Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der Anteil der erwachsenen Menschen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Rechtsfürsorge benötigen, nimmt aufgrund der demographischen Entwicklung zu. Zugleich steigt das Interesse an Vorsorge.

Das Betreuungswesen muss diesen und weiteren Erfordernissen und Bedürfnissen einer sich stetig verändernden Gesellschaft Rechnung tragen.

Maßgebliche Akteure sind hier die Betreuungsgerichte, die Betreuungsbehörden sowie Betreuungsvereine und berufliche und ehrenamtliche Betreuer.

Weil das Gericht einen Betreuer nur dann bestellen darf, wenn die betroffene Person die erforderliche Unterstützung nicht in gleicher Qualität durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfe finden kann, müssen andere Hilfemöglichkeiten ausgelotet werden. Diese bieten sich insbesondere auch im Sozialrecht. Nur so kann in jedem Einzelfall die jeweils „beste“ Lösung für den Betroffenen gefunden werden.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern hat daher in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Schwerin und dem Amtsgericht Schwerin eine wissenschaftliche Untersuchung zur Betreuungsoptimierung durch Sozialleistungen (BEOPS) durchgeführt.

In den vergangenen zwei Jahren wurden die Abläufe am Beispiel der kommunalen Betreuungsbehörde Schwerin untersucht, um neue Wege zur Optimierung des Betreuungsverfahrens aufzuzeigen.

Der vorliegende Bericht fasst Voraussetzungen, Bedingungen und Verlauf der wissenschaftlichen Untersuchung zusammen und präsentiert konkrete Aussagen zur qualitativen Verbesserung des Betreuungswesens einschließlich einer Kostenbetrachtung.

Er dient als Grundlage für weitergehende Diskussionen und Untersuchungen im Kontext der rechtlichen Betreuung. Ich hoffe und wünsche mir, dass sich die Ergebnisse als ein zukunftsweisender Impuls im Betreuungswesen erweisen.

Gleichzeitig möchte ich die vielfältig Beteiligten ermutigen, verstärkt den interdisziplinären Austausch zu pflegen.

Ich danke allen, die zum Gelingen dieses wissenschaftlich fundierten Berichtes beigetragen haben.

U.-M. Kuder

Uta-Maria Kuder
Justizministerin Mecklenburg-Vorpommern

BEOPS

Betreuungsoptimierung
durch soziale Leistungen

Robert Northoff

Bericht über das Projekt ‚Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen' - eine Untersuchung in Schwerin 2008 und 2009

Ein Gemeinschaftsprojekt

**des Justizministeriums
Mecklenburg-Vorpommern,
der Landeshauptstadt Schwerin
und des Amtsgerichts Schwerin**

Wissenschaftliche Begleitung

**Robert Northoff,
Prof. Dr. iur. Dipl. Psychologe
Hochschullehrer in Neubrandenburg**

**Projektmitarbeiterin Simone Kort, Schwerin,
Sozialgutachterin und Verfahrenspflegerin**

Neubrandenburg, Mai 2010

Übersicht

Abkürzungen
Literatur

1. Das BEOPS–Projekt 10

1.1. Ausgangslage 10

1.2. Literaturrecherche 12

1.3. Projektparameter 13

1.4. Projektverlauf 16

1.5. Zusammenfassung Projektverlauf 19

2. Untersuchungs- und Kontrollgruppe 21

2.1. Eingangsdaten bei der Betreuungsbehörde 21

2.2. Interventionsdaten der Betreuungsbehörde 23

2.3. Erledigungsdaten der Betreuungsbehörde 31

2.4. Erledigungsdaten des Betreuungsgerichts 32

2.5. Zusammenfassung Gruppenvergleich 41

3. Kostenunterschiede und ihre Bedeutung 44

3.1. Kostenvergleiche zwischen den Gruppen 44
3.1.1. Angefallene Kosten 44
3.1.2. Abgerechnete Kosten 50
3.1.3. Hochgerechnete Kosten 51

3.2. Weitere Entwicklungs- und Kostenvergleiche 51
3.2.1. Betreuungsdichte und Eingänge 52
3.2.2. Kostenvergleiche auf Amtsgerichtsebene 53
3.2.3. Kostenvergleiche auf Landesebene 54

3.3. Aufwendungen für das Projekt 56

3.4. Auszukehrende Kostenersparnisse 57

3.5. Zusammenfassung Kostenunterschiede 57

4. Ergebnisse der Leitfadeninterviews 60

4.1. Ergebnisse aus 2008 60

4.2. Ergebnisse aus 2009 63

4.3. Zusammenfassung Interviews 68

5. Struktur- und Sozialanalyse 72

5.1. Beteiligtenzufriedenheit im Projekt 72

5.2. Verfahrensbezogene Verbesserungen 73

5.3. Hilfebezogene Verbesserungen 81
5.3.1. Betreuungsoptimierung durch umfassendere Sozialleistungen 81
5.3.2. Betreuungsoptimierung durch effizienteres Fallmanagement 83
5.3.3. Betreuungsoptimierung durch spezifischere Fallbearbeitung 84

5.4. Kommunale Zuständigkeit als neue Struktur 86
5.4.1. Gerichtliche Zuständigkeit und Reformüberlegungen 86
5.4.2. Betreuungsgericht und gerichtseigene Betreuungshilfe 87
5.4.3. Kommunale Erstzuständigkeit, Entscheidung Betreuungsgericht 88
5.4.4. Kommunale Zuständigkeit wie im Verwaltungsverfahren 89

5.5. Erwachsenenhilfegesetz als ganzheitlicher Ansatz 91

5.6. Zusammenfassung Struktur- und Sozialanalyse 94

6. Zusammenfassung der Projektergebnisse 98

Anlagen

A 1 Theoretische Vorarbeiten
A 2 Erhebungsleitfaden empirische Daten
A 3 Jahresdaten 2008 und 2009 aus U- und K-Gruppe
A 4 Entwurf einer Hilfematrix für die Interventionsarbeit
A 5 Leitfadeninterviewfragen 2008 und 2009
A 6 Synopse SGB VIII - Erwachsenenhilfegesetz

Abkürzungen

AG	Amtsgericht (Schwerin)
AN	Auftragnehmer
Az	Aktenzeichen
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
bB	berufliche Betreuerinnen/Betreuer
BB	Betreuungsbehörde (Stadt Schwerin)
BG	Betreuungsgericht (AG Schwerin) (seit September 2009)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT	Bundestag
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
E	Eilsache (Erhebungsmerkmal)
eB	ehrenamtliche Betreuerinnen/Betreuer
EHG-E	Erwachsenenhilfegesetz – Entwurf
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (seit September 2009)
FGG	Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit (bis August 2009)
GG	Grundgesetz
GÜ	Geschäftsübersicht (der Amtsgerichte)
K	Kontrollgruppe (Erhebungsmerkmal)
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
JM	Justizministerium
MV	Mecklenburg-Vorpommern
N	Neuvorlage einer Akte (Erhebungsmerkmal)
n	numerus (Größe) einer Stichprobe
nAuswertbar	numerus (Größe) der auswertbaren Fälle
nGesamt	numerus (Größe) der ganzen Stichprobe
n2008	numerus (Größe) der Stichprobe für ein Jahr
PG	Projektgruppe
Rz	Randziffer
S	Sonstige Akte (Erhebungsmerkmal)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Band in römischen Zahlen
SN	Landeshauptstadt Schwerin
StGB	Strafgesetzbuch
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
SV	Sachverständige/r (Erhebungsmerkmal)
TeilZ	Teilzeit
U	Untersuchungsgruppe (Erhebungsmerkmal)
VG	Vormundschaftsgericht (bis August 2009)
VGT	Vormundschaftsgerichtstag
W	Wiedervorlage einer Akte (Erhebungsmerkmal)

Literatur

Ackermann, Brunhilde: Entwicklungen und Tendenzen nach dem 2. BtÄndG. Vortrag auf der 10. Kasseler Tagung zum Betreuungsrecht. 20. Juni 2007.

Ackermann, Brunhilde; Kania, Margrit: Strategien zur Vermeidung des Kostenanstiegs: Brauchen wir eine Strukturreform? In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 170 – 174.

Bauer, Axel: Zwischenbilanz der Umsetzung des Betreuungsrechts. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): „Zum Wohl des Betreuten." Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Recklinghausen 2003, 40 – 48.

Becker, Stefan; Brucker, Uwe: Die Verantwortung des Betreuers für die Lebensqualität des Heimbewohners. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): „Zum Wohl des Betreuten." Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Recklinghausen 2003, 195 – 198.

Bundesärztekammer: Bekanntmachungen, Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis. Deutsches Ärzteblatt, 104, 13, 30. März 2007, 891 – 896.

Crefeld, Wolf; Vondey – Förter, Klaus; Oeschger, Gerold: Qualifikation und Berufsbild rechtlicher Betreuer. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): „Zum Wohl des Betreuten." Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Recklinghausen 2003, 170 – 173.

Crefeld, Wolf: Gemeinsame fachliche Standards für die Betreuungsarbeit. Ein Beitrag zur Diskussion eines Leitbildes für ehrenamtlich und beruflich geführte rechtliche Betreuungen. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): „Zum Wohl des Betreuten." Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Recklinghausen 2003, 144 – 154.

Crefeld, Wolf; Fischbach Jürgen; Wittek, Wolfgang: Auswahl eines geeigneten Betreuers. Welche Kriterien legen Behörden und Gericht zu Grunde? In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 161 – 162.

Crefeld, Wolf: Perspektivwechsel: Von der justizförmigen zur sozialrechtlichen Betreuung. Sozial- & Gesundheitspolitik. Psychosoziale Umschau 04, 2009, 27-28.

Dienel, Christiane: Die Betreuung älterer Familienmitglieder im europäischen Vergleich. Berliner Journal für Soziologie. Band 17, 2007.

Dörner, Klaus: „Löst die Heime auf" – Heim – Enquete: Neue Wege für ein Leben mit Behinderung und im Alter. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): „Zum Wohl des Betreuten." Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Recklinghausen 2003, 187 – 194.

Förter-Vondey, Klaus: Professionalisierung der rechtlichen Betreuung. Soziale Arbeit, 55, 2006, 7/8, 274 – 282.

Fröschle, Tobias: Der Grundsatz der persönlichen Betreuung. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 75 – 80.

Fröschle, Tobias: 15 Jahre Betreuungsrecht – stimmt der Kurs noch? Betreuungsrechtliche Praxis 2007, 5, 191 – 194.

Gelübcke, John; Osterfeld Margret: Was ist die Aufgabe der Betreuung im Aufgabenfeld Unterbringung? Bericht aus der Arbeitsgruppe 3. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 84.

Greve, Nils: Psychisch Kranke. Das Beziehungsdreieck zwischen Klient, gesetzlichem Betreuer und gemeindepsychiatrischen Diensten. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 117 – 121.

Hartenbach, Bundesministerium der Justiz: Vortrag zum Vormundschaftsgerichtstag 2004. www.bmj.bund.de/enid.

Hoffmann, Peter Michael; Korte, Miguel Tamayo: Betreuungsrechtliche Praxis in Einrichtungen der stationären Altenhilfe. Felder mit dringendem Handlungsbedarf. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): „Zum Wohl des Betreuten." Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Recklinghausen 2003, 199 – 212.

Hoffmann, Peter Michael: Rechtliche Betreuung älterer Menschen. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 112 – 116.

Jürgens, Hans-Erich: Perspektiven des Betreuungswesens – Ausblick auf eine Strukturreform. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 175 – 181.

Klie, Thomas: Betreuungsplanung. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 96 – 97.

Klüser, Anne: Zum Verhältnis von sozialer Arbeit und Betreuung unter besonderer Berücksichtigung beruflicher Selbstständigkeit. Verberuflichungs- und Professionalisierungsprozesse am Beispiel freiberuflicher Betreuungsführung in Köln. Dissertation. Universität Duisburg 2006.

Kort, Simone: Die Prüfung des Erforderlichkeitsgrundsatzes durch einen justiznahen Dienst in Schwerin. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 163 – 169.

Lantzerath, Gisela; Raack, Wolfgang; Rogalla, Catherina: Förderung der Betreuungsqualität durch Gericht und Verfahrenspfleger. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 156 – 160.

Lipp, Volker: Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Aus betreuungsrechtlicher Perspektive. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 15 – 28.

Maaßen, Angelika: Wenn Angehörige betreuen und pflegen. Eine kritische Betrachtung unter den Aspekten „Lebensqualitäten“ und „Eignung“. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): „Zum Wohl des Betreuten.“ Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Recklinghausen 2003, 155 – 166.

Maiwald, Ursula; Pufhan Barbara: Was ist die Aufgabe der Betreuung im Aufgabenfeld Aufenthalt. Bericht aus der Arbeitsgruppe 2. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 82 – 83.

Müller, Gabriele; Renner, Thomas: Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis. 2. Auflage. Münster 2008.

Neumann, Alexandra: Was ist Betreuung im Aufgabenkreis Vermögenssorge? Bericht aus der Arbeitsgruppe 5. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 85 – 89.

Northoff, Robert: Rechtspsychologie. Anwendungsorientierte Grundlagen der Arbeits- und Konfliktbewältigung für Rechtswesen, Sozialwesen, Polizeiwesen. Bonn 1996.

Pardey, Karl-Dieter: Betreuungs- und Unterbringungsrecht. Baden-Baden, 4. Auflage, 2009.

Pitschas, Rainer: Betreuung als Beruf, Professionalisierung der entgeltlichen Betreuung und Abschied von der Betreuungsverwaltung. BtPrax 2001, 2, 47-50.

Pufhan, Barbara; Maaßen, Angelika: Angehörige als Betreuer: Kompetenzen und Grenzen. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): „Zum Wohl des Betreuten.“ Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Recklinghausen 2003, 167 – 169.

Rosenow, Roland: Die Funktionalisierung der rechtlichen Betreuung durch den Sozialstaat. Vortrag im Rahmen des VGT Nord 27. bis 29. September 2007 in Schleswig.

Schulte, Bernd: Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus sozialrechtlicher Perspektive. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 29 – 62.

Seitz, Walter: Der Erforderlichkeitsgrundsatz im Betreuungsrecht. Thesen aus juristischer Sicht. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): „Zum Wohl des Betreuten.“ Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Recklinghausen 2003, 49.

SPD-Bundestagsfraktion: Eckpunktepapier zur Reform des Betreuungswesens, Bundestagsdrucksache 13/10301.

Statistisches Bundesamt: Auskünfte zum Betreuungswesen. Unterschiedliche Abteilungen und Jahrgänge, Wiesbaden.

Stolz, Konrad; Pippir, Jürgen: Qualitätsverbesserung der ehrenamtlichen Betreuung. Durch professionelle Begleitung. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? Bochum 2005, 138 – 146.

Tänzer, Jörg: Das neue Betreuungsrecht. Vorsorgevollmacht, Vergütung, Verfahren. Freiburg 2005.

Tänzer, Jörg: Soziale oder rechtliche Betreuung: Maßstäbe für notwendige Strukturreformen im Betreuungswesen. Betreuungsmanagement 2005, 20-23.

Tänzer, Jörg: Rechtsverwirklichung durch Infrastruktur im Betreuungswesen. Dissertation. Aachen 2009.

Thar, Jürgen: Zur Geltendmachung von Sozialleistungen. BtPrax 4, 2003, 161-163.

Zander, Karl-Heinz: Thesen aus sozialarbeiterischer Sicht. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): Deutscher Vormundschaftsgerichtstag. „Zum Wohl des Betreuten." Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Recklinghausen 2003, 50 - 54.

Zander, Karl-Heinz: Förderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer. Soziale Arbeit, 55, 2006, 7/8, 261 – 267.

Zenz, Gisela: Von der Vormundschaft zur Betreuung: Erwartungen an das Betreuungsrecht. In: Brill, Karl-Ernst (Hrsg.): „Zum Wohl des Betreuten." Zehn Jahre nach einer Jahrhundertreform: Schutzgarantien und Qualität im Betreuungswesen. Recklinghausen 2003, 31 – 39.

Zimmermann, Walter: Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden. In: Zimmermann, Walter (Hrsg.): Ratgeber Betreuungsrecht. Hilfe für Betreute und Betreuer. München 2006, 259 – 264.

Untersuchungsberichte:

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf; Hoffmann, Peter Michael, u. a.: Die Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung. Düsseldorf, Stand 2003.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS): Orientierungshilfen zur Umsetzung des Betreuungsrechts. Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten der BAGüS 02.09.2005.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe JM „Betreuungsrecht": Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht" zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 11. bis 22. Juni in Glücksburg, herausgegeben vom Vormundschaftsgerichtstag e.V. als Band 6, 2003.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe JM zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts. Bericht vom Mai 2009.

ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München; Friedrich u. a.: Überörtliche Sozialhilfe im Freistaat Sachsen und Alternativen zur gegenwärtigen Verteilung von Aufgaben und Kostenträgerschaft für überörtliche Sozialhilfeleistungen. Band 21 der ifo Forschungsberichte. München 2003 / 2004.

ISG, Otto Blume Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik; Engels, Dietrich, u. a.: Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung, rechtstatsächliche Untersuchung. Köln 2003.

ISG, Otto Blume Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik; Köller, Regine, Engels, Dietrich: Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes. Zwischenbericht, Köln 2007.

ISG, Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik; Köller, Regine; Engels, Dietrich: Rechtliche Betreuung in Deutschland – Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, Bundesanzeiger ISBN 3-89817-816-7. Endbericht, Köln 2009.

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern: Projekt Schwerin, Prüfung der Erforderlichkeit rechtlicher Betreuungen durch einen justiznahen Sozialen Dienst. Projektzeitraum August 2003 bis August 2004. Bericht, Schwerin 2004.

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern: Projekt Kostensenkung im Betreuungswesen. Projektzeitraum Januar 2005 bis Dezember 2005. Abschlussbericht, Schwerin 2006.

Justizministerium Niedersachsen, Haase, Dieter u. a.: Betreuungskosten. Empirische Studie. Untersuchung. Projektzeit 2002. cdl.niedersachsen.de/blob/images/C2826989_L20.pdf.

Dank

Allen Mitarbeiter/n/innen und Kolleg/en/innen im Justizministerium, in der Projektgruppe und im Netzwerk, insbesondere Herrn Baukhorn, Frau Kort, Frau Kubbutat, Herrn Winterstein möchte ich auf diesem Wege ganz herzlich danken. Ohne ihre tatkräftige Unterstützung wäre die Umsetzung des Projektes nicht möglich gewesen.

1. Das BEOPS-Projekt

Das BEOPS-Projekt befasst sich mit der **Be**treuungs**op**timierung durch **S**ozialleistungen.

1.1. Ausgangslage

BEOPS untersucht Auswirkungen des am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetzes, durch welches das Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige gesetzt wurde (§§ 1896 ff. BGB).

Erforderlichkeit

Nach dem Willen des Gesetzgebers war mit diesem Gesetz sowohl ein besserer Rechtsschutz wie auch eine größere Stärkung der Selbständigkeit betreuter Menschen beabsichtigt. Nach der Reform ist die Zahl der Betreuungsfälle im Land Mecklenburg-Vorpommern von ca. 6.800 im Jahr 1993 auf ca. 33.000 zum 31. Dezember 2007 gestiegen. Damit stellt sich die Frage nach der Einhaltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (§ 1896 II BGB) und der hinreichenden Suche nach betreuungsvermeidenden Alternativen (vgl. Seitz 2003, 49; vgl. Zander 2003, 50 ff.; Pardey 2009, § 2, Rdnr. 88). Daneben ist die wachsende Zahl der Betreuungsfälle unmittelbar im Justizhaushalt mit einem Anstieg der Ausgaben für die Aufwandsentschädigung und Vergütung von Betreuerinnen/Betreuern bei mittellosen Betreuten verknüpft.

Kostenentwicklung

Angesichts der dramatischen Kostenentwicklung hat der Bundesgesetzgeber auf der Grundlage eines Abschlussberichts einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahre 2003 das Vergütungsverfahren reformiert. Mit Inkraftreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes – 2. BtÄndG - zum 1. Juli 2005 ist anstelle des früher geltenden Abrechnungssystems nach Zeitaufwand und Stundensatz ein pauschales Vergütungssystem getreten. Dieses Gesetz hat aber nicht zu Kosteneinsparungseffekten im erhofften Umfang geführt (vgl. Ackermann, 2005, 170 ff.; Ackermann, 2007).

Problemlagen

Dies dürfte auch an strukturellen Problemlagen liegen. Nach dem geltenden Betreuungsrecht liegt das Betreuungswesen (Betreuerbestellung, Betreuerüberwachung, Vergütung usw.) fast ausschließlich bei den Betreuungsgerichten (damals noch: Vormundschaftsgerichten). Den kommunalen Betreuungsbehörden kommt eine eher begleitende Rolle zu, teilweise wird zudem ein zunehmender Rückzug sozialer Einrichtungen aus der tatsächlichen Betreuung beklagt. Zwar geht das geltende Recht (§ 1896 II BGB i. V. m. BtBG) davon aus, dass Betreuungsbehörde und Gericht eine Überprüfung der Erforderlichkeit vornehmen. Da die abschließende Entscheidung zur Betreuung nebst Ausgabenverantwortung aber in den Händen der Justiz liegt, fehlt der Betreuungsbehörde als Einrichtung der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft allerdings ein hin-

reichender struktureller Anreiz, zeit- und kostenintensive Alternativen zur Betreuung zu veranlassen.

Daneben dürfte es weitere strukturelle Faktoren geben. Fröschle (BtPrax 5, 2007, 191 ff.) weist darauf hin, dass die Ersetzung des Begriffs Entmündigung durch den Begriff Betreuung zwar zu einer Entstigmatisierung geführt habe, es sei aber auch eine Senkung der Hemmschwelle für die Errichtung von Betreuungen eingetreten, die durch die nun mögliche Differenzierung auch viele Fälle umfasse, die früher nicht ausreichten. Der Umstand, dass nach Auskunft des JM MV die „Betreutenquote“ (Betreuungsverfahren je 1000 Einwohner) zum 31. Dezember 2008 in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu anderen Bundesländern am höchsten war (MV: 19,44 / Brandenburg: 18,02 / Niedersachsen: 16,68 / Baden-Württemberg: 9,93) deutet auf strukturelle Unterschiede auch zwischen den Ländern hin. So gibt es in MV angesichts der Arbeitslosigkeit verstärkte Abwanderungen Jüngerer und damit einen vergleichsweise hohen Altersdurchschnitt. Auch das in MV vergleichsweise geringe Durchschnittseinkommen dürfte sich auf die Betreuungszahl auswirken, weil private Hilfe nicht so einfach möglich ist (zum europäischen Vergleich, siehe Dienel 2007). Diese Faktoren lassen sich aber wohl nur gesamtgesellschaftlich beeinflussen.

Initiativen

Auf Initiative des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern hat sich die 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2005 daher für die Einsetzung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundes mit dem Ziel ausgesprochen, Vorschläge für eine strukturelle Reform des Betreuungsrechts zu erarbeiten. Danach sollte auch geprüft werden, ob für die rechtliche Betreuung Erwachsener künftig die originäre Zuständigkeit der Betreuungsbehörden vorgesehen werden soll, die anstelle der Justiz mit den dafür erforderlichen Mitteln auszustatten wäre. Die Rolle des Gerichts bestünde danach nur noch in der justiziellen Kontrolle der Entscheidungen der Betreuungsbehörde und in der Anordnung schwerwiegender Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit und bei Freiheitsbeschränkungen, soweit diese aus verfassungsrechtlichen Gründen eine richterliche Entscheidung erfordern (vgl. §§ 1903 bis 1906 BGB).

Im gegenwärtigen Rechtssystem des Bundesgesetzgebers zum Betreuungsrecht lässt sich die Aufgabenverlagerung auf die kommunalen Betreuungsbehörden mit Finanzverantwortung auf Landesebene allerdings nicht umsetzen. Auch könnte zweifelhaft sein, dass die Aufgabenverlagerung tatsächlich im Sinne einer Stärkung ambulanter Interventionen sachgerecht ist und in der Praxis der Betreuungsbehörden auch zu einer Verringerung der Fallzahlen und damit der Kosten führt. Anlässlich der 77. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2006 hat man sich daher zunächst für einen Erfahrungsaustausch ausgesprochen. Zwischenzeitlich hat sich die 80. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2009 auf der Grundlage eines diesbezüglichen Abschlussberichts der Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Kostenentwicklung im Betreuungsrecht (2009) für die Einsetzung einer weiteren Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz ausgesprochen. Diese interdisziplinäre Bund-Länder-Arbeitsgruppe prüft, ob sich aus dem Endbericht des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (2009) über die Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt. Die Prüfung erstreckt sich zugleich auf Vorschläge für eine strukturelle Reform des Betreuungsrechts.

Diese Überlegungen haben das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern veranlasst, den beschriebenen Sachverhalt weiter zu untersuchen. Im Zuge eines Projekts aus

dem Jahre 2004 zur „Prüfung der Erforderlichkeit rechtlicher Betreuungen durch einen *justiznahen Dienst*“ konnte insofern aufgezeigt werden, dass eine intensivere Beratung (alternative Hilfen) von Betroffenen, Angehörigen und/oder Dritten beim Amtsgericht Schwerin zur Vermeidung von Betreuungen führt. Auch ein weiteres Projekt zur „Kostenreduzierung im Betreuungswesen“ im Jahr 2005 hat durch erhöhten Personaleinsatz beim Amtsgericht Schwerin u. a. aufgezeigt, dass im Betreuungswesen an verschiedenen Stellen Einsparpotentiale vorhanden sind.

Projektidee

Diese Praxisprojekte haben allerdings die Situation der Betreuungsbehörde nicht in den Focus genommen. Beim Auftraggeber entstand daher die Idee, ausgehend vom geltenden Recht ein Projekt zu entwickeln, in welchem die angestrebte Aufgabenübertragung beispielhaft erprobt und untersucht werden kann. Damit verbindet sich die Annahme, dass die Verlagerung der finanziellen Verantwortung auf die kommunale Ebene (Landeshauptstadt Schwerin) verstärkt Anreize zur Betreuungsvermeidung - etwa durch intelligente Alternativen zur Bestellung eines Berufsbetreuers - begründet und damit auch zu einer Verminderung der Ausgaben für die Berufsbetreuer führt.

Vorplanungen des Justizministeriums führten mit Unterstützung des Finanzministeriums zur Einwerbung von Fördermitteln und zur Einrichtung einer Projektgruppe, in der als Projektleiter JM Herr Baukhorn sowie der Direktor des AG Schwerin Herr Winterstein, die Leiterin der Betreuungsbehörde Schwerin Frau Kubbutat, die neu eingestellte Interventionskraft Frau Kort sowie der wissenschaftliche Begleiter (Northoff) vertreten sind.

1.2. Literaturrecherche

In einer ersten Projektphase wurde die vorhandene Literatur gesichtet und im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Projekt ausgewertet (vgl. Anlage 1).

Theoretische Vorarbeiten

Die theoretischen Vorarbeiten basieren im Wesentlichen auf der Durchsicht einschlägiger, insbesondere vom JM MV zur Verfügung gestellter statistischer Vergleichsdaten, der Durchsicht und Analyse entsprechender Vorträge, insbesondere auch der Vormundschaftsgerichtstage, auf themenbezogenen Untersuchungsberichten sowie einer Durchsicht der Literatur sowohl an der Hochschule Neubrandenburg wie auch auszugsweise im deutschen Verbundnetz und in einzelnen Datenbanken. Die Analyse des Internets brachte selbst bei einer Konkretisierung der Eingabe auf „Betreuungsgesetz, Reform“ immer noch 6.000 Quellenangebote, so dass hier nur sehr spezifisch Quellen hinzugezogen wurden.

Statistische Vergleichsdaten

Nach dem bisherigen Kenntnisstand scheint es derzeit kein vergleichbares Projekt in Deutschland zu geben. Es gibt aber eine Reihe von Quellen, die für den Betreuungsbereich Daten erheben. Dazu gehören u. a. auf Bundesebene Daten des Statistischen Bundesamtes und des Bundesamtes für Justiz (Referat III 3), die vom ISG im Rahmen seiner Evaluationsstudien erhobenen Daten (ISG 2009), Daten aus dem zentralen Vorsor-

geregister der Bundesnotarkammer und auf Landesebene das Zählblatt für Verfahren nach dem Betreuungsgesetz sowie die vom Referat 360 des JM MV erstellten Übersichten zu den Betreuungskosten (Land insgesamt, Stadt Schwerin, Amtsgericht Schwerin).

Untersuchungsberichte

Es wurde eine Reihe von Untersuchungen ausgewertet so u. a.: JM Niedersachsen, Haase u. a.: Betreuungskosten. Empirische Studie. Projektzeit 2002 / ISG, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Sellin und Engels: Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung, rechtstatsächliche Untersuchung Köln 2003 / Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, Hoffmann, u. a.: Die Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung. Stand 2003. / ifo, Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, Friedrich u. a.: Überörtliche Sozialhilfe im Freistaat Sachsen und Alternativen zur gegenwärtigen Verteilung von Aufgaben und Kostenträgerschaft für überörtliche Sozialhilfeleistungen. 2003, 2004. / Kort, Simone: Die Prüfung des Erforderlichkeitsgrundsatzes durch einen justiznahen Dienst in Schwerin. In: Zander, Karl-Heinz (Hrsg.): Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Was ist die Aufgabe der Betreuung? 2005. / Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern: Kostensenkung im Betreuungswesen. Projektzeitraum Januar 2005 bis Dezember 2005. / ISG, Otto Blume Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köller u. a.: Evaluation des 2. BtÄndG. Zwischenbericht Köln 2007. / ISG, Otto Blume Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köller u. a.: Rechtliche Betreuung in Deutschland. Evaluation des 2. BtÄndG. Schlussbericht 2009.

Vorträge, Literatur, Internet

Die Durchsicht der Literatur zeigt, dass seit den Vorschlägen der Abgeordneten von Renesse im Jahre 1998 eine grundlegende Reform des Betreuungswesens politisch angedacht wird. Zahlreiche Tagungen und insbesondere auch die Vormundschaftsgerichtstage erbringen Optimierungsvorschläge der Scientific Community, die auch teilweise im 2. BtÄndG umgesetzt und in nachfolgenden Analysen bewertet werden. Parallel dazu entwickelt sich unter dem Leitthema „Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung“ die Forderung nach mehr Rechtsfürsorge im Sozialstaat, die nicht zuletzt aus Kostenüberlegungen auch im JM MV aufgegriffen wird.

1.3. Projektparameter

Das Projekt folgt den klassischen Methodenvorgaben (vgl. zum methodischen Vorgehen Northoff 1996, 8 ff.). Dabei war jedoch zu beachten, dass es sich hier um eine Feldstudie handelt, bei der es nicht allein um die „reine wissenschaftliche Lehre“ gehen kann, sondern bei der auch die rechtsstaatlichen und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind. Im Ergebnis kam es zu folgenden Festlegungen:

Äußere Untersuchungsparameter

Projektbeteiligte sind das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern als Auftraggeber, die Landeshauptstadt Schwerin, insbesondere ihre Betreuungsbehörde, das Betreuungsgericht (damals noch: Vormundschaftsgericht) Schwerin sowie der wissenschaftliche Begleiter als externer Sachverständiger. Projektbereich ist der Zuständigkeitsbe-

reich der Betreuungsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin. Untersuchungszeitraum sind im Kern die Jahre 2008 und 2009.

Quantitative Untersuchung

Es wird eine Grundgesamtheit von Betreuungsakten definiert, die für die Betreuungsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin wie auch für die entsprechende Abteilung des Vormundschaftsgerichts (heute Betreuungsgericht) wie auch für die Kostenerhebungsstelle bei der Justizbehörde identisch ist. Diese Grundgesamtheit wird in Untersuchungsgruppe und Kontrollgruppe aufgeteilt, die (unter Berücksichtigung des Stellenvolumens) durch je eine Hälfte der bisherigen Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde gebildet werden. Die Parallelisierung der Gruppen erfolgt durch eine nach dem Zufallsprinzip erfolgende hälftige Aufteilung der eingehenden Akten. Die Wirkung extern intervenierender Variablen sollte sich insofern auf beide Gruppen gleichermaßen auswirken. In der Untersuchungsgruppe werden sozialarbeiterische Interventionen der bei der Betreuungsbehörde zusätzlich angestellten Fachkraft (Teilzeit) und der ihr zugeordneten Mitarbeiterinnen wirksam, bei der Kontrollgruppe wird auf diese zusätzlichen Interventionen verzichtet und die Arbeit mit dem in den Jahren zuvor üblichen Prüfungs- und Hilfeumfang fortgeführt.

Für Untersuchungsgruppe und Kontrollgruppe wird ein Erhebungsinstrument entwickelt. Neben internen Behördendaten lassen sich vor allem folgende Datenblöcke unterscheiden:

- Eingangsdaten der Betreuungsbehörde, insbesondere die Anregung der Betreuung
- Interventionsdaten der Betreuungsbehörde, insbesondere angeregte Hilfen
- Erledigungsdaten der Betreuungsbehörde, insbesondere ihre Stellungnahme
- Erledigungsdaten des Betreuungsgerichts, insbesondere der Beschluss

Die Erhebung der empirischen Daten liegt im Wesentlichen in der Hand der Betreuungsbehörde. Um Eingabeunterschiede zu minimieren, nutzen die Projektteilnehmer einen dafür vom wissenschaftlichen Begleiter erstellten Leitfaden. Nach der zugrunde liegenden Arbeitshypothese wird erwartet, dass Untersuchungsgruppe und Kontrollgruppe hinsichtlich dieser Daten unterschiedliche Ergebnisse zeigen (vgl. zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen Anlage 2).

Qualitative Untersuchung

Die auf einige ausgewählte Daten begrenzte qualitative Erhebung erfolgt in Form von **Leitfadeninterviews**. Damit wird einerseits eine gewisse Standardisierung der Fragen, andererseits hinreichender individueller Freiraum in der Beantwortung der Fragen erreicht. Die Erhebung dieser Daten erfolgt vor allem durch den wissenschaftlichen Begleiter. Inhaltlich soll diese auch soziale Evaluation die ganzheitliche Sicht erleichtern und eine kategorial nicht zu erreichende Tiefenschärfe ermöglichen. Dies dürfte auch einem besseren Verständnis und einer höheren Akzeptanz des Projektes dienen. Die Daten sollten auch Anhaltspunkte dazu ergeben, wie die unmittelbar Beteiligten ihre persönliche Kosten-Nutzen-Analyse sehen. Umfang, Auswertung und Ergebnisse sind indes durch das Zeitbudget begrenzt.

Struktur- und Sozialanalyse

Die Bewertung der erhobenen Daten erfolgt auch in Bezug auf eine kleine Struktur- und Sozialanalyse. Fallgruppenbildungen können die Aussagekraft der erhaltenen Daten relativieren oder auch verdeutlichen. Es wird diskutiert, ob eine andere Aufteilung der Verantwortung zwischen Kommune und Justiz sinnvoll ist und ob die Regelungen im Bereich der Jugendhilfe ein Modell für eine neu strukturierte Betreuungshilfe sein können. Auch wird kurz auf die Beteiligtenzufriedenheit einzugehen sein.

Vereinfachter Verfahrens- und Projektablauf

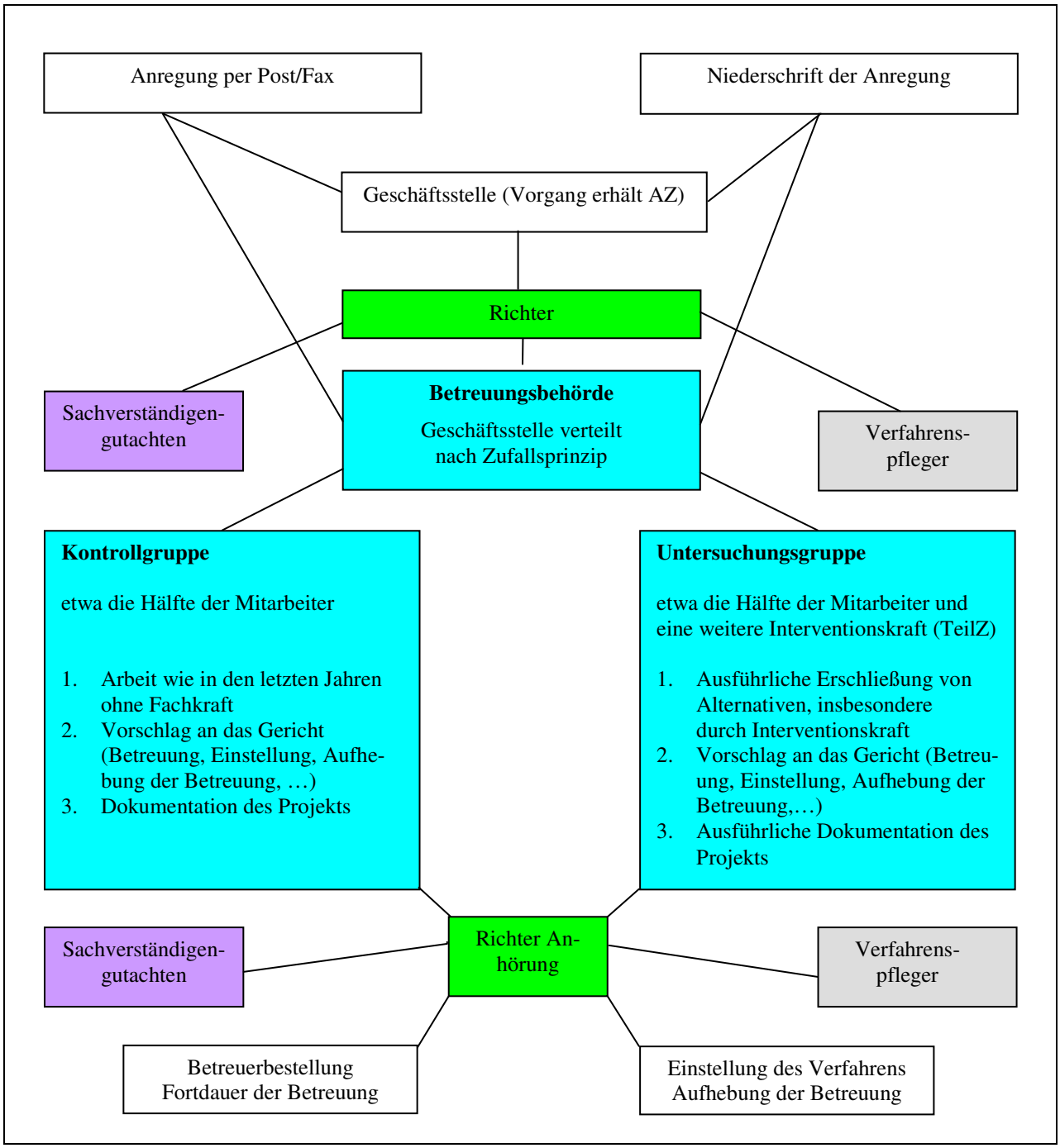

1.4. Projektverlauf

Start-Workshop Dezember 2007

Als Kick-off-Veranstaltung hat am 12. Dezember 2007 unter Beteiligung der Projektgruppenmitglieder und weiterer Gäste ein ganztägiger Start-Workshop in der Landeshauptstadt Schwerin stattgefunden. Der wissenschaftliche Begleiter hielt einen einführenden Vortrag. Die Rahmenbedingungen sind im Wesentlichen gegeben, Haushaltsmittel stehen zur Verfügung, die Verträge mit der Stadt und der wissenschaftlichen Begleitung sind abgeschlossen. Datenschutzprobleme werden nicht gesehen, da die Daten außerhalb der Behörden nur anonym verarbeitet werden. Offene Fragen wurden diskutiert und die für den Projektbeginn notwendigen Entscheidungen getroffen.

Allgemeine Datenerhebung 2008 – 2009

Nach der Erstellung des Erhebungsbogens im Herbst 2007 und einem kleinen Pretest wurde im Laufe des Januar 2008 mit der Eingabe von Projektdaten begonnen. Dazu wurden die vom wissenschaftlichen Begleiter entworfenen Exceldateien und der entsprechende Leitfaden genutzt, einige Nachfragen wurden auch mündlich geklärt.

Kostenanalyse und ergänzende Kostendaten 2008 – 2009

Die an diese Daten anknüpfende Kostenanalyse erwies sich als schwierige Herausforderung. Die auf den Untersuchungszeitraum bezogenen Kosten wurden, wie bis dahin in der politischen Diskussion üblich, zunächst als abgerechnete Kosten zur Verfügung gestellt. Die genauere Analyse weckte jedoch Zweifel an der erforderlichen Belastbarkeit dieser Daten. Daher wurden in einer weiteren Erhebung durch eine Rechtspflegerin und die eingestellte Fachkraft die auf den Untersuchungszeitraum bezogenen - angefallenen - Kosten (also unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Abrechnung) für eine etwa hälftige Teilstichprobe gesondert erhoben.

- **Kostendaten Betreuungsgericht, abgerechnete sowie angefallene Kosten**

Die Daten wurden für 2008 und 2009 erhoben und Anfang 2009 und Anfang 2010 vom wissenschaftlichen Begleiter und der Projektgruppe ausgewertet.

Leitfadeninterviews Herbst 2008 und 2009

Für die Leitfadeninterviews wurde vom wissenschaftlichen Begleiter zusammen mit der Projektgruppe ein Fragenpool entwickelt. Als Zielgruppen wurde eine kleine Stichprobe u. a. von Mitarbeitern der Betreuungsbehörde, Betreuern und Betreuten, Netzwerkvertretern sowie betroffenen Richtern und Rechtspflegern ausgewählt. Die Interviews wurden im Herbst 2008 und 2009 vom wissenschaftlichen Begleiter durchgeführt und sind inzwischen ausgewertet.

BEOPS MEILENSTEINE

1. Milestone *Kick-off Start-Workshop* Dezember 2007

Dieser Meilenstein soll den Projektbeginn dokumentieren, die Beteiligten informieren, ihr Engagement wecken und durch die Öffnung für Fragen auch zur Selbstreflexion beitragen.

Der AN wird bis dahin zusammen mit dem JM wichtige Grundfragen des Projektes klären, das Projekt in Form eines Vortrages vorstellen und im Rahmen eines kleinen Workshop für Fragen zu Verfügung stehen sowie weiterführende Anregungen aufnehmen und ggf. einarbeiten. Es sollten insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- der Projektauftrag und der Projektverlauf ist für alle Beteiligten nachvollziehbar und klar und wird ggf. auch visualisiert
- der Klärungsbedarf vorrangig für die Phase 1 ist geklärt, etwaige Arbeitsaufgaben und ihre Strukturen sind formuliert
- der Phasenplan / Masterplan ist – soweit erforderlich – aktualisiert und weiter belegt
- die operative Projektarbeit kann planmäßig beginnen

2. Milestone *Project Start Review* April 2008

Der 2. Meilenstein dokumentiert sich im 1. Zwischenbericht, der zum Projektstart und seinen Besonderheiten berichten und von den Beteiligten durchgesehen und ggf. kommentiert werden soll. Der AN wird in seinem bis zum 30. März 2008 erstellten 1. Zwischenbericht insbesondere das Ergebnis der Literatur- und Internetrecherche darstellen, das letztendlich gewählte Forschungsdesign skizzieren und begründen und von ersten Erfahrungen der Projektbegeleitung berichten.

3. Milestone *First Result Analysis* April 2009

Der 3. Meilenstein wird mit dem 2. Zwischenbericht erreicht, der zum Projektverlauf und zu den bis dahin erhobenen Daten Stellung nehmen wird und dann von den Beteiligten durchgesehen und kommentiert werden soll.

- Der AN wird in seinem bis zum 15. April 2009 erstellten 2. Zwischenbericht insbesondere den bisherigen Projektverlauf kommentieren
- die Ergebnisse der ersten Leitfadeninterviews zusammenstellen
- erste strukturelle Überlegungen darstellen und die ihm im Januar zur Verfügung gestellten Daten der Justizbehörde und der Betreuungsbehörde analysieren
- soweit sich erste Erkenntnisse abzeichnen, werden diese skizziert

4. Milestone *Final Discussion* April 2010

Das Erreichen des 4. Meilensteines beendet das Projekt mit dem Abschlussbericht. Auf Wunsch kann auch eine entsprechende öffentliche Präsentation erfolgen.

Der AN wird in seinem bis zum 15. April 2010 erstellten Abschlussbericht die erhaltenen Daten zusammenstellen und auswerten und unter Beachtung der beschriebenen Grenzen des Projektes zu den vom JM aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen. Dies schließt die gutachtliche Stellungnahme zu einem Richtwert hinsichtlich etwaig erzielter Minderausgaben 2008/2009 („Gewinnausschüttung“) ein.

Struktur- und Sozialanalyse

Die Struktur- und Sozialanalyse wurde 2008 begonnen und fortlaufend überarbeitet und vervollständigt. Sie ergab durch Fallgruppenbildungen zahlreiche Optimierungsmöglichkeiten auf unterschiedlichen Ebenen. Zur Frage der Übertragung der Zuständigkeit auf die kommunalen Behörden wurden mehrere Modelle diskutiert. Um einer komplexen Realität mit all ihren Facetten gerecht zu werden, wurden Teile eines „Erwachsenenhilfegesetzes“ entworfen, welches analog dem Kinder- und Jugendhilfegesetz den Hilfegedanken in den Vordergrund rückt und vielfältige und abgestufte Interventionsmöglichkeiten anregt und eine Betreuung nur als ultima ratio betrachtet.

Projekthürden

Bei der Umsetzung der Projektideen zeigten sich allerdings mehrfach Hürden, die bewältigt werden mussten.

Ein Projekt im Kontext einer kommunalen Behörde und einer Abteilung der Justiz bringt die bekannten Dilemmata der Feldforschung mit sich. Feldforschung als empirische Forschungsmethode zur Erhebung empirischer Daten mittels Beobachtung und Befragung im „natürlichen“ Kontext hat stets rechtliche und ethische Anforderungen zu beachten und zwar auch dann, wenn sich dies auf die Genauigkeit der Datenerhebung auswirkt. So ist an sich die Parallelisierung von Untersuchungs- und Kontrollgruppe eine zentrale Basis der Auswertung; sie stieß aber an arbeitsrechtliche Grenzen, weil die Teilnehmerinnen der Gruppen unterschiedlich und teilweise auch noch wechselnd in Teilzeit arbeiteten und weil Krankenstände in einer der beiden Gruppen aufgearbeitet werden mussten. So war insgesamt gesehen die Untersuchungsgruppe in ihrer Grundzusammensetzung personell etwas schwächer besetzt als die Kontrollgruppe. Die Untersuchungsgruppe bestand aus 1,4 Mitarbeiterstellen (0,9-Stelle und 0,5-Stelle) zuzüglich Interventionskraft (2008: 0,4-Stelle; 2009: 0,35-Stelle), die Kontrollgruppe aber aus 1,7 Mitarbeitern (1,0-Stelle und 0,7-Stelle), wobei kleinere zwischenzeitliche Verschiebungen außer Acht bleiben.

Des weiteren sind wissenschaftlich gesehen gerade möglichst unterschiedliche Interventionen in den beiden Gruppen von Interesse, doch durfte dies nicht dazu führen, dass dadurch rechtsstaatlich nicht mehr vertretbare Unterschiede entstanden. Einige für die Untersuchung interessante Fragestellungen konnten im Betreuungskontext deswegen nicht untersucht werden, weil sie die Würde, Privatsphäre oder Anonymität verletzt hätten.

Diese Dilemmata ließen sich nicht wirklich lösen, vielmehr wurde versucht, derartige Begrenzungen im Hinblick auf ein untersuchungstechnisch vertretbares Maß zu minimieren, den Untersuchungsaufbau anzupassen, statt der absoluten Zahlen Prozentwerte zu nehmen und die Ergebnisse durch qualitative Erhebungen zu ergänzen.

Der Umstand, dass das Projekt im Wesentlichen planmäßig durchgeführt wurde, bedeutet allerdings nicht, dass sich alle zu Projektbeginn geäußerten Grundannahmen bestätigt hätten. So bestand teilweise die Erwartung, dass ein solches Projekt schon im Jahre 2008 zu geringeren Kosten führen müsse als im Jahr 2007. Es zeigte sich aber, dass die zeitversetzte Kostenentstehung und zahlreiche äußere (und damit durch das Projekt

nicht beeinflusste) Umstände wie z. B. demographische Entwicklungen, die Öffnung oder Schließung von Einrichtungen, das Stadt-Land-Gefälle, Umstellungen von Abrechnungsmodi oder schlicht der Krankenstand in der Abteilung, die die Kosten abrechnet, gravierende Bedeutung haben und stark verzerrend wirken können. Insofern bestätigte sich der zwar aufwändigere, gleichwohl aber unerlässliche Ansatz des Unterzeichners, weniger auf Jahres- oder Regionsvergleiche als auf Unterschiede zwischen K-Gruppe und U-Gruppe im Untersuchungszeitraum abzustellen, da sich insofern externe Faktoren in etwa gleichermaßen ausgewirkt haben dürften.

Berichterstattung

Die beiden Zwischenberichte wurden fristgemäß erstellt und in der Projektgruppe diskutiert. Ihre Ergebnisse haben sowohl in der Politik (z. B. Rechtsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern) wie auch in der wissenschaftlichen Diskussion (z. B. VGT Nord 2009 in Güstrow) gute Beachtung gefunden. Mit dem nunmehr vorgelegten Endbericht findet das Projekt seinen vorläufigen Abschluss.

1.5. Zusammenfassung Projektverlauf

- BEOPS untersucht die Auswirkungen des am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetzes. Nach der Reform ist die Zahl der Betreuungsfälle deutlich gestiegen. Damit verbunden ist ein entsprechender Anstieg der Ausgaben des Justizministeriums für Betreuungen.
- Für diese Entwicklung lassen sich verschiedene Ursachen diskutieren. Die Annahme, dass sich durch eine Pauschalierung der Vergütung eine Trendwende erreichen lasse, hat sich so nicht bestätigt. Strukturelle Faktoren wie der höhere Altersdurchschnitt und die größere individuelle Armut sind ebenfalls denkbar, lassen sich aber wohl nur gesamtgesellschaftlich beeinflussen. So rückte die Frage nach der Einhaltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in den Vordergrund.
- Insofern stellte sich die Frage, ob die Betreuungsbehörde als Einrichtung der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft einen hinreichenden strukturellen Anreiz für zeit- und kostenintensive Alternativen zur (vom Justizministerium zu finanzierenden) Betreuung hat. Das BEOPS-Projekt greift diese Problematik auf und befasst sich mit der **Be**treuungs**op**timierung durch **S**ozialleistungen.
- In einer ersten Projektphase wurden die vorhandene Literatur gesichtet und das Projekt konzipiert. Dabei war jedoch zu beachten, dass es sich hier um eine Feldstudie handelt, bei der es nicht allein um die „reine wissenschaftliche Lehre“ gehen kann, sondern bei der auch die rechtsstaatlichen und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind. Im Ergebnis kam es zu folgenden Festlegungen:
- Projektbeteiligte sind das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern als Auftraggeber, die Landeshauptstadt Schwerin, insbesondere ihre Betreuungsbehörde, das Betreuungsgericht (damals noch: Vormundschaftsgericht) Schwerin sowie der wissenschaftliche Begleiter als externer Sachverständiger. Projektbereich ist der Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin. Untersuchungszeitraum sind im Kern die Jahre 2008 und 2009.
- Es wird eine Grundgesamtheit von Betreuungsakten definiert, die für die Betreuungsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin wie auch für das Vormundschaftsgericht (heute Betreuungsgericht) identisch ist. Diese Grundgesamtheit wird in Untersuchungsgruppe und Kontrollgruppe aufgeteilt. Insofern wurde eine hälftige Aufteilung der bisherigen Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde angestrebt, aus arbeits-

rechtlichen Gründen war jedoch nur eine Aufteilung in 1,7-Stellenanteil (K-Gruppe) und in 1,4-Stellenanteil (U-Gruppe) möglich. Die interne Parallelisierung der Gruppen erfolgt durch eine nach dem Zufallsprinzip umgesetzte etwa hälftige Aufteilung der eingehenden Akten. In der Untersuchungsgruppe werden sozialarbeiterische Interventionen einer bei der Betreuungsbehörde zusätzlich angestellten (Teilzeit arbeitenden) Fachkraft und der ihr zugeordneten Mitarbeiterinnen wirksam, bei der Kontrollgruppe wird auf diese zusätzlichen Interventionen verzichtet und die Arbeit mit dem in den Jahren zuvor üblichen Prüfungs- und Hilfeaufwand fortgeführt.

- Für die Untersuchungsgruppe und die Kontrollgruppe wird ein Erhebungsinstrument entwickelt. Neben internen Behördendaten lassen sich vor allem folgende Datenblöcke unterscheiden: Eingangsdaten der Betreuungsbehörde, Interventionsdaten der Betreuungsbehörde, Erledigungsdaten der Betreuungsbehörde, Erledigungsdaten des Betreuungsgerichts, Kostendaten des Betreuungsgerichts und Daten weiterer Stellen.
- Die auf ausgewählte Daten begrenzte qualitative Erhebung erfolgt in Form von Leitfadeninterviews. Die Erhebung dieser Daten erfolgt vor allem durch den wissenschaftlichen Begleiter. Inhaltlich soll diese auch soziale Evaluation die ganzheitliche Sicht erleichtern und eine kategorial nicht zu erreichende Tiefenschärfe ermöglichen.
- Die Bewertung der erhobenen Daten erfolgt auch durch eine kleine Struktur- und Sozialanalyse. Fallgruppenbildungen können die Aussagekraft der erhaltenen Daten relativieren oder auch verdeutlichen. Es wird diskutiert, ob eine andere Aufteilung der Verantwortung zwischen Kommune und Justiz sinnvoll ist und ob die Regelungen im Bereich der Jugendhilfe ein Modell für eine neu strukturierte Erwachsenenhilfe sein können.

2. Untersuchungs- und Kontrollgruppe

Aus den Daten der Untersuchungs- und Kontrollgruppe und den dazu für die Jahre 2008 und 2009 erstellten Tabellen (Anlage 3) sowie aus weiteren Vergleichszahlen lassen sich zahlreiche Unterschiede zwischen der Untersuchungsgruppe U und der Kontrollgruppe K erkennen.

Die Gesamtstichprobe 2008 betrug 1003 Fälle, die Gesamtstichprobe 2009 betrug 1007 Fälle. Die Teilstichprobe zu den *angefallenen* Kosten war allerdings deutlich geringer. Regelmäßig unterscheiden die Tabellen sowohl nach U-Gruppe und K-Gruppe wie auch nach Neuvorlagen, Wiedervorlagen, Eilsachen und sonstigen Verfahren. Die Daten in den Tabellen zeigen zu einzelnen Variablen die Jahresprozente der Antwortmöglichkeiten.

Die absoluten Jahreszahlen sind bei den großen Stichproben meist weniger aussagekräftig, da die Teilstichproben U und K aus Gründen eines ordnungsgemäßen, rechtlich unbedenklichen Verfahrens (z. B. Vertretungsfälle), teilweise eine unterschiedliche Größe haben (2008: nGesamtU = 521, nGesamtK = 482 Fälle // 2009: nGesamtU = 534, nGesamtK = 473 Fälle). Bei sehr kleinen Stichproben können aber absolute Zahlen auch mal eine „ehrlichere“ Antwort geben.

Soweit sich die Prozente, insbesondere bei den weiteren Daten, nicht auf 100% addieren, kann dies auf Rundungsfehler zurückzuführen sein, aber auch darauf, dass sich zum Erhebungsende noch Akten im Umlauf befanden. Teilweise kann dies auch daran liegen sein, dass nur einzelne Teilgruppen abgefragt werden.

2.1. Eingangsdaten bei der Betreuungsbehörde

Dieser Datensatz betrifft die zu Beginn eines Verfahrens bei der Betreuungsbehörde eingehenden bzw. erfassten Unterlagen.

(1) Betreuung anregende Stelle

Insgesamt gesehen stammen die Außenanregungen vor allem von Angehörigen, medizinischen Einrichtungen und Heimen.

Für das Jahr 2008 geben bei den Neuvorlagen Angehörige in rund 35% , medizinische Einrichtungen in bald 25% der Fälle, Heime in knapp 15% und Freie Träger in etwa 8% Anregungen. Die Eilsachen sind zu 100% von medizinischen Einrichtungen angeregt worden. Andere Institutionen wie die Betroffenen persönlich (3%) oder Ämter (4%) regen eher selten eine Betreuung an. Bei den Wiedervorlagen beruhen 60% auf Verfügungen des Gerichts, gut 15% beruhen auf Anregungen der Angehörigen und knapp 20% auf Anregungen von Betreuern.

Für das Jahr 2009 zeigen sich ähnliche Ergebnisse. Bei den Neuvorlagen geben Angehörige in rund 35%, medizinische Einrichtungen in etwa 25% der Fälle, Heime für gut 10% und Freie Träger für etwa 10% Anregungen. Die Eilsachen sind zu nahezu 100% von medizinischen Einrichtungen angeregt worden. Andere Institutionen wie die Be-

troffenen persönlich oder Ämter regen eher selten (jeweils weniger als 4%) eine Betreuung an. Bei den Wiedervorlagen beruhen rund 60% auf Verfügungen des Gerichts, rund 10% beruhen auf Anregungen der Angehörigen und mehr als 25% auf Anregungen von Betreuern.

Vergleicht man, so fällt auf, dass die Anregungen zur Wiedervorlage durch die Betreuer 2009 zugenommen haben. Dies kann auf eine projektbedingte neue Sensibilität zurückzuführen sein, entweder seitens der Betreuer selbst oder aber auch seitens des Gerichts, welches diese Verfahren 2009 häufiger als zuvor der Betreuungsbehörde zur Stellungnahme vorgelegt hat.

(2) Aufenthalt zu Beginn des Verfahrens

Insgesamt gesehen halten sich die Betroffenen über die Gruppen hinweg zu Beginn des Verfahrens vor allem in der eigenen Wohnung oder im Heim, aber auch in einer medizinischen Einrichtung auf.

Im Jahre 2008 waren vor dem Beginn des Verfahrens zur Betreuung (Neuvorlagen) gut 50% in einer eigenen Wohnung, etwa 25% im Heim und gut 20% in einer medizinischen Einrichtung. In Eilsachen hielten sich die zu Betreuenden zu 100% in medizinischen Einrichtungen auf. Im Verlauf der Betreuung (Wiedervorlagen) lebten dann gut 45% in einem Heim, an die 40% in eigener Wohnung und nur noch etwa 15% hielten sich zum Wiedervorlagezeitpunkt in einer medizinischen Einrichtung auf.

Im Jahre 2009 waren vor dem Beginn des Verfahrens zur Betreuung (Neuvorlagen) gut 50% in einer eigenen Wohnung, an die 25% im Heim und etwa 20% in einer medizinischen Einrichtung. In Eilsachen hielten sich die zu Betreuenden zu nahezu 100% in medizinischen Einrichtungen auf. Im Verlauf der Betreuung (Wiedervorlagen) lebten dann gut 45% in einem Heim, gut 35% in eigener Wohnung und knapp 15% hielten sich zum Wiedervorlagezeitpunkt in einer medizinischen Einrichtung auf. **Vergleicht man die Jahre**, so sind keine auswertbaren Unterschiede feststellbar.

(3) Hilfen zu Beginn des Verfahrens

Insgesamt gesehen lassen die Daten über die Gruppen hinweg erkennen, dass in etwa 50 % der Fälle eine Mischung aus öffentlicher und familiärer Hilfe bzw. öffentliche Hilfe allein schon vor Beginn des Verfahrens gewährt wurden. In etwa 15% der Fälle gab es (allein) familiäre Hilfen. Es macht aber Sinn, nach Neuvorlagen und Wiedervorlagen zu differenzieren und die Entwicklung zu beachten.

Im Jahre 2008 sind bei Neuvorlagen die bereits bestehenden Hilfen vor allem familiärer Art (knapp 30%), aber auch öffentlicher Art (etwa 25%) oder auch und gemischt familiärer / öffentlicher Art (bald 20%), gut 20% erhielten keine Hilfe. Bei Wiedervorlagen sind häufiger neben den familiären auch öffentliche Hilfen installiert (gut 30%), in etwa 15% gibt es eine familiäre Hilfe in Form eines Familienbetreuers, rein familiäre Hilfen reichen in praktisch keinem Fall mehr aus.

Im Jahre 2009 sind bei Neuvorlagen die bereits bestehenden Hilfen gleichermaßen gemischt familiärer / öffentlicher Art (etwa 25%) wie allein familiärer Art (etwa 25%) wie auch öffentlicher Art (gut 25%) und bald 20% erhielten keine Hilfe. Bei Wiedervorlagen sind häufiger neben den familiären auch öffentliche Hilfen installiert (bald 35%),

in bald 15% gibt es eine familiäre Hilfe in Form eines Familienbetreuers, rein familiäre Hilfen reichen in praktisch keinem Fall mehr aus. **Vergleicht man die Jahre**, so lassen sich keine auswertbaren Unterschiede feststellen**.**

(4) Klinisches Bild

Insgesamt gesehen sind über die Gruppen hinweg Demenz, geistige Behinderungen, Schizophrenie, Abhängigkeitserkrankungen und Mischformen die wichtigsten klinischen Bilder.

Im Jahre 2008 waren bei den Neueingängen die Demenz mit bald 20%, die geistigen Behinderungen mit bald 15%, die Abhängigkeitserkrankungen mit bald 15%, die Schizophrenien mit gut 10%, affektive Störungen mit gut 5% und Persönlichkeitsstörungen mit etwa 5% sowie Mischbilder mit gut 15% die häufigsten Krankheitsbilder im Betreuungsverfahren. Bei den Wiedervorlagen hat sich die Krankheitsstruktur leicht verändert. In knapp 30 % wird Demenz beschrieben, in nicht ganz 20% eine geistige Behinderung, in etwa 15% eine Mischform und in jeweils gut 10% eine Abhängigkeitserkrankung oder Schizophrenie.

Im Jahre 2009 gab es nur leichte Veränderungen. Bei den Neuvorlagen zeigten sich die Demenz in bald 25%, geistige Behinderungen in unverändert etwa 15%, Abhängigkeitserkrankungen in gut 10%, Schizophrenien in unverändert gut 10%, affektive Störungen und Persönlichkeitsstörungen mit je unter 5% sowie Mischformen mit knapp 15% als Krankheitsbilder.

Vergleicht man die Jahre, so ist der Zeitraum offenbar zu kurz, um Änderungstendenzen zu erkennen, eine Zunahme von Demenzerkrankungen deutet sich aber an. Interessant ist, dass die klinischen Mischbilder bei den Wiedervorlagen nur in etwa 15% der Fälle diagnostiziert werden, bei den Eilfällen aber in etwa 70% der Fälle. Das ist insofern plausibel, als zu Verfahrensbeginn und insbesondere bei Eilsachen eine sorgfältige Diagnose meist schwierig ist; andererseits zeigt dies aber auch, dass noch während der Betreuung ein größeres Potential an Fällen besteht, bei denen das Krankheitsbild als solches als Vorlagegrund fraglich ist.

2.2. Interventionsdaten der Betreuungsbehörde

Bei diesem Untersuchungsteil geht es um Daten, welche die nach Eingang der Akte von der Betreuungsbehörde ergriffenen Aktivitäten und Hilfsmaßnahmen, kurz die Interventionen der Betreuungsbehörde, beschreiben. Die Erhebung wurde für 2008 mit dem 4. Juni 2009, für 2009 mit dem 15. März 2010 beendet.

Nach dem grundlegenden Untersuchungsplan sind aus Zeitgründen im Jahre 2008 und zunächst auch 2009 nur in der U-Gruppe Daten erhoben worden. Sie dienen der Aufhellung des Interventionscharakters der durch eine (Teilzeit beschäftigte) sozialarbeiterische Fachkraft verstärkten U-Gruppe.

Um einen Vergleich der Arbeitsweisen in der Untersuchungs- und Kontrollgruppe zu ermöglichen, sind dann im letzten Vierteljahr 2009 zusätzlich die entsprechenden Daten

der Kontrollgruppe K erhoben worden, so dass für diesen Zeitraum eine Gegenüberstellung möglich ist.

Das letzte Quartal gibt auch gesonderte Daten zu der Frage, ob eventuelle Hilfen bereits vorhanden waren; diese Daten waren in den beiden Ganzjahrestabellen regelmäßig den „unklaren" Daten zugeschlagen worden.

Eilsachen wurden im Jahre 2008 nicht codiert und ausgewertet, da die Betreuungsbehörde vor der richterlichen Entscheidung regelmäßig nicht beteiligt war. Im Jahre 2009 ist dann eine Auswertung der 3 vorgelegten Eilsachen erfolgt.

Angesichts des durch den Projektkontext begrenzten Erhebungsaufwandes - es wurden nur Unterlagen bei der Betreuungsbehörde ausgewertet - ist allerdings die Anzahl der *unklaren* Fälle bei einzelnen Hilfen teilweise über 90%. Für die auswertbaren Fälle verblieben damit teilweise nur sehr kleine Stichproben, deren Prozentergebnisse nur begrenzt belastbar sind. In geeigneten Fällen werden insofern ergänzend die absoluten Zahlen angeführt.

Soweit nachfolgend die Häufigkeit einer bestimmten Hilfe durch eine Hochrechnung der Zahlen des letzten Quartals 2009 geschätzt wird, sind die unklaren Fälle den „nein" Antworten zugeschlagen worden. Dies beruht auf der Annahme, dass gewährte Hilfen immer aktenkundig wurden, nicht gewährte Hilfen häufig aber in den Akten gar keine Erwähnung finden und damit als „unklare Fälle" codiert wurden.

(1) Art der Hilfe der Betreuungsbehörde

Mit dieser eher allgemein gehaltenen Frage wurde die (formale) Intensität der Intervention erfragt. *Beratung* ist dabei die grundlegendste Form der Hilfe, *Unterstützung* bedeutet konkretes helfendes Tätigwerden und *Begleitung* die intensivste Form der Hilfe mit Außer-Haus-Terminen, gemeinsam mit der betroffenen Person, bei dem entsprechendem Hilfeanbieter.

In der U-Gruppe kam es im Jahre 2008 in 85% aller Fälle zu Beratungen, in 3% zu Unterstützungen und nur in einem Fall (rund 0%) zu einer Begleitung. Im Jahre 2009 wurde in 81% der Fälle beraten, dafür nahmen aber die Unterstützungsfälle auf 6% und die Begleitungsfälle auf 3 (rund 1%) zu.

Vergleichen wir für das letzte Quartal 2009 die U-Gruppe und die K-Gruppe, so ergeben sich keine belastbaren Unterschiede, es deutet sich aber an, dass in der U-Gruppe etwas häufiger *unterstützt* und *begleitet* worden ist als in der K-Gruppe.

Fassen wir zusammen, so zeigt sich, dass auch bei „mehr Sozialarbeit" die Beratung die zentrale Hilfe ist und bleibt. Intensivere Unterstützung oder sogar Begleitung war auch in der U-Gruppe nur in Einzelfällen möglich. Bei einer interventionsbezogenen Personalaufstockung um 0.4 (2008) bzw. 0.35 (2009) Personalstelle wie im vorliegenden Projekt bleibt das Zeitbudget der Betreuungsbehörde offenbar so knapp, dass die zusätzliche Zeit vor allem in eine intensivere Analyse und Beratung investiert wird; sie kann damit die Sozialarbeit vor Ort nicht ersetzen.

(2) Vorsorgevollmacht

Die Erhöhung der Anzahl von Vorsorgevollmachten gilt als ein wichtiger Schlüssel zur Vermeidung von Betreuungen.

In der U-Gruppe wurde 2008 in immerhin 40 gesicherten Fällen (etwa 10% bei nAuswertbar=390) eine Vorsorgevollmacht veranlasst. Im Jahre 2009 wurde sie in 31 Fällen (9% bei nAuswertbar=356) veranlasst.

Die Auswertung des letzten Quartals 2009 (nGesamtOkt-Dez2009=188) zeigt keine belastbaren Unterschiede, lässt aber vermuten, dass die Vorsorgevollmacht nur in wenigen Fällen (konkret hier 2 Fälle) bereits vorhanden ist. Auch deutet sich an, dass die U-Gruppe häufiger Vorsorgevollmachten einsetzt, insbesondere bei Neuvorlagen. Aber auch bei Wiedervorlagen konnten Vorsorgevollmachten veranlasst werden.

Fassen wir zusammen, so kann man feststellen, dass Vorsorgevollmachten nach wie vor unzureichend verbreitet scheinen, und es also Sinn macht, Vorsorgevollmachten zu propagieren. Der Umstand, dass bereits eine Betreuung eingerichtet ist, steht einer solchen Vorsorgevollmacht nicht notwendig entgegen, so dass auch insofern Potential für Betreuungsvermeidungen besteht. Ob nach einigen Jahren eine gewisse Sättigung entsteht, kann derzeit noch nicht abgesehen werden.

(3) Eingliederung zur Arbeit, Leistungen nach §§ 15 SGB II, 35 IV SGB III

Dabei handelt es sich um Leistungen, die sich aus Eingliederungsvereinbarungen mit Arbeitssuchenden ergeben.

Die Akten der U-Gruppe ergeben für 2008 nur 1 Fall, in welchem eine solche Leistung veranlasst wurde. Der Blick auf die Untersuchung von U- und K-Gruppe im letzten Vierteljahr 2009 zeigt für die U-Gruppe 2 bereits vorhandene Hilfen und für die K-Gruppe 1 bereits vorhandene Hilfe. Die übrigen Akten sind aber insofern **unklar** (nGesamtU2008=452, nGesamtU2009=431, nGesamtOkt-Dez2009=188).

Will man das Ergebnis trotz der geringen Datenbasis gleichwohl interpretieren, so kann vermutet werden, dass sich die Fälle der Einrichtung einer Betreuung und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt tendenziell widersprechen. Nach Einschätzung **der Projektgruppe** schließen Betreuung und Arbeitsfähigkeit sich aber nicht prinzipiell aus. Hilfe beim Ausfüllen von Formularen und eventuell auch eine bessere Abstimmung der Eingliederungsvereinbarungen zwischen den ARGEN und den Betreuungsbehörden könnten wahrscheinlich zumindest teilweise betreuungsvermeidend wirken.

(4) Hilfen für kranke Menschen nach dem SGB V

Dabei handelt es sich um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen (§§ 4, 11 SGB V), insbesondere auch die häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V) und soziotherapeutische Leistungen (§ 37a SGB V). Die beschriebenen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen haben auch präventiven Charakter, wenngleich sie vor allem zur Vermeidung und Verkürzung von Krankenhausbehandlungen dienen.

In der U-Gruppe spielten diese Hilfen im Jahre 2008 in 8 Fällen und 2009 in 7 Fällen eine Rolle, in mehr als 90% der Akten blieb dies aber unklar (nGesamtU2008=452 und nGesamtU2009=431). Die differenzierte Betrachtung im letzten Vierteljahr 2009 lässt allerdings erkennen, dass 6 Hilfen bereits vorhanden waren und nur 1 Hilfe in diesem Zeitraum durch die U-Gruppe neu veranlasst worden ist.

Vergleichen wir für das letzte Quartal 2009 die U- und K-Gruppe, so ergeben sich keine auswertbaren Unterschiede (nGesamtOkt-Dez2009=188).

Schon nach den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 1896 BGB) und bestätigt durch die vorliegenden Daten (vgl. oben 2.1.(4) die klinischen Bilder) spielen Erkrankungen bei den Betreuungsfällen eine zentrale Rolle. Würde man die Daten aus dem letzten Vierteljahr 2009 hochrechnen, so ergäben sich rund 56 Fälle/Jahr bezogen auf insgesamt rund 752 Akten/Jahr, derartige Hilfen kämen also in etwa 7% der Betreuungsfälle vor. Sie scheinen aber meist schon vor Befassung der Betreuungsbehörde durch andere Träger veranlasst worden zu sein.

(5) Hilfe für junge Volljährige nach SGB VIII

Die Hilfe nach den §§ 41, 27 ff. SGB VIII betrifft die Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige insbesondere zwischen 18 und 21 Jahren.

In der U-Gruppe gehörte in den Jahren 2008 und 2009 diese Hilfe nur in je 2 Fällen zum Hilfekanon.

Vergleichen wir für das letzte Quartal 2009 die U- und K-Gruppe, so ist die Stichprobengröße mit 1 neu angeregten Hilfe denkbar gering; der Fall wurde von der U-Gruppe bearbeitet (nGesamtOkt-Dez2009=188).

Fassen wir zusammen, so zeigt sich zunächst, dass die Hilfe nach den §§ 41, 27 ff. SGB VIII, wahrscheinlich auch wegen der Altersgruppe, für die Betreuungsarbeit praktisch kaum eine Rolle spielt. Entsprechende Hilfen wurden, wenn überhaupt, in der U-Gruppe angeregt, sie setzen typischerweise sozialarbeiterisches Spezialwissen voraus.

(6) Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach §§ 53 - 60 SGB XII

Diese Eingliederungshilfe betrifft insbesondere Hilfen für Menschen mit Behinderungen. Die §§ 53 bis 60 SGB XII enthalten ein komplexes Hilfeangebot insbesondere durch die Träger der Sozialhilfe (Gesamtplan, § 58) und das Gesundheitsamt (Beratung, § 59). Die Vorschriften enthalten zudem einen Präventivauftrag (besondere Aufgabe ist die Eingliederung, § 53 III), so dass die Vorschriften auch zur Vermeidung von Betreuungen häufig sinnvoll herangezogen werden könnten.

In der U-Gruppe wurden 2008 derartige Hilfen in 19 Fällen (nAuswertbar=38; nGesamtU2008=452), 2009 in 5 Fällen veranlasst (nGesamtU2009=431). Die für das letzte Quartal 2009 differenzierende Betrachtung zeigt, dass eine solche Hilfe in 27 Fällen der U- und K-Gruppe aber auch bereits vorhanden war.

Vergleichen wir für das letzte Quartal 2009 die U- und K-Gruppe (nGesamtOkt-Dez2009=188), so ergeben sich keine auswertbaren Unterschiede.

Fassen wir zusammen, so zeigt sich, dass die Eingliederungshilfe praktisch eine vergleichsweise große Rolle spielt. Würde man die Zahlen aus dem letzten Vierteljahr 2009 hochrechnen, so ergäben sich rund 112 Fälle/Jahr bezogen auf insgesamt rund 752 untersuchte Akten/Jahr, derartige Hilfen kämen also in grob geschätzt 15% der Betreuungsfälle vor. Sie sind häufig schon von anderen Trägern vor Befassung der Betreuungsbehörde implantiert worden.

(7) Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 – 69 SGB XII

Diese Hilfe umfasst Beratung, Betreuung und finanzielle Hilfen und hat ebenfalls auch Präventivcharakter. Sie dürfte insbesondere bei Abhängigkeitserkrankungen, aber z. B. auch bei Überschuldung eine Rolle spielen.

In der U-Gruppe konnte diese Hilfe 2008 in 11 Fällen (nAuswertbar=24 und nGesamtU2008=452) veranlasst werden. Die differenzierte Betrachtung für das letzte Quartal 2009 zeigt, dass eine solche Hilfe in 1 Fall bereits vorhanden war, in 2 Fällen, beides Neuvorlagen, wurde sie neu durch die U-Gruppe eingesetzt.

Vergleichen wir für das letzte Quartal 2009 die U- und K-Gruppe (nGesamtOkt-Dez2009=188), so ergeben sich angesichts der kleinen Stichprobe keine belastbaren Unterschiede, es deutet sich aber an, dass die U-Gruppe solche Hilfen etwas häufiger prüft und nutzt als die K-Gruppe.

Fassen wir zusammen. Würde man die Daten aus dem letzten Vierteljahr 2009 hochrechnen, so ergäben sich rund 20 Fälle/Jahr bezogen auf insgesamt rund 752 Akten/Jahr, derartige Fälle kämen also in knapp 3% der Betreuungsfälle vor.

(8) Hilfe in anderen Lebenslagen nach §§ 70 – 74 SGB XII

Bei diesen Hilfen handelt es sich u. a. um die Hilfe zur Fortführung des Haushalts (§ 70 SGB XII) und die Altenhilfe (§ 71 SGB XII).

Zu diesem Merkmal ließen sich über die Jahre 2008 und 2009 sowie über U-Gruppe und K-Gruppe hinweg überhaupt nur 4 auswertbare Akten finden, alle anderen Akten waren insofern unklar. In den 4 genannten Fällen kam es nicht zum Einsatz einer solchen Hilfe.

Fassen wir zusammen, so bleibt die Datenlage insofern unklar, aus den untersuchten Akten konnten keine belastbaren Erkenntnisse gewonnen werden. Es kann aber vermutet werden, dass diese Hilfen praktisch kaum vorkommen, denn in Schwerin scheint es auch keinen Anbieter dieser Hilfen zu geben.

Nach **Einschätzung der Projektgruppe** ist es allerdings so, dass gerade die Hilfe zur Fortführung des Haushalts (§ 70) und die Altenhilfe (§ 71) für die Vermeidung von Betreuungen eine gewichtige Rolle spielen dürften, weil sie die Selbstständigkeit und das Verbleiben im eigenen Haushalt fördern. Hier ist also weiterer Klärungs- und wahrscheinlich auch Optimierungsbedarf vorhanden.

(9) Trägerübergreifende Servicestelle nach § 22 SGB IX

Durch § 22 SGB IX werden die §§ 14 ff. SGB I inhaltlich ergänzt. Die Vorschrift enthält die Verpflichtung für die Rehabilitationsträger, zugunsten Behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen Beratungs- und Unterstützungsleistungen, u. a. zum persönlichen Budget, insbesondere auch durch trägerübergreifende Servicestellen, anzubieten.

Die Akten der U- und K-Gruppe ergaben weder für das Jahr 2008 noch für das Jahr 2009 Anhaltspunkte für die Nutzung einer solchen Servicestelle, sie bleibt **in allen Fällen unklar** (nGesamtU2008=452, nGesamtU2009=431, nGesamtOkt-Dez2009= 188).

Soweit der **Projektgruppe** bekannt, gibt es eine solche Servicestelle in Schwerin nicht. Dies ist möglicherweise ein Ansatz für weitere Optimierungsüberlegungen, auch wenn die betreffenden Fälle mit Behinderungen nur einen Teil der Betreuungsfälle ausmachen.

(10) Verfahrensvertreter nach § 15 I 4 SGB X

Nach dieser Vorschrift kann für einen Betroffenen, der infolge einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, in einem Verwaltungsverfahren (z. B. im Rahmen der Hilfebeantragung) selbst tätig zu werden, auf Ersuchen der Behörde ein Vertreter bestellt werden.

Die Akten der U- und K-Gruppe ergeben weder für das Jahr 2008 noch für das Jahr 2009 Anhaltspunkte für die Beteiligung eines solchen Verfahrensvertreters, sie bleibt in allen Fällen **unklar** (nGesamtU2008=452, nGesamtU2009=431, nGesamtOkt-Dez2009 =188).

Nach den **Erfahrungen der Projektgruppe** kommen derartige Vertretungen praktisch auch nicht vor, obwohl sie angesichts der zunehmenden Häufigkeit der beschriebenen Problemlagen wahrscheinlich eine Vielzahl von Betreuungen vermeiden könnten, denn Behördenvertretungen gehören zu den häufigsten Aufgaben der Betreuer (vgl. unten 2.4.(11); zustimmend auch Tänzer 2005, 20 ff.). Der Grund dürfte darin liegen, dass die ersuchende Verwaltungsbehörde dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen und seine Auslagen zu erstatten hat.

(11) Bewährungshelferin nach §§ 56d StGB und Hilfe nach §§ 71 ff., 74 StVollzG

Nach diesen Vorschriften erhalten Betroffene bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung eine/n Bewährungshelfer/in (§ 56d StGB) und sollen bei Vollstreckung der Freiheitsstrafe Soziale Hilfe auch als Hilfe zur Entlassung (§ 74 StVollzG) erhalten.

Die Akten der U- und K-Gruppe ergeben nur für das letzte Quartal 2009 Anhaltspunkte für die bereits vorhandene Beteiligung von Bewährungshelfern oder die Gewährung von Hilfen im Strafvollzug (3 Fälle), im übrigen bleibt ihre Beteiligung **unklar** (nGesamtU2008=452, nGesamtU2009=431, nGesamtOkt-Dez2009=188).

Nach den **Erfahrungen der Projektgruppe** und den Erkenntnissen aus der oben diskutierten Erhebung der *Klinischen Bilder* bei den Eingangsdaten (siehe 2.1.(4): Abhängig-

keitserkrankungen etwa 10%, Mischbilder etwa 25%) dürfte es zwar eine Reihe von straffälligen Betreuten geben, doch dürften die schwereren Fälle (die dann auch zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung oder zum Vollzug führen) bei den Betreuten eher selten sein. Würde man die Daten aus dem letzten Vierteljahr 2009 hochrechnen, so ergäben sich rund 12 Fälle/Jahr bezogen auf insgesamt rund 752 Akten/Jahr, derartige Fälle kämen also in weniger als 2% der Betreuungsfälle vor. Bewährungshelfer und den Strafvollzug einzuschalten obliegt allerdings den Gerichten und Vollzugsbehörden, nicht den Betreuungsbehörden. Auch deckt sich das Aufgabenfeld der Resozialisierung nur teilweise mit dem Arbeitsbereich der Betreuung, so dass die Zusammenarbeit wohl nur im komplexen Verbund mit weiteren Maßnahmen betreuungsvermeidend wirken dürfte.

(12) Soziale Dienstleistungen durch Krankenhäuser

Dies betrifft die nach dem Landeskrankenhausgesetz MV anzubietende Soziale Betreuung (§ 11 LKHG MV). Aufgabe des Sozialdienstes ist es, Patienten auf deren Wunsch hin in sozialen Fragen zu beraten, ihnen persönliche Hilfe anzubieten und zu gewähren und sie auch bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu unterstützen.

In der U-Gruppe konnte diese Hilfe im Jahre 2008 in immerhin 5 Fällen (nAuswertbar=6; nGesamtU2008=452) veranlasst werden. Die differenzierte Betrachtung im letzten Vierteljahr 2009 lässt erkennen, dass 6 Hilfen bereits vorhanden waren, in 1 Fall, einer Neuvorlage, wurde sie neu durch die U-Gruppe eingesetzt (nGesamtOkt-Dez2009=188).

Vergleichen wir für das letzte Quartal 2009 die U- und K-Gruppe, so ergeben sich keine belastbaren Unterschiede, der 1 Fall der Neuinstallierung erfolgte in der U-Gruppe.

Würde man die Daten aus dem letzten Vierteljahr 2009 hochrechnen, so ergäben sich rund 32 Fälle/Jahr bezogen auf insgesamt rund 752 Fälle/Jahr, derartige Hilfen kämen also in etwa 4% der Betreuungsfälle vor. Sie scheinen aber häufig auch schon vor Befassung der Betreuungsbehörde implantiert worden zu sein. Eine verstärkte Beteiligung der Behörde auch bei Eilfällen und eine verbesserte Kooperation mit den Sozialdiensten würden wahrscheinlich helfen Betreuungen zu vermeiden.

(13) Wiedereingliederung nach dem PsychKG MV

Nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke MV gilt für Betroffene der Fürsorgegrundsatz (§ 2), und sie haben Anspruch auf vorsorgende und nachgehende Hilfen (§ 4), insbesondere zur Vermeidung der Unterbringung.

Eine entsprechende Hilfe **war in der U-Gruppe** für 2008 und für 2009 nur in jeweils einer Akte veranlasst worden. Es waren allerdings insgesamt nur 4 Akten auswertbar, bei den übrigen Akten war die Datenlage unklar. Unterschiede zwischen U- und K-Gruppe sind nicht feststellbar.

Nach den klinischen Bildern (siehe 2.1.(4) Eingangsdaten) dürfte z. B. bei den Schizophrenien (10%) und den Mischformen (bis zu 25%) ein Rückgriff auf diese Hilfen in Betracht kommen. Allerdings kommt eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik nur bei schweren und komplexen Fällen in Betracht, bei denen sozialarbeiterische Interventionen nicht „mal eben“ schnell wirken. Ein verstärktes Tätigwerden der entsprechenden

Sozialen Dienste insbesondere bei der Nachsorge sollte aber dazu führen, dass sich zumindest in einigen Fällen Betreuungen vermeiden lassen.

(14) Soziale Betreuung in Pflegeeinrichtungen

Dabei handelt es sich um Leistungen der Pflegeinrichtungen (§ 11 SGB XI) und für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf in häuslicher Pflege (§§ 45a ff. SGB XI).

Sie sind in der **U-Gruppe** im Jahre 2008 in 15 von 18 auswertbaren Fällen veranlasst worden (nGesamtU2008=452, nGesamtU2009=431, nGesamtOkt-Dez2009=188). Der Blick auf die differenzierte Erhebung zeigt für das letzte Quartal 2009, dass diese Hilfen in der U-Gruppe in 25 Fällen und in der K-Gruppe in 21 Fällen bereits vorhanden waren und eine neue Veranlassung nicht geboten war.

Auswertbare **Unterschiede zwischen der U- und K-Gruppe** lassen sich anhand der Auswertung des letzten Quartals 2009 nicht feststellen.

Würde man die Daten für die U- und K-Gruppe aus dem letzten Vierteljahr 2009 hochrechnen, so ergäben sich rund 184 Fälle/Jahr bezogen auf insgesamt rund 752 Akten/Jahr, derartige Hilfen kämen also in knapp 25% der Betreuungsfälle vor, es wären die **quantitativ wohl häufigsten Hilfen** in Betreuungsfällen. Bei diesen Fällen dürfte es sich vor allem um Fälle der Demenz und der geistigen Behinderung handeln, da diese besonders häufig auch intensiver Pflege bedürfen. Es handelt sich dabei überwiegend um Wiedervorlagefälle. Dies ist nachvollziehbar, da nur bei bereits veranlasster Heimunterbringung auch auf die entsprechenden sozialen Leistungen zurückgegriffen werden kann. Nach Einschätzung der Projektgruppe liegt hier ein großes Potential, um z. B. durch Vollmachten oder auch durch die Betreuung bei Behördenproblemen gerichtliche Betreuungen zu vermeiden.

(15) Vertraglich zu erwartende sonstige Hilfen

Die auf Grund von Rahmenverträgen (§ 79 SGB XII) oder auf Grund anderer Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten (§§ 75 ff. SGB X) zu erwartenden Leistungen schließen erfahrungsgemäß nicht selten ebenfalls soziale Unterstützung in schwierigen Lebenslagen mit ein.

Die Veranlassung derartiger Hilfen durch die **U-Gruppe** konnte weder 2008 noch 2009 festgestellt werden. Im letzten Quartal im Jahre 2009 war sie immerhin in 2 Fällen bereits vorhanden (für beide Jahre nAuswertbar=6). Die große Zahl von unklaren Fällen ist hier besonders nachvollziehbar, weil die entsprechenden Heimverträge in aller Regel nicht vorlagen, so dass die Betreuungsbehörde auch keine Auswertungsgrundlage hatte.

Der Vergleich zwischen der **U- und der K-Gruppe** im letzten Vierteljahr 2009 ergab keine auswertbaren Unterschiede.

Möglicherweise könnte es die **Prüfung der Erforderlichkeit** erleichtern, wenn die Betreuungsbehörde in mehr Fällen als bisher die Heimverträge heranziehen würde. Denn insofern dürfte nach den Erfahrungen der Projektgruppe einiges Potential vorhanden sein, um durch ambulante Hilfen Betreuungen hinauszuschieben oder zu vermeiden.

2.3. Erledigungsdaten der Betreuungsbehörde

Mit diesen Daten wird die Art der Erledigung, konkret also die abschließende Stellungnahme der Betreuungsbehörde gegenüber dem Betreuungsgericht, erfasst.

Insgesamt gesehen zeigt sich über die Gruppen, dass es wie erwartet in der U-Gruppe weniger Betreuungsempfehlungen und mehr Anregungen für eine Betreuungsaufhebung gegeben hat als in der K-Gruppe. Genaueres ergibt sich durch die getrennte Betrachtung von Neuvorlagen und Wiedervorlagen.

Vorschläge der Betreuungsbehörde 2008

Vorschläge der BB 2008*	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe	
Neuvorlage: Empfehlung der Betreuung (einschließlich Mehrfachnennungen)	70	55%	65	70%
Wiedervorlage: Aufhebung der Betreuung	46	15%	32	10%

* nGesamtU=521 und nGesamtK=482, Anlage 3

Im Jahre 2008 wurde bei den Neuvorlagen von der U-Gruppe (nU=128) in rund 55% und in der K-Gruppe (nK=93) in rund 70% der Fälle die Empfehlung einer Betreuung (teilweise auch zusammen mit anderen Maßnahmen) ausgesprochen. Bei den Wiedervorlagen wurde von der U-Gruppe (nU=312) in etwa 15% eine Aufhebung der Betreuung empfohlen, in der K-Gruppe (nK=317) in etwa 10%.

Vorschläge der Betreuungsbehörde 2009

Vorschläge der BB 2009*	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe	
Neuvorlage: Empfehlung der Betreuung (einschließlich Mehrfachnennungen)	73	58%	67	66%
Wiedervorlage: Aufhebung der Betreuung	32	11%	25	9%

* NGesamtU =532 und nGesamtK=475, Anlage 3

Im Jahre 2009 wurde bei den Neuvorlagen von der U-Gruppe (nU=126) in rund 58% und in der K-Gruppe (nK=101) in rund 66% der Fälle die Empfehlung einer Betreuung (teilweise auch zusammen mit anderen Maßnahmen) ausgesprochen. Bei den Wiedervorlagen wurde von der U-Gruppe (nU=295) in etwa 11% eine Aufhebung der Betreuung empfohlen, in der K-Gruppe (nK=275) in etwa 9%.

Vergleicht man die Jahre 2008 und 2009, so kann man zunächst festhalten, dass bei den Neuvorlagen eine um 15% in 2008 und um 8% in 2009 größere Betreuungsvermeidung in der U-Gruppe feststellbar ist.

Es fällt aber auf, dass es im Jahre 2009, insbesondere auch bei den Wiedervorlagen eine Annäherung der K-Gruppe an die U-Gruppe gegeben zu haben scheint. Woran genau

dies liegt, konnte im Rahmen des Projektes nicht geklärt werden, doch ist das Thema in der Projektgruppe diskutiert worden.

Überlegungen zu einer Annäherung der K-Gruppe an die U-Gruppe im Jahre 2009

- Nach den Ergebnissen der Leitfadeninterviews dürfte dies darauf zurückzuführen sein, dass sich die trennscharfe Abgrenzung der beiden Gruppen in der Praxis der Betreuungsbehörde auf engem Raum nicht immer durchhalten ließ, und es außerdem in der K-Gruppe den Wunsch gab, genauso „gut“ wie die U-Gruppe zu sein (vgl. (4.2. II 6).
- Auch war die Interventionskraft im Jahre 2009 über einen längeren Zeitraum mit der Datenauswertung für 2008 befasst und konnte sich daher nicht in gleichem Zeitumfang wie 2008 um Interventionen kümmern. Die von der Interventionskraft selbst bearbeiteten Fälle verringerten sich von 97 (2008) auf 78 (2009) und damit um rund 20%.
- Daneben lassen sich strukturelle Veränderungen bezogen auf die Wiedervorlagen vermuten. So könnte es ein, dass ein größerer Teil der Wiedervorlagen bereits im Jahr zuvor unter Interventionsüberlegungen „bearbeitet“ wurde und daher nur noch begrenztes Änderungspotential hatte.
- Mit der Einführung des FamFG trat zudem eine Befristung der Eilfälle ein (§§ 300 ff. FamFG). Wurde früher bei Eilfällen im Rahmen einer Wiedervorlage die Weiterführung des Verfahrens auch mal abgelehnt, entfallen diese Fälle durch Fristablauf (6 Monate).

2.4. Erledigungsdaten des Gerichts

Die Erledigungsdaten des Gerichts beziehen sich auf die gerichtlichen Entscheidungen zu den Betreuungssachen, insbesondere also auf die gerichtlichen Beschlüsse. Sie betreffen nach dem Untersuchungsdesign die in den Jahren 2008 und 2009 durch die Betreuungsbehörde bearbeiteten Fälle.

Die Datenerhebung endete wegen der zeitlichen Begrenzung des Projekts mit dem Erhebungsstand 15. März 2010. Die Daten sind damit nicht vollständig, da noch einige wenige Entscheidungen zu Eingängen aus 2008 und zahlreiche Entscheidungen zu Eingängen aus 2009 ausstehen. Eine Verlängerung der Auswertungszeit war aber im Rahmen des Projektes nicht möglich. Die Auswertung bezieht sich nur auf die der Betreuungsbehörde zugänglichen (zugesandten) Daten (Beschlüsse bzw. Einstellungsmitteilungen) des Gerichts. Als Eilverfahren im Sinne der Datenerhebung sind solche Verfahren gewertet, die einen Beschluss über eine einstweilige Anordnung enthalten.

(1) Verfahrensart

Insgesamt gesehen zeigt sich über die Gruppen, dass im Jahre 2008 gut 80% Normalverfahren und knapp 20% Eilverfahren sind. Im Jahre 2009 ist die Zahl der Normalverfahren auf rund 75% gesunken, nunmehr sind gut 25% Eilverfahren.

Im Jahre 2008 gab es in der Stichprobe 136 selbstständige Eilsachen (einstweilige Anordnung)**,** bei den Neuvorlagen (n=221) waren weitere 14% Eilverfahren, bei den Wiedervorlagen (n=629) waren weitere etwa 4% Eilverfahren.

Im Jahre 2009 sind die Zahlen gestiegen**,** in der Stichprobe gibt es 202 Eilsachen (einstweilige Anordnung)**,** bei den Neuvorlagen (n=227) waren etwa 11% Eilverfahren, bei den Wiedervorlagen (n=570) waren etwa 2% Eilverfahren.

Vergleicht man, so fällt vor allem der Anstieg der **Eilfälle** in 2009 auf. Dies kann auf eine – durch das Projekt mit veranlasste – höhere Anzahl an zugesandten Beschlüssen zurückzuführen sein. Es kann aber auch mit der Einführung des FamFG und den in den §§ 51 III, 300, 302 FamFG enthaltenen Regelungen zu tun haben, dass Eilfälle nunmehr nach einer Dauer von 6 Monaten außer Kraft treten.

(2) Verfahrenspflegerinnen/Verfahrenspfleger

Insgesamt gesehen ist die Aktenlage 2008 wie auch 2009 in etwa 75% der Fälle unklar, so dass die Daten zur Beteiligung von Verfahrenspflegern nur begrenzt belastbar sind.

Wahrscheinlich ist es insofern realitätsnah, die „ja“ Codierungen zugrunde zu legen und die „unklaren“ Fälle den „nein“ Codierungen zuzuschlagen. Denn die Einschaltung eine/s/r Verfahrenspfleger/s/in dürfte immer aktenkundig geworden sein, während der Verzicht auf die Einschaltung eines Verfahrenspflegers nur in Zweifelsfällen ausdrücklich begründet wurde (dann „nein“ Codierung), häufig aber in den Akten gar keine Erwähnung gefunden hat (dann Codierung als „unklar“). Folgt man diesen Überlegungen, so sind 2008 Verfahrenspfleger/-innen in der U-Gruppe in 12% und in der K-Gruppe in 15% der Fälle tätig gewesen, 2009 waren es 10% in der U-Gruppe und 11% in der K-Gruppe. Dabei ist aber zu beachten, dass sich diese Unterschiede nur auf die Stichprobe der in den Betreuungsakten befindlichen Gerichtsbeschlüsse bezieht, die im Vorfeld bereits vermiedenen Betreuungsverfahren aber nicht einbezieht.

Der **Unterschied zwischen der U-Gruppe und der K-Gruppe** betrug bezogen auf die gerichtlichen Beschlüsse 2008 knapp 4%, 2009 aber unter 1% und ist daher wenig belastbar. Betrachtet man die **Entwicklung von 2008 nach 2009**, so fällt der Rückgang des Einsatzes von Verfahrenspflegern auf. Möglicherweise ist diese Entwicklung auf eine durch einen Personalwechsel veranlasste veränderte gerichtliche Praxis zurückzuführen, vielleicht spielte auch eine projektbedingte Sensibilisierung eine Rolle.

(3) Sachverständigengutachten

Insgesamt gesehen waren die Akten zu etwa 75% auswertbar, rund 25% der Fälle war unklar. In der Vergangenheit scheint die Abgrenzung von Gutachten und Zeugnissen nicht immer klar gewesen zu sein; teilweise wurde die Gutachtenlänge als ein Unterscheidungskriterium angenommen. Nach § 280 FamFG ist allerdings seit September 2009 klar gestellt, dass ein Gutachten stets im Rahmen einer förmlichen Beweisaufnahme eingeholt worden sein muss.

Gehen wir von den auswertbaren Fällen der Gesamtstichprobe aus, so werden über beide Gruppen gesehen in gut 40% der Fälle Sachverständigengutachten und in knapp 60% der Fälle ärztliche Zeugnisse vorgelegt bzw. eingeholt. In Eilsachen reichen praktisch stets ärztliche Zeugnisse (vgl. § 300 I 2 FamFG). Während bei Neuvorlagen mehr Sach-

verständigengutachten eingeholt werden bzw. vorliegen als ärztliche Zeugnisse, reicht bei den Wiedervorlagen häufiger ein ärztliches Zeugnis (vgl. §§ 280 ff. FamFG).

Es ist aber eine Abnahme der Gutachten und Zunahme der ärztlichen Zeugnisse zu beobachten: 2008 etwa 44% Gutachten und 56% ärztliche Zeugnisse; 2009 etwa 38% Gutachten, 62% ärztliche Zeugnisse. Ob eine projektbedingte Sensibilität dabei ein Rolle spielt, kann nicht gesagt werden.

Vergleicht man U-Gruppe und K-Gruppe lassen sich sowohl für das Jahr 2008 als auch für das Jahr 2009 hinsichtlich der Einholung von Gutachten keine belastbaren Unterschiede feststellen. Angesichts des Umstandes, dass bei Neuvorlagen die Einholung eines Gutachtens meist zeitgleich mit der Einholung der Stellungnahme der Betreuungsbehörde erfolgt, ist dies nicht überraschend, da Interventionen der U-Gruppe diese richterliche Entscheidung nicht beeinflusst haben. Für die Wiedervorlagen ist dies ebenfalls nachvollziehbar, da hier bereits eine Beeinträchtigung ärztlich festgestellt wurde und daher ein Wegfall sicher auch einer ärztlichen Stellungnahme bedarf.

(4) Erledigungsart des Gerichts

Diese Daten gehören zu den besonders gewichtigen Daten der Erhebung, weil sie sich auf die rechtlich wirksamen und damit effektiven Auswirkungen des Projekts beziehen. Auch hier sind aber die Daten insbesondere für das Jahr 2009 nicht vollständig, weil noch Entscheidungen ausstehen (2008: nGesamtU=521 und nGesamtK=482; 2009: nGesamtU=532 und nGesamtK=475). Nicht berücksichtigt werden konnten auch ausstehende Rechtsmittel, doch dürften diese nur eher selten Veränderungen nach sich ziehen. Außer Acht gelassen wurden regelmäßig auch Eilsachen, weil diese meist durch das Gericht ohne Anhörung der Betreuungsbehörde (und daher ohne Interventionsmöglichkeit) entschieden wurden.

Insgesamt gesehen zeigen sowohl die Stichproben für 2008 als auch für 2009 weitgehend gleichgerichtet, dass es in der U-Gruppe bei Neuvorlagen zu weniger Betreuerbestellungen und bei Wiedervorlagen zu mehr Betreuungsaufhebungen kommt.

Entscheidungen des Gerichts 2008

Entscheidung des VG 2008*	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe	
Neuvorlage: Erstbestellung (einschließlich der Mehrfachentscheidung)	68	53%	56	60%
Wiedervorlage: Aufhebung der Betreuung	51	16%	33	11%

* **nGesamtU = 521 und nGesamtK = 482, Anlage 3**

So kam es **im Jahre 2008** bei Neuvorlagen in der U-Gruppe in rund 53% der Fälle zu einer Erstbestellung (teilweise auch zusammen mit anderen Maßnahmen), in der K-Gruppe aber in 60% der Fälle. Bei den Wiedervorlagen wurde in 16% der Fälle der U-Gruppe und in 11% der Fälle der K-Gruppe eine Aufhebung der Betreuung beschlossen.

Entscheidungen des Gerichts 2009

Entscheidung des VG 2009*	Untersuchungsgruppe		Kontrollgruppe	
Neuvorlage: Erstbestellung (einschließlich der Mehrfach-entscheidung)	64	53%	57	61%
Wiedervorlage: Aufhebung der Betreuung	35	13%	24	10%

* **nGesamtU = 534 und nGesamtK = 475, Anlage 3**

Im Jahre 2009 kam es bei Neuvorlagen in der U-Gruppe in rund 53% der Fälle zu einer Erstbestellung (teilweise auch zusammen mit anderen Maßnahmen), in der K-Gruppe aber in 61% der Fälle. Bei den Wiedervorlagen wurde in 13% der Fälle der U-Gruppe und in 10% der Fälle der K-Gruppe eine Aufhebung der Betreuung beschlossen, zu Erweiterungen der Betreuung kam es in der U-Gruppe in 43%, in der K-Gruppe aber in 49%.

Fasst man vereinfachend zusammen, so kann man zunächst festhalten, dass die Gerichte regelmäßig dem Vorschlag der Betreuungsbehörden folgen, dass es aber auch Abweichungen geben kann. Bei den Gerichtsentscheidungen ist aber ebenfalls zwischen **U- und K-Gruppe ein Unterschied hinsichtlich der Einschaltung eine/s/r Betreuer/s/in feststellbar**, er beläuft sich bei Neuvorlagen (Erstbestellung) auf etwa 7% und bei Wiedervorlagen (Aufhebung) auf rund 4%.

Die Unterschiede zwischen U-Gruppe und K-Gruppe sind 2008 und 2009 in etwa gleich groß. Bei den Wiedervorlagen lässt sich evtl. eine Tendenz zur Verringerung des Abstandes erkennen. Zur Erklärung kann hier auf die Überlegungen oben 2.3. am Ende verwiesen werden.

(5) Betreuung durch wen?

Die Daten dieser und der folgenden Variablen beziehen sich auf diejenigen Fälle, in denen eine Betreuung beschlossen worden ist und ermöglichen insofern eine weitere Differenzierung.

Über die Gruppen und Jahre hinweg wurden in der Stichprobe in rund 40% der Fälle berufliche Betreuer und in etwa 60% der Fälle ehrenamtliche Betreuer eingesetzt. Dabei zeigte sich eine Tendenz dahingehend, dass in der U-Gruppe etwas weniger Berufs- bzw. Vereinsbetreuer und etwas mehr Familienangehörige und andere Ehrenamtliche eingesetzt werden als in der K-Gruppe.

Im Jahre 2008 wurden bei den Neuvorlagen Vereinsbetreuer und sonstige Berufsbetreuer in der U-Gruppe wie auch in der K-Gruppe in 58% der Betreuungsfälle eingesetzt. Familienangehörige und sonstige Ehrenamtliche wurden in der U-Gruppe wie auch in der K-Gruppe in 42% eingesetzt. Bei den Wiedervorlagen wurden Vereinsbetreuer und sonstige Berufsbetreuer in der U-Gruppe in 43% und in der K-Gruppe in 47% der Fälle eingesetzt. Familienangehörige und sonstige Ehrenamtliche wurden in der U-Gruppe in etwa 56% und in der K-Gruppe in etwa 52% eingesetzt. Bei den Eilsachen wurden in der U- und der K-Gruppe jeweils zu 81% Familienangehörige eingesetzt.

Im Jahre 2009 wurden bei den Neuvorlagen Vereinsbetreuer und sonstige Berufsbetreuer in der U-Gruppe in 58% und in der K-Gruppe in 56% der Betreuungsfälle eingesetzt. Familienangehörige und sonstige Ehrenamtliche wurden in der U-Gruppe in 42% und in der K-Gruppe in 44% eingesetzt. Bei den Wiedervorlagen wurden Vereinsbetreuer und sonstige Berufsbetreuer in der U-Gruppe in 44% und in der K-Gruppe in 50% der Fälle eingesetzt. Familienangehörige und sonstige Ehrenamtliche wurden in der U-Gruppe in etwa 56% und in der K-Gruppe in etwa 49% eingesetzt. Bei den Eilsachen wurden in der U- und der K-Gruppe jeweils zu 87% Familienangehörige eingesetzt.

Fasst man zusammen, so wirkt sich „mehr Soziale Arbeit" vor allem bei den Wiedervorlagen hinsichtlich der Betreuerauswahl aus. „Mehr Soziale Arbeit" führt aber bei den gerichtlich entschiedenen Neuvorlagen nicht zu einer relevanten Verschiebung von Berufsbetreuern zu ehrenamtlichen Betreuern. Wahrscheinlich wirkt Soziale Arbeit insofern eher als Betreuungsvermeidung vor der gerichtlichen Entscheidung. Es kann auch sein, dass Interventionen in der U-Gruppe bezogen auf die Betreuerwahl angesichts erfolgreicher Bemühungen im Vorfeld wegen der dann noch im Vergleich zur K-Gruppe verbleibenden schwierigeren Fälle neutralisiert werden.

Allerdings scheint es bei der U-Gruppe zumindest zeitweilig eine größere Neigung zu Vereinsbetreuern gegeben zu haben. Dies kann schlicht auf persönliche Kontakte und zeitliche Verfügbarkeit zurückzuführen sein, sie hat aber grundsätzlich durchaus auch Optimierungspotential, weil bei Vereinsbetreuungen wegen des meist umfassenderen Angebots ein schnellerer Wechsel von der beruflichen zur ehrenamtlichen Betreuung möglich sein sollte.

Der Anteil der Berufsbetreuer liegt damit insbesondere bei den Neuvorlagen deutlich über dem Landesdurchschnitt MV 2009, der nach Auskunft des JM MV bei etwa 33% (Erstbestellungen) liegt. Dies mag auf deutliche Stadt-Land-Unterschiede zurückzuführen sein (vgl. unten 3.2.2. am Ende).

(6) Aufenthalt in absehbarer Zukunft

Nach der **Gesamtstichprobe** halten sich im Durchschnitt der beiden Jahre Betreute der U-Gruppe nach dem Betreuungsbeschluss in absehbarer Zukunft etwas häufiger in einer eigenen Wohnung und etwas weniger in einem Heim auf als Betreute der K-Gruppe.

Im Jahre 2008 hielten sich bei den Neuvorlagen in der U-Gruppe die Betreuten nach dem Betreuungsbeschluss nur in 17% der Fälle in einem Heim und zu 52% in einer eigenen Wohnung auf, in der K-Gruppe aber in 35% der Fälle in einem Heim und nur in 39% der Fälle in einer eigenen Wohnung.

Im Jahre 2009 ließen sich diese Daten aber so nicht bestätigen, die Betreuten der U-Gruppe waren zu 28% in einem Heim, zu 45% in einer eigenen Wohnung und zu 27% in einer Klinik, in der K-Gruppe ebenfalls zu 28% im Heim, aber zu 54% in der eigenen Wohnung und zu nur 18% in der Klinik. Die Gründe für die Unterschiede zwischen 2008 und 2009 können angesichts der begrenzten Projektlaufzeit und -thematik nicht näher erforscht werden.

Die Daten deuten aber nach Auffassung der Projektgruppe ***gemessen am Durchschnitt*** der beiden Jahre an, dass durch die Interventionen der U-Gruppe Heimaufenthalte ver-

ringert und damit die Selbstständigkeit stärker gefördert werden kann (vgl. zum Thema: Löst die Heime auf: Dörner, 2003, 187 ff.).

(7) Aufgabenkreis: Gesundheitssorge

Fragt man nach den Aufgabenkreisen, so fällt der Blick zunächst auf die Gesundheitssorge.

Hier wie auch nachfolgend werden insofern die „ja" Fälle auf die ganze Stichprobe (und nicht nur auf die auswertbaren Fälle) bezogen und damit die „unklaren" Fälle den „nein" Codierungen zugeschlagen. Denn die Bestimmung eines Aufgabenkreises dürfte immer aktenkundig geworden sein, während der Verzicht nur in Zweifelsfällen ausdrücklich begründet wurde (dann „nein" Codierung), häufig aber in den Akten gar keine Erwähnung gefunden hat (dann Codierung als „unklar").

Insgesamt gesehen wird über die Jahre und Gruppen hinweg in etwa 75% der Fälle die Betreuung zur Gesundheitssorge eingerichtet. Die Gesundheitssorge ist damit das quantitativ wichtigste Aufgabenfeld der Betreuerinnen und Betreuer. Sie wird über die Jahre bei bald 90% der Neuvorlagen und bei mehr als 60% der Wiedervorlagen ausgesprochen und findet sich zu bald 100% bei den Eilsachen.

Hinsichtlich des Jahresvergleichs ist tendenziell zu vermuten, dass die Gesundheitssorge im Jahre 2009 etwas häufiger in Beschlüssen festgestellt wurde. Vielleicht steckt dahinter auch eine (durch die zunehmende Alterung bedingte) Zunahme von solchen Fällen. Die Unterschiede zwischen U-Gruppe und K-Gruppe sind über die Jahre gesehen nicht relevant.

Zumindest **für Eilsachen** sollte aber eine Verringerung von Betreuungen erreichbar sein. Würde insofern die Entscheidungsbefugnis der Ärzte durch klare gesetzliche Regelungen erleichtert, dürfte sich ein Teil der Betreuungen mit diesem Aufgabenkreis verhindern lassen. Auch eine größere Verbreitung von Patientenverfügungen sollte Betreuungen mit diesem Aufgabenfeld verringern.

(8) Aufgabenkreis: Aufenthaltsbestimmung

Insgesamt gesehen wird über die Jahre und Gruppen hinweg in mehr als 60% der Fälle die Betreuung zur Aufenthaltsbestimmung eingerichtet. Die Aufenthaltsbestimmung ist damit das quantitativ zweitwichtigste Aufgabenfeld der Betreuerinnen und Betreuer (vgl. dazu auch Maiwald & Pufhan 2005, 82 ff.). Dies mag auch daran liegen, dass die Bestellung für diesen Bereich den Betreuer berechtigt, die Genehmigung von Unterbringungen oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen zu beantragen und später umzusetzen.

Sie wird über die Jahre bei etwa 70% der Neuvorlagen und bei mehr als 45% der Wiedervorlagen ausgesprochen und findet sich zu bald 100% bei den **Eilsachen**. Hinsichtlich des Jahresvergleichs sind keine relevanten Tendenzen erkennbar.

Es fällt auf, dass es über die Jahre hinweg in **der U-Gruppe** mehr Aufenthaltsbestimmungen gibt als in der K-Gruppe. Warum dies so ist, konnte im Rahmen des Projekts nicht weiter verfolgt werden und bleibt daher weiteren Untersuchungen vorbehalten.

Vielleicht liegt es daran, dass nach erfolgreichen Interventionen die verbleibenden Fälle besonders komplex sind.

Die oben angesprochene **Verringerung von Eilsachen** durch klarere Regelungen würde wahrscheinlich auch eine geringere Anzahl von Betreuungen mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung bedeuten. Auch eine größere Verbreitung von Vorsorgevollmachten sollte Betreuungen mit diesem Aufgabenkreis verringern.

(9) Aufgabenkreis: Vermögenssorge

Insgesamt gesehen wird über die Jahre und Gruppen hinweg in gut 50% der Fälle die Betreuung zur Vermögenssorge eingerichtet. Die Vermögenssorge ist damit das quantitativ drittwichtigste Aufgabenfeld der Betreuerinnen und Betreuer (vgl. dazu Neumann 2005, 85 ff.). Sie wird über die Jahre bei mehr als 65% der Neuvorlagen und bei gut 50% der Wiedervorlagen ausgesprochen.

Hinsichtlich des Jahresvergleichs von 2008 nach 2009 sind keine relevanten Tendenzen erkennbar. Ebenso wenig sind über die Jahre hinweg bedeutsame Unterschiede zwischen der U- und der K-Gruppe zu erkennen.

(10) Aufgabenkreis: Wohnungsangelegenheiten

Insgesamt gesehen wird über die Jahre und Gruppen hinweg in etwa 35% der Fälle die Betreuung in Wohnungsangelegenheiten eingerichtet. Die Wohnungsangelegenheiten sind damit das quantitativ viertwichtigste Aufgabenfeld der Betreuerinnen und Betreuer. Sie wird über die Jahre bei mehr als 40% der Neuvorlagen und bei bald 25% der Wiedervorlagen ausgesprochen.

Über die Jahre hinweg sind relevante Unterschiede zwischen der U- und der K-Gruppe nicht zu erkennen. Allerdings lässt sich hinsichtlich des Jahresvergleichs für das Jahr 2009 in beiden Gruppen eine Steigerung der Bestimmung dieses Aufgabenkreises feststellen. Dies kann mit einer zunehmenden Anspannung auf dem Wohnungsmarkt wie auch mit einer zunehmenden Schuldenproblematik zu tun haben.

(11) Vertretung gegenüber Behörden, Körperschaften und Gerichten

Die Vertretung gegenüber Behörden, Körperschaften und Gerichten ist genau genommen kein Aufgabenkreis der Betreuer, sondern nur die aus einem übertragenen Aufgabenkreis sich ergebende Rechtsfolge. Da die Vertretung aber in vielen Beschlüssen ausdrücklich ausgesprochen wird, um im Außenverhältnis gegenüber Dritten Klarheit zu schaffen, ist sie im Rahmen des Projektes auch erhoben worden.

Insgesamt gesehen wird über die Jahre und Gruppen hinweg in etwa 75% der Fälle die Betreuung zur Vertretung gegenüber Behörden, Körperschaften und Gerichten eingerichtet. Bei Neuvorlagen findet sie sich über die Jahre bei bald 95% der Beschlüsse, bei Wiedervorlagen bei etwa 65% der Beschlüsse. Die Vertretung gegenüber Behörden, Körperschaften und Gerichten ist damit die quantitativ häufigste „Regelung“ in entsprechenden Beschlüssen.

Hinsichtlich des **Jahresvergleichs** ist tendenziell zu vermuten, dass die Vertretung im Jahre 2009 etwas häufiger beschlossen wurde. Möglicherweise steckt dahinter die auch

in den Leitfadeninterviews diagnostizierte Zunahme von Fällen, bei denen die Betroffenen schlicht mit sozialen Fragen (Formulare der ARGE, Sozialamt) überfordert sind. Bedeutsame Unterschiede zwischen der U-Gruppe und der K-Gruppe lassen sich allerdings nicht erkennen, was u. a. an der pauschalierten Nutzung dieser Formulierung liegen könnte.

Betreuungen, die vor allem auf solchen Vertretungserfordernissen beruhen, dürften sich, wie wir aus den Leitfadeninterviews vermuten können, deutlich verringern lassen, wenn die Behörden und Träger sich in noch mehr Fällen sozialarbeiterisch auch um schwierige Klientel kümmern würden.

(12) Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB

Der sich **auf finanzielle Ausgaben des Betreuten** beziehende gesonderte Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB lässt sich im Zusammenhang mit den Aufgabenkreisen nur in etwa 5% der Fälle feststellen. Der Einwilligungsvorbehalt findet sich bei den Neuvorlagen prozentual etwas häufiger als bei den Wiedervorlagen.

Zwischen den beiden Jahren 2008 und 2009 gibt es keine bedeutsamen Unterschiede bzw. Entwicklungen. Die Unterschiede zwischen U-Gruppe und K-Gruppe sind über die Gesamtsstichprobe und auch wegen der kleinen Fallgruppen nicht bedeutsam.

Immerhin kann man als Tendenz festhalten, dass es in nahezu allen Fällen (über die Bestellung zur Vermögenssorge) zu gelingen scheint, auch ohne einen solchen Vorbehalt Schaden vom Betreuten abzuwenden.

(13) Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen nach § 1904 BGB

Zu Genehmigungen des Betreuungsgerichts hinsichtlich der Einwilligung bzw. Nichteinwilligung der Betreuerin/des Betreuers bei ärztlichen Maßnahmen lassen sich keine belastbaren Aussagen machen. Anhaltspunkte dazu fanden sich nicht im Zusammenhang mit den Aufgabenkreisen, in der Tabelle zu den Erledigungsarten des Gerichts (oben 4) sind sie nicht gesondert ausgewertet worden.

Wahrscheinlich ist aber gemäß den seit September 2009 geltenden neuen Regelungen (vgl. §§ 1904 IV, 1901a, 1901b BGB) leichter Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt über den Patientenwillen zu erreichen, so dass eine Genehmigung häufig nicht erforderlich ist.

(14) Genehmigung der Sterilisation nach § 1905 BGB

Zur Genehmigung des Betreuungsgerichts hinsichtlich einer Einwilligung der Betreuerin/des Betreuers bei beabsichtigter Sterilisation lassen sich ebenfalls keine belastbaren Aussagen machen. Anhaltspunkte dazu fanden sich nicht im Zusammenhang mit den Aufgabenkreisen, in der Tabelle zu den Erledigungsarten des Gerichts (oben 4) sind sich nicht gesondert ausgewertet worden.

Nach den Erfahrungswerten der Projektgruppe sind aber Sterilisationen sehr selten, da zuerst immer nach alternativen Verhütungsmitteln gesucht wird, die, wie z. B. Depotspritzen, auch in Betreuungsfällen hinreichend sicher angewandt werden können.

(15) Genehmigung der Unterbringung nach § 1906 I und II BGB

Zu Genehmigungen des Betreuungsgerichts bei Unterbringungen nach § 1906 I und II BGB gab es im Zusammenhang mit den Aufgabenkreisen nur wenige gesonderte Erwähnungen; 2008 trifft dies in etwa 4% zu und 2009 noch in gut 1% der Fälle. Dies kann damit zusammenhängen, dass die Richter möglicherweise in ihrer Beschlusspraxis den Aufgabenkreis *Aufenthaltsbestimmung* als ausreichend für die Betreuerin/den Betreuer erachten, so dass diese auch ohne eine spezielle Genehmigung Anträge bzgl. einer Unterbringung oder unterbringungsähnlicher Maßnahmen stellen kann.

Wie häufig letztendlich derartige Entscheidungen waren, kann nicht genau gesagt werden. Aus der Tabelle oben (4), Erledigungsarten des Gerichts, lässt sich allerdings entnehmen, dass Unterbringungen *und* unterbringungsähnliche Maßnahmen 2008 in etwa 14% der Fälle und 2009 in etwa 12% der Fälle genehmigt wurden.

Die Unterschiede zwischen U-Gruppe und K-Gruppe sind im Durchschnitt der Jahre nicht auffällig.

(16) Genehmigung der Unterbringung nach § 1906 IV BGB

Auch zu Genehmigungen des Betreuungsgerichts bei Maßnahmen nach § 1906 IV BGB **wie freiheitsentziehende technische Maßnahmen oder Medikamente** gab es im Zusammenhang mit den Aufgabenkreisen nur wenige gesonderte Erwähnungen; 2008 trifft dies auf etwa 5% zu und 2009 nur in 2% der Fälle. Auch dies kann damit zusammenhängen, dass die Richter möglicherweise in ihrer Beschlusspraxis den Aufgabenkreis *Aufenthaltsbestimmung* als ausreichend für die Betreuerin/den Betreuer erachten, so dass diese auch ohne eine spezielle Genehmigung Anträge bzgl. einer Unterbringung oder unterbringungsähnlicher Maßnahmen stellen können.

Wie häufig letztendlich derartige Entscheidungen waren, kann nicht genau gesagt werden. Aus der Tabelle oben (4), Erledigungsarten des Gerichts, lässt sich allerdings, wie oben dargelegt, entnehmen, dass unterbringungsähnliche Maßnahmen und Unterbringungen 2008 in etwa 14% der Fälle und 2009 in etwa 12% der Fälle genehmigt wurden.

Die Unterschiede zwischen U-Gruppe und K-Gruppe sind im Durchschnitt der Jahre nicht auffällig.

Will man die im Jahresvergleich über die Gruppen für das Jahr 2009 feststellbare geringe Abnahme der entsprechenden Entscheidungen interpretieren, so kann dies eventuell an neuen technischen Möglichkeiten liegen, die ungewollte nächtliche Verletzungen verhindern, im Übrigen bewusstseinsklaren Betreuten aber die freie Entscheidung lassen. Vielleicht spielt dabei auch eine überzeugende Kommunikation der Betreuerin/des Betreuers eine Rolle.

Praktische Erfahrungen aus Fortbildungsveranstaltungen lassen allerdings vermuten, dass es in der Realität ein größeres Dunkelfeld geben könnte, weil die Gesetzeslage nicht sehr präzise ist, und weil die Notwendigkeit der gerichtlichen Genehmigung in der Praxis nicht überall bekannt ist bzw. beachtet wird (so schon Bauer 2003, 47).

2.5. Zusammenfassung Gruppenvergleich

Im Rahmen des BEOPS-Projektes wurden insgesamt mehr als 2000 Betreuungsfälle, getrennt nach Untersuchungsgruppe (mit verstärkter sozialarbeiterischer Intervention) und Kontrollgruppe (ohne eine solche Verstärkung) untersucht.

Eingangsdaten bei der Betreuungsbehörde

- Die Anregungen für eine Betreuung stammen bei den neuen Eingängen zu rund 35% von Angehörigen, zu etwa 25% von medizinischen Einrichtungen und zu je etwa 10% von Heimen und freien Trägern. Die Eilsachen sind zu nahezu 100% von medizinischen Einrichtungen angeregt worden.
- Insgesamt gesehen halten sich die Betroffenen über die Gruppen hinweg zu Beginn des Verfahrens zu etwa 50% in der eigenen Wohnung, zu etwa 25% im Heim und zu etwa 20% in einer medizinischen Einrichtung auf.
- In etwa 50% der Fälle wurde schon vor Beginn des Verfahrens eine Mischung aus öffentlicher und familiärer Hilfe bzw. öffentliche Hilfe allein gewährt. In grob 15% der Fälle gab es (allein) familiäre Hilfe, etwa 20% erhielten keine Hilfe.
- Als klinische Bilder werden vor allem Demenz (etwa 25%), geistige Behinderungen (etwa 15%), Abhängigkeitserkrankungen (etwa 10%), Schizophrenien (etwa 10%) und Mischformen (etwa 25%) diagnostiziert. Mischformen werden besonders häufig bei Eilfällen (etwa 70%) und besonders selten bei Wiedervorlagen (15%) diagnostiziert.

Interventionsdaten der Betreuungsbehörde

- Es zeigte sich, dass auch bei „mehr Sozialarbeit“ wie in der U-Gruppe die Beratung die zentrale Hilfe ist und bleibt. Intensivere Unterstützung oder sogar Begleitung war angesichts der geringen Personalaufstockung nur in Einzelfällen möglich.
- In etwa 10% der auswertbaren Fälle konnte durch eine neu installierte Vorsorgevollmacht geholfen werden. Die Vorsorgevollmacht wurde in der U-Gruppe tendenziell etwas häufiger genutzt. Der Umstand, dass bereits ein Betreuer bestellt ist, steht einer solchen Vorsorgevollmacht nicht entgegen.

In der Stichprobe ließen sich darüber hinaus weitere Hilfen feststellen.

- Die soziale Betreuung in Pflegeeinrichtungen (§ 11 SGB XI) und für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf in häuslicher Pflege (§§ 45a ff. SGB XI) spielte in geschätzt 25% der Betreuungsfälle eine Rolle, sie ist damit die wahrscheinlich häufigste Hilfe in Betreuungsfällen. Die Hilfe wird zumindest seit 2009 regelmäßig schon vor der Beantragung einer Betreuung gewährt; nach Einschätzung der Projektgruppe liegt hier ein großes Potential, z. B. wenn es um Vollmachten oder die Unterstützung bei Behördenproblemen geht.
- Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach §§ 53 - 60 SGB XII spielt in geschätzt 15% der Betreuungsfälle eine Rolle. Sie war 2009 in den meisten Fällen bereits vorhanden.
- Hilfen für kranke Menschen nach dem SGB V wie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen (§§ 4, 11 SGB V), insbesondere auch die häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V) und soziotherapeutische Leistungen (§ 37a SGB V) kamen geschätzt in 7% der Betreuungsfälle vor. Das ist eigentlich selten, wenn man be-

denkt, dass Erkrankungen bei den Betreuungsfällen eine zentrale Rolle spielen. Die Hilfe wurde 2009 häufig schon vor der Beantragung einer Betreuung gewährt.
- Die nach dem Landeskrankenhausgesetz MV anzubietende Soziale Betreuung (§ 11 LKHG M-V) konnte geschätzt in 4% der Fälle festgestellt werden. Im Jahre 2009 war sie meist schon vor Beginn des Betreuungsverfahrens vorhanden. Es sollte aber geprüft werden, ob nicht insbesondere auch bei Eilsachen durch ein verstärktes Tätigwerden dieses Dienstes mehr Betreuungen vermieden werden können.
- Die Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 – 69 SGB XII kommt in geschätzt 3% der Betreuungsfälle vor.

Einige Hilfen dürften nur in Ausnahmefällen eine Rolle spielen.

- So betrifft die Hilfe nach den §§ 41, 27 ff. SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige) grundsätzlich nur die Altersgruppe zwischen 18 und 21 Jahren.
- Die Unterstützung durch die Bewährungshilfe (§ 56d StGB) und die strafvollzuglichen Hilfen zur Entlassung (§ 74 StVollzG) betreffen nur solche Betreute, die angesichts ganz erheblicher Straffälligkeit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Andere Hilfen konnten überraschenderweise nicht festgestellt werden.

- So ließen sich Maßnahmen der Eingliederung zur Arbeit und Leistungen nach §§ 15 SGB II, 35 IV SGB III, Hilfen in anderen Lebenslagen nach §§ 70 – 74 SGB XII wie die Hilfe zur Fortführung des Haushalts (§ 70 SGB XII) und die Altenhilfe (§ 71 SGB XII), die behördliche Bestellung von Verfahrensvertretern nach § 15 I 4 SGB X, Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke entsprechend dem im einschlägigen Gesetz geregelten Anspruch auf vorsorgende und nachgehende Hilfen (§ 4), Leistungen durch eine trägerübergreifende Servicestelle nach § 22 SGB IX oder auf Grund von Rahmenverträgen (§ 79 SGB XII) oder auf Grund anderer Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten (§§ 75 ff. SGB X) praktisch nicht feststellen.
- Dies mag teilweise daran liegen, dass ein großer Teil der Akten insofern unklar war. Nach den Erfahrungen und Diskussionen der Projektgruppe muss aber auch davon ausgegangen werden, dass diese Angebote aus Kostengründen, Personalmangel oder Organisationsdefiziten nicht oder nur unzureichend angeboten werden. Die Projektgruppe kann sich insofern eine Reihe von Konstellationen vorstellen, in denen derartige Angebote Betreuungen vermeiden oder zumindest aufschieben könnten.

Erledigungsdaten der Betreuungsbehörde

- Insgesamt gesehen zeigt sich über die Gruppen, dass es wie erwartet in der U-Gruppe weniger Betreuungsempfehlungen und mehr Anregungen für eine Betreuungsaufhebung gegeben hat als in der K-Gruppe. Über die beiden Jahre wurde bei den Neuvorlagen von der U-Gruppe in rund 56% und in der K-Gruppe in rund 68% der Fälle die Empfehlung einer Betreuung ausgesprochen. Bei den Wiedervorlagen wurde von der U-Gruppe in etwa 13% eine Aufhebung der Betreuung empfohlen, in der K-Gruppe in etwa 10%.
- Es fällt aber auf, dass es im Jahre 2009 eine Annäherung der K-Gruppe an die U-Gruppe gegeben zu haben scheint. Ein Grund dafür dürfte sein, dass sich die trennscharfe Abgrenzung der beiden Gruppen in der Praxis der Betreuungsbehörde auf engem Raum nicht immer durchhalten ließ, und es außerdem in der K-Gruppe den Wunsch gab, genauso „gut“ wie die U-Gruppe zu sein.

Erledigungsdaten des Gerichts

- Es zeigte sich über die Gruppen und Jahre, dass etwa 80% Normalverfahren und etwa 20% Eilverfahren sind.
- Zur Beteiligung der Verfahrenspflegerinnen/Verfahrenspfleger können angesichts der insofern teilweise unklaren Akten keine besonders belastbaren Angaben gemacht werden. Es kann aber nach den ausgewerteten Gerichtsbeschlüssen vermutet werden, dass Verfahrenspfleger/innen 2008 in bald 15% und 2009 in gut 10% der Fälle beteiligt waren.
- In den Jahren 2008 und 2009 wurden über beide Gruppen gesehen in gut 40% der Fälle Sachverständigengutachten und in knapp 60% der Fälle ärztliche Zeugnisse vorgelegt bzw. eingeholt. Zwischen U-Gruppe und K-Gruppe lassen sich insofern keine belastbaren Unterschiede feststellen, was auch daran liegen dürfte, dass die Einholung eines Gutachtens meist zeitgleich mit der Einholung der Stellungnahme der Betreuungsbehörde erfolgt, so dass Interventionen der U-Gruppe darauf keine Auswirkungen hatten.
- Auch bei den Gerichtsentscheidungen ist zwischen U- und K-Gruppe ein Unterschied feststellbar. Er beläuft sich bei Neuvorlagen (Erstbestellung) auf etwa 7% und bei Wiedervorlagen (Aufhebung) auf rund 4%.
- Über die Gruppen und Jahre hinweg wurden in der Stichprobe in etwa 40% der Fälle berufliche Betreuer und in etwa 60% der Fälle ehrenamtliche Betreuer eingesetzt. Dabei zeigt sich eine Tendenz dahingehend, dass in der U-Gruppe etwas weniger Berufs- bzw. Vereinsbetreuer und etwas mehr Familienangehörige und andere Ehrenamtliche eingesetzt werden als in der K-Gruppe. Mehr Soziale Arbeit führte aber bei Neuvorlagen hinsichtlich der entschiedenen Fälle nicht zu einer größeren Verschiebung von Berufsbetreuern zu ehrenamtlichen Betreuern.
- Nach der Gesamtstichprobe halten sich im Durchschnitt der beiden Jahre Betreute der U-Gruppe nach dem Betreuungsbeschluss in absehbarer Zukunft etwas häufiger in einer eigenen Wohnung und etwas weniger in einem Heim auf als Betreute der K-Gruppe.
- Insgesamt gesehen wird über die Jahre und Gruppen hinweg in etwa 75% der Fälle die Betreuung zur Gesundheitssorge eingerichtet. Die Gesundheitssorge ist damit das quantitativ wichtigste Aufgabenfeld. In gut 60% der Fälle wird die Betreuung zur Aufenthaltsbestimmung eingerichtet, in gut 50% der Fälle die Betreuung zur Vermögenssorge, in gut 35% der Fälle die Betreuung in Wohnungsangelegenheiten. Die Betreuungen in Wohnungsangelegenheiten und mit dem Ziel der Vertretung gegenüber Behörden, Körperschaften und Gerichten scheinen aber zuzunehmen. Bedeutsame Unterschiede zwischen der U- und der K-Gruppe sind nicht zu erkennen.
- Zu dem sich auf finanzielle Ausgaben des Betreuten beziehenden Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB und zu Genehmigungen des Betreuungsgerichts zur Einwilligung oder fehlenden Einwilligung des Betreuers bei gefährlichen ärztlichen Eingriffen und bei einer Sterilisation (§§ 1904 und 1905) lassen sich keine verlässlichen Angaben machen. Es kann aber vermutet werden, dass derartige Entscheidungen eher selten sind.
- Genehmigungen des Betreuungsgerichts zu Unterbringungen nach den §§ 1906 I, II und IV BGB kamen 2008 in etwa 14% und 2009 in etwa 12% der Fälle vor. Die Unterschiede zwischen U-Gruppe und K-Gruppe sind im Durchschnitt der Jahre nicht auffällig. Praktische Erfahrungen aus Fortbildungsveranstaltungen lassen allerdings vermuten, dass es in der Realität ein größeres Dunkelfeld geben könnte, weil die Gesetzeslage nicht sehr präzise ist, und weil die Notwendigkeit der gerichtlichen Genehmigung in der Praxis nicht überall bekannt ist bzw. beachtet wird.

3. Kostenunterschiede und ihre Bedeutung

Zu den Zielen von BEOPS gehörte auch die Untersuchung der finanziellen Auswirkungen einer Betreuungsoptimierung durch Sozialleistungen.

3.1. Kostenvergleiche zwischen den Gruppen

Demgemäß wurden auch die Kostenunterschiede zwischen der Untersuchungsgruppe und der Kontrollgruppe untersucht. Dabei wird insofern nach *angefallenen*, *abgerechneten* und *hochgerechneten* Kosten unterschieden. Als angefallene Kosten werden hier jene bezeichnet, die im Untersuchungszeitraum, also in den Jahren 2008 und 2009 angefallen sind, gleich ob sie in diesen Jahren auch abgerechnet worden sind oder nicht. Als abgerechnete Kosten werden jene bezeichnet, die 2008 und 2009 abgerechnet worden sind, gleich, ob sie überhaupt im entsprechenden Jahr oder, wie häufig auch, im Jahr zuvor angefallen sind. Hochgerechnete Kosten sind solche, die ausgehend von Grunddaten nach allgemeinen Erfahrungswerten hochgerechnet sind.

3.1.1. Angefallene Kosten

Ein unmittelbarer Vergleich der finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit der Interventionskraft muss vor allem die *angefallenen* Kosten ins Blickfeld nehmen, weil diese für beide Jahre den spezifischen Vergleich ermöglichen.

Eine entsprechende Kostenübersicht lag im JM allerdings zunächst nicht vor. Im Rahmen der Leitfadeninterviews zeigte sich dann, dass diese Daten zumindest bei einer Rechtspflegerin teilweise akkumuliert waren. In der Projektgruppe wurde daher entschieden, im wesentlichen unter Rückgriff auf diese Daten eine entsprechende Kostenerhebung durchzuführen.

Dabei ist zu beachten, dass sich die Erhebung der Kostendaten aus Zeit- und Kostengründen nur auf den Aktenbestand *einer* Rechtspflegerin (n2008=373 und n2009=427 Fälle der Untersuchungsstichprobe) bezieht. Dieser Aktenbestand umfasst die Buchstaben L – Z und sollte damit die U- und die K-Gruppe gleichermaßen abbilden. Der Bestand enthielt etwa zu etwa 20% der Akten keine verwertbaren Kostenangaben, z. B. gingen Akten an andere Amtsgerichte, Akten waren noch im Umlauf, Akten enthielten keine Angaben; diese Akten blieben unberücksichtigt (nAuswertbar2008=343; nAuswertbar2009=351).

Erhoben werden konnten nur Betreuerkosten, nicht die Kosten für Verfahrenspfleger/-innen, für Sachverständige und für das Gericht. Die Erhebung wurde für das Jahr 2008 am 10. Juni 2009 und für das Jahr 2009 am 15. März 2010 abgeschlossen.

Die auswertbaren Daten ergeben, unabhängig von der Frage, ob die Betroffenen vermögend sind oder mittellos, folgendes Bild.

Angefallene Vergütungen/Aufwendungen für Berufsbetreuer/ehrenamtliche Betreuer 2008

	Verfah-rensart*	Kosten Berufs-betreuer	Kosten ehrenamt. Betr.	Kosten Gesamt**	Kosten pro Fall***	Anzahl der Fälle
U	**N**	10250,10	1321,47	11571,57	172,71	67
	W	49942,32	7781,59	57723,91	555,04	104
	Summe	**60192,42**	**9103,06**	**69295,48**	**405,24**	**171**
K	**N**	6359,55	1656,84	8016,39	125,26	64
	W	54995,02	12202,13	67197,15	622,20	108
	Summe	**61354,57**	**13858,97**	**75213,54**	**437,29**	**172**

* die Kosten für Eilsachen (E) und sonstige Verfahren (S) wurden 2008 nicht gesondert erfasst

** unabhängig vom Vermögensstand (vermögend/mittellos) des Betroffenen/Betreuten

*** diese Kosten sind in der Summe niedriger als sich nach einem Überschlag der Pauschalen errechnet, da es sich ja um begrenzte Kostenzeiträume handelt, die Betreuung kann z. B. erst im November begonnen haben oder auch im Juli schon beendet worden sein

Die Tabelle zeigt im Jahre 2008 für die U-Gruppe durchschnittliche Fallkosten von 405 € und für die K-Gruppe Fallkosten von 437 €, damit in der U-Gruppe Minderausgaben von rund 32 € / Fall.

Angefallene Vergütungen/Aufwendungen für Berufsbetreuer/ehrenamtliche Betreuer 2009

		Kosten Berufs-betreuer	Kosten ehrenamt. Betr.	Kosten Gesamt*	Kosten pro Fall**	Anzahl der Fälle***
U	**N**	7033,10	359,79	7392,89	168,42	29
	W	54509,88	9408,29	63918,17	626,65	102
	E	3286,80	1597,26	4884,06	136,91	54
	S	1482,80	0,00	1482,80	494,27	3
	Summe	**66312,58**	**11365,34**	**77677,92**	**413,18**	**188**
K	**N**	15448,10	294,73	15742,83	342,24	46
	W	45162,20	8197,02	53359,22	586,37	91
	E	3195,45	985,15	4180,60	160,79	26
	S	0,00	0,00	0,00	0,00	0
	Summe	**63805,75**	**9476,90**	**73282,65**	**449,59**	**163**

* unabhängig vom Vermögensstand des Betroffenen / Betreuten

** diese Kosten sind in der Summe niedriger als sich nach einem Überschlag der Pauschalen errechnet, da es sich ja um begrenzte Kostenzeiträume handelt, die Betreuung kann z. B. erst im November begonnen haben oder auch im Juli schon beendet worden sein

*** angesichts der unterschiedlichen Stichprobengröße (U=188 und K=163) sind hier die absoluten Kosten in den ersten drei Spalten nur relativ zur Anzahl der Fälle verständlich

Die Tabelle zeigt im Jahre 2009 für die U-Gruppe durchschnittliche Fallkosten von 413 € und für die K-Gruppe Fallkosten von 450 €, damit in der U-Gruppe Minderausgaben von bald 37 € / Fall.

Die absoluten Beträge der ersten drei Spalten sind 2009 nur relativ zur Anzahl der Fälle aussagekräftig, da die Stichprobe der U-Gruppe deutlich größer ist als die Stichprobe der K-Gruppe.

Kosteneinsparungen wirken sich bei Neuzugängen und Wiedervorlagen aus. Die vorhandenen Daten legen im Zweijahresdurchschnitt den Gedanken nahe, dass sich mehr Sozialarbeit vor allem bei Neuverfahren auswirkt, weil man dann noch eine flexiblere Situation vor sich hat. Aber auch die Kosteneinsparungen bei den Wiedervorlagen sind beachtlich, da die Zahl der Wiedervorlagen deutlich größer ist als die Zahl der Neuzugänge. Möglicherweise wird das Einsparpotential bei Wiedervorlagen aber im Lauf der Jahre etwas geringer.

Die Kosteneinsparungen durch Soziale Arbeit scheinen bezogen auf Berufsbetreuungen eher gering zu sein. Dies kann daran liegen, dass hier gravierendere und komplexere Beeinträchtigungen vorliegen. Mehr Soziale Arbeit dürfte eher zu einer größeren Vermeidung von potentiell leichteren Betreuungsfällen führen. Dabei dürfte es sich eher um Beeinträchtigungen handeln, die für soziale Hilfen geeignet sind.

Hochrechnung der Einzelfallkosten

Diese Daten lassen sich auf die Untersuchungsstichprobe hochrechnen. Dazu wird hier zunächst für **2008** die fallbezogene Kostendifferenz zwischen U- und K-Gruppe von rund 32 € / Fall herangezogen. Die Untersuchungsstichprobe 2008 hat, wenn man die Fälle mit mehrfachen Bearbeitungen/Jahr herausnimmt, 433 Akten. Damit errechnet sich für die Untersuchungsstichprobe ein Betrag von rund 14.000 €. Würde man die Fallersparnisse auf die Gesamtstichprobe von 850 Akten hochrechnen, so ergäbe sich eine Ersparnis von rund 27.000 €.

Für **2009** wird hier die fallbezogene Kostendifferenz zwischen U- und K-Gruppe von rund 37 € / Fall herangezogen. Die Untersuchungsstichprobe 2009 hat, wenn man die Fälle mit mehrfachen Bearbeitungen/Jahr herausnimmt, 462 Akten. Damit errechnet sich für die Untersuchungsstichprobe ein Betrag von rund 17.000 €. Würde man die Fallersparnisse auf die Gesamtstichprobe von 850 Akten hochrechnen, so ergäbe sich eine Ersparnis von rund 32.000 €. Im Durchschnitt ergibt sich damit für die Untersuchungsstichprobe ein Betrag von gut 15.000 € / Jahr und hochgerechnet auf die Gesamtstichprobe von bald 30.000 € / Jahr.

Zusätzlich Ersparnisse durch weitere Faktoren

Daneben gibt es weitere Faktoren, die mit hoher Sicherheit den Unterschied zwischen U-Gruppe und K-Gruppe noch vergrößern, sich aber nicht genau berechnen lassen und daher beim abschließenden Zahlenwerk außer Betracht bleiben.

- Wahrscheinlich wären die Unterschiede deutlicher, wenn U- und K-Gruppe vollständig räumlich und inhaltlich getrennt gearbeitet hätten. Dies war aber wie sich in den Leitfadeninterviews 2009 (unten 4.2.II6) bestätigte, angesichts der räumlichen Vorgaben (Räume nebeneinander) und eingeführten Traditionen (gemeinsame Mittagessen und Treffen) nur begrenzt realisierbar, so dass es insbesondere im Jahr

2009 zu Anpassungen der neugierigen K-Gruppe an die Vorgehensweise der besonders beobachteten U-Gruppe gekommen sein dürfte.

- Geht man nach einem Abgleich der behördlichen und gerichtlichen Neueingänge davon aus, dass 2008 nur 52% (377/724) und 2009 nur 64% (429/673) der Neueingänge seitens des Gerichts überhaupt der Betreuungsbehörde vorgelegt worden sind, so zeigt sich weiteres Potential. Wahrscheinlich handelt es sich bei den nicht der BB vorgelegten Fällen zwar eher um Eilfälle (sie machen nach der Datenerhebung etwa 20 – 25% aus) oder um einzelne Genehmigungsanträge, bei denen die sozialen Umstände aus der Sicht der Richter nachrangig waren. Doch lässt sich aus einer Gesamtbewertung der Stichprobe einschließlich der Wiedervorlagen erkennen, dass darunter auch Fälle gewesen sein dürften, bei denen die Betreuungsbehörde Vermeidungsanregungen gegeben hätte. Diese Ersparnis bleibt hier aber mangels konkreter Kostenanhaltspunkte ebenfalls unberücksichtigt**.**
- Hinzu kommen dürften Einsparungen bei den Verfahrenspfleger/n/-innen. Zur Beteiligung dieser können zwar angesichts der insofern teilweise unklaren Akten keine besonders belastbaren Angaben gemacht werden. Es erscheint aber plausibel, dass vermiedene Betreuungen auch Verfahrenspflegerkosten vermeiden. Auch die Höhe ist nur schwer zu schätzen, sie kann im Einzelfall geschätzt zwischen 30 € und 150 € liegen und für dieselbe Akte mehrfach anfallen.
- Auch die Kosten für Sachverständige sollten beeinflussbar sein. In der vorliegenden Gesamtstichprobe gab es zwar keine aussagekräftigen Unterschiede, da im Projektzeitraum die Gutachten unabhängig von der Stellungnahme der Betreuungsbehörde eingeholt wurden. Einsparungen sollten aber dann möglich sein, wenn die Gutachten *erst nach* einer Stellungnahme der Betreuungsbehörde eingeholt würden. Auch hier ist die Höhe schwer zu schätzen, Gutachtenkosten können bei wenigen 100 €, aber auch bei mehreren 1000 € liegen. Ginge man überschlägig von rund 400 Sachverständigengutachten/Jahr (oben 2.4.(3))und einer Interventionswirkung von etwa 5 % auf gemittelt 200 € / Fall aus, so ergäbe sich eine Größenordnung von 4.000 €.
- Hinzu kommen dürften Einsparungen bei den Gerichten, die aber ebenfalls nicht genau kostenmäßig beziffert werden können. Aus den Kostendaten (Anlage 3, V Kostendaten) lässt sich nämlich entnehmen, dass es z. B. im Jahre 2009 in der U-Gruppe in 26 Fällen, in der K-Gruppe aber nur in 17 Fällen (also nur in etwa 2/3 der Fälle) zu Verfahrenseinstellungen (also keiner Betreuung) gekommen ist. Dies dürfte auf die Interventionen in der U-Gruppe zurückzuführen sein. Abhängig vom Zeitpunkt der Einstellung können dadurch auch Gerichtskosten entfallen, auf jeden Fall werden die Gerichte arbeitsmäßig entlastet.

Mehrkosten bei den Kommunen durch Erfüllung von Ansprüchen

Andererseits ist zu erwägen, ob nicht durch die Interventionen eine Verlagerung der Kosten auf die Kommune stattgefunden hat. Genaue Daten dazu hat das Projekt nicht erbracht, doch liegen einige Überlegungen nahe. Insofern ist zu unterscheiden.

Eine Reihe von Interventionen wie z. B. die Vorsorgevollmacht, Netzwerkverbesserungen, Veränderungen bei Verfahrenspflegern und Sachverständigen, ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern, in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen oder bei Eilfällen tangieren die Kommune typischerweise nicht.

Bei Pflichtaufgaben sollte die Kommune ebenfalls nicht benachteiligt sein, weil sie ohnehin zu rechtstreuem Verhalten und zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Anders kann es bei Ermessensentscheidungen sein. Zwar gilt auch bei Ermessensent-

scheidungen, dass diese rechtstreu sein müssen und § 1896 II 2 BGB regelt, dass die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung gegenüber anderen Hilfen nachrangig ist. Insofern kann es aber geschehen sein, dass die Kommune durch Einsparungszwänge bedingt sich eigentlich zurückhalten wollte, auf Grund der Beratung der Betreuungsbehörde dann aber doch in die Situation kam, Leistungen zu erbringen. Eine finanzielle Größenordnung kann insoweit aber auch nicht annähernd geschätzt werden. Wahrscheinlich wäre diese Leistungserbringung aber auch dann eingefordert worden, wenn ein/e Betreuer/in bestellt worden wäre.

Bei der Wohnform von Betroffenen kann sogar einmal eine paradoxe Situation auftreten. Denn gelingt es der Behörde, den Verbleib einer betroffenen Person in ihrer eigenen Wohnung zu sichern, so würden zwar die Betreuerkosten steigen, weil die Pauschalen beim Aufenthalt in der eigenen Wohnung höher sind, es entfallen aber insofern häufig Kosten bei der Behörde.

Kosteneinsparungen in den folgenden Jahren durch Nachhaltigkeit

Eine naheliegende Frage ist aber die Nachhaltigkeit der sozialen Interventionen, also die Frage, ob z. B. die (durch die U-Gruppe veranlasste) Betreuungsvermeidung durch Umzug eines Betroffenen in ein geschütztes Heim ein, drei, oder sogar fünf und mehr Jahre lang eine Betreuung vermeiden kann. Die Leitfadeninterviews brachten insofern keine klare Antwort, es gibt Fälle mit großer Nachhaltigkeit (wie eine Vorsorgevollmacht oder ein gelungenes Krisenmanagement) und solche mit geringer Nachhaltigkeit (wie z. B. im Suchtbereich oder bei einem plötzlichen Infarkt).

Geht man konservativ davon aus, dass die Betreuung durchschnittlich um 2 Jahre verzögert werden würde (durchschnittliche Gesamtdauer der Betreuungen nach Auskunft des JM MV 5,5 Jahre), so würde sich nach 2 Jahren ein Betrag von etwa 30.000 € für die Untersuchungsgruppe und hochgerechnet auf die Gesamtstichprobe von 60.000 € zuzüglich oben erwähnter weiterer Einsparungen für die Eingänge jeden Jahres ergeben.

Angefallene Kosten bezogen auf die mittellosen Betroffenen

Die Unterscheidung nach mittellosen und vermögenden Betroffenen ist dem Sozialarbeiter schon wegen Art. 3 GG (Gleichbehandlungsgebot) untersagt. Für den Kostenträger ist die Unterscheidung aber von Interesse, da die Vermögenden ihre Betreuungskosten selbst tragen, während die Mittellosen aus Mitteln des Justizministeriums die Kostenerstattung erhalten.

Die anfängliche Überlegung, diese Kosten auch anhand der Teilstichprobe mit geklärter Vermögenslage zu berechnen*, wurde in der Projektgruppe verworfen. Dies hätte vorausgesetzt, dass das Merkmal der Mittellosigkeit in der Teilstichprobe in der U-Gruppe und in der K-Gruppe etwa gleich häufig verteilt gewesen wäre. Dies war aber in der vergleichsweise kleinen Teilstichprobe nicht der Fall; 2008 waren in der U-Gruppe nur 67% mittellos, in der K-Gruppe aber 75%, 2009 waren in der U-Gruppe 71% mittellos, in der K-Gruppe aber 76%. Auch sind bei den Neuzugängen 2009 nahezu alle Fälle von vermögenden Betroffenen in die U-Gruppe gelangt, obwohl die Eingänge nach dem Zufallsprinzip verteilt wurden. Solche Stichprobenanomalien sind insbesondere dann möglich, wenn wie hier durch immer weitere Differenzierungen die Stichprobengröße in den einzelnen Feldern immer kleiner wird. Würde man nun die

---

* Ein solcher Ansatz hätte evtl. komplexe Zusammenhänge zur Auswirkung von Sozialer Arbeit bei einerseits Mittellosigkeit und andererseits guter Vermögenslage und damit auch Klarheit zu der im Leitfadeninterview gestellten Frage erbracht. Die Beantwortung dieser Frage muss nun weiteren Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Fälle der Vermögenden herausnehmen, so eliminierte man auch einen großen Teil der Arbeit der U-Gruppe.

Wählt man nach allem eine alternative Berechnung, so kann man über alle Verfahrensarten von einem Verhältnis von etwa 72% Mittellosen zu 28% Vermögenden (vgl. Anlage 3 V. Grundlagen 2008 und 2009) ausgehen. Bezogen auf die Mittellosen errechnen sich damit für die Untersuchungsgruppe Ersparnisse von rund 11.000 € und für die Gesamtstichprobe Ersparnisse von rund 22.000 € (jeweils 72%).

Wie viele zusätzliche Sozialarbeiter würden sich noch finanziell refinanzieren?

Spannend ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob es zwischen mehr Sozialer Arbeit und größerer Kostenersparnis einen linearen Zusammenhang gibt oder ob es für die Effizienz von Sozialer Arbeit (wegen dadurch nicht beeinflussbarer Faktoren) eine Sättigungsgrenze gibt und wo und wie diese dann verläuft. Die erhobenen Daten geben dazu *keine verlässliche* Auskunft, man ist auf Schätzungen und Annahmen angewiesen.

Wir wissen, dass es in MV in 2009 eine Betreuungsdichte* von rund 20/1000** Einwohner gegeben hat (vgl. unten 3.2.1.). Wir wissen weiterhin aus einer Länderübersicht, dass es in Baden-Württemberg als dem Land mit dem niedrigsten Wert nur etwa ein Verhältnis von 10/1000 gegeben hat, hier scheint also eine Sättigungsgrenze zu liegen.

Nimmt man nun an, dass die Differenz zwischen Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern zur Hälfte auch auf andere strukturelle Faktoren zurückzuführen ist (in MV durch Wegzug jüngerer Arbeitskräfte höherer Altersdurchschnitt und durch deutlich niedrigeres Durchschnittseinkommen geringere Möglichkeit zur privaten Hilfe), so könnte man eine Quote von etwa 15/1000 ansteuern.

Wir wissen, dass vor Projektbeginn die Betreuungsbehörde für die Landeshauptstadt Schwerin mit knapp 100.000 Einwohnern mit gut 3 Stellen verteilt auf mehrere Personen besetzt war. Da man mit einer 0,4-Stelle für Intervention in der U-Gruppe (und damit hochgerechnet auf die Gesamtstichprobe mit einer 0,8-Stelle) etwa 5% der Betreuungsfälle vermeiden bzw. aufheben kann (vgl. oben 2.4.(4)), wären an sich 4 weitere einschlägig kompetente Fachkräften erforderlich, um durch eine Verringerung der Fälle um etwa 25% eine Betreuungsdichte von rund 15/1000 zu erreichen. Tatsächlich war die U-Gruppe aber um 0,3-Stelle geringer besetzt (s. o. 1.4 -> Projekthürden), so dass auch ein geringerer Personaleinsatz, hier geschätzt auf 2 Stellen, ausreichen sollte.

Würde man diese Überlegungen generalisieren, so würden sie (unter Kostengesichtspunkten) die Besetzung der Betreuungsbehörde mit etwa 1 Sozialarbeiter/-in je 20.000 Einwohner/innen nahe legen. ***

---

* Dichteberechnungen hier und nachfolgend nach Deinert und JM MV. Genau genommen dürfte es sich wegen der Bezugnahmen auf die GÜ aber wohl um die Betreuungsverfahrensdichte handeln.

** Schwerin hatte zwar 2009 eine Dichte von nur 17/1000, diese dürfte aber bereits eine Projektauswirkung sein, so dass sie hier nicht zugrunde gelegt wird.

*** Das Ergebnis ist zugegebenermaßen wenig belastbar. Es findet aber eine gewisse Plausibilität in den Orientierungshilfen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Dort werden anhand verschiedener Aufgabenbereiche in einem differenzierten Verfahren (ohne Kostenbezug) Empfehlungen zur Personalbemessung berechnet, die bei überschlägiger Berechnung noch höher ausfallen dürften.

3.1.2. Abgerechnete Kosten

Ein weiterer Ansatz zur Kostenklärung besteht darin, die für die Akten der U-Gruppe und der K-Gruppe abgerechneten Kosten miteinander zu vergleichen. Dabei lassen sich dann auch die Kosten für Berufsbetreuer/-innen, ehrenamtliche Betreuer/-innen, Sachverständige und Verfahrenspfleger/-innen in der U- und K-Gruppe unterscheiden.

Von einer Auswertung der im Jahr 2008 abgerechneten Kosten hat die Projektgruppe allerdings abgesehen. Die Betreuer haben 15 Monate Zeit, ihre Vergütungen abzurechnen, hinzu kommt die, durch zeitweilige Abrechnungsstaus noch verlängerte, Bearbeitungszeit bei Gericht, so dass die im Jahre 2008 abgerechneten Vergütungen sich in hohem Maße auf Zeiträume aus 2007 beziehen dürften und daher keine hinreichende Aussagekraft zu den 2008 angefallenen Kosten haben.

Abgerechnete Kosten in der U- und K-Gruppe 2009

		Kosten* Berufs-betreuer	Kosten ehren-amt. Betr.	Kosten Sachver-ständige	Kosten Verfahrens-pfleger	Kosten Betreuung Gesamt**	Kosten pro Fall	Anzahl der Fälle
U	**N**	5.384	0	2.445	4.489	8.278	67	124
	W	60.444	10.680	11.446	1.259	83.828	366	229
	E	2.175	0	1.342	744	4.261	41	103
	S	924	0	104	0,00	1.028	171	6
		68.926	**10.680**	**15.337**	**2.452**	**97.394**	**211**	**462**
K	**N**	2.545	0	2.212	198	4.956	51	98
	W	65.122	9.127	18.161	1.210	93.620	435	215
	E	1.253	40	484	460	2237	23	98
	S	0,00	0	0	0	0	0	1
		68.920	**9.167**	**20.858**	**1.868**	**100.813**	**245**	**412**

* die absoluten Zahlen der ersten 5 Spalten sind hinsichtlich U und K nicht ohne weiteres vergleichbar, da die Stichprobengröße von U und K deutlich unterschiedlich ist

** ohne Gerichts- und Anwaltskosten

Im Jahre 2009 zeichnen sich aber die erwarteten Unterschiede deutlich ab. Die Kosten pro Fall betrugen in der U-Gruppe 211 €, in der K-Gruppe aber 245 €; der Unterschied betrug mithin 34 €. Dieser Wert liegt nahe bei den oben dargelegten Werten zu den *angefallenen* Kosten und bestätigt damit deren Plausibilität.

Hinsichtlich der absoluten Zahlen aus den übrigen Spalten lassen sich allerdings die U-Gruppe und die K-Gruppe nicht ohne weiteres vergleichen, da die Stichprobengröße zu unterschiedlich ist.

Angesichts des Umstandes, dass sich die abgerechneten Daten vor allem auf die zurückliegenden Zeitträume beziehen, dürften die hier feststellbaren Ersparnisse vor allem auf die Interventionen in 2008 zurückzuführen sein.

3.1.3. Hochgerechnete Kosten

Denkbar ist es auch, die Unterschiede in den absoluten Zahlen zwischen U-Gruppe und K-Gruppe bei den Vorlagen (Ablehnung einer Betreuung) und bei den Wiedervorlagen (Aufhebung der Betreuung) auszuwerten und Kostenfolgen hochzurechnen. Dieser vom JM MV gegangene Weg zeigt Kosteneinsparpotentiale anhand der Fallzahlen (vermiedene Betreuungen) und vergleichbarer Durchschnittskosten einer rechtlichen Betreuung auf.

Nach den vorliegenden Daten ergibt sich bei den Gerichtsentscheidungen hinsichtlich der Betreuungszahlen im Mittel ein Unterschied von etwa 5% zwischen der U-Gruppe und der K-Gruppe (siehe oben 2.4.(4)). Bezogen auf das Jahr 2008 ergibt sich damit ein erhöhter Anteil an vermiedenen Betreuungen in der Untersuchungsgruppe (433 Akten ohne Mehrfachbearbeitungen) von etwa 21 Verfahren und hochgerechnet auf die Gesamtstichprobe (850 Akten ohne Mehrfachbearbeitungen) von etwa 42 Verfahren.

Da sich bei den Vermeidungsvorschlägen ehrenamtliche Betreuungen und Berufsbetreuungen durchmischen, soll hier ausgehend von vorliegenden Daten im Verhältnis 2/3 zu 1/3* geteilt werden. Die Vergütungskosten pro Betreuung für einen mittellosen (beruflich) Betreuten betrugen etwa 1400 €** und die Kosten für Aufwendungsersatz bei den ehrenamtlichen Betreuern etwa 323 € (vgl. § 1908i BGB i. V. m. § 1835a BGB). Danach dürfte sich die Kostenersparnis nach Durchschnittskosten durch den in der U-Gruppe erhöhten Vermeidungsanteil für die U-Gruppe auf hochgerechnet 4522 € (14 Verfahren x 323 €) und weitere 9.800 € (7 x 1.400 €), insgesamt also auf rund 14.500 € / Jahr und bei entsprechender Hochrechnung für die Gesamtstichprobe auf etwa 29.000 € / Jahr belaufen.

Dieser Betrag kann auch auf mittellose Betreute runter gerechnet werden. Bundesweit lag nach den Angaben des ISG-Instituts der Anteil mittelloser Betreuung bei 84%*** im Jahr 2007. Die eigenen Daten legen bei Einschluss auch der Eilsachen einen Anteil von 72% nahe. Nimmt man hier als geschätzten mittleren Wert 80% an, so ergibt sich bezogen auf die mittellosen Betreuten ein Betrag von rund 11.500 € / Jahr für die Untersuchungsstichprobe und hochgerechnet auf die Gesamtstichprobe von 23.000 € / Jahr.

Die hochgerechneten Beträge sind sowohl für alle Betreuten wie auch für die mittellosen Betreuten nahe an den Werten, die sich hinsichtlich der angefallenen und der abgerechneten Daten ergeben haben und bestätigen ebenfalls deren Plausibilität.

3.2. Weitere Entwicklungs- und Kostenvergleiche

Zur besseren Aufhellung und aus Plausibilitätsgründen hat die Projektgruppe weitere Vergleiche mit anderen verfügbaren Daten unternommen.

---

* Im Bereich der Neubestellungen MV (Basisjahr 2007) beträgt das Verhältnis der ehrenamtlichen Betreuungen zu beruflichen Betreuungen 67 % zu 33 %.

** vgl. die Berechnungen des ISG für das Jahr 2006 (2009, 152)

*** Quelle ISG Schlussbericht 2009, 81

Allgemeine Kostenvergleiche haben allerdings den Nachteil, dass die untersuchten Gruppen nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar sind. Es werden teilweise unterschiedliche Zeiträume, unterschiedliche räumliche Bereiche und unterschiedliche Größenordnungen verglichen und dabei bleiben dann naturgemäß die strukturellen Unterschiede in den einzelnen Bereichen und Räumen unbeachtet.

3.2.1. Betreuungsdichte und Eingänge

Anhaltspunkte für die Kosten können sich aus der „Betreuungsdichte“ und der Zahl der (gerichtlichen) Eingänge ergeben.

Zahl der Betreuungen in Mecklenburg-Vorpommern im Jahresvergleich*

Jahr	Gesamtzahl	Veränderung	„Betreute“ je 1000 Einwohner**
2004	29.466	6,6 %	17,1
2005	31.347	6,4 %	18,3
2006	32.414	3,4 %	19,1
2007	32.999	1,8 %	19,6
2008	32.362***	- 1,9 %***	19,4
2009	33.099	2,27 %	19,9****

* Bestand am Jahresende, Quelle GÜ2
** Quelle GÜ2, Statistisches Bundesamt (Zahlen nach Deinert)
*** wegen einer Bestandsberichtigung im AG Bezirk SN nur eingeschränkt mit früheren Jahren vergleichbar
**** Quelle JM MV (basierend auf Einwohnerzahlen 30.06.2009)

Die Zahl der Betreuungsverfahren hat auf Landesebene nach höheren Steigerungen in früheren Jahren (2004, 2005) zwischen 2008 und 2009 (nur) um 2,27% zugenommen. Die Betreuungsdichte hat sich mit nunmehr 19,9 pro Tausend Einwohner damit auf sehr hohem Niveau etwas stabilisiert.

Den beschriebenen geringen Zuwachs als Auswirkung des Projektes zu bezeichnen, wäre allerdings gewagt, da sich die Zahlen auf das ganze Land beziehen.

Zahl der Betreuungen im Amtsgerichtsbezirk Schwerin im Jahresvergleich*

Jahr	Gesamtzahl	Veränderung	„Betreute“ je 1000 Einwohner**
2008	2105***	-	-
2009	2121	0,7%	16,8

* Bestand am Jahresende, Quelle GÜ2
** Die Berechnung beruht auf Angaben des JM MV
*** wegen einer Bestandsberichtigung im AG Bezirk SN nur eingeschränkt mit früheren Jahren vergleichbar

Die Zahl der Betreuungen hat auf der Ebene des Amtsgerichtsbezirks Schwerin zwischen 2008 und 2009 nur um 0,7% zugenommen, die Betreuungsverfahrensdichte beträgt hier 16,8 pro Tausend Einwohner.

Diese Unterschiede sprechen für die Annahme, dass die Interventionen in der Untersuchungsgruppe zu einer Verringerung der Betreuungszahlen geführt haben. Allerdings sind bei dieser Überlegung mögliche strukturelle Unterschiede zwischen der Stichprobe und dem ganzen Amtsgericht nicht berücksichtigt.

Rückgang der gerichtlichen Eingangszahlen von 2008 nach 2009*

Eingänge Betreuung	Amtsgericht Schwerin	Land Mecklenburg-Vorpommern
2008	966	9.874
2009	898	10.365

* Quelle GÜ2

Danach sind die (gerichtlichen) Eingänge im Jahre 2009 beim Amtsgericht SN um etwa 7% rückläufig. Demgegenüber ist der Landeswert im selben Zeitraum um etwa 5% gestiegen.

Rückmeldungen aus den Leitfadeninterviews und der Projektgruppe lassen vermuten, dass u. a. Freie Träger und Heime, veranlasst durch das Projekt, vorbehördliche Vermeidungsstrategien ergriffen haben, die diesen Rückgang zumindest teilweise erklären können. Diese Überlegung darf aber nicht überbewertet werden, weil es auch sonstige strukturelle Besonderheiten gegeben haben kann, die sich in Schwerin besonders auswirkten; auch finden Unterschiede zwischen der Stichprobe und dem ganzen Amtsgericht keine Beachtung.

3.2.2. Kostenvergleiche auf Amtsgerichtsebene

Darauf bezogen liegt eine vom Referat 360 des JM MV gefertigte Kostenübersicht zu den Kosten für Berufsbetreuer, ehrenamtliche Betreuer und Sachverständige vor. Insofern wurde überlegt, die Kosten für die Projektstichprobe (Schnittmenge Betreuungsbehörde Schwerin mit dem AG Schwerin) mit den Kosten für den Bereich des gesamten Amtsgerichts Schwerin zu vergleichen. Dies basierte auf der Überlegung, dass die Stichprobe wegen der Interventionen in der U-Gruppe geringere Kostensteigerungsraten haben sollte als das gesamte Amtsgericht.

Abgerechnete Kosten im Vergleich 2008 / 2009: Amtsgericht SN und Stichprobe

	Stichprobe Betreuungsbehörde SN / Amtsgericht	**Amtsgericht Schwerin gesamt**
	2008 2009	2008 2009
BB	724.000 -> 895.000 ~ 123%	970.000-> 1.142.000 ~ 118%
EB	69.000 -> 107.000 ~ 155%	176.000 -> 205.000 ~ 116%
SV	nicht erfassbar	nicht erfassbar

Die Tabelle lässt auf den ersten Blick vermuten, dass es in der Gesamtstichprobe etwas mehr berufliche Betreuungen und deutlich mehr ehrenamtliche Betreuungen gegeben haben könnte als im Bereich des ganzen Amtsgerichts. Der Kostenanstieg zwischen 2008 und 2009 war danach überraschenderweise in der Gesamtstichprobe größer. Diese Daten stehen aber den oben gewonnenen Ergebnissen nicht entgegen, da sie im Untersuchungsbereich und wahrscheinlich teilweise auch im Zeitraum nicht übereinstimmen.

- Die Angaben beziehen sich auch hier nur auf die *abgerechneten* Daten. Die Betreuer haben 15 Monate Zeit, ihre Vergütungen abzurechnen.
- Im Jahre 2008 gab es beim AG Schwerin zudem einen Abrechnungsstau, der erst 2009 aufgelöst wurde. Die 2008 abgerechneten Kosten sind daher zu niedrig, die Kosten für 2009 zu hoch.
- Die Untersuchungsgruppe machte nur die Hälfte der hier in den Vergleich eingegangenen Gesamtstichprobe aus. Rückschlüsse auf die U-Gruppe können daher durch Effekte innerhalb der Gesamtstichprobe verfälscht worden sein.
- Die beiden Gruppen sind wahrscheinlich auch nicht ohne weiteres vergleichbar. Das gesamte AG Schwerin vergrößert den städtischen Bereich der Stichprobe um ländliche Regionen, in denen die Kosten insgesamt niedriger sein dürften:

Wahrscheinlich gibt es bei den Betreuungen ein Stadt-Land-Gefälle.

- Es ist anzunehmen, dass es auf dem Land traditionell einen intensiveren familiären Zusammenhalt gibt.
- Auch ist bekannt, dass Menschen, die bisher im ländlichen Umland lebten, zu Behandlungen in Schweriner Kliniken gehen und sich dann dort einen neuen Lebensmittelpunkt suchen.
- Manche sind auch auf weitergehende ambulante Behandlungen angewiesen und bleiben dann wegen der besseren Nahverkehrsmöglichkeiten und der größeren Ärztedichte in Schwerin.
- Immer mehr Ältere aus den alten Bundesländern (Raum Lübeck, Hamburg, Ratzeburg) ziehen auf Grund der geringeren Heimkosten in die Heime nach Schwerin.
- Dazu passt die Erkenntnis von Tänzer (2009, 58), dass - anders als auf dem Land - in den Stadtstaaten eine deutliche Mehrheit aller Betreuungen berufsmäßig geführt wird.

3.2.3. Kostenvergleiche auf Landesebene

In den vergangenen Jahren wurden in der politischen und wissenschaftlichen Diskussion auch immer wieder Vergleiche auf Landesebene herangezogen.

Quartalsabrechnungen der Gesamtausgaben

Gesamtausgaben 2008*	**20.080,500 (2,04 %**)**	**davon Vergütung*****
1. Quartal	6.463.200 € (- 6,5 %)	5.685.800 € (- 6,33 %*)
2. Quartal	5.295.200 € (9,7 %)	4.532.700 € (9,57 %)
3. Quartal	4.951.400 € (9,76 %)	4.239.500 € (9,72 %)
4. Quartal	3.370.700 € (-1,5 %)	2.516.300 € (**- 5 %**)
		Gesamt: 1**6.974.300** (**1,5 %**)

* Auslagen für Berufsvormünder, -pfleger, -betreuer; ehr. Betreuer, (Summe aus den Titeln 526.19 sowie 526.18)
** Veränderung in % zum Vorjahreswert
*** Summe aus den Unterkonten btrpau + btrver im Titel 526.19

Auf der Ebene des Landes Mecklenburg-Vorpommern gibt es vom Referat 360 des JM MV gefertigte jährliche Kostenübersichten zu den Quartalsausgaben und zu den Gesamtausgaben für die Betreuung und zur Zahl der Betreuungen.

Die Quartalsabrechnungen werden hier beispielhaft für das Jahr 2008 gezeigt. Sie zeigen, dass Abrechnungen sich vor allem auf das erste Quartal konzentrieren und insbesondere zum letzten Quartal hin abnehmen. Sie belegen weiterhin, dass die Vergütungen den weitaus größten Teil der Ausgaben ausmachen.

Die Tabellen haben aber praktisch keine Aussagekraft für die Projektfragen. Dies liegt u. a. an folgenden Gründen:

- Die Angaben beziehen sich auf die *abgerechneten* Daten. Die Betreuer haben 15 Monate Zeit, ihre Vergütungen abzurechnen, so dass z. B. die im Jahre 2008 abgerechneten Vergütungen sich in hohem Maße auf Zeiträume aus 2007 beziehen dürften; 2007 hatte das Projekt aber noch gar nicht begonnen. Abrechnungen in 2009 können sich auf Tätigkeiten 2008 oder sogar noch auf Tätigkeiten im Herbst 2007 beziehen und können daher den Interventionen 2008 und 2009 nicht genau zugeordnet werden.
- Die beschriebenen Kosten unterlagen zahlreichen externen Einflussfaktoren, die die Untersuchungsergebnisse überlagern dürften. Umstände wie z. B. eine Zunahme der Anträge oder des Bestands durch demographische Entwicklungen (mehr ältere Menschen) oder strukturelle Änderungen (Öffnung eines neuen Heims) können so gravierend sein, dass untersuchungsbedingte Minderausgaben neutralisiert würden.
- Die dargestellten Gesamtausgaben beziehen sich nicht nur auf die Betreuung nach § 1896 BGB, sondern auch auf die Ausgaben für Berufsvormünder und Berufspfleger.
- Die Tabellen beziehen sich auf das ganze Land MV. Der vom Projekt betroffene Untersuchungsbereich der Stadt Schwerin macht davon bevölkerungsmäßig etwa 6% aus. Es ist aber von regionalen Unterschieden auszugehen, so dass nur grob hochgerechnete Rückschlüsse denkbar wären.

Entwicklung der Gesamtausgaben im Jahresvergleich

Gesamtausgaben	Land MV	Veränderung MV	Veränderung Bund
2005	16.869.800 €	11,8 %	15,4 %
2006	19.176.353 €	13,7 %	15,5 %
2007	19.679,291 €	2,6 %*	4,4 %
2008	20.080,500 €	2,0 %*	6,3 %
2009	21.858,080 €	8,8 %*	noch nicht vorliegend

* Der Prozentsatz für 2007 dürfte auch mit der Einführung der Pauschalvergütung zu tun haben und daher nicht ohne weiteres mit den früheren Daten vergleichbar sein. Der Prozentsatz 2008 dürfte jedenfalls für den Bereich des AG Schwerin zu niedrig sein, weil wegen fehlenden Personals zeitweilig kaum Kostenabrechnungen erfolgten. Der Prozentsatz 2009 dürfte jedenfalls für den Bereich des AG Schwerin zu hoch sein, weil durch verstärkten Personaleinsatz im Frühjahr 2009 die Rückstände aufgearbeitet wurden, die typischerweise schon im Vorjahr angefallen wären.

Die Tabelle zeigt für Mecklenburg-Vorpommern, dass der Kostenanstieg nach hohen Steigerungsraten bis 2006 in den folgenden Jahren geringer war.

Dies kann auch mit dem Projekt zu tun haben, doch ist diese Annahme nicht belastbar. Die Daten in der Tabelle bedürfen, wie oben dargelegt, der kritischen Kommentierung, sie beziehen sich auf das ganze Land und gehen damit weit über die Untersuchungsstichprobe hinaus und sie betreffen nur die abgerechneten Kosten.

3.3. Aufwendungen für das Projekt

Neben der Erkenntnis, dass die Interventionen in der U-Gruppe Wirkung gezeigt haben, ist auch die Frage nach dem **Kosten–Nutzen–Verhältnis** von Interesse. Aufwendungen sind vorbereitend bereits 2007, insbesondere aber im Projektkernbereich 2008 und 2009, aber auch nachbereitend 2010 angefallen. Sie beziehen sich vor allem auf die Personal- und Sachkosten der für das Projekt eingestellten sozialpädagogischen Fachkraft, aber auch auf die wissenschaftliche Begleitung, auf Kosten der Datenverarbeitungszentrale und auf Kosten für eine notwendige Mehrarbeitsvergütung.

Gesamte Projektkosten

Betrachtet man die **gesamten Projektkosten**, so sind nach Berechnungen des JM angefallen: 40.042 € (2007/2008) zuzüglich 41.042 € (2009), zuzüglich rund 19.800 € (2010), insgesamt also 100.884 €. Bezieht man diese Zahlen auf den Projektkernbereich, so waren das für 2008 und 2009 je rund 50.000 €.

Interventionskosten

Für eine perspektivische Betrachtung ist es allerdings erforderlich, die nur einmalig anfallenden Projektkosten von den **dauerhaft einzusetzenden Interventionskosten** (für zusätzliche Sozialarbeit) zu trennen.

Die Fachkraft war mit 25 Stunden/Woche, also mit einer 0,625-Personalstelle beschäftigt. An Personal- und Sachkosten sind für sie angefallen: 32.379 € (2008), 33.657 € (2009), rund 11.800 € (2010).

Die Fachkraft hat allerdings nicht nur sozialpädagogisch intervenierend gearbeitet, sie war auch intensiv mit der Dateneingabe und der tabellarischen Zusammenstellung und Auswertung befasst. Die Projektgruppe schätzt den Umfang, der auf die sozialpädagogische Arbeit entfiel, für das Jahr 2008 auf 0,4-Personalstelle und für das Jahr 2009 u. a. auch wegen vermehrter Arbeit für das Projekt auf 0,35-Personalstelle. Die Kosten für 2010 beziehen sich voll umfänglich auf die Projektauswertung. Geht man davon aus, dass die Sachkosten analog zu den Personalkosten zu verteilen sind, so ergeben sich anhand der 2008 und 2009 angefallenen Personal- und Sachkosten für die 0,4-Stelle 2008 rund 21.000 € und für die 0,35-Stelle 2009 rund 19.000 €, gemittelt also rund 20.000 € / Jahr.

Dieser Betrag ist aber wegen der aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht vollständig möglichen Parallelisierung noch zu bereinigen. Wie bereits oben unter 1.4. Projektverlauf (-> Projekthürden) dargelegt, bestand die Untersuchungsgruppe in ihrer Grundzusammensetzung letztendlich aus 1,4 Mitarbeiterstellen, die Kontrollgruppe aber aus 1,7 Mitarbeiterstellen, wobei kleinere zwischenzeitliche Verschiebungen hier außer Acht bleiben. Die Kosten für die Differenz von 0,3-Mitarbeiterstelle lassen sich, wenn man aus Datenschutzgründen die bei der Projektmitarbeiterin angefallenen Kosten von 20.000 € / Jahr für eine 0,4-Stelle als Referenz nimmt, auf 15.000 € / Jahr (0,3-Stelle) schätzen.

Verrechnet man nun den Mehraufwand für die Fachkraft von rund 20.000 € mit dem sich durch die geringere personelle Grundbesetzung ergebenden Betrag von 15.000 €, so ergibt sich für die U-Gruppe ein Mehraufwand von rund 5.000 € / Jahr.

Kosten-Nutzen-Relation

Durch die Interventionen der Fachkraft und ihrer U-Gruppe ließen sich in der U-Gruppe rund 11.000 € / Jahr und hochgerechnet auf die Gesamtstichprobe geschätzt 22.000 € / Jahr ersparen. Dem steht ein Mehraufwand in der U-Gruppe von 5.000 € / Jahr und hochgerechnet für die Gesamtstichprobe von geschätzt 10.000 € / Jahr gegenüber. Selbst bei konservativer Schätzung zahlt sich der Einsatz von Sozialer Arbeit also schon im ersten Jahr mehr als aus.

3.4. Auszukehrende Kostenersparnisse

Nach den Vereinbarungen soll der Landeshauptstadt Schwerin im Fall etwaiger Minderausgaben aufgrund Betreuungsvermeidung eine nach Abzug der Projektkosten einschließlich Evaluationskosten in Prozentwerten noch festzulegende „Gewinnbeteiligung“ zur freien Verwendung ausgezahlt werden. Dabei soll es nach dem Willen der Vertragsparteien nur auf tatsächlich eingesparte Beträge 2008 und 2009 ankommen, und es sollen *alle* Projektkosten einschließlich der einmaligen Kosten gegengerechnet werden.

Nach den oben dargelegten Ergebnissen können wir bezogen auf die Untersuchungsstichprobe der mittellosen Betroffenen von Ersparnissen in Höhe von etwa 11.000 € / Jahr nebst weiteren nicht genau berechenbaren Ersparnissen (u. a. bei Sachverständigen, Verfahrenspflegern, Gerichten, ...) und einem Nachhaltigkeitsfaktor (Aufschub der Betreuung um mehr als 1 Jahr) ausgehen. Diese Daten sind hier zugrunde zu legen, da im Untersuchungszeitraum 2008 und 2009 Ersparnisse nur in der Untersuchungsgruppe eintraten.

Der sich nur aus den Ersparnissen der (zudem noch schwächer besetzten) U-Gruppe errechnete Betrag von rund 11.000 € / Projektjahr liegt, auch wenn man den Betrag um weitere Ersparnisse und den Nachhaltigkeitsfaktor erhöht, immer noch deutlich unter den Projektkomplettkosten von rund 50.000 € / Projektjahr. Eine Gewinnausschüttung muss daher für 2008 wie auch für 2009 entfallen.

3.5. Zusammenfassung Kostenunterschiede

Das BEOPS-Projekt untersuchte auch die Frage, wie hoch die durch die zusätzlichen Interventionen der Untersuchungsgruppe bewirkten finanziellen Minderausgaben für Betreuungen sind.

Kostenvergleich U-Gruppe und K-Gruppe - angefallene Kosten

- Besonders aussagekräftig sind insofern die *angefallenen* Kosten, also diejenigen Vergütungen bzw. Entschädigungen, die das Tätigwerden in den Jahren 2008 und 2009 betreffen, gleich, ob sie im entsprechenden Jahr oder erst später abgerechnet werden. Die Daten zeigen im Jahre 2008 für die U-Gruppe bei den Betreuerkosten Minderausgaben von rund 32 € / Fall und für 2009 Minderkosten von rund 37 € / Fall, gemittelt also gut 34 € / Fall. Rechnet man diese Daten auf die Untersuchungsstichprobe hoch, so ergibt sich eine Ersparnis von gut 15.000 € / Jahr, bezogen auf die Gesamtstichprobe wäre es eine Ersparnis von rund 30.000 € / Jahr.

- Hinzu kommen dürften weitere Ersparnisse, die sich aber nicht genau berechnen lassen. Nach den Ergebnissen der Leitfadeninterviews (s. u.) wäre der Unterschied zwischen der U-Gruppe und der K-Gruppe größer, wenn sich nicht die K-Gruppe 2009 entgegen den Vorgaben (lernend) der U-Gruppe angepasst hätte. Nur etwa 64% der Neueingänge sind seitens des Gerichts überhaupt der BB vorgelegt worden, wären alle vorgelegt worden, so hätte sich wahrscheinlich weiteres Potential gezeigt. Hinzukommen dürften Einsparungen bei den Verfahrenspfleger/n/innen, jedenfalls soweit es bereits im Vorfeld gelingt, eine Betreuung zu vermeiden. Einsparungen bei den Sachverständigenkosten sollten zumindest dann möglich sein, wenn die Gutachten erst nach einer Stellungnahme der Betreuungsbehörde eingeholt würden. Weniger Betreuungen sollten auch zu einer Entlastung des Gerichts führen.
- Diskutiert werden kann, ob nicht durch die Interventionen eine „Verlagerung“ der Kosten auf die Kommune stattgefunden hat. Insofern ist zu unterscheiden. Eine Reihe von Interventionen wie z. B. die Vorsorgevollmacht oder Änderungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen tangieren die Kommune typischerweise nicht. Bei Pflichtaufgaben sollte die Kommune ebenfalls nicht benachteiligt sein, weil sie ohnehin zu rechtstreuem Verhalten und zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Anders kann es bei Ermessensentscheidungen sein. Wahrscheinlich wäre diese Leistungserbringung aber auch dann eingefordert worden, wenn ein Betreuer bestellt worden wäre.
- Wie nachhaltig die sozialen Interventionen sind, lässt sich anhand der Daten nur schätzen. Geht man davon aus, dass die Betreuung durchschnittlich um 2 Jahre verzögert werden würde, so würde sich der Einsparbetrag verdoppeln.
- Der Anteil der Mittellosen wird anhand der Daten auf rund 72% über alle Verfahrensarten angenommen. Bezogen auf mittellose Betreute ergibt sich danach für die Untersuchungsstichprobe eine Ersparnis von 11.000 € / Jahr und hochgerechnet auf die Gesamtstichprobe eine Ersparnis von 22.000 € / Jahr.
- Bis zu welchem Umfang sich der zusätzliche Einsatz von Sozialarbeitern/-innen bei der Betreuungsbehörde Schwerin finanziell rechnet, kann bestenfalls grob geschätzt werden. Zunächst ist zu beachten, dass ein Teil der Betreuungen durch großstrukturelle Einflüsse wie Altersdurchschnitt und Einkommenssituation bestimmt wird und daher durch Soziale Arbeit kaum beeinflusst werden kann. Auch sind wegen der aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht vollständig möglichen Parallelisierung von Untersuchungs- und Kontrollgruppe weitere Anpassungen erforderlich. Die Projektgruppe nimmt im Ergebnis an, dass sich in einer Stadt wie Schwerin mit etwa 100.000 Einwohnern die Aufstockung der derzeit mit etwa 3 Stellen besetzten Betreuungsbehörde um 2 weitere Sozialarbeiterstellen noch finanziell rechnen dürfte.

Weitere Kostenvergleiche U-Gruppe und K-Gruppe

- Vergleicht man für die Akten der U-Gruppe und der K-Gruppe die im Jahre 2009 *abgerechneten* Kosten miteinander, so ergeben sich ebenfalls deutliche Unterschiede zwischen U-Gruppe und K-Gruppe. Die durchschnittlichen Kosten / Fall waren in der U-Gruppe um 34 € geringer. Dieser Betrag liegt nahe bei den Daten, die sich bei den angefallenen Kosten gezeigt haben und bestätigt damit deren Ergebnis.
- Auch die aus Plausibilitätsgründen durchgeführte *Hochrechnung* der Kosten auf der Basis der in der U- und K-Gruppe unterschiedlichen Betreuungszahlen brachte bezogen auf die mittellosen Betreuten mit einem Einsparvolumen von etwa 11.500 € / Jahr für die Untersuchungsstichprobe und von 23.000 € / Jahr für die Gesamtstichprobe ähnliche Ergebnisse.

Weitere kostenbezogene Vergleiche

- Die Betreuungsdichte hat in MV von 2008 auf 2009 um 2,27% zugenommen, sie hat sich mit nunmehr 19,9 pro Tausend Einwohner auf sehr hohem Niveau etwas stabilisiert. Auf der Ebene des Amtsgerichtsbezirks Schwerin hat die Betreuungsdichte zwischen 2008 und 2009 nur um 0,7% zugenommen, die Betreuungsdichte betrug 2009 dort 16,8 pro Tausend Einwohner. Diese Unterschiede sprechen für die Annahme, dass die Interventionen in der Untersuchungsgruppe zu einer Verringerung der Betreuungszahlen geführt haben.
- Die (gerichtlichen) Eingänge in Betreuungssachen sind im Jahre 2009 beim Amtsgericht SN um etwa 7% rückläufig. Rückmeldungen aus den Leitfadeninterviews und der Projektgruppe lassen vermuten, dass u. a. Freie Träger und Heime vorbehördliche Vermeidungsstrategien ergriffen haben, die diesen Rückgang zumindest teilweise erklären können.
- Traditionell werden auch immer wieder Kostenvergleiche auf Landesebene herangezogen. Die Aussagekraft dieser Zahlen für die Projektfragen ist allerdings sehr begrenzt. Die Angaben beziehen sich auf *abgerechnete* Kosten und damit auf Entwicklungen vorhergehender Jahre. Die Kosten beziehen sich zudem auf das ganze Land und unterliegen damit zahlreichen externen Einflussfaktoren, die regional und zeitlich unterschiedlich sein können und sich auch wechselseitig beeinflussen dürften.
- Der Kostenvergleich zwischen der Stadt Schwerin einerseits und dem AG Bezirk Schwerin mitsamt seinem ländlichen Umland ist ebenfalls wenig aussagekräftig; es kann vermutet werden, dass es insofern ein Stadt-Land-Gefälle gibt. Wahrscheinlich gibt es auf dem Land einen intensiveren familiären Zusammenhalt. Auch ist bekannt, dass Menschen, die bisher im ländlichen Umland lebten, zu Behandlungen in Schweriner Kliniken gehen und sich dort einen neuen Lebensmittelpunkt suchen.

Aufwendungen für das Projekt

- Die gesamten Projektkosten beziehen sich auf die Personal- und Sachkosten der auf Teilzeitbasis eingestellten sozialpädagogischen Fachkraft, die wissenschaftliche Begleitung, die Kosten der Datenverarbeitungszentrale und die Kosten der Mehrarbeitsvergütung. Sie beliefen sich 2008 und 2009 auf je rund 50.000.
- Die davon zu unterscheidenden dauerhaft einzusetzenden Interventionskosten beliefen sich als Personal- und Sachkosten bezogen auf den für sozialarbeiterische Tätigkeit anzurechnenden Stellenanteil von rund 0,4 (für 2008; für 2009 geschätzt 0,35) auf gemittelt etwa 20.000 € / Jahr.
- Dieser Betrag ist aber wegen der aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht vollständig möglichen Parallelisierung noch zu bereinigen. Die Untersuchungsgruppe bestand in ihrer Grundzusammensetzung letztendlich aus 1,4 Mitarbeiterstellen, die Kontrollgruppe aber aus 1,7 Mitarbeiterstellen. Die Kosten für die Differenz von 0,3-Stellenanteil werden hier auf 15.000 € / Jahr geschätzt. Verrechnet man diesen Betrag mit den Mehrausgaben für die Fachkraft, so ergibt sich insgesamt gesehen für die U-Gruppe ein um 5.000 € / Jahr höherer Aufwand als für die K-Gruppe.
- Der in der U-Gruppe höhere Aufwand von 5000 € ist geringer als die Ersparnisse in der U-Gruppe von 11.000 €. Selbst bei konservativer Schätzung zahlt sich der Einsatz von sozialer Arbeit schon im ersten Jahr mehr als aus.
- Eine Gewinnbeteiligung der Stadt muss aber entfallen, da sich beim Vergleich der Ersparnisse mit den gesamten Projektkosten kein Überschuss feststellen lässt.

4. Ergebnisse der Leitfadeninterviews

Entsprechend den Überlegungen im Masterplan wurden im Herbst 2008 und im Herbst 2009 mit ausgewählten Betroffenen Leitfadeninterviews durchgeführt.

4.1. Ergebnisse aus 2008

Die im Herbst 2008 durchgeführten Leitfadeninterviews dienten dazu, durch eine qualitativ ausgerichtete Erhebungsstruktur ein differenzierteres Verständnis der unterschiedlichen Sichtweisen und Befindlichkeiten, der Kosten-Nutzen-Überlegungen und der Projektakzeptanz der Beteiligten zu ermöglichen.

Angesichts des zur Verfügung stehenden Zeitbudgets konnten nur einige wenige, möglichst repräsentative, Experten und Betroffene (nGesamt=18) befragt werden. Die Befragten kamen aus den Bereichen Justiz (Richter und Rechtspfleger, n=3), Betreuungsbehörde (Mitarbeiterinnen, n=5), Betreuung (Berufsbetreuer, Betreuungsverein, n=3), Netzwerk (Landesverband für Lebenshilfe, Anker Sozialarbeit, Dreescher Werkstätten, Landesverband Psychiatrieerfahrener, n=4) und von drei Betreuten (Borderline, geistige Behinderung, psychische Behinderung, n=3). Die Mitglieder der Zielgruppen erhielten aus dem Themenpool für ihren Bereich ausgewählte Fragen, bei den Betreuten wurde auch die Kommunikation angepasst. Den Fragenpool des Erhebungsbogens finden Sie in Anlage 5.

Allgemeine Fragen

1 Rechtliche Betreuungen werden nach den Erfahrungen der Befragten entsprechend gesetzlichen Vorgaben, den Sachverständigengutachten und der richterlichen Erfahrung dann ausgesprochen, wenn der Bürger sich nicht mehr vertreten kann und wegen eines komplexen Krankheitsbildes und/oder schwierigen Verhaltens seine Familie überfordert ist und sonstige Alternativen nicht ersichtlich sind. Bei trägfähiger Vorsorgevollmacht wird typischerweise verzichtet, Antriebslosigkeit, Behördenlästigkeit oder der pure Wunsch nach Entlastung sollten nicht ausreichen. Es scheint aber Fälle zu geben, bei denen Heime, Krankenhäuser, Arbeitsagenturen und Sozialleistungsträger sehr schnell „nach einer Betreuung rufen“.

2 Ganz allgemein werden Selbstbestimmung und Hilfe als die wichtigsten zentralen Bedürfnisse genannt. Daneben sind materielle Bedürfnisse, Wertschätzung und Anerkennung, Sicherheit und Berechenbarkeit sowie Unterstützung und Ämtervertretung wichtig. Der Wunsch nach Hilfe scheint im Alter immer häufiger zu werden.

3 Die Justiz führt das Verfahren und fühlt sich insofern auch hinreichend berücksichtigt. Die Notwendigkeit von Zuarbeiten erscheint den Richtern aber nicht immer ersichtlich. Der Richter habe im Betreuungsverfahren eine geringere Kompetenz als im Strafverfahren, denn er müsse Sachverständige und Verfahrenspfleger hinzuziehen, obwohl das manchmal nicht nötig und sinnvoll sei. Die Betreuungsbehörde fühlt sich vom Gericht im Normalfall wahrgenommen und respektiert, es gebe ein gutes bis sehr gutes Arbeitsverhältnis. Auch die Betreuerinnen und Betreuer sind mit ihrer Rolle im Betreuungsverfahren zufrieden, beklagen aber die manchmal fehlende Anerkennung durch Dritte.

4 Die Betreuungsbehörde wird allseits als eine gute Koordinierungsstelle beschrieben, die insbesondere auch am Betreuten näher dran ist. Sie ist aus Sicht der Justiz praktisch unverzichtbar bei Erstbetreuungen und Aufhebungen ohne Arzt, nicht ganz so wichtig bei Eilfällen oder Verlängerungen.

5 Von Mitarbeiter/n/innen der Betreuungsbehörde werden vor allem Kenntnisse in den Bereichen Betreuungsrecht, medizinische Krankheitsbilder und hilfeorientierte Sozialarbeit erwartet. Diese Kompetenzen hat typischerweise der/die Sozialarbeiter/-in.

6 Der Einsatz ehrenamtlicher Betreuer/innen hängt nach allseitiger Ansicht stets vom Einzelfall ab. Soweit ein/e ehrenamtlicher/e Betreuer/in hinreicht, wird er/sie vorgezogen. Für diese Aufgabe kommen Angehörige oder andere Vertrauenspersonen in Betracht. Die verstärkte Beteiligung von Angehörigen findet ihre Grenzen in den Fällen, in denen Angehörige „nicht mehr können“ und sich überlastet fühlen oder wenn die Angehörigen in einem belasteten System ein Teil des Problems sind.

7 Die Beteiligung von Sachverständigen wird in fast allen Neufällen als notwendig und hilfreich angesehen. Aus der Sicht von Justiz, Betreuungsbehörde und Betreuern sind SV allerdings im Einzelfall und bei Betreuungsverlängerungen manchmal verzichtbar. Dies korrespondiert mit der Auffassung von Betreuten, dass sie SV lieber „von hinten sehen“, weil sie einem das Gefühl geben, „nicht so gut drauf zu sein“. Die Stellungnahmen beziehen sich auf die Rechtslage vor Einführung des FamFG.

8 Ganz allgemein würde eine stärkere Zuordnung des Betreuungsverfahrens zur Kommune wahrscheinlich wohlwollend angenommen, vorausgesetzt die Sorgen der Betreuer und insbesondere der Dritten um Unabhängigkeit, Rechtsstaatlichkeit und hinreichende Finanzierung können ausgeräumt werden. Für eine Verlagerung der zentralen Zuständigkeit auf die Kommune sprechen insbesondere: Größere Sachnähe, das größere Netzwerk, die Bürgernähe, die bessere Kenntnis vom Betreuungsbedarf, die Kompetenz für einen Hilfeplan, die kürzeren Wege und die geringere Bedrohlichkeit einer Behörde für Betreute. Gleichzeitig müssten allerdings die genannten Bedenken ausgeräumt werden: In notwendigen Fällen muss das Gericht eingeschaltet werden, die Aufgabe muss zur Pflichtaufgabe der Verwaltung werden, damit nicht mit leichter Hand oder über hierarchische Weisungen gespart werden kann, Personal müsste aufgestockt werden und insbesondere auch zusätzliche Rechtskenntnisse haben.

9 Optimierungsvorschläge zur Verbesserung des Verfahrens werden in verschiedene Richtungen gemacht. Zunächst wird eine Beschleunigung des Verfahrens gewünscht, auch wird eine stärkere Beteiligung der Betreuten eingefordert, „Beteiligung schafft Akzeptanz“. Drittens wird mehr Personal angeregt, um das Verfahren zu beschleunigen und eine größere Individualisierung zu ermöglichen. Konkret werden mehr sozial stützende Alternativen gewünscht, mehr Aufklärung über Hilfen und Vollmachten, mehr Selbsthilfegruppen, mehr helfende Einrichtungen.

Spezielle Fragen

10 Bei Eilfällen (Verkehrsunfällen, Schlaganfällen, unvorhergesehenen Verschlechterungen) mit weiterem Entscheidungsbedarf oder auch bei Wohnungskündigungen versuchen alle Beteiligten, entsprechend der Fallsituation schnellstmöglich zu entscheiden, wenngleich Dritte und Betreute dies häufig als zu langwierig ansehen. Bei Eilfällen

fehlt allerdings typischerweise die Zeit für einen Vorlauf, so dass die Betreuungsbehörde erst gar nicht benachrichtigt wird und daher regelmäßig keine Möglichkeit für die Prüfung alternativer Sozialleistungen hat.

11 Bezogen auf die Art des Schriftwechsels bestätigen die Befragten aus Justiz und Betreuungsbehörde übereinstimmend, dass es im Interesse der Differenzierung hilfreich ist, die Anfrage genau zu formulieren; bei einer „Bitte um“ wird eine Stellungnahme erwartet, bei der „Gelegenheit zu“ steht die Stellungnahme im Ermessen der Betreuungsbehörde. Optimierungsbedarf wird nicht gesehen.

12 Die Berichte sollen die Sozialdaten enthalten, die Sorgen der zu Betreuenden aufnehmen und inhaltlich zur richterlichen Frage Stellung nehmen. Der Umfang hängt vom Fall ab, Neuzugänge, komplexe Fälle, streitige Verfahren, Anamnesen über ein bewegtes Leben sollten Anlass für einen größeren Umfang sein. Optimierungsbedarf wird weniger generell als in dem einen oder anderen Fall gesehen.

13 Justizielle Fristen im Verfahren bewegen sich in Eilfällen zwischen wenigen Stunden und auch 14 Tagen und können sich auch ohne formale Fristsetzung absprachegemäß zwischen 4 bis 6 Wochen bewegen. Dies wird von der Betreuungsbehörde auch als angemessen gesehen. Eine Optimierung im Sinne einer Beschleunigung (und damit auch Erhöhung der Beteiligtenzufriedenheit) könnte durch größeren Einsatz von Personal erfolgen.

14 Bei der Beantwortung der Frage zur Kontinuität der Ansprechpartner zeigten sich deutliche Perspektivenunterschiede. Aus der Sicht der professionellen Verfahrensteilnehmer ist die Kontinuität nicht so wichtig. Die Betreuten (und auch ihre Betreuer und Dritte) wiederum wünschten sich bei entsprechender geistiger Klarheit vor allem personelle Kontinuität. Optimierungsversuche müssen die unterschiedlichen Interessenlagen (berufliche Flexibilität, Wandel, Berechenbarkeit, Vertrauen) beachten.

15 Vom Instrument des Betreuungsplans (§ 1901 IV 2 und 3 BGB) wird praktisch kein Gebrauch gemacht. Sowohl Rechtspfleger als auch Betreuer nutzen aber in geeigneten Fällen hilfeplanähnliche Methoden, um Ziele festzulegen und deren Erreichen zu überwachen.

Projektbezogene Fragen

16 Der Ansatz von BEOPS, die Fürsorge für evtl. zu Betreuende durch ein verbessertes Angebot an Sozialleistungen zu optimieren und damit die Zahl der Betreuungen zu verringern, wird von praktisch allen Befragten begrüßt; der Fall, dass ein Betreuter nicht bereit ist, Hilfe anzunehmen, sei die Ausnahme. Die Begründungen dazu beziehen sich u. a. auf den Wunsch nach besserer Aufklärung und Beratung, nach verstärkten, spezielleren und länger andauernden Sozialleistungsangeboten, auf den prinzipiellen Vorrang der Hilfe gegenüber einem Eingriff und auf die längere Autonomie als Lebensqualitätsverbesserung.

17 Wie intensiv vor der Anregung einer *Entscheidung über eine Betreuung* nach Alternativen gesucht wird, hängt nach Einschätzung von Justiz, Betreuern, Dritten und Betreuten vom Einzelfall und der jeweiligen Notwendigkeit (z. B. nicht beim Bettgitterantrag) ab. Man verlässt sich insofern auf die Betreuungsbehörde. Die Betreuungsbehörde nimmt diese Aufgabe ernst. In der Praxis zeigen sich allerdings eine ganze Reihe von

Schwierigkeiten, die einerseits die Grenzen (z. B. bei fehlender Kooperationsbereitschaft der zu Betreuenden), andererseits aber auch Potential für den verstärkten Einsatz von Sozialleistungen und sogar den Wunsch nach einer Matrix mit Problemlagen und Lösungen erkennen lassen (vgl. Anlage 4).

18 Ein Betreuungsnetzwerk wird übereinstimmend begrüßt. Es diene der Kommunikation und dem Erfahrungsaustausch, könne Konkurrenzsituationen von Anbietern auflösen und Wege verkürzen, der zeitliche Aufwand müsse sich aber lohnen.

19 Case-Management wird für schwierige Einzelfälle durchweg begrüßt, bei leichteren Fällen lohne sich der Aufwand nicht. Bei Justiz und Betreuungsbehörde gibt es bisher keine systematische Nutzung, wohl aber telefonische Absprachen. Vereine und Freie Träger machen dies schon, das ist deren „täglich Brot".

20 Die Idee, durch ein breit angelegtes „Betreuungshilfe-„ oder „Erwachsenenhilfegesetz" den Hilfegedanken zu stärken, ist wenig bekannt, wird sie erläutert, stößt sie ganz überwiegend auf wohlwollende Neugierde und grundlegende Sympathie („reizvoller Gedanke"). Als Vorteile eines solchen Gesetzes werden gesehen, dass es in einem einheitlichen Ansatz Menschen und Verfahren besser integrieren könne und mehr Differenzierung und mehr Grautöne ermögliche. Man müsste aber Geld und Personal und Fortbildung zur Verfügung stellen.

21 Zu den Antworten auf die Frage nach der Beteiligtenzufriedenheit beachten Sie bitte das gesonderte Kapitel unten 5.1.

4.2. Ergebnisse aus 2009

Anknüpfend an die Leitfadeninterviews 2008 wurden auch im Jahre 2009 stichprobenartig Leitfadeninterviews zur Erfassung von Hintergrundinformationen und zur Erläuterung der übrigen Daten durchgeführt. Diese Interviews enthalten teilweise analoge Fragen zu jenen aus dem Vorjahr, um Parallelen und Entwicklungen erkennen zu können. Teilweise werden die inzwischen aus den übrigen empirischen Erhebungen erhaltenen Ergebnishypothesen zur Diskussion gestellt.

Die Interviews wurden überwiegend persönlich und mündlich geführt, teilweise wurden aus Zeitgründen die Interviewbogen auch übergeben wie bei den betroffenen Richtern oder postalisch zugesandt. Rückmeldungen (nGesamt=12) gab es von den befragten Mitgliedern der K- und U-Gruppe der Betreuungsbehörde (4), von den befragten Betreuern (3), von einer befragten Betreuten (1), von drei Netzwerkvertretern, die mit Betreuten arbeiten (3), und von einer mit Betreuten arbeitenden Rechtspflegerin (1). Den Fragenpool zum Erhebungsbogen finden Sie in der Anlage 5.

Allgemeine Fragen

1 Gefragt nach ihrer Rolle im Betreuungsverfahren, ähneln die Antworten denen auf die Fragen 2 und 3 im Jahre 2008: Die Befragten sind insgesamt gesehen damit zufrieden. Die Zusammenarbeit wird generell als gut beschrieben, doch gebe es immer wieder einzelne Probleme. Von der Betreuerseite wird eine verstärkte Einbindung vor Verfahrensbeginn gewünscht, die Betreute wünscht sich eine stärkere Einbindung in die Entschei-

dungen, die Netzwerkmitglieder wünschen sich einen ganzheitlichen Hilfeansatz, um bestmögliche Hilfe für eine gelingende Lebensführung geben zu können.

2 Zur fachlichen Befähigung der Betreuerinnen und Betreuer wird ein zusammenwachsendes Berufsbild gewünscht, welches durch rechtliches und betriebswirtschaftliches, medizinisches, psychologisches und sozialpädagogisches Wissen sowie durch Empathie, Respekt, Anpassungsfähigkeit, aber auch Frustrationstoleranz, Abgrenzungsfähigkeit, Belastbarkeit und nicht zuletzt durch Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation und zum Umgang mit Ämtern sowie ein sauberes polizeiliches Führungszeugnis gekennzeichnet ist. In der Praxis kommen dann noch weitere Kriterien wie berufsbezogene Erfahrungen und zeitliche Verfügbarkeit hinzu.

3 Die Frage nach Verbesserungen im Betreuungsverfahren knüpft an die Frage 9 der Leitfadeninterviews 2008 an. Über alle Gruppen hinweg wird das aktuelle Verfahren als im Großen und Ganzen in Ordnung beschrieben, doch gibt es einzelne Anregungen. Betreuungsbehörde und Betreuer wünschen mehr Aufklärung der Betroffenen, mehr Vernetzung, mehr alternative Angebote, Hilfeplanung wäre in komplexen Fällen gut, die Betreuungsbehörde könnte dazu einladen. Die Betreute wünscht sich mehr geschulte Ansprechpartner, eine flexible Betreuung evtl. nur in Krisenzeiten. Die Netzwerkvertreter/innen betonen das Informationsbedürfnis und wünschen sich regelmäßige Einbeziehung, falls man aus dem Netzwerk heraus eine Betreuung anrege, habe man Alternativen bereits selbst geprüft. Aus der Rechtspflege kommt der Vorschlag, die Gesetzeslage und insbesondere das langwierige Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und Unklarheiten bei Rechnungslegungen zu klären.

Allgemeine projektbezogene Fragen

4 Die Frage nach BEOPS als Projekt zur Betreuungsoptimierung durch Sozialleistungen knüpft an die Frage 16 der Leitfadeninterviews 2008 an. Über die Gruppen wird BEOPS ganz überwiegend als ein guter und wichtiger Ansatz gesehen: Der Ansatz vertiefe das gesetzliche Erforderlichkeitsprinzip, mehr Vorsorge und Prävention, eine Verbesserung der Leistungen, ein größeres Netzwerk seien gut. Die Kritik fokussiert auf zwei Aspekte: Die Wirkung von BEOPS sei begrenzt, da Richter sich stärker an Sachverständigengutachten orientieren als an Stellungnahmen der Betreuungsbehörde, es fehle insofern die Kommunikation zwischen Gutachtern und Behörde. Des Weiteren wird insbesondere seitens der Netzwerkvertreter vermutet, es gehe vornehmlich nur um Kostenersparnis (und weniger um die Bedürfnisse der Menschen).

5 Von der Betreuungsbehörde, den Betreuern und dem Netzwerk wird versichert, dass nach Alternativen zur Betreuung gesucht werde, das Ausmaß ist aber unterschiedlich. In der Untersuchungsgruppe ist die Suche naturgemäß intensiver, in der Kontrollgruppe wird aber auch die fehlende Zeit angesprochen, und es wird die Frage nach der Nachhaltigkeit gestellt.

6 Über die Gruppen hinweg wird aber berichtet, dass BEOPS zu einer verstärkten Prüfung der Erforderlichkeit geführt habe, es werde mehr aufgeklärt, es gebe eine bessere Zusammenarbeit, ein besseres Netzwerk.
Die Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde bestätigen ganz überwiegend, dass sie im Jahre 2009 eine Anpassung der Kontrollgruppe an die Untersuchungsgruppe festgestellt haben. Die Mitglieder der K-Gruppe seien neugierig geworden, fragten fachlich mehr

nach, interessierten sich für Vernetzung. So äußert sich ein Mitglied der Kontrollgruppe: „Habe einiges nebenbei mitbekommen, und für mich auch bewusst umgesetzt“.

7 Hinsichtlich etwaiger Veränderungen im Vergleich von 2008 zu 2009 wird zwischen strukturellen Änderungen und neuen Problemlagen unterschieden. Als neues strukturelles Problem wird das zunehmend restriktive Verhalten der Sozialämter beschrieben, „das Stöhnen sei größer geworden“. Vereinfachend könne man sagen: „Je mehr Bürokratisierung, umso mehr Betreuungen“. Als neue Problemlage wird mehrfach angeführt, dass es mehr junge Betroffene mit Doppeldiagnosen (Sucht und psychische Erkrankung) gebe; möglicherweise handele es sich dabei um die inzwischen volljährig gewordenen Nach-Wende-Kinder.

8 Betreuungsbehörde und Betreuer bestätigen praktisch übereinstimmend, dass vor allem bei jugendlichen, aber auch bei älteren Betroffenen die Fälle umfangreicher und/oder schwieriger geworden seien. Bei den Netzwerkvertretern sind die Wahrnehmungen unterschiedlich, teils werden wie bei geistigen Behinderungen keine Veränderungen gesehen, teils werden Zunahmen bei psychisch Kranken beschrieben, auch die leichte Demenz und das ADS-Syndrom machten sich bemerkbar.

9 Die Frage nach einem Betreuungsplan knüpft an die Frage 15 der Leitfadeninterviews 2008 an, die Antworten haben sich kaum verändert. Betreuungsbehörde und Betreuer berichten übereinstimmend, dass formalisierte Betreuungspläne praktisch nach wie vor nicht vorkommen. Vereinzelt gebe es persönliche Entwicklungspläne oder Pläne im sozialpädagogischen Netzwerk, die auch hilfreich seien. Aus der Rechtspflege kommt der interessante Vorschlag, mit dem Erstbericht regelmäßig auch einen solchen Betreuungsplan beim Betreuer anzufordern.

10 Die Frage, ob die Betreuungshilfe schwerpunktmäßig bei der Kommune oder bei Gericht angesiedelt sein sollte, knüpft an die Frage 8 der Leitfadeninterviews 2008 an und ergibt ähnliche Ergebnisse. Von der Betreuungsbehörde, den Betreuern, der Betreuten und dem Netzwerk würde ganz überwiegend die Kommune bevorzugt, weil sie persönlicher sei, Mitarbeiter seien problemspezifisch besser ausgebildet, die Zusammenarbeit intensiver, die Wege kürzer, das Hilfesystem besser. Für Eilfälle müsse es aber besondere Regeln geben. Mehrfach wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man sich angesichts der Haushaltslage der Kommunen eine Finanzverwaltung bei der Kommune nicht vorstellen könne. Die Richter seien insofern unabhängiger und kaum finanziellem Druck ausgesetzt.

11 Auch zur Frage nach einem breit angelegten „Betreuungshilfe-„ oder „Erwachsenenhilfegesetz“ (vgl. Frage 20 der Leitfadeninterviews 2008 und unten Kapitel 5.5.) sind die Antworten ähnlich. Den meisten Befragten ist ein solches Betreuungshilfe- oder Erwachsenenhilfegesetz nach wie vor fremd. Nach Erläuterung wird es durchaus wohlwollend gesehen („könnte ich mich mit anfreunden“), es wird aber auch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kommunen dann zur Leistung verbindlich verpflichtet werden müssten.

12 Die Auswirkungen des BEOPS-Projektes werden ganz überwiegend positiv gesehen. Seitens der unmittelbar betroffenen Betreuungsbehörde werden die neuen Blickweisen, die inzwischen erfolgten Fortbildungen, das größere Wissen, die ganzheitlichere Betrachtung, das neue Netzwerk und die in der Untersuchungsgruppe vorhandene Zeit geschätzt. Störend sei der (während der Projektzeit) größere statistische Erhebungsauf-

wand und der Umstand, dass die Bildung zweier Gruppen (U und K) zu Vertretungsproblemen und zu größeren Wegen geführt habe, weil man sich früher Hausbesuche besser habe aufteilen können. Vom sozialpädagogischen Netzwerk kommt die Anmerkung, dass man vor der Anregung einer Betreuung eigentlich immer schon selbst nach Alternativen gesucht habe und BEOPS eher zu einer Verlängerung des Verfahrens (es wurde vor der Entscheidung eine unnötige Schleife mehr gezogen) geführt habe.

Spezielle projektbezogene Fragen

13 Die datengestützte Einschätzung, dass Soziale Arbeit bereits innerhalb eines Jahres zu deutlichen Kosteneinsparungen im von ihr bearbeiteten Bereich (hier Betreuung) führe, wird geteilt. Auch der Annahme, dass die Höhe der Einsparungen – bis zu einer Sättigungsgrenze - mit dem Umfang der eingesetzten Sozialarbeit im Zusammenhang stehe, wird seitens der Betreuungsbehörde und der Betreuer zugestimmt. Im sozialen Netzwerk wird in einem Fall aber auch auf die umgekehrte Möglichkeit hingewiesen: Die Betreuung könne einen Betroffenen so stabilisieren, dass weniger Sozialarbeit erforderlich sei.

14 Die Frage nach der Nachhaltigkeit sozialer Interventionen („Wird die rechtliche Betreuung damit wahrscheinlich um 1 oder 3 oder 5 Jahre hinausgeschoben?“) kann auch mit dem Sachverstand der Betreuungsbehörde und der Betreuer nicht befriedigend geklärt werden. Die Nachhaltigkeit sei fallabhängig. Mit Durchschnittsschätzungen tun sich alle Befragten schwer. Fälle der Vorsorgevollmacht könnten dauerhaft und Fälle des guten Krisenmanagements auch 5 Jahre nachhalten, Fälle der Suchtbearbeitung könnten schon vor Ablauf der Jahresfrist wegen Rückfalls zur neuen Diskussion führen.

15 Die Frage, ob Soziale Arbeit eher *Vermögenden* (die Hilfe dann selbst finanzieren) oder eher *Mittellosen* (die öffentlich finanzierte Leistungen bekämen) zugute komme, wird ebenfalls differenzierend beantwortet. Praktisch alle Befragten nehmen an, dass (mehr) Soziale Arbeit eher Mittellosen (Unvermögenden) zugute kommt. Vermögende würden wohl im Vorfeld versuchen, sich über Vollmachten und außerbehördliche Beratungen eine andere Hilfe zu suchen und gar nicht erst in das Betreuungsverfahren eintreten. Es gebe aber auch Neuzugänge, in welchen von Vermögenden (bzw. von Dritten für Vermögende) eine Betreuung angeregt werde, nach der Aufklärung darüber, dass alternative Maßnahmen bzw. die Betreuungskosten selbst zu zahlen seien, werde aber die Anregung häufig nicht weiter verfolgt, oder es werden dann private Hilfen organisiert.

16 Zur Frage, ob sich Soziale Arbeit eher bei *Neuzugängen* oder bei *Wiedervorlagen* auswirke, sehen Betreuungsbehörde und Betreuer übereinstimmend besondere Möglichkeiten für ein alternatives Angebot bei Neuzugängen. Aber auch bei Wiedervorlagen (oder bei einzelnen Betreuern fortlaufend) werde nach Beendigungsmöglichkeiten bzw. Umleitungen ins Ehrenamt gesucht. Vereinzelt wird auch so etwas wie eine Checkliste benutzt.

17 Die These, dass (mehr) Soziale Arbeit sich nur gering auf Anzahl und Ausmaß der *Berufsbetreuungen* auswirke (vgl. Frage 6 der Leitfadeninterviews 2008), wird von praktisch allen Befragten geteilt. Komplexere und schwierigere Fälle verlangen nach einem/r Berufsbetreuer/in. Maßnahmen der Sozialen Arbeit können Teil der Lösung sein, reichen aber ebenso wenig wie ehrenamtliche Betreuer (insbesondere Betreuer aus

der nicht selten ebenfalls belasteten eigenen Familie) in derartigen Fällen regelmäßig nicht aus.

18 Der These, dass (mehr) Soziale Arbeit aber zu einer größeren Vermeidung von potentiell leichteren Betreuungsfällen (wie z. B. Fälle leichter oder mittlerer Demenz) und damit eventuell auch zu einer Senkung der Kosten bei den *ehrenamtlichen Betreuern* führe (vgl. Frage 6 der Leitfadeninterviews 2008), stimmen die meisten Befragten zu. Dabei dürfte es sich eher um Beeinträchtigungen handeln, die durch eine Vollmacht oder soziale Hilfen vermieden werden können. Vom sozialen Netzwerk wird darauf hingewiesen, dass es aber auch Ausnahmen gebe, wenn z. B. eine besondere Kompetenz des Betreuers (z. B. Russischkenntnisse) verlangt werde.

19 Die These, dass (mehr) Soziale Arbeit regelmäßig zu mehr *Selbstständigkeit* führe (vgl. Frage 2 der Leitfadeninterviews 2008), wird von den meisten Befragten geteilt. Soziale Arbeit könne insbesondere auch zum Erhalt der eigenen Wohnung führen, was wegen des beibehaltenen Umfeldes meist schon an sich positiv sei. Der Umstand, dass dadurch dann die kommunalen Unterbringungskosten zwar geringer, die Betreuungskosten nach dem Pauschalvergütungssystem aber höher seien, dürfe keine Rolle spielen.

20 Der These, dass (mehr) Soziale Arbeit auch zu einer Verringerung des Einsatzes von *Verfahrenspfleger/-innen* führe und damit weitere Kosten senke, wird differenziert zugestimmt. Betreuungsbehörde und Betreuer nehmen einen solchen Zusammenhang vor allem dann an, wenn bereits im Vorfeld durch Vorsorgevollmacht bzw. Beratung oder Hinweis auf Alternativen ein Betreuungsverfahren vermieden werden kann. Im Betreuungsverfahren selbst sollte sich die Bestellung einer Verfahrenspflegerin/eines Verfahrenspflegers nach den gesetzlichen Kriterien (Anhörung bzw. gutachtliche Hinweise zur Selbstvertretung) richten, Soziale Arbeit wirke sich dann kaum aus. Kontrovers diskutiert werden drei Sonderfälle: Bei „Umgehung“ der Betreuung durch Vorsorgevollmacht, bei Vergütungsanträgen und teilweise sogar bei Umbuchungen bezogen auf vermögende Betroffene wird seitens der Rechtspflege häufig (auch aus Schutzgründen) ein/e Verfahrenspfleger/-in bestellt; auch insofern dürfte Soziale Arbeit sich nicht auswirken, teilweise wird dieses Vorgehen seitens der Betreuer/innen als unnötig angesehen.

21 Die These, dass sich (mehr) Soziale Arbeit auch auf die *Sachverständigenkosten* auswirken würde, wenn die Gutachten oder ärztlichen Bescheinigungen erst nach der Stellungnahme der Betreuungsbehörde eingeholt würden (vgl. Frage 7 der Leitfadeninterviews 2008), wird ebenfalls von den Befragten ganz überwiegend gestützt. Manche Gutachten würden durch Gespräche und Interventionen im Vorfeld überflüssig. Im weiteren Verfahren gebe es dann aber die Erfahrung, dass bei einem Widerspruch zwischen Sachverständigengutachten und Bericht der Betreuungsbehörde meist de/m/r Sachverständigen gefolgt werde. Besser sei es zu differenzieren. Die/der Sachverständige sei auf Grund ihrer/seiner Kompetenz berufen, das Krankheitsbild selbst (und evtl. auch die üblichen Folgen) zu diagnostizieren. Die Betreuungsbehörde könne aber besser beurteilen, wie sich die Erkrankung konkret in der täglichen Praxis auswirke. Es sei also nötig, dass Betreuungsbehörde und Sachverständige miteinander kommunizierten bzw. deren Wissen zusammengeführt werde. Dies könne durch die zeitlich versetzte Erstellung eines Gutachtens bzw. einer ärztlichen Bescheinigung erst nach Durchsicht des Berichts der Betreuungsbehörde erfolgen, genau genommen sei dies aber ein interaktiver Prozess.

22 Die Frage, ob (mehr) Soziale Arbeit bei bestimmten *Fallgruppen* effizienter ist als bei anderen, wird ganz allgemein bejaht. Von den Befragten wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen eine zentrale Voraussetzung für den Erfolg einer Hilfe ist, wobei es immer auf den Einzelfall ankomme. Es gebe aber weitere Erfahrungen.

Fallgruppen

- Typischerweise könne zumindest eine berufliche Betreuung dann vermieden werden, wenn nach erfolgreichem Krisenmanagement die „pflegeleichte Omi“ in einem Heim untergebracht sei und dort vor Ort ordentlich betreut werde.
- Als häufig erfolgversprechend werden Eingliederungshilfen nach den §§ 53 und 54 sowie § 67 SGB XII genannt, insbesondere bei Beteiligung Freier Träger oder der Einschaltung einer Sozialstation.
- Bei geistigen Behinderungen sei meist eine Differenzierung nach der Schwere sinnvoll; leichte Fälle können von Heimen oder ehrenamtlichen Betreuern übernommen werden, schwere bzw. komplexe Fälle brauchen evtl. professionelle Betreuung.
- Bei psychischen Erkrankungen sei ebenfalls zu differenzieren; meist gebe es immer wieder gute Phasen, in denen eine Betreuung eigentlich nicht nötig sei; die Überlegung, das „Ruhenlassen der Betreuung“ einzuführen, wird begrüßt.
- Als problematisch werden Fälle von Suchterkrankungen beschrieben, weil Abstinenz nicht verlangt bzw. durchgesetzt werden könne, und es immer wieder zu Rückfällen komme.
- Auch die in den letzten Jahren zunehmenden Doppeldiagnosen (Sucht und psychische Erkrankung) bei jungen Menschen (Nach-Wende-Kinder?) verlangten meist nach professioneller Betreuung, weil die jungen Menschen fordernd und schwierig seien, und eine Grenzsetzung eine anspruchsvolle Aufgabe sei; hier wären wohl vor allem Therapeuten gefragt.

4.3. Zusammenfassung Leitfadeninterviews

Die im Herbst 2008 und 2009 durchgeführten Leitfadeninterviews dienten dazu, durch eine qualitativ ausgerichtete Erhebungsstruktur Hintergrundinformationen zu erfassen.

Zu den Betreuten

- Ganz allgemein werden **Selbstbestimmung und Hilfe** als die wichtigsten zentralen Bedürfnisse der Betroffenen genannt.
- Aus der Sicht der professionellen Verfahrensteilnehmer ist die **Kontinuität** der Beteiligten nicht so wichtig. Die Betreuten (und auch ihre Betreuer und Dritte) wiederum wünschten sich mehr personelle Kontinuität.

Zur Betreuungsbehörde

- Die **Betreuungsbehörde** wird allseits als eine gute Koordinierungsstelle beschrieben, die insbesondere auch am Betreuten näher dran ist. Sie ist aus Sicht der Justiz praktisch unverzichtbar bei Erstbetreuungen und Aufhebungen ohne Arzt.
- Wie intensiv vor der Anregung einer Entscheidung über eine Betreuung **nach Alternativen gesucht** wird, hängt nach Einschätzung von Justiz, Betreuern, Dritten und Betreuten vom Einzelfall ab. In der Untersuchungsgruppe war die Suche naturgemäß intensiver.
- Die **Berichtsinhalte** sollen zur Frage Stellung nehmen, die Sozialdaten enthalten, Problemlagen der zu Betreuenden aufnehmen und dazu aussagekräftig sein.

Zu den Betreuer/innen

- Zur fachlichen Befähigung der **(beruflichen) Betreuer/innen** wird ein zusammenwachsendes Berufsbild gewünscht, welches durch rechtliches, medizinisches und pädagogisches Wissen sowie durch Empathie, aber auch Frustrationstoleranz und nicht zuletzt durch Kooperationsfähigkeit gekennzeichnet ist. Diese Voraussetzungen erfüllen typischerweise Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.
- Der **Einsatz ehrenamtlicher Betreuer/innen** hängt stets vom Einzelfall ab. Die verstärkte Beteiligung von Angehörigen findet ihre Grenzen in den Fällen, in denen Angehörige sich überlastet fühlen oder wenn die Angehörigen in einem belasteten System ein Teil des Problems sind.
- Vom Instrument des **Betreuungsplans** wurde sowohl 2008 als auch 2009 praktisch kein Gebrauch gemacht. Vereinzelt gebe es persönliche Entwicklungspläne.
- Ein **Betreuungsnetzwerk** wird übereinstimmend begrüßt. Es diene dem Erfahrungsaustausch und könne Konkurrenzsituationen auflösen.
- **Case–Management** erfolgt kaum, wird aber für schwierige Einzelfälle durchweg begrüßt, bei leichteren Fällen lohne sich der Aufwand nicht.

Verfahrensbeteiligte

- Die Beteiligung von **Sachverständigen** (SV) wird in fast allen Neufällen als notwendig und hilfreich angesehen. Aus der Sicht von Justiz, Betreuungsbehörde und Betreuern sind sie allerdings bei manchen Neuvorlagen und einigen Betreuungsverlängerungen verzichtbar.
- Die Notwendigkeit von **Verfahrenspfleger/n/innen** wird rechtsstaatlich gesehen akzeptiert, in konkreten Einzelfällen scheint sie aber Manchen angesichts der Kontrollfunktion des Richters nicht notwendig.

Betreuungsverfahren

- Bei **Eilfällen** versuchen alle Beteiligten, schnellstmöglich zu entscheiden. Bei Eilfällen wird allerdings die Betreuungsbehörde häufig nicht benachrichtigt.
- Gefragt nach **Verbesserungen im Betreuungsverfahren** wird 2008 wie auch 2009 zunächst betont, dass man mit seiner Rolle und der Situation im Großen und Ganzen zufrieden sei. (1) Aus der Rechtspflege kommt der Vorschlag, die Gesetzeslage zu vereinfachen und Unklarheiten bei Rechnungslegungen zu klären. (2) Konkret wünschen Betreuungsbehörde und Betreuer mehr alternative, sozial stützende Angebote, mehr Selbsthilfegruppen, eine bessere Vernetzung, Hilfeplanung. (3) Die Betreuten wünschen sich mehr geschulte Ansprechpartner, evtl. reiche eine flexible Betreuung

nur in Krisenzeiten. (4) Die Netzwerkvertreter betonen das Informationsbedürfnis und wünschen sich regelmäßige Einbeziehung.

Der Ansatz von BEOPS

- Der **Ansatz von BEOPS**, die Fürsorge für evtl. zu Betreuende durch ein verbessertes Angebot an Sozialleistungen zu optimieren und damit die Zahl der Betreuungen zu verringern, wird von praktisch allen Befragten begrüßt.
- Seitens der unmittelbar betroffenen Betreuungsbehörde werden die neuen Blickweisen, die inzwischen erfolgten Fortbildungen, das größere Wissen, die ganzheitlichere Betrachtung, das neue Netzwerk und die in der Untersuchungsgruppe vorhandene Zeit geschätzt. Störend sei aber der (während der Projektzeit) größere statistische Erhebungsaufwand und der Umstand, dass die Bildung zweier Gruppen (U und K) zu Vertretungsproblemen und zu größeren Wegen geführt habe.
- Es wird eingeräumt, dass die untersuchungstechnisch eigentlich geforderte Trennung von Untersuchungs- und Kontrollgruppe im Jahre 2009 nicht mehr so durchgehalten worden sei.
- Ganz allgemein würde eine stärkere **Zuordnung des Betreuungsverfahrens zur Kommune** wahrscheinlich wohlwollend angenommen. Dafür sprächen die größere Sachnähe, das größere Netzwerk, die Bürgernähe, die bessere Kenntnis vom Betreuungsbedarf, die Kompetenz für einen Hilfeplan, die kürzeren Wege und die geringere Bedrohlichkeit einer Behörde für Betreute. Das Verfahren müsse aber rechtsstaatlich einwandfrei organisiert sein. Als Problem wird vor allem die schlechte Haushaltslage der Kommunen angeführt.
- Die Idee, durch ein breit angelegtes „**Betreuungshilfe-„ oder „Erwachsenenhilfegesetz**“ den Hilfegedanken zu stärken, ist wenig bekannt, wird sie erläutert, stößt sie ganz überwiegend auf wohlwollende Neugierde und grundlegende Sympathie. Als Vorteile eines solchen Gesetzes werden gesehen, dass es in einem einheitlichen Ansatz Menschen und Verfahren besser integrieren könne und mehr Differenzierung und mehr Grautöne ermögliche.

Thesen zum BEOPS-Projekt

- Der Annahme**, dass Soziale Arbeit zu Kosteneinsparungen im von ihr bearbeiteten Bereich führe,** und dass die Höhe der Einsparungen – bis zu einer Sättigungsgrenze - im Zusammenhang mit dem Umfang der eingesetzten Sozialarbeit stehe, wird seitens der Betreuungsbehörde und der Betreuer zugestimmt.
- Zur **Frage, ob sich Soziale Arbeit eher bei Neuzugängen oder bei Wiedervorlagen auswirke,** sehen Betreuungsbehörde und Betreuer übereinstimmend besondere Möglichkeiten bei Neuzugängen.
- Die **These, dass (mehr) Soziale Arbeit sich nur gering auf Anzahl und Ausmaß der Berufsbetreuungen auswirke**, wird von praktisch allen Befragten geteilt. Komplexere und schwierigere Fälle verlangen nach eine/m/r Berufsbetreuer/in.
- Der **These, dass (mehr) Soziale Arbeit aber zu einer größeren Vermeidung von potentiell leichteren Betreuungsfällen** und damit evtl. auch zu einer Senkung der Kosten bei ehrenamtlichen Betreuern führe, stimmen die meisten Befragten zu.
- Die **These, dass (mehr) Soziale Arbeit regelmäßig zu mehr Selbstständigkeit führe**, wird von den meisten Befragten geteilt. Soziale Arbeit könne insbesondere auch zum Erhalt der eigenen Wohnung führen.

- Praktisch alle Befragten nehmen an, dass (mehr) **Soziale Arbeit eher Mittellosen** (Unvermögenden) zu Gute kommt. Vermögende würden sich wohl im Vorfeld außerbehördliche Hilfen suchen und gar nicht erst in das Betreuungsverfahren eintreten. Es gebe aber auch Neuzugänge, in welchen für Vermögende eine Betreuung angeregt werde, nach der Aufklärung darüber, dass die Betreuungskosten selbst zu zahlen seien, werde aber die Anregung nicht weiter verfolgt.
- Die **Frage nach der Nachhaltigkeit sozialer Interventionen** kann auch mit dem Sachverstand der Betreuungsbehörde und der Betreuer nicht befriedigend geklärt werden. Fälle der Vorsorgevollmacht und des dauerhaften Krisenmanagements könnten länger nachhalten, Fälle der Suchtbearbeitung könnten schon vor Ablauf der Jahresfrist wegen Rückfalls zur neuen Diskussion führen.
- Der **These, dass (mehr) Soziale Arbeit auch zu einer Verringerung des Einsatzes von Verfahrenspfleger/-innen führe** und damit weitere Kosten senke, wird differenziert zugestimmt. Betreuungsbehörde und Betreuer nehmen einen solchen Zusammenhang vor allem dann an, wenn bereits im Vorfeld durch Vorsorgevollmacht bzw. Beratung oder Hinweis auf Alternativen ein Betreuungsverfahren vermieden werden kann.
- Die **These, dass sich (mehr) Soziale Arbeit auch auf die Sachverständigenkosten auswirken würde**, wenn die Gutachten oder ärztlichen Bescheinigungen erst nach der Stellungnahme der Betreuungsbehörde eingeholt würden, wird von den Befragten ganz überwiegend gestützt. Insofern sei es besser, wenn Betreuungsbehörde und Sachverständige mehr miteinander kommunizierten.

Zu den Fallgruppen

- Die Frage**, ob (mehr) Soziale Arbeit bei bestimmten *Fallgruppen* effizienter** ist als bei anderen, wird ganz allgemein bejaht. Von den Befragten wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen eine zentrale Voraussetzung für den Erfolg einer Hilfe ist.
- Typischerweise könne zumindest eine berufliche Betreuung dann vermieden werden, wenn nach erfolgreichem Krisenmanagement die „pflegeleichte Omi“ in einem Heim wohnhaft sei und dort vor Ort ordentlich betreut werde.
- Als häufig erfolgversprechend werden Eingliederungshilfen nach den §§ 53 und 54 sowie § 67 SGB XII, insbesondere bei Beteiligung Freier Träger, genannt.
- Bei geistigen Behinderungen sei meist eine Differenzierung nach der Schwere sinnvoll. Leichte Fälle können von Heimen oder ehrenamtlichen Betreuern übernommen werden.
- Bei psychiatrischen Erkrankungen sei ebenfalls zu differenzieren; meist gebe es immer wieder gute Phasen, in denen eine Betreuung eigentlich nicht nötig sei; evtl. sollte das „Ruhenlassen der Betreuung“ eingeführt werden.
- Als problematisch werden Fälle von Suchterkrankungen beschrieben, weil Abstinenz nicht verlangt bzw. durchgesetzt werden könne, und es immer wieder zu Rückfällen komme.
- Auch die zunehmenden Doppeldiagnosen bei jungen Menschen und die Borderline Fälle mit mehreren Störungen und gravierenden Bindungsproblemen verlangten meist nach professioneller Betreuung, weil die Betroffenen fordernd und schwierig seien; hier wären im Übrigen vor allem Therapeuten gefragt.

5. Struktur- und Sozialanalyse

Die Struktur- und Sozialanalyse dient der Aufdeckung und Analyse von strukturellen und sozialen Auffälligkeiten im Betreuungsverfahren. Struktur- und Sozialanalyse sind dabei miteinander verknüpft, handelt es sich doch bei den organisatorischen Fragen vor allem auch um soziale Sachverhalte. Auf der Basis der empirischen Daten, der Ergebnisse der Leitfadeninterviews, einer kleinen Literaturanalyse, wissenschaftstheoretischer Überlegungen und eigener richterlicher und hochschulbasierter Erfahrungen sollen insbesondere defizitäre Strukturen identifiziert und Optimierungsanregungen unterbreitet werden.

5.1. Beteiligtenzufriedenheit im Projekt

Ein Feldprojekt wie dieses hat stets auch die Bedürfnisse und Grenzen der Beteiligten im Blick zu behalten. Die möglicherweise zu betreuenden Bürger haben einen rechtsstaatlich verbrieften Anspruch darauf, dass sie zumindest entsprechend dem bisherigen Standard und in Eilfällen bevorzugt unterstützt werden. Die Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde stehen in zeitlich abgestuften und komplexen Arbeitsverhältnissen und genießen arbeitsrechtlichen Schutz. Das Amtsgericht mit seiner Betreuungsabteilung (früher: Vormundschaftsabteilung) ist richterlich unabhängig und in der Verwaltung durch andere Projekte u. a. zur Umstellung von Aktenzeichen belastet. Die nunmehr vermehrt wegen ambulanter Hilfen einbezogenen ehrenamtlich tätigen Bürger und die um Unterstützung gebetenen sozialen Einrichtungen müssen sich an diese Art einer neuen „Hilfekultur“ teilweise erst gewöhnen. Wie bei anderen Feldversuchen auch konnte es also keine wissenschaftlichen Ergebnisse um jeden Preis geben, sondern die Datenerhebung war in einem stetigen Abwägungsprozess immer wieder neu anzupassen und zu optimieren.

Keine größeren Belastungen der Justiz

Das BEOPS-Projekt hat bei der Justiz nicht zu größeren Belastungen oder Veränderungen geführt, wenn man einmal von der Unterstützung einer Rechtspflegerin bei der Erhebung von Daten oder dem Zeitaufwand für die Interviews absieht. Die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens ist nach unserem Wissen nicht beeinträchtigt worden. Doch scheinen auch die Richter unsere Ergebnisse mit Interesse verfolgt und daraus eine neue Nachdenklichkeit mitgenommen zu haben.

Sensibilisierung von Behörde und Betreuern

Die Auswirkungen auf Betreuer und Betreute scheinen eher gering zu sein. Beteiligte äußern jedoch, bei der Betreuungsbehörde hinsichtlich des Erforderlichkeitsprinzips eine thematische Sensibilisierung („die Behörde ist etwas aufmerksamer“) feststellen zu können. Offenbar denken Betreuer auch selbst häufiger über eine Aufhebung der Betreuung nach.

Kritische Beobachtung durch das sozialpädagogische Netzwerk

Vom sozialpädagogischen Netzwerk gibt es nur wenige Rückmeldungen zum Projekt. Die Projektgruppe sieht nach den Leitfadeninterviews und eigenen Erfahrungen aber

Anzeichen, dass Freie Träger und Heime sorgfältiger als bisher prüfen, ob sie denn eine Betreuung anregen wollen. In einem Fall wurde darauf hingewiesen, dass man vor der Anregung einer Betreuung eigentlich immer schon selbst nach Alternativen gesucht habe und BEOPS eher zu einer Verlängerung des Verfahrens geführt habe. Seitens der Betreuungsbehörde wird insofern darauf hingewiesen, dass es hier noch an einem Umdenkprozess fehle. Viele Freie Träger sähen sich als klassische Parteivertreter, die das sog. *Doppelte Mandat* der Betreuungsbehörde (Hilfe für den Einzelnen in Abwägung mit den Bedürfnissen der Gesellschaft) nicht teilten.

Belastungen der Betreuungsbehörde

Bei der durch das Projekt unmittelbar betroffenen Betreuungsbehörde gibt es den Hinweis, dass durch die Aufteilung in Untersuchungs- und Kontrollgruppe die Fälle nicht mehr über die Gruppengrenze hinweg besprochen werden konnten, auch hätten sich teilweise längere Wege ergeben, da die Mitarbeiterinnen die Regionen nur noch innerhalb der beiden Gruppen aufteilen konnten. Diese Belastungen sind aber projektbedingt und unvermeidbar, sie werden nach Ende des Projektes wegfallen.

Positive Effekte für die Betreuungsarbeit

Andererseits wird aber durch die Leitung und die Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde auf viele positive Synergieeffekte hingewiesen.

- Durch das Projekt hat es zumindest in der Untersuchungsgruppe mehr Personal und damit mehr Zeit für die einzelnen Fälle und für Teamberatungen und strukturierte Fallbesprechungen gegeben.
- Es ist durch die Kontakte der Untersuchungsgruppe ein neues Netzwerk sozialer Träger entstanden, mit kurzen Dienstwegen und persönlichen Beziehungen, was nun der Arbeit der ganzen Behörde zugute kommt.
- Es hat sonst nicht mögliche Fortbildungen wie die Teilnahme am Vormundschaftsgerichtstag Nord gegeben, die nicht nur der Qualifikation, sondern auch der Motivation der Mitarbeiterinnen gedient haben.
- Durch das persönliche Engagement der Interventionskraft und die tägliche gemeinsame Diskussion mit den Mitarbeiterinnen hat sich das Profil der Schweriner BB deutlich verschärft.
- Es konnte Fachliteratur angeschafft werden, die nun allen bei der täglichen Arbeit zur Verfügung steht. Die EDV Ausstattung konnte durch neu erworbene Lizenzen und den Aufbau / Säuberung einer Datenbank verbessert werden.
- Es ist neues Wissen kumuliert worden, und es sind neue Sicht- und Denkweisen und neue Standards entstanden, was letztlich den Bürgerinnen und Bürgern zugute kommt.

5.2. Verfahrensbezogene Verbesserungen

Will man über das Projekt hinaus nachhaltige Verbesserungen erreichen, kann man überlegen, das Betreuungsverfahren zu optimieren. Frühere Projekte (vgl. Anlage 1) haben insofern schon einige Vorschläge erbracht. Weitere Anregungen brachten die erhobenen Daten, die Leitfadeninterviews und die Diskussionen in der Projektgruppe.

Mehr Vollmachten seitens der Betroffenen

Schon *im Vorfeld* sollten die geeigneten Stellen, insbesondere die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörden, die Bürgerinnen und Bürger über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen aufklären und bei der Abfassung bis hin zur sicheren - effektiven Lagerung für den Notfall unterstützen (vgl. oben 2.2.(2); vgl. Tänzer 2005).

Auch wenn bereits eine Betreuungsanregung unterbreitet wird, muss dies keineswegs immer bedeuten, dass der Betroffene auch keine Vollmacht mehr ausstellen kann. Ähnliches gilt für bereits ausgesprochene Betreuungen, wenn z. B. bei einer psychotischen Erkrankung der Patient durch Medikamente gut eingestellt ist. In diesen und vergleichbaren Fällen sollte stets geprüft werden, ob nicht noch *nachträglich* eine Vollmacht erteilt werden kann.

Gesetzliche Vorsorgevollmacht für Eheleute und Kinder

Nach einer sehr weitgehenden Lösung könnte man im Familienrecht eine gesetzliche Vollmacht dahingehend schaffen, dass nicht getrennt lebende Eheleute und volljährige Kinder in Fällen des § 1896 BGB zur Vertretung befugt sind.
Auch könnte man sie für den Regelfall zur ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung verpflichten, es sei denn, sie sind nicht geeignet oder der zu Betreuende hat sich vorher ausdrücklich anderweitig geäußert. Im Sachwalterrecht Österreichs ist die gesetzliche Vollmacht naher Angehöriger für Geschäfte des täglichen Bedarfs, Pflegentscheidungen usw. in ähnlicher Form in die Novellierung 2006 eingefügt worden (URL: http://cms.arztnoe.at/cms/beitrag/1000375/101024/).
Das Betreuungsgericht würde dann nur noch in den verbleibenden Fällen (z. B. Alleinstehender) oder im Streitfall entscheiden.

Die Bundesregierung hat allerdings unter der Drucksache 15/2494, Seite 46f, zu § 1358 BGB, 8 II LPartG entsprechende Vorschläge abgelehnt (vgl. auch Müller & Renner, Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis, 2. Auflage 2008 Rz 15). Generell wird eingewandt, dass nur etwa 15% der Betreuten verheiratet seien oder in eheähnlicher Beziehung lebten und dass Ehegatten häufig ja schon jetzt gegenseitige Kontovollmacht erteilt hätten, so dass eine gesetzliche Vollmacht ins Leere liefe. Weiterhin wurde am seinerzeitigen Vorschlag Detailkritik geübt, weil er nicht sämtliche Bereiche des täglichen Lebens abdecke. Auch lasse sich eine solche Regelung nur schwer mit dem Grundsatz der selbstständigen Verwaltung der Güter (in den gesetzlichen Güterständen) vereinbaren.

Diese Bedenken haben Gewicht, doch sollte man zu gegebener Zeit die Erfahrungen in Österreich und die empirischen Grundlagen einmal überprüfen.

Regelmäßige Beteiligung der Betreuungsbehörde

Die Wirksamkeit sozialarbeiterischer Interventionen hängt grundlegend von der Beteiligung der Betreuungsbehörde (BB) ab. § 279 II FamFG regelt dazu, dass das Gericht die BB anzuhören hat, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient. Dementsprechend ergänzt § 8 Satz 1 BtBG, dass die BB das Gericht insbesondere bei der Feststellung des aufklärungsbedürftigen Sachverhalts unterstützt. Die Beteiligung der BB scheint aber regional, teilweise sogar richterabhängig, unterschiedlich zu sein.

Kann man dies für (manche) Eilfälle evtl. noch nachvollziehen, sollte doch in den übrigen Fällen hinsichtlich der Sachdienlichkeit kein Zweifel bestehen, denn Ausbildung und Zeitbudget (Pensenschlüssel) der Richter können typischerweise die sozialarbeiterische Kompetenz nicht ersetzen.

Auch im eigenen Projektbereich wurde die BB nicht immer beteiligt. Schätzt man den auf die Stadt Schwerin entfallenden Anteil der Eingänge im gesamten Amtsgerichtsbezirk Schwerin, so kommt man für 2008 auf 724 und für 2009 auf 673 Neueingänge in Betreuungssachen. Die sich auf die Neueingänge bei der Betreuungsbehörde beziehende Stichprobe betrug aber für 2008 nur etwa 377 Fälle (bei einer Hochrechnung der in den ersten Monaten nicht erhobenen Eilsachen auf das ganze Jahr), für 2009 nur 429 Fälle. Die Behörde wurde also 2008 nur in 52% der Fälle, 2009 nur in 64% der Fälle beteiligt (bei 20 bis 25% Eilverfahren, s. o.). Das ist einerseits eine – möglicherweise auch durch das Projekt beförderte – Steigerung der Beteiligung um rund 20%, es zeigt aber auch, dass hier noch weiteres Potential ist.

Die Bedeutung der Beteiligung der Betreuungsbehörde belegt auch ein Praxis- und Forschungsprojekt im Amtsgerichtsbezirk Altena, bei welchem festgestellt wurde, dass in Altena nur 50% der Anregungen in eine Betreuung einmündeten, während dies in anderen Bezirken 60% bis 80% waren. Tänzer (2009, 70) weist auf Besonderheiten in Altena hin: Die Betreuungsbehörde wird in jedem Verfahren beteiligt, sie kooperiert eng mit dem Gericht und das Gericht verweist auf Beratungen bei der Behörde.

Noch ein weiterer Aspekt wird von Tänzer aufgegriffen (a.a.O.) und hat sich auch nach den Erfahrungen der Projektgruppe bestätigt. Amtsgericht und Betreuungsbehörde müssen notfalls auch Konfliktbereitschaft (gegenüber Einrichtungen und Sozialbehörden) bei der Durchsetzung des Erforderlichkeitsprinzips zeigen. Das setzt das Selbstbewusstsein voraus, dass die Betreuungsbehörde nicht eine nachgeordnete Behörde im kommunalen Verbund ist, sondern eigenständig Aufgaben zu erledigen und damit auch für weitere Veranlassungen Sorge zu tragen hat.

Gesetzliche Klarstellungen, richterliche Übungen und die Bereitschaft zur Kooperation wären insofern wichtige Schritte (vgl. Tänzer 2009, 72, 84).

Auswahl hoch qualifizierter Betreuer

Nicht nur in den Leitfadeninterviews, sondern auch in den Diskussionen der Vormundschaftsgerichtstage und in der Literatur wird zutreffend auf die Bedeutung eines „einheitlichen Berufsbildes“, eine qualifizierte Ausbildung, eine durchdachte Betreuerauswahl und eine qualitätssichernde Aufsicht hingewiesen (vgl. z. B. Crefeld, Förter-Vondey, Oeschger 2003, 170ff.; Crefeld 2003, 144 ff.; Crefeld, Fischbach, Wittek 2005, 161f; Förter-Vondey 2006, 274 ff.; Klüser 2006). Typischerweise wird man für Berufsbetreuungen hochschulmäßig ausgebildete Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen erwarten können, wobei diese Qualifikation auch berufsbegleitend erworben sein kann. Dabei wird man gerade in den neuen Bundesländern für eine Übergangszeit auch andere Vorqualifikationen wohlwollend in eine Gesamtwürdigung mit einbeziehen müssen.

Dieser grundlegende Ansatz und die konkrete Eignungsprüfung durch Gericht und Betreuungsbehörde scheinen aber in der Praxis nicht immer zuverlässig zu funktionieren. Insofern ist zu prüfen, ob nicht verbindliche Auswahl- und Zulassungskriterien, eine stärkere Beteiligung der Betreuungsbehörde, verstärkte Betreuungsplanung und ein

Berufsregister eine verbesserte Qualität sicherstellen (vgl. Fröschle, 2005, 75 ff.; Tänzer 2009, 160 ff., 209 ff., 288 m. w. N., vgl. auch Crefeld 2009, 27f).

Fälle ärztlicher Entscheidungen

Dies sind vor allem Fälle, bei denen Ärzte wie bei einem Unfall oder Schlaganfall aus Unsicherheit eine Betreuung beantragen in der Angst, ansonsten eine (nicht gerechtfertigte) Körperverletzung zu begehen. Deutlich wird dies z. B. in den Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer von 2007 (Deutsches Ärzteblatt, Jahrgang 104, 13, 30. März 2007, 891 ff., 892), in denen angesichts der unklaren Regelung des § 1904 I 1 BGB nach wie vor Bevollmächtigten und Ärzten in Zweifelsfällen empfohlen wird, um eine gerichtliche Genehmigung nachzusuchen. Daneben scheint es Fälle zu geben, bei denen im Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung der medizinische Betreuungsanlass eigentlich schon erledigt ist, der Antrag aber „rein vorsorglich“ gleichwohl noch weiter verfolgt wird.

Die durch das 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz mit Wirkung vom 1. September 2009 eingefügten Vorschriften der §§ 1901a (Patientenverfügung) und 1901b BGB (Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens) stellen hier zwar Schritte in die richtige Richtung dar, haben aber nach Rückmeldungen aus der Praxis die ärztliche Unsicherheit nicht beseitigt, zumal die Vielfalt denkbarer Situationen wie unaufhaltbare schwere Leiden, apallisches Syndrom, künstliche Ernährung, Beatmung, Schmerzbehandlung, Wiederbelebung usw. häufig in Patientenverfügungen nicht geregelt ist.

Auch kennt das Strafrecht, einmal abgesehen von Schlussfolgerungen aus § 216 StGB, keine klaren Regelungen des hier maßgeblichen Rechtfertigungsgrundes der *mutmaßlichen Einwilligung*. Die strafgerichtliche Rechtsprechung ist vielmehr vielfältig und nicht immer eindeutig, so dass auch Fortbildungen die Ärzte häufig mehr verunsichern als klären.

Insofern könnte in unklaren Fällen zunächst dem Krankenhaussozialdienst eine größere aufklärende Rolle zukommen. Auch empfiehlt sich die Bildung einer (wohl auf Bundesebene anzusiedelnden) thematisch arbeitenden, interdisziplinären Arbeitsgruppe, in der Ärzt/e/innen, Richter/innen, Vertreter des Ethikrats, Sozialarbeiter/innen, Betroffene u. w. über ethisch vernünftige, rechtlich vertretbare, praktikable Lösungsmodelle nachdenken, welche hinsichtlich § 1904 BGB so klar und verbindlich sein müssten, dass sie die pauschale Anregung von Betreuungen in medizinischen Eilfällen überflüssig machen (vgl. auch den Hinweis auf das klinische Ethikkomitee im Ärzteblatt, 104, 13, 30. März 2007, 896.). Möglicherweise wären krankenhausbezogene Ethikräte sinnvoll, denn es ist nicht ersichtlich wieso die „Schreibtischentscheidung“ eines Richters besser sein soll als die eines ethisch verantwortlichen Gremiums vor Ort. Schließlich wäre eine gesetzliche Klärung der Rechtslage hilfreich, in welchen Fällen Ärzte auch auf der Basis einer *mutmaßlichen Einwilligung* oder der Entscheidung eines Ethikrates behandeln oder Eingriffe vornehmen können.

Beschleunigung des Verfahrens

Eine Beschleunigung des Verfahrens wird vor allem von Dritten und Betreuten gewünscht. Dies gilt insbesondere für Eilfälle, „die sollen nicht so lange warten, bis die Wohnung gekündigt ist oder ich Sch... mache“ (vgl. auch Hoffmann & Tamayo Korte 2003, 199ff). Eine Optimierung im Sinne einer Beschleunigung (und damit auch eine

Erhöhung der Beteiligtenzufriedenheit) könnte möglicherweise durch größeren Einsatz von Personal erfolgen. Hilfreich ist es wahrscheinlich auch, wenn durch das Vorhalten von spezifischen Notfallplätzen in Einrichtungen die Zeit bis zur Betreuungsentscheidung noch besser überbrückt wird.

Der auch geäußerte Vorschlag, in Fällen dauerhafter gesundheitlicher Schädigung die Wiedervorlagefristen von 5 Jahren auf 7 Jahre zu verlängern und damit auch die Zahl der SV Gutachten zu verringern, ist vom Gesetzgeber im Rahmen des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 21.04.2005 (BGBl. I S. 1073) aufgegriffen und umgesetzt worden (§ 295 II FamFG). Ein noch weitergehendes Hinausschieben der Wiedervorlage dürfte auf rechtsstaatliche Bedenken stoßen.

Beteiligung von Sachverständigen nach richterlichem Ermessen

Möglichkeiten der Betreuungsoptimierung bestehen aus richterlicher Sicht auch im verstärkten Verzicht auf Sachverständigengutachten. Der Richter habe im Betreuungsverfahren eine geringere Verfahrensfreiheit als im Strafverfahren, denn er müsse meist Sachverständige hinzuziehen, obwohl das nicht immer nötig und sinnvoll sei.

Die persönliche Anhörung und das Sachverständigengutachten gehören allerdings - neben dem Sozialbericht der Betreuungsbehörde - zum Erkenntniskern des Richters. § 280 FamFG schreibt daher grundsätzlich die förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens vor. § 281 FamFG regelt zudem jetzt schon die Möglichkeit der Verwendung eines ärztlichen Zeugnisses, wenn der Betroffene selbst die Bestellung beantragt und auf die Begutachtung verzichtet, wenn es nur um einen Kontrollbetreuer geht oder wenn nach § 282 FamFG ein Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorliegt und der Betroffene einwilligt. Es ist daher zweifelhaft, ob eine Erweiterung der richterlichen Möglichkeiten (z. B. durch größeres Ermessen bzw. eigene Sachkunde des Richters oder Fallgruppenbildung) verfassungsrechtlich tragfähig ist.

Nach den Anregungen aus den Leitfadeninterviews und den Erfahrungen der Projektgruppe gibt es einen weiteren, eher pragmatischen, Ansatz. In der Untersuchungsstichprobe besteht bei den Richtern die Übung, mit derselben Verfügung, mit der die Betreuungsbehörde eingeschaltet wird, auch das Sachverständigengutachten anzufordern. Fälle, bei denen sich eine Betreuungsanregung durch eine von der Betreuungsbehörde veranlasste Hilfe erledigen, bräuchten aber nicht immer ein Sachverständigengutachten. Insofern wird angeregt, vor der Entscheidung über die Einholung eines Sachverständigengutachtens zunächst die Stellungnahme der Betreuungsbehörde abzuwarten.

Ergänzend wird seitens der Betreuungsbehörde die Bereitschaft erklärt, mit den ärztlichen Sachverständigen arbeitsteilig in dem Sinne zusammenzuarbeiten, dass der SV die Erkrankung selbst und die BB die Auswirkungen in der Praxis feststellt und dies dem SV vor seiner Entscheidung mitteilt. Auch insofern könnte eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe möglicherweise ein praktikables Modell entwerfen. Beide Ansätze müssen mit dem Beschleunigungsgedanken in Einklang gebracht werden.

Beteiligung von Verfahrenspflegern nach richterlichem Ermessen

Ähnliche Vorschläge werden auch in Bezug auf die Beteiligung von Verfahrenspflegern (§ 276f FamFG; vgl. dazu allgemein Lantzerath, Raack, Rogalla 2005, 156 ff.) geäußert. Verfahrenspfleger nähmen meist nur eine formale Funktion ohne inhaltliche Be-

deutung wahr. In einem Verfahren von Amts wegen seien aber grundsätzlich auch der Richter und natürlich der Betreuer zur besonderen Fürsorge berufen.

Das Institut der Verfahrenspflegschaft gehört allerdings zu den grundlegenden Verfahrensgarantien. Schon das bestehende Recht bietet gemäß § 276 II – IV FamFG Differenzierungsmöglichkeiten. Es ist daher zweifelhaft, ob ein noch weitergehender Verzicht auf Verfahrenspfleger verfassungsrechtlich Bestand hätte.

In den Leitfadeninterviews wurden allerdings drei Gründe für den Einsatz eines Verfahrenspflegers besonders problematisiert: (1) die Bestellung bei „Umgehung" der Betreuung durch Vorsorgevollmacht, (2) bei Vergütungsanträgen und (3) bei Umbuchungen bezogen auf vermögende Betroffene. Insofern wird seitens der Rechtspflege häufig (aus Schutzgründen) ein/e Verfahrenspfleger/in bestellt. Hier könnte eine Arbeitsgruppe aus Verfassungsrechtlern, Rechtspflegern, Praktikern u. w. einmal diskutieren, ob die Einschaltung von Verfahrenspflegern tatsächlich Auswirkungen in der Praxis hat und ob ihre Schutzfunktion nicht anders sichergestellt werden kann. Zu denken wäre auch an die verstärkte Übernahme von Verfahrenspflegschaften durch Rechtstudierende und andere Ehrenamtler (vgl. auch Justizministerium Niedersachen, Haase, der die kostenlose Übernahme von Verfahrenspflegschaften durch Vereine anregt).

Stärkere Beteiligung der zu Betreuenden

Aus der Sicht ehemaliger Psychiatrie Erfahrener wird eine stärkere Beteiligung der Betreuten (mehr Transparenz, größeres Wahlrecht, differenzierte Gespräche statt formaler Anhörungen) eingefordert. § 278 FamFG sieht zwar für den Regelfall die persönliche Anhörung in Betreuungssachen vor und § 1901 BGB beschreibt das Prinzip der Wunschberücksichtigung. Den Betroffenen geht es aber darum, dass dies auch gelebt wird. „Beteiligung schafft Akzeptanz" und dient damit allen.

Die Erfahrungen der Projektgruppe und die Eindrücke aus den Leitfadeninterviews belegen, dass es immer wieder Betreute gibt, die durch anregende und konstruktive Beiträge zu einer sachgerechten Entscheidung beitragen. Andererseits gibt es auch Betreute, denen angesichts einer Intelligenzminderung oder einer Demenz intellektuell nicht wirklich konstruktive Beiträge möglich sind. Rechtlich kann dies durch die §§ 278, 34 FamFG aufgefangen werden. Weitere strukturelle Änderungen scheinen diesbezüglich keine Lösung zu bieten, es dürfte sich regelmäßig um individuelle Entscheidungen handeln. Insofern könnten möglicherweise Fortbildungen für Richterinnen und Richter zu Themen wie Kommunikation mit älteren Menschen oder zur Empathie eine noch größere Akzeptanz der Entscheidungen befördern.

Verstärkter Einsatz von ehrenamtlichen Betreuer/n/innen

Überschlägt man die Untersuchungsergebnisse über die Jahre und die Gruppen, so wurden in der Schweriner Stichprobe berufliche Betreuer in etwa 40% und ehrenamtliche Betreuer in etwa 60 % der Fälle eingesetzt. Das bedeutet zunächst, dass stets sichergestellt sein muss, dass es eine hinreichende Zahl von ehrenamtlichen Betreuer/n/innen gibt, so dass auch eine sinnvolle Auswahl möglich wird. Hier sind ggf. die Betreuungsvereine (vgl. Tänzer 2009, 73 ff., 84, der insofern eine bessere Finanzierung verlangt) und die Betreuungsbehörden gefordert (so das Schreiben des Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichtstags e.V. vom 12. November 2009 an die Bundesministerin der Justiz, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, in welchem auch die Unterstützung durch die

Betreuungsbehörden angeregt wird). Eine verstärkte Anerkennung, Unterstützung und Fortbildung der Ehrenamtlichen durch Betreuungsvereine und eine bessere Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden dürften helfen (vgl. Stolz & Pippir 2005, 138ff.; Zander, 2006, 261 ff.; vgl. auch Zimmermann 2006, 259 ff.).

Insbesondere seitens der Justiz wird immer wieder der Gedanke eingebracht, mehr noch als bisher ehrenamtliche Betreuer einzusetzen. Versuche dahingehend, andernorts freigesetzte (Behörden-) Mitarbeiter für ehrenamtliche Betreuungen einzusetzen, kommen angesichts fehlenden Vertrauens, zweifelhafter Sachkompetenz und unklarer Vergütungslage aber meist nicht in Betracht. Auch die verstärkte Beteiligung von Angehörigen findet ihre Grenzen in den Fällen, in denen Angehörige nicht mehr können und sich überlastet fühlen oder wenn die Angehörigen in einem belasteten System ein Teil des Problems sind (vgl. Maaßen, 2003, 155 ff.: Wenn Angehörige betreuen und pflegen. Eine kritische Betrachtung unter den Aspekten „Lebensqualitäten" und „Eignung"; vgl. Pufhan, & Maaßen 2003, 167 ff.; vgl. auch Bund-Länder-Arbeitsgruppe Mai 2009, 4, 39 ff.; vgl. ISG 2009). Schließlich ist das Vergütungssystem der Mischkalkulation bei bestehenden Berufsbetreuungen nicht gerade motivierend, leichtere Fälle in die Ehrenamtlichkeit abzugeben.

Eine Untersuchung aus den Jahren 2004 – 2006 zeigte, dass ein Wechsel von ehrenamtlichen zu beruflichen Betreuern in etwa 1 bis 2% der Fälle erfolgte (ISG 2009, 109). Eine Handauswertung von 155 Projektakten mit Betreuerwechsel (nK2008=41, nU2008=41, nK2009=40, nU2009=33) brachte keine statistisch tragfähigen Unterschiede zwischen den beiden Gruppen, doch ließ sich erkennen, dass es in der U-Gruppe tendenziell etwas mehr Fälle des Wechsels von der beruflichen Betreuung zur ehrenamtlichen Betreuung gibt. Auch die Daten unter 2.4.(5) zur Frage "wer betreut" lassen trotz Interventionen in der U-Gruppe keine größeren Veränderungen hinsichtlich der Zahl der beruflichen Betreuungen erkennen, allerdings ist in der U-Gruppe die Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen etwas größer. Eine größere Verlagerung auf ehrenamtliche Betreuungen scheint nur in wenigen Fällen zu erfolgen; wahrscheinlich wird auf sie auch wegen der Kostenmischkalkulation verzichtet.

Tänzer (2009, 58) stellt bei seiner Untersuchung sogar einen Rückgang ehrenamtlicher Betreuungen (und zwar der objektiven Fähigkeit und der subjektiven Bereitschaft) fest und weist darauf hin, dass in den Stadtstaaten eine deutliche Mehrheit aller Betreuungen berufsmäßig geführt werde. Auch der für die Stichprobe der Landeshauptstadt Schwerin ermittelte Wert von etwa 40% beruflicher Betreuungen ist höher als der Landesdurchschnitt. Die Anzahl der beruflichen Betreuungen (Erstbestellungen) betrug landesweit für 2007 etwa 32%, 2008 etwa 36% und 2009 etwa 33% (Zählblatt für Verfahren nach dem Betreuungsgesetz, Land Mecklenburg-Vorpommern 2007, 2008, 2009). Nimmt man die Eilverfahren heraus, so war der Anteil der beruflichen Betreuungen in der Stichprobe sogar bei bald 60%.

Realistisch ist ein verstärkter Blick auf die Ehrenamtlichkeit wohl nur dann, wenn es für kleinere oder mittelgroße Aufgaben belastbare Angehörige oder sonst pädagogisch und ökonomisch erfahrene Ehrenamtler gibt, der Betroffene wohlwollend ist und die Probleme weitgehend geordnet sind oder die Versorgung in Wohnstätten oder Heimen gesichert ist (vgl. aber zu Problemen in Heimen, Becker & Brucker 2003, 195 ff.).

Personalkontinuität im Betreuungsverfahren

Bei der Beantwortung dieser Frage zeigten sich deutliche Perspektivenunterschiede. Aus der Sicht der professionellen Verfahrensteilnehmer ist die Kontinuität nicht so wichtig. Die Betreuten (und auch ihre Betreuer und Dritte) wiederum wünschten sich bei entsprechender geistiger Klarheit vor allem personelle Kontinuität. Optimierungsversuche zur Konstanz des Personals müssen die unterschiedlichen Interessenlagen (berufliche Flexibilität, Wandel einerseits und Berechenbarkeit, Vertrauen andererseits) beachten. Es sollte die Erkenntnis gelten, dass ein ständiger Richterwechsel den Betreuungen nicht dienlich ist; insofern sollten typischerweise Mindestzeiten für die richterliche Tätigkeit und für die Mitarbeit in einer Betreuungsbehörde angestrebt werden, wobei dann im Einzelfall Flexibilität geboten ist.

Veranlassung eines Betreuungsplans

Justiz und Betreuungsbehörde berichten übereinstimmend, dass Betreuungspläne nicht üblich sind. Anordnungen eines Betreuungsplans in geeigneten Fällen nach § 1901 IV 2 BGB scheint es in der Praxis kaum zu geben (vgl. Tänzer 2009, 69 m. w. N.). Manche Rechtspfleger und Betreuer nutzen aber in geeigneten Fällen hilfeplanähnliche Methoden, um Ziele festzulegen und deren Erreichen zu überwachen.

Hier ist Optimierungspotential, denn Hilfepläne entsprechen sozialarbeiterischem Standard. Bei der Kinder- und Jugendhilfe (§ 36 SGB VIII) und im Vollzug (§ 7 StVollzG) liegen zahlreiche positive Erfahrungen mit Hilfeplänen vor (Planung, Kontrolle usw.). Dabei sollte es sich allerdings tatsächlich nur um geeignete Fälle handeln, bei denen also der zusätzliche organisatorische Aufwand durch die Komplexität der Herausforderung gerechtfertigt ist (vgl. auch Klie, 2005, 96).

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist das Gericht für die Anordnung und damit auch für die Prüfung des Betreuungsplans zuständig (§ 1901 IV 4 Satz 2 und 3 BGB). Bei dieser Rechtslage ist der Vorschlag, der/die zuständige Rechtspfleger/in könne in geeigneten Fällen mit dem Erstbericht auch einen Betreuungsplan anfordern (jedenfalls bei beruflichen Betreuer/n/innen), interessant. Grundsätzlich ist aber auch zu überlegen, ob dieses methodische Instrument nicht besser im Bereich Sozialer Arbeit und damit bei der Kommune und ihrer Betreuungsbehörde eingesetzt und begleitet werden kann.

Unterstützung und Aufsicht bei Betreuungen

Diskutiert werden sollte auch, ob die vorhandene Rechtsaufsicht seitens der Justiz wirklich hinreichend ist. Das Projekt gibt zu dieser Überlegung zwar keinen Anlass, aber das Thema wird in der Praxis und Literatur immer wieder thematisiert, denn der Pensenschlüssel in der Justiz und die naturgemäße Begrenzung auf rechtliche Themen lassen Freiräume, die sich auch zum Nachteil der Betroffenen auswirken können.

Wege aus diesem Dilemma gibt es mehrere: von der verstärkten Teamsupervision in Betreuungsvereinen, über regelmäßige Betreuungspläne, deren Erfüllung auch zu diskutieren ist, bis hin zu einer Zuordnung der Aufsicht an - fachkompetente - Kollegen in den Betreuungsbehörden, die bei gegebenem Anlass - wie bei der Heimaufsicht im SGB VIII - aufmerksam machen, Hilfe anbieten und notfalls auch eingreifen.

5.3. Hilfebezogene Verbesserungen

Betreuungsoptimierung durch verbesserte Hilfeleistungen basiert auf der Annahme, dass Selbstbestimmung und Selbstständigkeit wie in Art. 2 GG beschrieben auch für zu Betreuende wichtige Werte sind. Diese Annahme wird durch Ergebnisse der Leitfadeninterviews gestützt. Ganz allgemein werden Selbstbestimmung und Hilfe als die wichtigsten zentralen Bedürfnisse genannt. Längere Autonomie ist regelmäßig Lebensqualitätsverbesserung. Hilfe zur Selbsthilfe entspricht auch dem Subsidiaritätsprinzip.

5.3.1. Betreuungsoptimierung durch umfassendere Sozialleistungen

Der Ansatz, die Fürsorge für evtl. zu Betreuende durch ein verbessertes Angebot an Sozialleistungen zu optimieren und damit die Zahl der Betreuungen zu verringen, wird von praktisch allen Befragten begrüßt. Die Begründungen dazu beziehen sich u. a. auf den Wunsch nach besserer Aufklärung und Beratung, nach verstärkten, spezielleren und länger andauernden Sozialleistungsangeboten, auf ein größeres Angebot an Einrichtungen. Im Jahre 2009 ist dazu noch der Wunsch gekommen, dass die Sozialämter sich nicht immer restriktiver verhalten sollten.

Auskömmliche Sozialleistungen für Betroffene

Nicht nur im Projektraum, sondern auch in anderen Kommunen sind angesichts der schwierigen Haushaltslage kritische Entwicklungen feststellbar. Die Haushaltsansätze werden gekürzt, Pflichtaufgaben auf das Nötigste beschränkt, freiwillige Leistungen und Förderungen fallen angesichts an Kosteneinsparung orientierter Richtlinien fast ganz weg, Schuldnerberatungsstellen und Suchtberatungsstellen schließen, allgemeine Soziale Dienste mit Sozialpädagogen werden aufgelöst, die Kommunalaufsicht drängt aufs Sparen (vgl. Rosenow 2007, 4 ff.).

Dies trifft die Schwächeren in der Gesellschaft ganz besonders, ihre Probleme werden nicht mehr abgefangen, und damit steigt das Risiko für Betreuungsfälle. Auskömmliche Sozialleistungen dürften die Anzahl der rechtlichen Betreuungen verringern, verlangen aber auch, dass mehr Geld für Personal und Leistungen investiert wird.

Fälle unmäßiger Bürokratie und Überforderung von Bürgern

In einigen Fällen sind Betreuungsverfahren nur deswegen eingeleitet worden, weil der/die Bürger/in zur Beantragung von Leistungen nicht in der Lage sei. Nicht selten verbirgt sich dahinter der verwaltungsinterne Kostendruck, es werden Messlatten höher gesetzt und Gesetze und Rechtsprechung einseitig ausgelegt. Auf dieses Problem ist schon frühzeitig auch in der Literatur hingewiesen worden (vgl. dazu allgemein Lipp 2005, 15). Thar (2003, 161 ff.), selbst Berufsbetreuer, macht schon 2003 darauf aufmerksam, dass die Geltendmachung von Sozialleistungen und die damit verbundene Mitwirkungspflicht manche Bürger überfordere (vgl. Tänzer 2005, 20 ff.; Rosenow 2007, 5). Aktuell stellen offenbar insbesondere längere und kompliziertere Formulare bei der ARGE Hürden dar, die zwar eine intensive Einzelfallhilfe, keineswegs aber immer eine Betreuung verlangen.

Einfachere und transparentere Verwaltungsabläufe und eine bessere Vernetzung würden einer Aufgabenverlagerung ins Betreuungsrecht entgegenwirken. Auch die Vertreter-

bestellung nach § 15 SGB X durch das Betreuungsgericht oder auf Antrag bzw. Entscheidung der Betreuungsbehörde, also ohne *Ersuchen* der Verwaltungsbehörde, könnte hier wahrscheinlich Abhilfe schaffen. Denkbar wäre es auch, einen sog. *Budgetassistenten* oder das Amt des *Beistandes* für Erwachsene oder auch einen *Soziallotsen* einzuführen oder einfach nur *ehrenamtliche Hilfe* z. B. durch entsprechend kompetente Senioren anzubieten.

Fälle mangelhafter Kommunikation bei „schwierigen" Bürgern

Insbesondere kontaktarme, psychisch labile oder suchtgefährdete Bürger finden bei Behörden, Einrichtungen, Heimen, Wohnungsgesellschaften und Freien Trägern nicht immer kompetente Ansprechpartner.

Der Einsatz von entsprechend geschulten Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern in Behörden kann hier helfen, doch gibt es insofern auch ein Forschungsdefizit, welches z. B. im SILQUA (= Soziale Innovationen für Lebensqualität im Alter) Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung aufgearbeitet werden könnte.

Fälle selbst gewählter Beschränkung Freier Träger

Freien Trägern wie Vereinen, Heimen und anderen Anbietern steht es grundsätzlich frei, selbst über den Umfang ihres Angebots zu entscheiden. Insofern gibt es unterschiedliche Philosophien. Manche Anbieter greifen aus dem Kanon des doppelten Mandats der Sozialen Arbeit (Parteilichkeit/Hilfe & Interessen der Gesellschaft/Schutz) nur einzelne Aspekte auf und verstehen sich z. B. nur als Interessenvertreter ihrer Klienten und lehnen eine Vertretung gesellschaftlicher Interessen oder kontrollierende Aufgaben ab. So kann es sein, dass eine Person in einem Heim pflegerisch gut betreut wird, der Träger aber nicht bereit ist, die Taschengeldeinteilung vorzunehmen, so dass dann dafür ein Betreuer erforderlich wird.

Hier könnten Problem verdeutlichende Gespräche helfen, es wären die Grenzen der freien Träger zu erkunden. Die Motivation für einen ganzheitlichen Ansatz der sozialen Arbeit könnte möglicherweise auch bei Förderentscheidungen mit beachtet werden.

Einzelvorschläge zur betreuungsrelevanten Optimierung von Sozialleistungen

Die Untersuchung offenbarte daneben eine Reihe von Sachverhalten, bei denen kleinstrukturelle Veränderungen oder spezielle Fortbildungsmaßnahmen zumindest in einigen Fällen zu einer (meist auch ethisch unproblematischen) Betreuungsvermeidung führen könnten. So könnte unter Einbeziehung der obigen Überlegungen eine Betreuung auch hinausgeschoben oder sogar verhindert werden:

- bei ausgeprägterer Gehstruktur der Sozialleistungsträger, wenn also Bedürftige auch zuhause aufgesucht würden,
- bei effektiverer Schuldnerberatung, wenn der Umgang mit Geld „gelernt" würde und es mehr Berater gäbe,
- bei besonderen Vergütungen (Fachleistungsstunden, über Budgets) der Freien Träger für die Arbeit mit komplizierten Klientinnen und Klienten,
- bei mehr verfügbaren und geeigneten Heimplätzen auch für Notfallsituationen ähnlich dem Kinder- und Jugendnotdienst.

5.3.2. Betreuungsoptimierung durch effizienteres Fallmanagement

Auch ein verbessertes Fallmanagement durch Betreuer, Behörde und Gericht sollte helfen. Betreuung ist, auch wenn man sie auf das Rechtliche beschränken würde, eine ganzheitliche und langwierige Aufgabe mit schwierigen Beteiligten.

Aus- und Fortbildung der Betreuungsbehörde

Die Arbeit der Betreuungsbehörde verlangt eine fachliche Kompetenz, die derjenigen der Betreuer nicht nachsteht. Die Stellen sollten also mit Personal besetzt sein, das auf Grund seiner Ausbildung (z. B. als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter) oder auf Grund langjähriger Erfahrungen und Fortbildungen tiefere Sachkunde sicher stellen kann.

Sorgfältige Aufklärung möglicher Hilfen

Auch sollte die Interventionsarbeit stärker systematisiert werden. Die aktuelle Erhebung zeigte, dass die Art der sozialarbeiterischen Interventionen aus den meisten Akten wegen Unklarheit nicht zu entnehmen war. Es dürfte sich insofern empfehlen, für jede Akte eine formularmäßig vorzubereitende Checkliste zu entwerfen, die z. B. in Spalte
(1) das Krankheitsbild nach Maßgabe von oben 2.1.(4), in Spalte
(2) dafür grundsätzlich in Betracht kommende Interventionsmöglichkeiten, in Spalte
(3) die ausdrücklich abzufragenden bereits vorhandenen Interventionen, in Spalte
(4) nunmehr noch vorgeschlagene Interventionen und in Spalte
(5) die Wirksamkeit des Vorschlags erfasst
und damit die Arbeit einerseits systematisiert, andererseits aber auch nach einem gewissen Zeitablauf überprüfbar macht (vgl. den Entwurf einer Hilfematrix in Anlage 4).

Geplantes Case-Management

Case-Management gehört zu den inzwischen klassischen Methoden der Sozialen Arbeit.

Wie oben bei den verfahrensbezogenen Verbesserungen (5.2. am Ende) dargelegt, bedürfen schwierigere Fälle einer sorgfältigen, mit Betreuungsbehörde und Gericht abgestimmten Planung (Betreuungsplan). Auch Case-Management lohnt sich vor allem bei komplexen bzw. lang andauernden Fällen, weniger bei einfachen Aufgaben. Bei Justiz und Betreuungsbehörde gibt es bisher keine systematische Nutzung, wohl aber telefonische Absprachen. Optimierungsüberlegungen hätten in der Hilfeplankonferenz des Jugendamts (§ 36 SGB VIII) ein gutes Vorbild.

Verstärktes Betreuungsnetzwerk

Damit einhergehen sollte ein entsprechendes Betreuungsnetzwerk. Ähnliche Netzwerke haben sich im Kinder- und Jugendhilferecht bewährt. Sie dienen der Kommunikation und dem Erfahrungsaustausch und erleichtern insbesondere bei schwierigen Fällen die Hilfeauswahl (vgl. auch Zenz 2003, 31 ff., 38; vgl. BAGüS, 2005, 7). Weitere Aufgabe könnte die Koordination eines flächendeckenden Angebotes sein (z. B. zur Aufklärung über Hilfen und Vollmachten, zur Gründung von mehr Selbsthilfegruppen). Auch ließe

sich so einfacher die teilweise bestehende Konkurrenzsituation zwischen Anbietern auflösen.

Übergreifende Koordination

Darüber hinaus sollte auch die den kommunalen Raum überschreitende fallvergleichende Diskussion helfen. Insofern gibt es bereits mehr oder weniger gut funktionierende Strukturen wie z. B. die Bundesarbeitsgemeinschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern örtlicher Betreuungsbehörden - BAGöB, derzeit als Arbeitskreis der örtlichen Betreuungsbehörden beim Deutschen Verein organisiert, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe - BAGüS, die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine, - BUKO, die verschiedenen Verbände der Betreuer - BdB, VdB, die Beauftragten für Behinderten- und Patientenrechte, Veranstaltungen des Vormundschaftsgerichtstages - VGT oder die Konferenz der obersten Landessozialbehörden - KOLS. Insofern sollte der sozialpädagogisch ausgerichtete, speziell auf die Betreuungsfragen bezogene, Austausch noch intensiviert werden.

5.3.3. Betreuungsoptimierung durch spezifischere Fallbearbeitung

Auch die spezifischere Fallbearbeitung kann zur Vermeidung oder Hinausschiebung von Betreuungen beitragen.

Fälle der Fremdinstrumentalisierung ausschließen

Zunächst muss ausgeschlossen werden, dass keine Fremdinstrumentalisierung der Betreuung vorliegt. Das bezieht sich auf immer wieder gehörte Kommentare, dass die Betreuung von Dritten als Instrument zur Umsetzung „ihrer Interessen“ benutzt wird. Tänzer (a.a.O.) nennt dazu Fälle, in denen potentielle Erben eine Betreuung wünschen, weil der Betroffene vermeintlich sein Vermögen verschleudert. Auch die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über eine Betreuereinsetzung wird immer wieder vor allem durch interessierte Gläubiger betrieben. Hier sind die Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte und Betreuer/Betreuerinnen gefordert, derartige Instrumentalisierungen zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.

Fälle fehlender Akzeptanz von Hilfe auffangen

Weiterhin ist zu klären, wie denn mit fehlendem Leidensdruck umzugehen ist. Während bei älteren Menschen der Wunsch nach Hilfe und Entlastung immer häufiger zu werden scheint, gibt es insbesondere bei jungen und eigenwilligen Klienten gelegentlich auch die Neigung, jegliche Hilfe abzulehnen. Hier gibt es nicht für alle Fälle eine Musterlösung, manchmal ist auch Respekt vor dem Sosein geboten. Erfahrungsgemäß können aber Empathie, Rollentausch, Motivationskompetenz und Geduld helfen.

Nach erfolgreichem Krisenmanagement loslassen

In Fällen der vorübergehenden Überforderung können Betroffene häufig durch Eingliederungshilfen nach den §§ 53 und 54 sowie § 67 SGB XII aufgefangen werden. Dann sollte durch die Betreuungsbehörde zunächst gelassen und professionell Hilfe vermittelt werden. Handelt es sich um Personen, die (1) bereit sind, Hilfe anzunehmen und (2) in

eine geschützte Situation (Sozialstation, geeignetes Heim) vermittelt werden können, lässt sich zumindest eine berufliche Betreuung häufig vermeiden.

Fälle der Demenz meist gut geeignet für ehrenamtliche Hilfe

Fälle mit leichterer oder mittlerer Demenz wie die „pflegeleichte demente Omi“, die in ein Heim geht, sind in vielen Fällen für eine familiäre oder sonst ehrenamtliche Betreuung geeignet.

Bei geistigen Behinderungen differenzieren

Bei geistigen Behinderungen ist meist eine Differenzierung nach der Schwere sinnvoll; leichte Fälle, insbesondere solche, bei denen die Betroffenen offen sind für Hilfe, können von Familienangehörigen oder anderen ehrenamtlichen Betreuerinnen/Betreuern übernommen werden, schwere Fälle brauchen nicht selten eine professionelle Betreuung.

Bei psychiatrischen Bildern „gesunde“ Phasen nutzen

Bei psychiatrischen Erkrankungen ist ebenfalls zu differenzieren. Nach einer ärztlichen Behandlung wegen Schizophrenie oder manchmal auch wegen Manie oder Depression wird in schweren Fällen häufig nach einem Betreuer gerufen. Eine erfolgreiche medikamentöse Einstellung oder die immer wieder eintretenden „gesunden“ Phasen machen aber eine Betreuung eigentlich nicht nötig. Hier wäre auch daran zu denken, das „Ruhenlassen der Betreuung“ einzuführen. Allerdings könnte dies dazu führen, dass man das System der Mischkalkulation neu durchdenken müsste.

Arbeit mit Suchtkranken nur für erfahrene Betreuer

Als problematisch werden Fälle von Suchterkrankungen beschrieben. Im Einzelfall mag es ältere Suchtkranke geben, die mehr oder wenige dauerhaft in einer Einrichtung leben und allenfalls eine ehrenamtliche Betreuung benötigen. Insbesondere bei jüngeren, mobilen Suchtkranken, häufig mit multiplen Abhängigkeiten, bedarf es aber erfahrener, meist beruflicher Betreuer, weil Abstinenz von Betreuten nicht verlangt bzw. bei ihnen nicht durchgesetzt werden kann, und es daher immer wieder zu Rückfällen kommt.

Doppeldiagnosen und vor allem Borderline-Fälle nur an erfahrene Berufsbetreuer

Insbesondere die zunehmenden Doppeldiagnosen bei jungen Menschen (Suchterkrankung und Persönlichkeitsstörung) sowie die Borderline-Fälle mit mehreren Störungen und gravierenden Bindungsproblemen verlangen meist nach professioneller Betreuung, weil die Betroffenen fordernd und schwierig sind und eine Grenzsetzung eine anspruchsvolle Aufgabe ist, die selbst Therapeuten manchmal an die Grenzen ihrer Möglichkeiten bringt.

(Vgl. ganz allgemein zur Falldiskussion Tänzer, 2009, 379f, der im Rahmen der Mischkalkulation von Vergütungen ebenfalls schwere und leichte Fälle unterscheidet und den Betreuungsaufwand für psychisch Kranke und Suchtabhängige höher einschätzt als für geistig Behinderte und Demenzkranke.)

5.4. Kommunale Zuständigkeit als neue Struktur

Insbesondere in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz ist immer wieder diskutiert worden, ob nicht ein Teil der identifizierten Probleme durch eine Übertragung der bisher gerichtlichen Betreuung auf die Kommune vermieden werden könnte. Der Abschlussbericht enthält auch Vorschläge für eine Strukturreform, die allerdings bisher nicht umgesetzt wurden (Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ zur 74. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 11. bis 22. Juni 2003 in Glücksburg, herausgegeben vom Vormundschaftsgerichtstag e.V. als Band 6, 2003, 180 ff., 249 ff.; vgl. auch Jürgens, 2005, 175 ff.).

5.4.1. Gerichtliche Zuständigkeit und Reformüberlegungen

Nach der aktuellen Rechtslage (§§ 1896 ff. BGB) ist das Betreuungsgericht der Herr des Verfahrens. Anträge sind dort einzureichen, werden dort bearbeitet und dort entschieden. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und bei Bedarf holt sich das Gericht Unterstützung bei Sachverständigen und der Betreuungsbehörde.

Die Stärke des Verfahrens ist seine Rechtsstaatlichkeit. Der juristisch ausgebildete Richter beherrscht die verfahrensrechtlichen Erfordernisse, entscheidet, weil nicht weisungsgebunden, ohne hierarchische Vorgaben und ist gegenüber Finanzierungsproblemen des Justizministeriums relativ immun.

Für die Beurteilung betreuungsrechtlicher Sachverhalte stehen juristische Fachkenntnisse allerdings nicht im Mittelpunkt, vielmehr geht es um Auswirkungen von Erkrankungen, anderweitige Hilfen, Fragen der Selbstständigkeit und persönliche Fürsorge (vgl. dazu Tänzer 2009, 85 ff., der die rechtliche Betreuung als eine der Sozialhilfe ähnliche Sozialleistung eigener Art betrachtet; vgl. auch den obengenannten Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe JM „Betreuungsrecht“ 2003, 168). Der typische Richter ist aber meist weder hinsichtlich relevanter Krankheitsbilder noch im Hinblick auf mögliche Sozialleistungen ausgebildet. Das Hilfesystem ist ihm mehr oder weniger fremd, der Kontakt zum Bürger und seiner Welt ist in Anhörungen stark formalisiert.

Teilweise werden insofern Detaillösungen vorgeschlagen. So kritisiert z. B. Tänzer (2009, 59ff) die nicht aufgabenangemessene Infrastruktur im Betreuungswesen und das von finanziellen Interessen getragene Ressortdenken von Kommunen und Justizministerien und regt z. B. ein eigenes Festsetzungs- und Durchsetzungsrecht von Sozialleistungen für die Betreuungsbehörden an und schlägt ein auf Landesebene angesiedeltes, ressortübergreifendes Beratungsrecht vor (2009, 133 ff.).

In den letzten Jahren wird aber auch immer wieder diskutiert, ob es denn nicht sinnvoller sei, der Kommune und ihrer Betreuungsbehörde grundsätzlich eine zentralere Rolle im Betreuungsverfahren zukommen zu lassen.

Eine solche Neuzuordnung würde allerdings erhebliche gesetzliche Veränderungen verlangen. Diese Veränderungen sollten grundlegenden Prinzipien folgen. Diese Prinzipien sind teilweise durch unser Grundgesetz vorgegeben, teilweise sind sie wissenschaftlich getragen:

- Das **Prinzip der Rechtstaatlichkeit**, welches verfassungsrechtlich u. a. in Art. 19 Abs. 4 , 20 GG und insbesondere in Art. 92 („Rechtsprechungsprivileg"), 104 Abs. 2 GG (über freiheitsentziehende Maßnahmen entscheidet der Richter) geschützt ist.
- Das **Prinzip der Subsidiarität** (als Soziale Hilfe vor „entmündigender" Betreuung; aber auch als (bürgernahe) Kommune vor (entfernterem) Land), welches u. a. abgeleitet aus der katholischen Soziallehre eine gestufte Balance zwischen dem Einzelnen und der Gesellschaft ermöglicht (vgl. auch §§ 3 und 4 SGB VIII).
- Das **Prinzip der möglichst großen Sach- und Bürgernähe**, welches Merkmal eines problemnahen, aufgeklärten Staates ist, der aus einer demokratischen Grundhaltung (Art. 20 GG) die Bedürfnisse der Bürger ernst nimmt und sie an der Entscheidung beteiligt.
- Das Prinzip des **Einklangs mit organisationspsychologischen und erfahrungsgestützten Erkenntnissen**, welches sich auf bestimmte bewährte Organisationsformen und die Vermeidung vorhersehbarer Fehleranfälligkeiten bezieht.
- Die **Vorgaben der Föderalismusreform** I, wonach Aufgaben durch Bundesgesetz nicht den Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen werden dürfen (vgl. Art. 84 Abs. 1 S.7 GG)
- Das **Prinzip der Konnexität**, wonach bei Aufgabenzuweisungen den Kommunen von den entlasteten Stellen auch die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, allerdings, soweit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung möglich, mit der Maßgabe, dass zweckgebundene Zuweisungen bestimmten - Wirkungskreisen zugute kommen (vgl. Art. 104a II GG; vgl. den obengenannten Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht" 2003, 170).

Denkt man diese Überlegungen unter strukturellen Gesichtspunkten weiter, so lassen sich neben der aktuellen Regelung vor allem drei Modelle der Zuständigkeit erkennen.

5.4.2. Betreuungsgericht und gerichtseigene Betreuungshilfe

Bei diesem Modell würde man dem Betreuungsgericht einen eigenen Sozialen Dienst in Form einer sozialarbeiterischen Betreuungshilfe zuordnen (vgl. schon Kort 2005, 163 ff.; ausführlich dazu jetzt auch Tänzer, 2009, 132 ff., 158, der einen justiznahen Landesdienst vorschlägt). Dieser Dienst könnte durch beim Land anzusiedelnde Sozialarbeiter/-innen und/oder entsprechend erfahrene und fortgebildete Praktiker gebildet werden.

Ein derartiges Modell entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Auch organisationspsychologisch sollte das Modell realisierbar sein; es ist aus der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht bekannt und hat sich insofern durchaus bewährt. Die der Justiz zugeordnete Bewährungshilfe arbeitet prima facie nicht schlechter als die dem Jugendamt zugeordnete Jugendgerichtshilfe. Die formale Zuordnung ist im Übrigen wahrscheinlich weniger entscheidend als die auskömmliche Besetzung und inhaltliche Ausgestaltung.

Die Einordnung der Betreuung in ein juristisches Ambiente entspricht allerdings nur wenig dem Prinzip Sach- und Bürgernähe und dem Subsidiaritätsgedanken. Sie trägt nicht der, auch vom Verfasser geteilten, Überzeugung Rechnung, dass der Umgang mit kranken und älteren Menschen zunächst und vor allem ein Problem von Förderung und

Hilfe ist, in welchem der staatliche Eingriff in die individuelle Freiheit die nachrangige Ausnahme sein sollte. Dies scheint auch die Sicht der Betreuten zu sein, wenn man ihren Eindruck aufnimmt, dass Gerichte bedrohlicher wirken als Behörden, das sei schließlich der Ort, an dem „verurteilt“ werde.

Die Idee einer stärkeren Zuordnung des Betreuungsverfahrens zur Kommune wurde im übrigen auch in der Leitfadenerhebung wohlwollend angenommen, vorausgesetzt, die Sorgen der Betreuerinnen/Betreuer und insbesondere Dritten um Unabhängigkeit und Rechtsstaatlichkeit können ausgeräumt werden.

5.4.3. Kommunale Erstzuständigkeit, Entscheidung Betreuungsgericht

Bei diesem Modell würde die Betreuungsbehörde die zentrale Eingangsinstanz für alle Anregungen.

In einem neu zu gestaltenden Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger könnte die Zuständigkeit einer kommunalen Behörde (z. B. der Betreuungsbehörde) als Eingangsstelle für das Betreuungsverfahren geregelt sein, die Behörde würde auf Antrag oder von Amts wegen den Sachverhalt ermitteln, soziale Alternativen prüfen und nur, wenn in Betracht kommt, dass eine Betreuung erforderlich ist, beim Betreuungsgericht die Einrichtung einer Betreuung beantragen. Im weiteren Verfahren würde die Behörde das Gericht unterstützen und z. B. auch Betreuungspläne prüfen. Lehnt die Behörde eine Antragstellung ab oder bearbeitet den Antrag nicht binnen eines Monats, könnte unmittelbar die Entscheidung des Betreuungsgerichts beantragt werden (vgl. den oben genannten Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe JM „Betreuungsrecht“ 2003, 173 ff.).

Verfassungsrechtlich begegnet das Modell keinen größeren Bedenken, da alle dem Richtervorbehalt unterliegenden Entscheidungen beim Betreuungsgericht verbleiben. Die frühzeitige Einbindung und ein frühzeitiges Tätigwerden der Betreuungsbehörde wird man als verfahrensrechtliche Stärkung der Grundrechte des Betroffenen sehen können (so jedenfalls der obengenannte Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ 2003, 179f). Allerdings dürften sich Fragen der Gesetzgebungszuständigkeit aufwerfen, die eine Beteiligung der Länder oder sogar eine Grundgesetzveränderung verlangen.

Das Prinzip der Subsidiarität wird erfüllt, denn bei diesem Modell steht Hilfe zur Selbsthilfe vor staatlicher Intervention im Vordergrund. Damit geht es über verfahrensrechtliche Änderungen hinaus. Für eine Verlagerung der zentralen Zuständigkeit auf die Kommune sprechen insbesondere auch die größere Sachnähe, die bessere Kenntnis vom Betreuungsbedarf, das größere soziale Netzwerk, die kürzeren Wege im Rathaus, die ausgeprägtere Bürgernähe, die Kompetenz für einen Hilfeplan und die geringere Bedrohlichkeit einer Behörde für Betreute (vgl. z. B. zur Stigmatisierung: Crefeld 2009, 28).

Der Gegeneinwand, dass in manchen Fällen ein Sozialbericht nicht nötig sei, trägt nicht, denn die Klärung genau dieser Frage kann im Normalverfahren gerade erst nach der Sachverhaltsermittlung erfolgen. Tragfähig ist allerdings insofern der Einwand, dass eine Einreichung von Eilfällen bei der Behörde zu unnötigen Verzögerungen führen könnte. Der Abschlussbericht der Bund-Länder Arbeitsgruppe sieht dies zwar anders

(a.a.O. 2003, 185), doch ist die Sinnhaftigkeit der Einschaltung der Behörde bei eiligen Operationseinwilligungen und typischen Bettgitterentscheidungen nicht offensichtlich. Möglicherweise würde hier der Gedanke eines Ethik - Konsils (vgl. den Arbeitskreis „Ethik - Konsil“ an der Universitätsklinik Heidelberg) oder auch ein spezieller Patientenanwalt wie in Österreich (vgl. Jürgen Thar, 2003, 161 ff.) helfen.

Auch das Konnexitätsprinzip dürfte hier greifen (vgl. Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justiz 2003, 257). Zwar ist richtig, dass die Behörden auch jetzt schon Sozialberichte fertigen und Alternativen suchen müssen und dass die Kommune verpflichtet ist, die Behörden mit entsprechendem Personal auszustatten. Der Wechsel der Eingangsinstanz dürfte aber bereits unter dem Gesichtspunkt von Organisation und Koordination zu darüber hinaus gehenden Kosten führen. Auch müsste die Beteiligung der Betreuungsbehörde mit besonderer Prüfung der Erforderlichkeit, die ja bisher nach § 279 FamFG nicht immer verbindlich ist, zu einer Pflichtaufgabe werden, was dann fairer Weise auch unter Berücksichtigung etwaiger Ersparnisse in der Justiz ausgeglichen werden sollte.

Ernst zu nehmen ist allerdings die auch bei den Leitfadeninterviews häufiger gehörte Sorge, dass die Verwaltung einem größeren Kostendruck als die Justiz unterliege. Rosenow (2007, 4 ff.) diagnostiziert ein beeindruckendes Repertoire von Techniken zur Leistungsverweigerung wie Einschränkungen im Ermessensgebrauch, Überspannung der Mitwirkungspflichten, einschränkende Richtlinienformulierungen bis hin zur Missachtung von Gesetzeswillen und Rechtsprechung; einige dieser Verhaltensweisen sind auch bei der vorliegenden Untersuchung deutlich geworden. Seine systemisch und anhand von Beispielen begründeten Zweifel an der Rechtstreue der Verwaltung und seine daraus abgeleitete Warnung vor einem „Leviathan der Sozialverwaltung“ (a.a.O. 17) sind aber zu theoretisch und pauschal und können wohl nur auf dem Hintergrund einer kulturpädagogisch philosophischen Ausbildung richtig gedeutet werden. Seit den Anfängen der neuzeitlichen Demokratie ist die Verwaltung eine Säule der Gewaltenteilung, Schwächen in der Verwaltung sollten nicht durch Übertragung von Aufgaben an die Justiz, sondern durch justizielle Kontrolle gelöst werden. Neben der Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung dürfte vielmehr die gesellschaftlich zu verantwortende Unterfinanzierung der Kommunen entscheidend sein, und es ist wohl eine Illusion anzunehmen, dass der Kostendruck die von der Justiz verwalteten Bereiche mittelfristig verschont, denn wenn das Geld fehlt, werden eben die Gesetze zu Ungunsten der Bürger geändert und das bindet dann auch die Richter (vgl. Hartz IV).

Zugestimmt werden kann allerdings durchaus der Forderung, dass wir am Assistenzgedanken ausgerichtete, unabhängige und auch mal sozialanwaltschaftlich agierende Betreuerinnen und Betreuer brauchen (a.a.O. 17).

5.4.4. Kommunale Zuständigkeit wie im Verwaltungsverfahren

Bei diesem Modell würde man versuchen, das Betreuungsverfahren möglichst verwaltungsmäßig zu organisieren. In den Fällen des § 1896 BGB wäre die zuständige Behörde (z. B. Betreuungsbehörde) nicht nur Eingangs- und Ermittlungsinstanz, sondern würde auf Antrag oder von Amts wegen auch selbst den Betreuerinnen/Betreuern durch Beschluss bestellen. Nur für die Fälle der §§ 1903 bis 1905 bzw. 1906, 1907 BGB und für die Rechtsmittel würde das Gericht nach den Vorschriften des FamFG zuständig sein.

Für eine solche Verlagerung sprechen zunächst die obengenannten Prinzipien der größeren Sach- und Bürgernähe und das Subsidiaritätsprinzip. Der erwähnte Bund-Länder-Bericht 2003 erwähnt dazu ausdrücklich die größere Effektivität der Aufgabenwahrnehmung, die größere Fachkompetenz der Behörden, die bessere Möglichkeit zur Fürsorge und schließlich geringere Schwellenängste gegenüber Behörden im Vergleich zu Gerichten (a.a.O. 257 ff.). Die Behördenmitarbeiter verfügen typischerweise über besonderes sozialpädagogisches Diagnose- und Fachwissen und kennen die kommunalen Strukturen und Hilfemöglichkeiten besser. Sie können daher regelmäßig insbesondere auch betreuungsvermeidende soziale Angebote besser organisieren. Außergerichtliche Konfliktlösungen sind zudem meist flexibler und können Einzelfällen besser gerecht werden (vgl. den Ansatz der Mediation, Northoff 1996, 126ff).

Auch insoweit gelten aber natürlich die obigen Überlegungen zum Kostendruck in Behörden. Vor allem aber trifft das Modell auf rechtsstaatliche Bedenken und hat zudem ein Akzeptanzproblem. Es war dem gemäß auch in der erwähnten Bund-Länder-Kommission umstritten, teilweise wurde es begrüßt, teilweise abgelehnt (a.a.O., 169). Zwar diskutiert der Ansatz zutreffend für eine Reihe von Fallgruppen die Richterzuständigkeit, so, abgeleitet aus Art. 19 IV GG für die Fälle des § 1903 BGB (Einwilligungsvorbehalt), § 1904 BGB (ärztliche Eingriffe) und § 1905 BGB (Sterilisation), abgeleitet aus Art. 104 GG auch für die Fälle des § 1906 BGB (Unterbringung und ähnliche Maßnahmen und Vorführungen) und § 1907 BGB (Auflösung der Wohnung) und abgeleitet aus Art. 92 GG auch für Beschwerdeentscheidungen. Doch wird in Bezug auf Art. 92 GG aus der Abgrenzung zwischen einer Verhaltensnorm und einer Beurteilungsnorm abgeleitet, dass die Entscheidung über eine Betreuung kein Akt der Rechtsprechung, sondern eine Verwaltungstätigkeit sei. Das ist schon als solches zumindest problematisch und vernachlässigt zudem, dass eine Betreuungsentscheidung auch Art. 104 GG tangieren dürfte und damit dem Richtervorbehalt unterliegt. Art. 104 II GG verlangt unmissverständlich, dass über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung nur der Richter zu entscheiden hat, bei behördlichen Entscheidungen ist seine Entscheidung unverzüglich herbeizuführen. Auch wäre ein rein verwaltungsmäßiges Modell wohl systemfremd, da die Betreuung dem betreuungsgerichtlichen Arbeitsfeld näher liegt (vgl. auch Tänzer 2009, 103 ff., 158, der die Übertragung der Bestellung eines Betreuers an eine Behörde für grundgesetzwidrig hält). Auch dürften sich bei diesem Modell erst recht Fragen der Gesetzgebungszuständigkeit aufwerfen, die eine Beteiligung der Länder oder sogar eine Grundgesetzveränderung verlangen.

Fassen wir zusammen, so kommen vor allem Modell 1 und 2 in Betracht; Modell 3 trifft auf ernst zu nehmende verfassungsmäßige Bedenken und wird daher auch Akzeptanzprobleme haben. Bei Modell 1 steht die rechtliche Betreuung im Vordergrund, bei Modell 2 der Hilfe- und Unterstützungsansatz. Für Modell 2 sprechen auch das Subsidiaritätsprinzip sowie die größere Sach- und Bürgernähe; dabei sind aber die Rechtstreue der Verwaltung und die richterliche Zuständigkeit zu beachten. Die Realisierung würde eine Gesetzesänderung unter Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen verlangen, das Konnexitätsprinzip wäre zu beachten.

5.5. Erwachsenenhilfegesetz als ganzheitlicher Ansatz

Das Modell der kommunalen Erstzuständigkeit ließe sich möglicherweise mit einer Gesetzesänderung umsetzen, die sich vor allem auf die Neuregelung der Zuständigkeiten beschränkt. Die Komplexität der Einflussfaktoren und Stellschrauben für eine Betreuungsoptimierung durch Sozialleistungen legt allerdings einen weitergehenden Ansatz nahe.

Die Idee eines Betreuungshilfegesetzes

Die Idee eines Betreuungshilfegesetzes ist politisch schon von der SPD Abgeordneten Margot von Renesse Ende der 90er Jahre unter der Bezeichnung „von der justizförmigen zur sozialen Betreuung“ eingebracht worden (BT Drucksache 13/10301 vom 1.4.1998). Sie ist immer wieder an Vormundschaftsgerichtstagen thematisiert worden, so in einem wegweisenden Vortrag von Schulte, der in diesem Zusammenhang ein Altenhilfegesetz entwickelt (2005, 29 ff., 49) oder von Crefeld (29.10.2007, Temporary Internet File auf der Homepage des VGT, m.w.N.) und mit Schreiben des Vorsitzenden des VGT vom 12. November 2009 an die Bundesministerin der Justiz, Frau Leutheusser-Schnarrenberger: *Um die Ziele des Betreuungsrechts verwirklichen zu können, bedarf es einer sozialstaatlichen, insbesondere kommunalen Infrastruktur ... Aufgaben und Kompetenzen der kommunalen Behörden sind daher in einem Betreuungshilfegesetz zu regeln.* Weitere Überlegungen dazu gibt es auch in der aktuellen Literatur (Tänzer 2009, 64).

Ein solches Gesetz könnte die Zuständigkeiten der Betreuungsbehörde, Leistungen im Betreuungswesen, die Leistungserbringer, eine Fachkräfteklausel, Aufsichtsvorschriften und Datenschutzregelungen enthalten (vgl. Crefeld, a.a.O.; Tänzer 2009, 62 ff.) und ein *verantwortungskooperatives Betreuungsmanagement* in Vernetzung mit anderen Akteuren regeln (Pitschas 2001).

Der Ansatz scheint nach den Ergebnissen der Leitfadeninterviews in der Praxis wenig bekannt zu sein. Wird er erläutert, stößt er ganz überwiegend auf wohlwollende Neugierde und grundlegende Sympathie („reizvoller Gedanke“). Für eine solche Lösung sprechen die Prinzipien der größeren Sach- und Bürgernähe, der Subsidiarität rechtlicher Betreuung gegenüber Hilfsangeboten und wahrscheinlich auch das positive Kosten-Nutzen-Saldo, vorausgesetzt, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wird gewahrt.

Erwachsenenhilfegesetz als zentrale Vorschrift

Fügt man als weiteres Prinzip noch den Gedanken der ganzheitlichen Problemlösung hinzu, so liegt allerdings die Überlegung auf der Hand, analog dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ein (über die Gruppe der alten Menschen und über die Betreuung hinausgehendes) *Erwachsenenhilfegesetz (EHG)* zu entwerfen, welches die Betreuungsoptimierung durch fördernde und helfende Sozialleistungen in den Vordergrund rückt, zerstreute Vorschriften zur Erwachsenenhilfe zusammenfügt und auch die Zuständigkeitsmodalitäten für Betreuungsverfahren neu organisiert. Das EHG könnte auch als SGB XIII geführt werden.

Daher wurde im Rahmen eines kleinen Forschungsprojekts an der Hochschule Neubrandenburg im Jahre 2008 der Versuch unternommen, eine Skizze eines solchen Erwachsenenhilfegesetzes zu entwerfen.

Strukturelle Entscheidungen

Das Gesetz würde einen Paradigmenwechsel bedeuten, weg von der rechtlichen Betreuung und Psychiatrisierung hin zu einem Konzept der Integration und Solidarität. Es sollte eine stufenweise und flexible, also verhältnismäßige, Reaktion ermöglichen, was nicht ausschließt, dass auch Stufen übersprungen werden können. Neben allgemeinen Förderangeboten sollten individuelle Hilfen, Genehmigungsregeln und Aufsichtspflichten, Notfallregelungen und Inobhutnahmen, Betreuung und Unterbringung geregelt werden. Bei einem solchen ganzheitlichen Förder- und Hilfekonzept sollten die heute verbreiteten gerichtlichen Interventionen zur ultima ratio werden und deutlich zurückgehen.

Das Gesetz sollte mit seinem ganzheitlichen Ansatz die unübersichtliche Vorschriftenlage etwas bereinigen und andere Vorschriften z. B. zur häuslichen Pflege, zum Heimgesetz, zur Betreuung nach BGB und BtBG und nach den Gesetzen über Psychisch Kranke integrieren oder müsste, soweit dies wegen verbleibender Länderzuständigkeit rechtlich nicht möglich ist, zumindest den kontextualen Bezug zu ihnen herstellen.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht könnte dem oben beschriebenen Modell 2 folgen. Die Kommune hätte also die Erstzuständigkeit, die oben beschriebenen Freiheitsbeschränkungen und Rechtsmittelentscheidungen würden den Richtern vorbehalten.

Eine Eingangsstelle, wie sie heute schon in zahlreichen Kommunen als Bürgerbüro vorhanden ist (vgl. dazu auch den Ansatz, bundesweit eine einheitliche Behördennummer 115 durchzusetzen), würde in einem Eingangsgespräch den Hilfebedarf vorklären und je nach interner Struktur beraten, weiterleiten und vermitteln oder kleinere Hilfen auch selbst umsetzen.

Geht es um eine Betreuung, würde die Betreuungsbehörde zunächst die Möglichkeiten nach dem Erwachsenenhilfegesetz abprüfen und nur als ultima ratio nach dem oben beschriebenen 2. Modell bei Gericht den Antrag auf Betreuung stellen.

Gesetzgebungszuständigkeit

Die Frage der Gesetzgebungszuständigkeit muss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Föderalismusreform sorgfältig diskutiert werden, um eine grundgesetzkonforme Lösung zu erreichen (vgl. Art. 70 ff. GG). Tänzer hält bei seiner, an der Idee eines Betreuungsgesetzes angelegten, Strukturreform die Länder für zuständig.

Andererseits fällt die öffentliche Fürsorge (allerdings ohne das Heimrecht) nach Art 74 Absatz 1 Nr. 7 unter die konkurrierende Gesetzgebung. Dafür hat der Bund nach Art 72 GG das vorrangige Gesetzgebungsrecht, insbesondere wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet geboten ist. Das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung liegt bei einer Analogie zum Sozialgesetzbuch nahe (vgl. auch Art 84 GG).

Im Zweifel wäre es Aufgabe der Verfassungsrechtler und der Politik, hier unter Beteiligung der Länder - notfalls nach dem Modell eines Bundeskriminalamtes als Länderzusammenschluss - einen gangbaren Weg zu finden.

Mögliche Inhalte analog SGB VIII

In einem 1. Kapitel würden **Allgemeine Grundlagen** geregelt. Jeder hilfebedürftige Erwachsene, der außerstande ist, seine Angelegenheiten selbst zureichend wahrzunehmen, hat ein Recht auf Beachtung seiner Würde, Fürsorge und Betreuung. Fürsorge und Betreuung sind die natürliche Aufgabe seiner Familie; ist diese dazu nicht in der Lage, obliegen diese Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft. Weitere Regelungspunkte sind die möglichen Leistungen und die wahrzunehmenden Aufgaben, das Verhältnis von Freien Trägern zu Öffentlichen Trägern (Subsidiarität), das Beteiligungsrecht sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen, und das Verhältnis zu anderen Leistungen.

In den nachfolgenden Kapiteln ständen die Leistungen im Vordergrund. Im 2. Kapitel werden **die Förderungen** beschrieben, die jedermann oder zumindest breiten Kreisen zu gewähren sind. Dazu gehören die allgemeinen Angebote der Erwachsenenförderung, die Förderung der Verbände wie Seniorenverbände, die besonderen Unterstützungen besonderer Gruppen wie z. B. Blinder, allgemeine Schutzvorschriften, die Förderung der Familien Hilfebedürftiger oder auch besonderer Wohnformen wie Heime oder Mehrgenerationenhäuser. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sind besonders zu unterstützen.

Im 3. Kapitel wird **die individuelle Hilfe** geregelt, von der Beratung, über den manchmal geforderten (sozialrechtlichen) Beistand oder Budgetassistenten, die - auch Hilfe zur Selbsthilfe vermittelnde - Haushaltshilfe bis hin zu ambulanter Hilfe in einem gemeinde-psychiatrischen Zentrum oder individuellen Unterbringungsformen, dazu gehören in schwierigen Fällen auch Teamsitzungen und Hilfeplankonferenzen, bei denen z. B. Ärzte und Heimleiter hinzugezogen werden könnten.

Die folgenden Kapitel regeln vornehmlich Schutzvorschriften. Das 4. Kapitel könnte also die **Genehmigungspflichten** für verantwortliche Tätigkeiten sowie insbesondere die Heimaufsicht regeln, auch das Qualitätsmanagement könnte hier seinen Platz finden.

In einem 5. Kapitel könnte die **Inobhutnahme** für Erwachsene geregelt sein, das würde Notunterkünfte voraussetzen und ein ganzheitliches Konzept, welches über das Abschieben in Obdachloseneinrichtungen deutlich hinausginge und den Charakter gemeindepsychiatrischer Einrichtungen hätte.

Das nächste Kapitel könnte die **Betreuung** regeln, die zentral bei der Betreuungsbehörde der Kommune angesiedelt ist, und die entsprechend dem oben beschriebenen Modell zunächst alle Förder- und Hilfemaßnahmen ausschöpft und nur, wenn dies nicht mehr hilft, die Angelegenheit dem Gericht vorlegt, aber selbst für die weitere Unterstützung und Überwachung zuständig bleibt.

Im nächsten Kapitel wären die noch weiter gehenden Maßnahmen wie die **Unterbringung** nach dem BGB und insbesondere die Gesetze über **psychisch Kranke** der Länder entweder als Bundesfassung zu integrieren oder aber zumindest wäre auf sie Bezug zu nehmen, sie sind der letzte Schritt in einem ganzheitlichen Konzept.

Die Schlusskapitel hätten dann **Datenschutzvorschriften, Kostenbeteiligungen und Zuständigkeiten** zu klären.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Entwurf eines EHB (Synopse) in Anlage 6 verwiesen.

5.6. Zusammenfassung Struktur- und Sozialanalyse

Die Struktur- und Sozialanalyse dient der Aufdeckung und Analyse von strukturellen und sozialen Auffälligkeiten im Betreuungsverfahren.

Beteiligtenzufriedenheit im Projekt

- Eine Untersuchung an realen Arbeitsplätzen hat stets auch die Bedürfnisse und Grenzen der Beteiligten im Blick zu behalten.
- Das BEOPS-Projekt hat bei Justiz und Betreuten offenbar nicht zu rechtsstaatlichen Beeinträchtigungen geführt. Doch wird hinsichtlich des Erforderlichkeitsprinzips eine thematische Sensibilisierung der Beteiligten beschrieben.
- Seitens der Betreuungsbehörde wird auf den projektbedingten Mehraufwand, aber auch auf den Projektnutzen (u. a. durch mehr Personal) hingewiesen.

Verfahrensbezogene Verbesserungsvorschläge

- Im *Vorfeld, aber auch im Betreuungsverfahren* sollten die geeigneten Stellen über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen aufklären.
- Nach einer sehr weitgehenden (umstrittenen) Lösung könnte man im Familienrecht eine gesetzliche Vollmacht dahingehend schaffen, dass nicht getrennt lebende Eheleute und volljährige Kinder in Fällen des § 1986 BGB zur Vertretung befugt sind.
- Die Wirksamkeit sozialarbeiterischer Interventionen hängt grundlegend von der regelmäßigen Beteiligung der Betreuungsbehörde ab.
- Eine qualifizierte Ausbildung, wie sie typischerweise bei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zu erwarten ist, und eine durchdachte Auswahl von Betreuerinnen und Betreuern (evtl. nach einem Berufsregister) sind wichtige Bedingungen.
- Es scheint nicht wenige Fälle zu geben, bei denen Ärzte eine Betreuung beantragen in der Angst, ansonsten eine (nicht gerechtfertigte) Körperverletzung zu begehen. Insofern könnte in unklaren Fällen zunächst dem Krankenhaussozialdienst eine größere aufklärende Rolle zukommen. Auch empfiehlt sich die Bildung einer thematisch arbeitenden, interdisziplinären Arbeitsgruppe, in der über ethisch gut vertretbare und vernünftige Lösungsmodelle für die Herausforderungen der Praxis nachgedacht wird.
- Nach den Anregungen aus den Leitfadeninterviews sollte vor der Entscheidung über die Einholung eines Sachverständigengutachtens zunächst die Stellungnahme der Betreuungsbehörde abgewartet werden.
- In den Interviews wird darauf hingewiesen, dass Verfahrenspfleger/-innen meist nur eine formale Funktion ohne inhaltliche Bedeutung wahrnähmen. Auch wenn man die Einschaltung von Verfahrenspflegern für rechtsstaatlich geboten hält, gibt es Sonderfälle, die von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zu diskutieren wären.

- Es ist sinnvoll, stets hinreichend ehrenamtliche Betreuerinnen/Betreuer vorzuhalten und insofern auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden zu unterstützen. Familiäre und ehrenamtliche Betreuung haben aber angesichts der zunehmend komplexen Aufgaben und der mangelnden Kompetenz vieler Angehöriger ihre Grenzen.
- Justiz und Betreuungsbehörde berichten übereinstimmend, dass Betreuungspläne nicht üblich sind. Hier ist zumindest für komplexere Fälle Optimierungspotential.
- Die fachliche Begleitung und Aufsicht über die Arbeit der Betreuerinnen/Betreuer sollte neu durchdacht werden. Mittelfristig ist zu überlegen, ob nicht eine - fachlich kompetent besetzte - Betreuungsbehörde diese Aufgaben übernehmen könnte.

Hilfebezogene Verbesserungsvorschläge

- Dazu gehört zunächst die sorgfältige und systematische Aufklärung über mögliche Hilfen. Dies sollte auch vereinheitlicht in der Akte dokumentiert werden.
- Case-Management, Betreuungsplan, fallvergleichende Diskussionen und ein gutes Netzwerk gehören zu den inzwischen klassischen Methoden der Sozialen Arbeit und sollten auch bei Betreuungen in geeigneter Weise Anwendung finden.
- Es sollte stets ausgeschlossen werden, dass keine Fremdinstrumentalisierung des Betreuungsantrages durch „interessierte“ Dritte vorliegt.
- In Krisensituationen sollte zunächst gelassen und professionell Hilfe vermittelt werden. Handelt es sich um Personen, die in eine geschützte Situation vermittelt werden können, lässt sich zumindest eine berufliche Betreuung häufig vermeiden.
- Fälle mit leichterer oder mittlerer Demenz sind in vielen Fällen für eine familiäre oder sonst ehrenamtliche Betreuung geeignet.
- Bei geistigen Behinderungen ist meist eine Differenzierung nach der Schwere sinnvoll; leichte Fälle können von ehrenamtlichen Betreuerinnen/Betreuern übernommen werden.
- Bei psychiatrischen Erkrankungen ist ebenfalls zu differenzieren. Die immer wieder eintretenden „gesunden“ Phasen machen eine Betreuung eigentlich nicht nötig.
- Als problematisch werden Fälle von Suchterkrankungen beschrieben. Insbesondere bei jüngeren Suchtkranken bedarf es erfahrener, meist beruflicher Betreuer. Gleiches gilt für die zunehmenden Doppeldiagnosen bei jungen Menschen (Suchterkrankung und Persönlichkeitsstörung) sowie die Borderline-Fälle.
- Nicht nur im Projektraum, sondern auch in anderen Kommunen ist angesichts der schwierigen Haushaltslage ein restriktiverer Umgang mit Sozialleistungen feststellbar. Damit steigt gerade für die Schwächeren das Risiko für Betreuungsfälle.
- Budgetassistenten und Soziallotsen oder die Vertreterbestellung nach § 15 SGB X durch das Betreuungsgericht auch auf Antrag der Betreuungsbehörde, also ohne *Ersuchen* der Verwaltungsbehörde, könnten Abhilfe schaffen.
- Kontaktarme, psychisch labile oder suchtgefährdete Bürger benötigen entsprechend geschulte Sozialarbeiter/-innen als Ansprechpartner.
- Freie Träger sollten bei einfachen Fällen (Taschengeld) bereit und in der Lage sein, auch betreuerähnliche Aufgaben zu übernehmen.
- Kleinstrukturelle Veränderungen wie eine ausgeprägtere Gehstruktur der Sozialleistungsträger oder eine Vereinfachung der Antragsbürokratie oder geeignete Heimplätze auch für Notfallsituationen würden helfen.

Kommunale Zuständigkeit als Verbesserung

- Die **Stärke des aktuellen Verfahrens** ist seine Rechtsstaatlichkeit. Der juristisch ausgebildete Richter beherrscht die verfahrensrechtlichen Erfordernisse, entscheidet, weil nicht weisungsgebunden, ohne hierarchische Vorgaben und ist gegenüber Finanzierungsproblemen des Justizministeriums relativ immun. Der typische Richter ist aber weder hinsichtlich relevanter Krankheitsbilder noch im Hinblick auf alternative Sozialleistungen ausgebildet.
- Reformüberlegungen sollten zunächst die grundlegenden Prinzipien festlegen: Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, das Prinzip der Subsidiarität, das Prinzip der möglichst großen Sach- und Bürgernähe, das Prinzip des Einklangs mit organisationspsychologischen Erkenntnissen, Beachtung der Föderalismusreform und das Prinzip der Konnexität.
- **Betreuungsgericht und gerichtseigene Betreuungshilfe:** Bei diesem alternativen Modell würde man dem Betreuungsgericht einen eigenen Sozialen Dienst in Form einer sozialarbeiterischen Betreuungshilfe zuordnen. Ein derartiges Modell entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Es ist aus der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht bekannt und hat sich insofern durchaus bewährt. Die Einordnung der Betreuung in ein juristisches Ambiente entspricht allerdings nur wenig dem Prinzip Sach- und Bürgernähe und dem Subsidiaritätsgedanken.
- **Kommunale Erstzuständigkeit, Entscheidung Betreuungsgericht:** Bei diesem Modell würde die Betreuungsbehörde die zentrale Eingangsinstanz für alle Anregungen. Das Modell begegnet keinen größeren verfassungsrechtlichen Bedenken, da alle wesentlichen Entscheidungen beim Betreuungsgericht verbleiben. Für eine Verlagerung der zentralen Zuständigkeit auf die Kommune sprechen insbesondere auch die größere Sachnähe, die bessere Kenntnis vom Betreuungsbedarf, das größere soziale Netzwerk, die kürzeren Wege im Rathaus, die ausgeprägtere Bürgernähe, die Kompetenz für einen Hilfeplan und die geringere Bedrohlichkeit einer Behörde für Betreute. Es müssten aber geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um einem eventuellen Kostendruck in der Verwaltung gegensteuern zu können (Einordnung als Pflichtaufgabe, einfacher Rechtsschutz, starke Betreuungsbehörden und Betreuerinnen/Betreuer usw.).
- **Kommunale Zuständigkeit wie im Verwaltungsverfahren:** Bei diesem Modell würde man versuchen, das Betreuungsverfahren insgesamt möglichst verwaltungsmäßig zu organisieren. In den Fällen des § 1896 BGB wäre die zuständige Behörde (z. B. Betreuungsbehörde) nicht nur Eingangs- und Ermittlungsinstanz, sondern würde auf Antrag oder von Amts wegen auch selbst die Betreuerin/den Betreuer durch Beschluss bestellen. Nur für die Fälle der §§ 1903 ff. BGB und für die Rechtsmittel würde das Gericht zuständig sein. Das Modell trifft aber wegen des Richtervorbehalts auf rechtsstaatliche Bedenken.

Ganzheitliche Lösung durch Erwachsenhilfegesetz

- Die Komplexität der Einflussfaktoren und Stellschrauben für eine Betreuungsoptimierung durch Sozialleistungen legt allerdings einen weiter gehenden Ansatz nahe.
- Die Idee eines Betreuungshilfegesetzes ist politisch schon von der SPD Abgeordneten Margot von Renesse Ende der 90er Jahre unter der Bezeichnung „von der justizförmigen zur sozialen Betreuung“ eingebracht worden.
- Fügt man noch den Gedanken der ganzheitlichen Problemlösung hinzu, so liegt allerdings die Überlegung auf der Hand, analog dem Sozialgesetzbuch VIII ein *Erwachsenenhilfegesetz (EHG)* zu entwerfen.

- Die Hürden hinsichtlich der Gesetzgebungszuständigkeit sollten fachlich diskutiert und grundgesetzkonform genommen werden. Das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung liegt bei einer Analogie zum Sozialgesetzbuch nahe.
- Das Gesetz würde einen Paradigmenwechsel bedeuten, weg von der rechtlichen Betreuung und Psychiatrisierung hin zu einem Konzept der Förderung und Hilfe sowie der Integration und Solidarität. Die Betreuungsbehörde würde zunächst die Möglichkeiten nach dem Erwachsenenhilfegesetz abprüfen und nur als ultima ratio nach dem oben beschriebenen 2. Modell bei Gericht die Betreuung beantragen.
- Inhaltlich könnten in einem 1. Kapitel Allgemeine Grundlagen geregelt werden. Jeder hilfebedürftige Erwachsene, der außerstande ist, seine Angelegenheiten selbst zureichend wahrzunehmen, hat ein Recht auf Beachtung seiner Würde, Fürsorge und Betreuung. Fürsorge und Betreuung sind die natürliche Aufgabe seiner Familie; ist diese dazu nicht in der Lage, obliegen diese Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft.
- Im 2. Kapitel werden die Förderungen beschrieben, die jedermann oder zumindest breiten Kreisen zu gewähren sind, vom Seniorenverein bis zum Mehrgenerationenhaus. Im 3. Kapitel wird die individuelle Hilfe geregelt, von der Beratung, über den Beistand, die Haushaltshilfe bis hin zu individuellen Unterbringungsformen.
- Das 4. Kapitel könnte die Genehmigungspflichten für verantwortliche Tätigkeiten sowie insbesondere Aufsichtsfragen regeln oder zumindest darauf verweisen, auch das Qualitätsmanagement könnte hier seinen Platz finden. In einem 5. Kapitel könnte die Inobhutnahme für Erwachsene geregelt sein, das würde Notunterkünfte voraussetzen und ein ganzheitliches Konzept, welches über das Abschieben in Obdachloseneinrichtungen deutlich hinausginge.
- Das nächste Kapitel könnte die Betreuung regeln, die zentral bei der Betreuungsbehörde der Kommune angesiedelt ist.
- Im folgenden Kapitel wären die noch weiter gehenden Maßnahmen wie die Unterbringung nach dem BGB und insbesondere die Gesetze über psychisch Kranke der Länder entweder durch Bezugnahmen oder, wenn im Länderdiskurs konsensfähig, als bundesweite Fassung zu integrieren.

6. Zusammenfassung der Projektergebnisse

I. Projektidee und Projektverlauf

1. Nach Einführung des Betreuungsgesetzes ist die Zahl der Betreuungsfälle deutlich gestiegen. Damit verbunden ist ein Anstieg der Ausgaben des Justizministeriums. Für diese Entwicklung lassen sich verschiedene Ursachen diskutieren. Strukturelle Faktoren wie der höhere Altersdurchschnitt und die größere individuelle Armut sind denkbar, lassen sich aber wohl nur gesamtgesellschaftlich beeinflussen. So rückte die Frage nach der Einhaltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in den Vordergrund. Das BEOPS-Projekt greift diese Problematik auf und befasst sich mit der **Be**treuungs**op**timierung durch **S**ozialleistungen.
2. Projektbeteiligte sind das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern als Auftraggeber, die Landeshauptstadt Schwerin, insbesondere ihre Betreuungsbehörde, das Betreuungsgericht (damals noch: Vormundschaftsgericht) Schwerin sowie der wissenschaftliche Begleiter als externer Sachverständiger. Projektbereich ist der Zuständigkeitsbereich der Betreuungsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin. Untersuchungszeitraum waren die Jahre 2008 und 2009.
3. Die Grundgesamtheit wurde in Untersuchungsgruppe und Kontrollgruppe aufgeteilt. Die an sich geplante hälftige Zuordnung der bisherigen Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde konnte allerdings aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht völlig erreicht werden. In der Untersuchungsgruppe wurden sozialarbeiterische Interventionen einer bei der Betreuungsbehörde zusätzlich angestellten (Teilzeit arbeitenden) Fachkraft und der ihr zugeordneten Mitarbeiterinnen wirksam. Dabei war zu beachten, dass es sich hier um eine Feldstudie handelt, bei der es nicht allein um die „reine wissenschaftliche Lehre“ gehen kann, sondern bei der auch die rechtsstaatlichen und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind.

II. Die Ergebnisse des Gruppenvergleichs

Im Rahmen des BEOPS-Projektes wurden 2008 und 2009 mehr als 2000 Betreuungsfälle, getrennt nach Untersuchungsgruppe (mit um etwa 0,4-Stelle verstärkter sozialarbeiterischer Intervention) und Kontrollgruppe (ohne solche Verstärkung) untersucht.

1. Die Anregungen für eine Betreuung stammen **bei den neuen Eingängen** zu rund 35% von Angehörigen, zu etwa 25% von medizinischen Einrichtungen und zu je etwa 10% von Heimen und freien Trägern. Als klinische Bilder werden vor allem Demenz (etwa 25%), geistige Behinderungen (etwa 15%), Abhängigkeitserkrankungen (etwa 10%), Schizophrenien (etwa 10%) und Mischformen (etwa 25%) diagnostiziert.
2. In etwa 10% der auswertbaren Fälle konnte durch eine neu installierte **Vorsorgevollmacht** geholfen werden. Die Vorsorgevollmacht wurde in der U-Gruppe tendenziell etwas häufiger genutzt. Der Umstand, dass bereits eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt ist, steht einer solchen Vorsorgevollmacht nicht entgegen.
3. In der Stichprobe **ließen sich Hilfen feststellen, die zu einer Vermeidung** von Betreuungen beitragen können. Dazu gehören insbesondere die Soziale Betreuung in Pflegeeinrichtungen (§ 11 SGB XI) und für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf in häuslicher Pflege (§§ 45a ff. SGB XI), die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach §§ 53 - 60 SGB XII, die Hilfen für kranke Menschen nach dem SGB V wie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen (§§ 4, 11 SGB V), die häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V) und soziotherapeutische

Leistungen (§ 37a SGB V), die nach dem Landeskrankenhausgesetz MV anzubietende soziale Betreuung (§ 11 LKHG M-V) und die Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 – 69 SGB XII. Tendenziell wurden die Hilfen in der U-Gruppe stärker genutzt.

4. **Einige Hilfen dürften nur in Ausnahmefällen eine Rolle spielen.** So betrifft die Hilfe nach den §§ 41, 27 ff. SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige) grundsätzlich nur die Altersgruppe zwischen 18 und 21 Jahren. Die Unterstützung durch die Bewährungshilfe (§ 56d StGB) und die strafvollzuglichen Hilfen zur Entlassung (§ 74 StVollzG) betreffen nur solche Betreute, die angesichts ganz erheblicher Straffälligkeit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

5. **Andere Hilfen konnten überraschenderweise nicht festgestellt werden.** So ließen sich Maßnahmen der Eingliederung zur Arbeit und Leistungen nach §§ 15 SGB II, 35 IV SGB III, Hilfen in anderen Lebenslagen nach §§ 70 – 74 SGB XII wie die Hilfe zur Fortführung des Haushalts (§ 70 SGB XII) und die Altenhilfe (§ 71 SGB XII), die behördliche Bestellung von Verfahrensvertretern nach § 15 I 4 SGB X, Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke entsprechend dem im einschlägigen Gesetz geregelten Anspruch auf vorsorgende und nachgehende Hilfen (§ 4 PsychKG MV), Leistungen durch eine trägerübergreifende Servicestelle nach § 22 SGB IX oder auf Grund von Rahmenverträgen (§ 79 SGB XII) oder auf Grund anderer Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten (§§ 75 ff. SGB X) praktisch nicht feststellen. Die Projektgruppe kann sich insofern eine Reihe von Konstellationen vorstellen, in denen derartige Angebote Betreuungen vermeiden oder zumindest aufschieben könnten.

6. Insgesamt gesehen zeigt sich über die Gruppen, dass es wie **erwartet in der U-Gruppe weniger Betreuungsempfehlungen und mehr Anregungen für eine Betreuungsaufhebung** gegeben hat als in der K-Gruppe. Über die beiden Jahre wurde bei den Neuvorlagen von der U-Gruppe in rund 56% und in der K-Gruppe in rund 68% der Fälle die Empfehlung einer Betreuung ausgesprochen. Bei den Wiedervorlagen wurde von der U-Gruppe in etwa 13% eine Aufhebung der Betreuung empfohlen, in der K-Gruppe in etwa 10%.

7. Es zeigte sich über die Gruppen und Jahre, dass etwa 80% Normalverfahren und etwa 20% Eilverfahren sind. Zur Beteiligung der Verfahrenspfleger können angesichts der insofern teilweise unklaren Akten keine besonders belastbaren Angaben gemacht werden. Es kann aber vermutet werden, dass Verfahrenspfleger/-innen in gut 10% der Fälle beteiligt waren. In den Jahren 2008 und 2009 wurden über beide Gruppen gesehen in gut 40% der Fälle Sachverständigengutachten und in knapp 60% der Fälle ärztliche Zeugnisse vorgelegt bzw. eingeholt. Zwischen U-Gruppe und K-Gruppe lassen sich insofern keine belastbaren Unterschiede feststellen, was auch daran liegen dürfte, dass die Einholung eines Gutachtens meist zeitgleich mit der Einholung der Stellungnahme der Betreuungsbehörde erfolgt, so dass Interventionen der U-Gruppe darauf keine Auswirkungen hatten.

8. **Auch bei den Gerichtsentscheidungen gab es in der U-Gruppe weniger Betreuungsempfehlungen und mehr Anregungen für eine Betreuungsaufhebung** als in der K-Gruppe. Der Unterschied beläuft sich bei Neuvorlagen (Erstbestellung) auf etwa 7% und bei Wiedervorlagen (Aufhebung) auf rund 4%.

9. Über die Gruppen und Jahre hinweg wurden in der Stichprobe in etwa 40% der Fälle berufliche **Betreuerinnen/Betreuer** und in etwa 60% der Fälle ehrenamtliche Betreuerinnen/Betreuer eingesetzt. Dabei zeigt sich eine Tendenz dahingehend, dass in der U-Gruppe etwas weniger Berufs- bzw. Vereinsbetreuer und etwas mehr Familienangehörige und andere Ehrenamtliche eingesetzt werden als in der K-Gruppe. Mehr Soziale Arbeit führte aber bei Neuvorlagen hinsichtlich der entschiedenen Fälle nicht zu einer größeren Verschiebung von beruflichen zu ehrenamtlichen Betreuungen.

10. Insgesamt gesehen wird über die Jahre und Gruppen hinweg in etwa 75% der Fälle die Betreuung zur Gesundheitssorge eingerichtet. Die Gesundheitssorge ist damit das quantitativ wichtigste **Aufgabenfeld**. In gut 60% der Fälle wird die Betreuung zur Aufenthaltsbestimmung eingerichtet, in gut 50% der Fälle die Betreuung zur Vermögenssorge, in gut 35% der Fälle die Betreuung in Wohnungsangelegenheiten. Die Betreuungen in Wohnungsangelegenheiten und mit dem Ziel der Vertretung gegenüber Behörden, Körperschaften und Gerichten scheinen aber zuzunehmen. Bedeutsame Unterschiede zwischen der U- und der K-Gruppe sind nicht zu erkennen.
11. Zum Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB und zu Genehmigungen des Betreuungsgerichts hinsichtlich der Einwilligung der Betreuerin/des Betreuers bei gefährlichen ärztlichen Eingriffen und bei einer Sterilisation (§§ 1904 und 1905 BGB) lassen sich keine verlässlichen Angaben machen. Es kann aber vermutet werden, dass derartige Entscheidungen eher selten sind.
12. Genehmigungen des Betreuungsgerichts zu Unterbringungen nach den §§ 1906 I, II und IV BGB kamen 2008 in etwa 14% und 2009 in etwa 12% der Fälle vor. Die Unterschiede zwischen U-Gruppe und K-Gruppe sind im Durchschnitt der Jahre nicht auffällig. Möglicherweise gibt es real ein Dunkelfeld.

III. Analyse der Kostenunterschiede

1. **Kostenvergleich U-Gruppe und K-Gruppe**. Besonders aussagekräftig sind insofern die *angefallenen* Kosten, also diejenigen Vergütungen bzw. Entschädigungen, die das Tätigwerden in den Jahren 2008 und 2009 betreffen, gleich, ob sie im entsprechenden Jahr oder erst später abgerechnet werden. Die Daten zeigen im Jahre 2008 für die U-Gruppe bei den Betreuerkosten **Minderausgaben** von rund 32 € / Fall und für 2009 Minderausgaben von rund 37 € / Fall, **gemittelt also gut 34 € / Fall**. Rechnet man diese hoch, so ergibt sich gemittelt für die Untersuchungsstichprobe eine Ersparnis von 15.000 € / Jahr und für die Gesamtstichprobe von etwa 30.000 € / Jahr.
2. Hinzu kommen dürften **weitere Ersparnisse**, die sich aber nicht genau berechnen lassen. Nur etwa 64% der Neueingänge sind seitens des Gerichts überhaupt der BB vorgelegt worden, wären alle vorgelegt worden, so hätte sich wahrscheinlich weiteres Potential gezeigt. Hinzukommen dürften Einsparungen bei den Verfahrenspfleger/n/innen, jedenfalls soweit es bereits im Vorfeld gelingt, eine Betreuung zu vermeiden. Einsparungen bei den Sachverständigenkosten sollten zumindest dann möglich sein, wenn die Gutachten erst nach einer Stellungnahme der Betreuungsbehörde eingeholt würden. Weniger Betreuungen sollten auch zu einer Entlastung des Gerichts führen.
3. Diskutiert werden kann, ob nicht durch die Interventionen eine „**Verlagerung**“ der Kosten auf die Kommune stattgefunden hat. Eine Reihe von Interventionen wie z. B. die Vorsorgevollmacht oder Änderungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen tangieren die Kommune typischerweise nicht. Bei Pflichtaufgaben sollte die Kommune ebenfalls nicht benachteiligt sein, weil sie ohnehin zu rechtstreuem Verhalten und zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Anders kann es bei Ermessensentscheidungen sein. Wahrscheinlich wäre diese Leistungserbringung aber auch dann eingefordert worden, wenn eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt worden wäre.
4. Wie **nachhaltig** die sozialen Interventionen sind, lässt sich anhand der Daten nur schätzen. Geht man davon aus, dass die Betreuung durchschnittlich um 2 Jahre verzögert werden würde, so würde sich der Einsparbetrag verdoppeln.
5. Der Anteil der **Mittellosen** wird anhand der Daten auf rund 72% über alle Verfahrensarten angenommen. Bezogen auf Mittellose ergibt sich danach eine Ersparnis von etwa 11.000 € / Jahr in der U-Gruppe und von 22.000 € / Jahr in der Gesamtstichprobe.

6. Vergleicht man für die U-Gruppe und die K-Gruppe die im Jahre 2009 *abgerechneten* Kosten miteinander, so ergibt sich hinsichtlich der durchschnittlichen Kosten / Fall in der U-Gruppe ein um 34 € geringerer Wert. Dieser Betrag liegt nahe bei den Daten, die sich bei den angefallenen Kosten gezeigt haben und bestätigt damit deren Ergebnis.
7. Auch die *Hochrechnung* der Kosten auf der Basis der in der U- und K-Gruppe unterschiedlichen Betreuungszahlen brachte bezogen auf Mittellose mit einem Einsparvolumen von etwa 11.500 € / Jahr in der U-Gruppe und rund 23.000 € / Jahr in der Gesamtstichprobe ähnliche Ergebnisse.
8. Traditionell werden auch immer wieder **Jahres- und Kostenvergleiche auf Landesebene** herangezogen. Die Aussagekraft dieser Zahlen für die Projektfragen ist allerdings begrenzt. Die Angaben beziehen sich auf *abgerechnete* Kosten und damit auf Entwicklungen vorhergehender Jahre. Die Kosten beziehen sich zudem auf das ganze Land und unterliegen damit zahlreichen externen Einflussfaktoren, die regional und zeitlich unterschiedlich sein können und sich auch wechselseitig beeinflussen dürften.
9. Es kann vermutet werden, dass es insofern ein **Stadt-Land-Gefälle** gibt. Wahrscheinlich gibt es auf dem Land einen intensiveren familiären Zusammenhalt. Auch ist es bekannt, dass Menschen, die bisher im ländlichen Umland lebten, zu Behandlungen in Schweriner Kliniken gehen und sich dann dort einen neuen Lebensmittelpunkt suchen.
10. An Personal- und Sachkosten sind bezogen auf den (für sozialarbeiterische Tätigkeit anzurechnenden) 0,4-Stellenanteil der Fachkraft jährlich rund 20.000 € angefallen. Aus arbeitsrechtlichen Gründen war die Untersuchungsgruppe aber mit einem um 0,3 geringeren Stellenanteil besetzt, bei ihr sind also in der Grundzusammensetzung geschätzt 15.000 € / Jahr weniger aufgewandt worden. Im Ergebnis ist also in der U-Gruppe nur ein Betrag von 5.000 € / Jahr mehr aufgewandt worden.
11. Der Mehraufwand in der U-Gruppe von 5.000 € / Jahr ist geringer als die Ersparnisse in der U-Gruppe von 11.000 € / Jahr. Selbst bei konservativer Schätzung zahlt sich der Einsatz von Sozialer Arbeit schon im ersten Jahr mehr als aus.
12. Eine Gewinnbeteiligung der Stadt muss aber entfallen, da sich beim Vergleich der Ersparnisse mit den gesamten Projektkosten kein Überschuss feststellen lässt.

IV. Ergebnisse der Leitfadeninterviews

1. Die **Betreuungsbehörde** wird allseits als eine gute Koordinierungsstelle beschrieben, die insbesondere auch am Betreuten näher dran ist. Sie ist aus Sicht der Justiz praktisch unverzichtbar bei Erstbetreuungen und Aufhebungen ohne Arzt. Die **Berichtsinhalte** sollen zur aufgeworfenen Frage Stellung nehmen, die Sozialdaten enthalten, Problemlagen der zu Betreuenden aufnehmen und dazu aussagekräftig sein.
2. Zur fachlichen Befähigung der **(beruflichen) Betreuer/-innen** wird ein zusammenwachsendes Berufsbild gewünscht, welches durch rechtliches, medizinisches und pädagogisches Wissen sowie durch Empathie, aber auch Frustrationstoleranz und nicht zuletzt durch Kooperationsfähigkeit gekennzeichnet ist. Diese Voraussetzungen erfüllen typischerweise Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Der **Einsatz ehrenamtlicher Betreuer/-innen** findet seine Grenzen in den Fällen, in denen Angehörige sich überlastet fühlen oder wenn die Angehörigen in einem belasteten System ein Teil des Problems sind. Betreuungsplan, Case-Management und Netzwerke würden der Arbeit helfen.
3. Die Beteiligung von **Sachverständigen** (SV) wird vor allem in Neufällen als notwendig und hilfreich angesehen. Die Notwendigkeit von **Verfahrenspflegern** wird rechtsstaatlich gesehen akzeptiert, in konkreten Einzelfällen scheint sie aber Manchen angesichts einer ernst genommenen Kontrollfunktion des Richters nicht notwendig.

4. Gefragt nach **Verbesserungen im Betreuungsverfahren** kommt der Vorschlag, die Gesetzeslage zu vereinfachen und Unklarheiten bei Rechnungslegungen zu klären. Konkret wünschen Betreuungsbehörde und Betreuerinnen/Betreuer mehr alternative, sozial stützende Angebote, mehr Selbsthilfegruppen, eine bessere Vernetzung, Hilfeplanung. Die Betreuten wünschen sich mehr geschulte Ansprechpartner, evtl. reiche eine flexible Betreuung nur in Krisenzeiten. Die Netzwerkvertreter betonen das Informationsbedürfnis und wünschen sich regelmäßige Einbeziehung.
5. Der **Ansatz von BEOPS**, die Fürsorge für evtl. zu Betreuende durch ein verbessertes Angebot an Sozialleistungen zu optimieren und damit die Zahl der Betreuungen zu verringern, wird von praktisch allen Befragten begrüßt. Seitens der unmittelbar betroffenen Betreuungsbehörde werden die neuen Blickweisen, die inzwischen erfolgten Fortbildungen, das größere Wissen, die ganzheitlichere Betrachtung, das neue Netzwerk und die in der Untersuchungsgruppe vorhandene Zeit geschätzt.
6. Ganz allgemein würde eine stärkere **Zuordnung des Betreuungsverfahrens zur Kommune** wahrscheinlich wohlwollend angenommen. Dafür sprächen die größere Sachnähe, das größere Netzwerk, die Bürgernähe, die bessere Kenntnis vom Betreuungsbedarf, die Kompetenz für einen Hilfeplan, die kürzeren Wege und die geringere Bedrohlichkeit einer Behörde für Betreute. Das Verfahren müsse aber rechtsstaatlich einwandfrei organisiert sein. Als Problem wird vor allem die schlechte Haushaltslage der Kommunen angeführt.
7. Die Idee, durch ein breit angelegtes **„Erwachsenenhilfegesetz**“ den Hilfegedanken zu stärken, ist wenig bekannt, wird sie erläutert, stößt sie ganz überwiegend auf wohlwollende Neugierde und grundlegende Sympathie. Als Vorteile eines solchen Gesetzes werden gesehen, dass es in einem einheitlichen Ansatz Menschen und Verfahren besser integrieren könne und mehr Differenzierung und mehr Grautöne ermögliche.
8. Der Annahme**, dass Soziale Arbeit zu Kosteneinsparungen im von ihr bearbeiteten Bereich führe** und dass die Höhe der Einsparungen - bis zu einer Sättigungsgrenze - im Zusammenhang mit dem Umfang der eingesetzten Sozialarbeit stehe, wird seitens der Betreuungsbehörde und der Betreuer/-innen zugestimmt. Auch die meisten anderen Ergebnisse der (seinerzeit vorliegenden) Untersuchung 2008 werden nachvollzogen.
9. Praktisch alle Befragten nehmen an, dass (mehr) **Soziale Arbeit eher Mittellosen** (Unvermögenden) zu Gute kommt. Vermögende würden sich wohl im Vorfeld außerbehördliche Hilfen suchen und gar nicht erst in das Betreuungsverfahren eintreten.
10. Die **Frage nach der Nachhaltigkeit sozialer Interventionen** kann auch mit dem Sachverstand der Betreuungsbehörde und der Betreuerinnen/Betreuer nicht befriedigend geklärt werden. Fälle der Vorsorgevollmacht und des dauerhaften Krisenmanagements könnten länger nachhalten, Fälle der Suchtbearbeitung könnten schon vor Ablauf der Jahresfrist wegen Rückfalls zur neuen Diskussion führen.
11. Die Frage**, ob (mehr) Soziale Arbeit bei bestimmten *Fallgruppen* effizienter** ist als bei anderen, wird ganz allgemein bejaht und es werden zahlreiche Hinweise unterbreitet (s. u. V 4.).

V. Struktur- und Sozialanalyse

1. Die **Beteiligtenzufriedenheit** im Projekt war durchweg gut, wenn man einmal von Einzelkritiken Freier Träger absieht. Es wird mehrfach hinsichtlich des Erforderlichkeitsprinzips eine thematische Sensibilisierung der Beteiligten beschrieben.
2. Als **strukturelle Verbesserungsvorschläge** werden mehr Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, eine regelmäßigere Beteiligung der Betreuungsbehörde, ein einheitliches Berufsbild, eine qualifizierte Ausbildung, eine durchdachte Betreuerauswahl,

eine angemessene Aufsicht, klarere Regeln für Ärzte hinsichtlich der mutmaßlichen Einwilligung, die Einholung eines Sachverständigengutachtens erst nach Stellungnahme der Betreuungsbehörde, die Werbung ehrenamtlicher Betreuerinnen/Betreuer und die häufigere Anforderung von Betreuungsplänen vorgeschlagen.
3. Ein **verbessertes Angebot an Sozialeistungen** würde Betreuungen vermeiden helfen; nicht nur im Projektraum, sondern auch in anderen Kommunen sind aber angesichts der schwierigen Haushaltslage gegenläufige Entwicklungen feststellbar. Auch Bürokratieabbau und verbesserte Kommunikation mit schwierigen Bürgern sind erforderlich. Case-Management und Betreuungsnetzwerk sowie eine systematische Hilfenerhebung bei der Betreuungsbehörde oder auch bei Gericht werden empfohlen.
4. Betreuungsoptimierung sollte auch **durch spezifischere Fallbearbeitung** möglich sein. Erfolgreiches Krisenmanagement und Eingliederungshilfen nach den §§ 53 und 54 sowie § 67 SGB XII, insbesondere bei Beteiligung Freier Träger, werden als besonders erfolgversprechend genannt. Bei geistigen Behinderungen und psychiatrischen Erkrankungen ist zu differenzieren. Als problematisch werden Fälle von Suchterkrankungen und Borderline-Fälle beschrieben.
5. Die derzeitige **Zuordnung der Betreuung zur Justiz sollte durchdacht werden**. Die Stärke des aktuellen Verfahrens ist seine Rechtsstaatlichkeit. Der juristisch ausgebildete Richter beherrscht die verfahrensrechtlichen Erfordernisse, entscheidet, weil nicht weisungsgebunden, ohne hierarchische Vorgaben und ist gegenüber Finanzierungsproblemen des Justizministeriums relativ immun. Der typische Richter ist aber weder hinsichtlich relevanter Krankheitsbilder noch im Hinblick auf alternative Sozialleistungen ausgebildet.
6. Eine Verbesserung könnte darin bestehen, dem **Betreuungsgericht einen eigenen Sozialen Dienst** in Form einer sozialarbeiterischen Betreuungshilfe zuordnen. Ein derartiges Modell ist z. B. aus der Bewährungshilfe bekannt und hat sich insofern durchaus bewährt. Die Einordnung der Betreuung in ein juristisches Ambiente entspricht allerdings nur wenig dem Prinzip der Subsidiarität und der Bürgernähe.
7. Beim Modell einer **verstärkten kommunalen Zuständigkeit** würde der Betreuungsbehörde als zentraler Eingangsinstanz für alle Anregungen eine Steuerungs- und Filterfunktion zukommen. Für eine Verlagerung der zentralen Zuständigkeit auf die Kommune sprechen insbesondere auch die größere Sachnähe, die bessere Kenntnis vom Betreuungsbedarf, das größere soziale Netzwerk, die kürzeren Wege im Rathaus, die ausgeprägtere Bürgernähe, die Kompetenz für einen Hilfeplan und die geringere Bedrohlichkeit einer Behörde für Betreute. Das Modell begegnet keinen größeren verfassungsrechtlichen Bedenken.
8. Wichtig wäre es, insofern die notwendige soziale Infrastruktur sicherzustellen. Dazu ist politisch bereits Ende der 90er Jahre unter der Überschrift „von der justizförmigen zur sozialen Betreuung“ die Idee eines **Betreuungshilfegesetzes** eingebracht und nachfolgend in der Wissenschaft auch vielfach diskutiert worden.
9. Besonders effektiv wäre wohl eine ganzheitliche Problembearbeitung. Ein analog dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) entworfenes **Erwachsenenhilfegesetz (EHG)** würde einen Paradigmenwechsel bedeuten, weg von der rechtlichen Betreuung und Psychiatrisierung hin zu einem Konzept der Förderung und Hilfe sowie der Inklusion und Solidarität. Das Gesetz sollte mit seinem ganzheitlichen Ansatz auch die unübersichtliche Vorschriftenlage bereinigen. Eine Eingangsstelle ähnlich einem Bürgerbüro würde in einem Eingangsgespräch grob den Hilfebedarf klären und weiter vermitteln. Die Betreuungsbehörde würde dann nach dem oben beschriebenen Modell der kommunalen Erstzuständigkeit die Möglichkeiten nach dem Erwachsenenhilfegesetz abprüfen und nur als ultima ratio bei Gericht den Antrag auf Betreuung stellen.

BEOPS

Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen

Anlage 1	**Theoretische Vorarbeiten**	**Northoff 2008**

Kontext und Quellen

Die nachfolgenden theoretischen Vorarbeiten sind Teil des Zwischenberichtes März 2008 zur Erledigung des 2. Milestone und erfüllen damit auch die im Masterplan festgelegten Aufgaben.

Sie basieren im Wesentlichen auf der Durchsicht einschlägiger, insbesondere vom JM MV zur Verfügung gestellter, statistischer Vergleichsdaten, der Durchsicht und Analyse entsprechender Vorträge, insbesondere auch zu den Vormundschaftsgerichtstagen, auf themenbezogenen Untersuchungsberichten sowie einer kleinen Durchsicht und Analyse der Literatur sowohl an der Hochschule Neubrandenburg wie auch im deutschen Verbundnetz und in einzelnen Datenbanken. Die Analyse des Internets brachte bei der Eingabe „Betreuung Volljähriger“ 60.000Angaben, die Konkretisierung auf „Betreuungsgesetz, Reform“ brachte immer noch 6.000 Quellenangebote, so dass hier nur sehr ausgewählt und spezifisch Quellen hinzugezogen wurden.

Das Betreuungsgesetz von 1992 – ein großer Wurf

Das **Betreuungsgesetz** vom 1. Januar 1992 (BetrG) setzt das Rechtsinstitut der rechtlichen Betreuung an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige. Sein Ziel ist, das Wohl der zu Betreuenden im Rahmen von Regelungen zur Gewährung eines menschenwürdigen und möglichst freibestimmten Lebens sicherzustellen (vgl. im Einzelnen §§ 1896 ff. BGB).

Nach diesem Gesetz hat das **Vormundschaftsgericht** eine zentrale Rolle. Bei ihm gehen Anregungen oder Anträge auf Betreuung ein. Es entscheidet über Art und Umfang der Betreuung, bestellt und entlässt die Betreuer. Es stützt sich dabei auf die Anhörung der zu Betreuenden, ggf. auf ärztliche Stellungnahmen oder medizinische Gutachten und auf die Stellungnahmen und Sozialberichte der Betreuungsbehörde.

Das zusammen mit dem Betreuungsgesetz verabschiedete Gesetz über die **Betreuungsbehörden** (BtBG) schreibt diesen vor allem folgende Aufgaben zu:

- Beratung und Unterstützung der Betreuer, § 4 BtBG
- Sorge für Einführung und Fortbildung der Betreuer, § 5 BtBG
- Förderung von Betreuern und Betreuungsvereinen, § 6 BtBG

- Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen § 6 II BtBG
- Unterstützung des Gerichts, § 8 Satz 1 BtBG

Der Anstieg der Betreuungen und der Kosten

Nach der Reform ist die Zahl der Betreuungsfälle im Land Mecklenburg-Vorpommern von ca. 6.800 im Jahr 1993 auf ca. 33.000 zum 31.12.2007 gestiegen. Sowohl Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer als auch die Vergütung der Berufsbetreuer sind vom Betreuten selbst zu tragen. Soweit der Betreute mittellos ist, übernimmt die Staatskasse (Justizhaushalt) die Zahlungsvergütung. Die wachsende Zahl der Betreuungsfälle ist unmittelbar im Justizhaushalt mit einem Anstieg der Ausgaben für die Aufwandsentschädigung und Vergütung von Betreuern verknüpft. Insgesamt haben sich die Kosten von 1999 bis 2006 mehr als verdoppelt (Auskunft JM MV, Baukhorn 2007).

Aktuelle Daten des JM (Referat 360, Az.: 3475-37 SH/6/2, Stand: 13.02.2008) ergeben für M-V folgende Übersicht:

Zahl der Betreuungen (Bestand am Jahresende, Quelle GÜ2)

Jahr	Gesamtzahl	Veränderung
2003	27.619	6,5 %
2004	29.466	6,6 %
2005	31.347	6,4 %
2006	32.414	3,4 %

Es fällt auf, dass die Zahl der Betreuungen von 2005 auf 2006 nur noch um gut 3% gestiegen ist. Insofern wird zu beobachten sein, ob diese Tendenz Bestand hat und wodurch sie sich möglicherweise erklären lässt.

Übersicht Gesamtausgaben Betreuung*; davon - Anteil Vergütungen für Berufsbetreuer

Gesamtausgaben 2005**	**16.869.800 €**	davon Vergütung
1. Quartal	4.282.377 €	3.787.177 €
2. Quartal	3.949.352 €	2.911.003 €
3. Quartal	4.766.897 €	3.718.954 €
4. Quartal	3.871.250 €	3.073.200 €

* *Auslagen für Berufsvormünder, -pfleger, -betreuer* Ges.: **13.490.334 €**

** *Die Zahlen für 2005 sind wegen der Umstellung zum 01.07.2005 auf die Pauschalvergütung kaum aussagekräftig* !

Gesamtausgaben 2006	**19.176,353 € (13,7 %)***	davon Vergütung
1. Quartal	6.891.946 € (60,9 %)**	6.024.296 € (59 %)**
2. Quartal	4.860.465 € (23,1 %)	4.169.269 € (43,2 %)
3. Quartal	4.485.434 € **(- 5,9 %)**	3.805.365 € (2,3 %)
4. Quartal	2.938.508 € **(- 24 %)**	2.237.960 € (**- 27 %**)

* *Veränderung in % zum Vorjahreswert* Ges.: **16.465.840 € (+ 22 %)***

*** Veränderungen in % zum Vorjahresquartal (korrigiert) – Aussagekraft eingeschränkt !*

Gesamtausgaben 2007	**19.679,291 (2,6 %)***	davon Vergütung
1. Quartal	6.916.991 € (0,36 %)*	6.070.091 € (0,76 %)*
2. Quartal	4.828.300 € (- 0,66 %)*	4.136.700 (- 0,78 %)*
3. Quartal	4.511.300 € (0,57 %)*	3.863.800 € (1,5 %)*
4. Quartal	3.422.700 € (16,5 %)*	2.649.000 € (18,3 %)*

* *Veränderung in % zum Vorjahreswert* Ges.:**16.719.591 (1,5 %)***

Hier fällt auf, dass der Anstieg der Betreuungskosten von 2006 auf 2007 nur noch 1,5% betragen hat. Möglicherweise ist dies auf Auswirkungen des 2. BtÄndG (u. a. mehr Vorsorgevollmachten, pauschalierte Vergütung der Berufsbetreuer/innen) zurückzuführen.

Entwicklung der Gesamtausgaben (Auslagen für Berufsvormünder, -pfleger, -betreuer)

Gesamtausgaben	Land MV	Veränderung MV	Veränderung Bund
2004	15.082.800 €	7 %	-----
2005	16.869.800 €	11,8 %	15,4 %
2006	19.176.353 €	13,7 %	15,5 %
2007	19.679,291 €	2,6 %	4,2 % (vorläufig)

Wie sich aus der Tabelle ergibt, ist der Anstieg der Gesamtausgaben in MV damit geringer als auf Bundesebene.

Reformgedanken: Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung

Schon im Herbst 1999 wurde vor allem von der Abgeordneten Margot von Renesse, aber auch von Hertha Däubler-Gmelin und der SPD Fraktion ein Antrag zur Reform des Betreuungsrechts entwickelt: „Von der justizförmigen zur sozialen Betreuung". In der Erkenntnis, dass zivilrechtliche Regelungen und zentrale justizielle Zuständigkeit nicht ausreichen, war Ziel dieser Überlegungen, die fürsorgerischen Aspekte zu stärken. Die Vorschläge haben aber letztlich keinen Eingang ins spätere Regierungsprogramm gefunden (vgl. auch www.Betreuung-mit-zukunft.de/4720/index.html).

Die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister am 20./21. November 2003 in Rostock / Warnemünde begrüßte eine verstärkte Einbeziehung der Betreuungsbehörden in das Verfahren. Auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht hat die Übertragung weiterer Aufgaben an die Betreuungsbehörde (vgl. auch Schulte 2005, 61 m. w. N.) empfohlen.

Grundlagenforschung und betreuungsbezogene Untersuchungen

Diese and ähnliche Reformüberlegungen führten zu einer Reihe von Projekten und Untersuchungen. So hat die **Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf in einem Bericht von Hoffmann u. a. (Stand Mai 2003) zur „Lebenslage älterer Menschen mit rechtlicher Betreuung" ihre Untersuchungsergebnisse veröffentlicht.**

Nach einer Zusammenstellung von Grunddaten (45 ff.) zur Lage der rechtlich betreuten Menschen (Alter, Geschlecht, Anlässe, ...) werden die vormundschaftsrichterlichen Entscheidungen analysiert (Betreuerbestellungen, Aufgabenkreise, Grundlagen der Entscheidungsfin-

dung). Zu den ärztlichen Stellungnahmen und den Stellungnahmen der Betreuungsbehörden werden folgende Daten genannt (77 ff.):

- 63 % fachärztliche Gutachten, 37% ärztliches Attest, aber unterschiedlich in den AG-Bezirken
- nur 54% der fachärztlichen Gutachten und nur 36 % der ärztlichen Gutachten befassen sich umfänglich mit der persönlichen Lebenssituation des alten Menschen
- in 55% der Betreuungsverfahren ist die Betreuungsbehörde eingeschaltet, bei 45 % der Verfahren wird auf ihre Mitwirkung verzichtet
- die Lebenssituation des Betroffenen wird nur in 48 % dieser Stellungnahmen der BB umfänglich beschrieben
- zu Vollmachten und anderen Hilfen, die möglicherweise eine Betreuung vermeiden könnten finden sich in 96 % der untersuchten Akten keine Angaben, was allerdings angesichts der Erhebungszielrichtung (anhängige Betreuungen) nicht überbewertet werden dürfe.

Dann wird die Lebenslage alter Menschen mit rechtlicher Betreuung dargestellt (84 ff.) und es werden auch die Art der Haushaltsform und die Unterstützung auch durch andere Betreute als Ressourcen identifiziert. Am Ende des Berichts findet sich noch eine Einteilung von Fallgruppen, die sich bei Anregung einer Betreuung bilden lassen (114):

- Sicherheitsbedenken bei allein lebenden alten Menschen mit Demenz
- Rechtsgeschäfte, in denen die Geschäftsfähigkeit des alten Menschen angezweifelt wird
- Heimeintritt nach Pflegekollaps in der Familie
- Heimeintritt nach Krankenhausaufenthalt
- Organisation von Reha-Maßnahmen und der nachgehenden ambulanten Versorgung
- Einzelentscheidungen wie Behandlung, Bettgitter, Unterbringung
- Wegfall von familialer Unterstützung z. B. durch Wegzug
- Schleichender Prozess bei allein lebenden Älteren mit Demenz und familialer Anbindung
- Unangepasstes Verhalten wie Wahn, Sucht, Aggressivität

Das **ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, Friedrich u. a. hat als Band 21 der ifo Forschungsberichte zum Thema „Überörtliche Sozialhilfe im Freistaat Sachsen und Alternativen zur gegenwärtigen Verteilung von Aufgaben und Kostenträgerschaft für überörtliche Sozialhilfeleistungen“ (München 2003 / 2004)** eine Untersuchung veröffentlicht, die am Rande auch einige interessante Überlegungen zu der hier diskutierten Thematik enthält (vgl. 2003, xii):

Ganz allgemein wird aus finanzwissenschaftlicher Perspektive befürwortet (75 ff.):

- das Konnexitätsprinzip, die Zusammenführung von Finanz- und Sachverantwortung
- das Subsidiaritätsprinzip, die optimalere Fallsteuerung auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte

Für behinderte und ältere Menschen werden verstärkt alternative Hilfeangebote erwogen wie

- bessere häusliche Gegebenheiten, auch als begleitetes Wohnen,
- Einführung eines Betreuungsgeldes analog zum Pflegegeld
- Ausrichtung der Hilfeleistungen stärker am individuellen Bedarf

Das Niedersächsische Justizministerium ist Auftraggeber einer empirischen Untersuchung zum Thema Betreuungskosten (Haase u. a.) im Jahre 2002, in der vor allem die Kostenentwicklung untersucht wird und 6 Steuerungsmöglichkeiten erarbeitet werden:

- Umwandlung der berufsmäßigen Betreuungen bei Demenzkranken nach etwa 6 Jahren in ehrenamtliche Betreuungen
- Verstärkter Einsatz von ehrenamtlichen Betreuern, insbesondere deren Qualifikation und Weiterbildung, evtl. Errichtung einer Betreuerstiftung zur Gewinnung von Ehrenamtlichen
- Pauschalierungsmodelle seien nicht so erfolgversprechend
- Kein so häufiger Richterwechsel in den Gerichten
- Verfahrenspflegschaften sollten durch die BB und die Betreuungsvereine kostenfrei übernommen werden
- Mehr Vorsorgevollmachten, sie würden mittelfristig die Kosten senken.

Vormundschaftsgerichtstage 2003 und 2004: Rechtsfürsorge im Sozialstaat

Der **Vormundschaftsgerichtstag 2003** (Brill 2003) greift die Kostendebatte auf und befasst sich in mehreren Veranstaltungen mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz im Betreuungsrecht. Während Seitz aus juristischer Sicht vor allem auf den Schutz der Menschwürde abgestellt (49f), betont Zander aus sozialarbeiterischer Sicht das Prinzip des möglichst begrenzten Eingriffs. Gemeinsam werden Forderungen entwickelt:

- angemessen ausgestattete örtliche Betreuungsbehörden, weil nur sie die örtlichen Hilfen zuverlässig benennen können und eine Schlüsselrolle spielen sollten
- mehr örtliche Zusammenschlüsse der im Betreuungswesen Tätigen
- funktionierende Betreuungsvereine, die auch Ehrenamtliche unterstützen
- detailliertere Sachverhaltsermittlung im Betreuungsverfahren
- Rechtspfleger/innen, die die Arbeit der Betreuer kritisch und sachkundig begleiten
- engagierte Betreuer/innen

Der Vormundschaftsgerichtstag vom 11.-13.11.2004 (Zander 2005) befasst sich dann mit der „Rechtsfürsorge im Sozialstaat“ und beleuchtet dieses Thema aus sozialrechtlicher Perspektive. Ein besonderer Höhepunkt ist der Vortrag von Schulte (2005, 29 ff.), der eine **Strukturreform analog dem Kinder- und Jugendhilferecht** vorschlägt (Schulte 2005, 40ff).

Er stellt zunächst fest, dass es im Betreuungswesen an einer hinreichenden Rechtsfürsorge des Staates fehle. Es sei zwar Aufgabe der Betreuungsbehörde, das Gericht bei der Sachaufklärung zu unterstützen (§ 8 Satz 1 und 2 BtBG), es fehle aber eine Betreuungsinfrastruktur, es fehle die sozialstaatliche Komponente, der Betreuungsbeirat nach § 3 BtBG sei nicht hinreichend. Es fehle an Aufklärung, Information, Beratung, Koordination und Kooperation.

Er plädiert daher für einen Paradigmenwechsel von einer eher justizlastigen Betreuung zu einer neuen Teilhabekultur. Das Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII, habe mit seinen Verankerungen im Zivilrecht und Sozialrecht genau jene (janusköpfige) Struktur, die man auch im Betreuungsrecht brauche.
Auch PSt Hartenbach vom Bundesministerium der Justiz hält in seinem Vortrag auf dem selben Vormundschaftsgerichtstag (www.bmj.bund.de/enid) eine Strukturreform für möglich und erörtert **zwei neue organisatorische Modelle**.

1. Die Betreuungsbehörde hat das Antragsmonopol, klärt auf, bearbeitet und schlägt vor; die Betreuerbestellung erfolgt aber immer noch durch das Vormundschaftsgericht, das auch entscheidet bei Beschwerden gegen eine Ablehnung einer Betreuung durch die BB.
2. Die Betreuungsbehörde erhält im Rahmen einer Vollübertragung auch die Zuständigkeit für die Betreuerbestellung. Das Vormundschaftsgericht behält nur die justizielle Kontrolle und die Zuständigkeit für schwerwiegende Grundrechteingriffe (körperliche Unversehrtheit, Freiheitsbeschränkungen, §§ 1903 – 1906 BGB), die aus verfassungsrechtlichen Gründen eine richterliche Entscheidung erfordern.

Handlungsbedarf wird insofern aber weniger beim Bund als bei den Ländern und den Kommunen gesehen, die insbesondere auch die Finanzierung des Aufgabenzuwachses zu klären hätten.

Thomas Klie betont auf der selben Veranstaltung (2005, 96 ff.) die Bedeutung der Betreuungsplanung als Ausdruck professioneller Arbeit. Case-Management helfe, legitimiere, limitiere und qualifiziere die Arbeit, es fehle aber noch an Standards.

Auf demselben VGT wird aber auch Kritik und Unbehagen laut, eine eingesetzte Arbeitsgruppe fordert zwar auch eine obligatorische Sachverhaltsermittlung und die gezielte Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (Ackermann und Kania 2005, 171). In der Diskussion im Plenum (Jürgens 2005, 175 ff.) melden sich aber auch zahlreiche kritische Stimmen,

- es fehle eine genaue Bestandsaufnahme über die Funktionen der BB
- der Aufgabenzuwachs bei den Betreuungsbehörden sei nicht finanziell abgesichert
- viele BB hätten Ängste vor der Übernahme neuer Aufgaben
- es sei ein Nachteil, das justizförmige Verfahren durch ein verwaltungsförmiges Verfahren zu ersetzen, da die Betreuer dann noch stärker von der Sozialverwaltung abhängig seien
- die BB seien in die Diskussion der Reform nicht hinreichend einbezogen
- 50 % von ihnen würden derzeit noch nicht einmal die Minimalaufgaben erfüllen
- der Stellenabbau bei den Sozialen Diensten stehe dem entgegen
- es fehle an der notwendigen Kommunikation und Kooperation der einzelne Beteiligten

Das 2. BtÄndG und seine Bewertungen

Zur Konkretisierung der Reformgedanken von Margot von Renesse war in der Folge das Otto Blume Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik ISG mit einer Untersuchung zur "Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung" beauftragt worden.

Seine Überlegungen fanden auch Eingang in das 2. **Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG**). Ziele des Gesetzes sind :

- mehr örtliche Zusammenschlüsse der im Betreuungswesen Tätigen
- funktionierende Betreuungsvereine, die auch Ehrenamtliche unterstützen
- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten
- Stärkung der Vorsorgevollmacht mit dem Ziel der Betreuungsvermeidung
- Stärkung des Ehrenamtes

- Entbürokratisierung des Verfahrens (Pauschalvergütung)
- Verbesserung und Sicherung der Qualität im Betreuungswesen

Das ISG wurde dann im Juli 2005 vom BM Justiz mit der Evaluation des zweiten 2. BtÄndG beauftragt. Der Bericht enthält Erhebungsbögen, Antworten, statistische Daten und Analysen, die sich vor allem auf das Jahr 2005 beziehen.

Neuere Entwicklungen (9 ff.)

- Die im zentralen Vorsorgeregister registrierten Vorsorgevollmachten stiegen von 199.847 Anfang 2005 auf 472.965 am Anfang des Jahres 2007, das bedeutet eine Steigerungsrate von 137 %
- Häufigste Anlässe für eine Betreuung waren 2005 psychische Krankheit, Demenz, ein Mischbild aus Krankheit und Behinderung, sowie Suchterkrankungen
- 83 % der Betreuten war mittellos, 17 % vermögend.
- 53 % lebten nicht in einem Heim, 47 % wohnten in einem Heim
- der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen betrug 1,3 %
- die Anordnung eines Betreuungsplans erfolgte in 7 % der Fälle
- 2005 gibt es etwa 11.500 selbständige Betreuer in Deutschland

Betreuungsbehörden (13 ff.), bezogen auf den Bezugsrahmen 2004:

- 43% waren dem Sozialamt zugeordnet, 27 % dem Jugendamt, 15 % dem Gesundheitsamt
- die Arbeitszeit war wie folgt aufgeteilt: Unterstützung des Vormundschaftsgerichts 59 %, Beratung und Unterstützung der Betreuer und Bevollmächtigten 10 %, Aufklärung über Vorsorgevollmachten 9 %, Führen von Betreuungen 14 %.

Mündliche Befragungen ergaben (16 ff.),

- dass es vermehrt Beschwerden gebe von Betreuten und Angehörigen wegen reduzierter persönlicher Kontakte, teilweise wird dies auf die Pauschalierung der Stunden zurückgeführt,
- dass die selbstständigen Berufsbetreuer die Anzahl der Betreuungen erhöhen, um eine auskömmliche Vergütung zu erhalten

Zitate aus Gesprächen mit Behördenleitern (154 ff.) zeigen u. a.,

- ein mögliches Betreuungshilfegesetz fände durchaus Zustimmung, die BB wäre dann Eingangsbehörde im Betreuungsverfahren
- auch deswegen, weil manchmal Betreuungen auch eingerichtet würden, wenn andere soziale Dienste überlastet seien.

Die Auswirkungen des 2. BtÄndG sind in den letzten Jahren allerdings auch in der **Literatur** und in Vorträgen diskutiert worden. Förter-Vondey betont in einem Aufsatz zur Professionalisierung der rechtlichen Betreuung (2006, 274 ff.) die darin enthaltene Professionalisierung der Betreuung und die damit verbundene Ökonomisierung von sozialen Leistungen. Zander (2006, 261 ff.) analysiert die Förderung ehrenamtlicher Betreuer insbesondere durch die Arbeit von Betreuungsvereinen. Dienel (2007) befasst sich mit der Betreuung älterer Familienmitglieder im europäischen Vergleich, Klüser schreibt in ihrer Dissertation an der Universität Duisburg (2005) über das Verhältnis von sozialer Arbeit und Betreuung unter besonderer Berücksichtigung beruflicher Selbstständigkeit.
Eine **politische Bewertung der Reformsituation** findet sich z. B. im Grußwort des Ministeriums der Justiz Brandenburg zur 11. Jahrestagung der Leiterinnen und Leiter von Betreuungsbehörden am 14. Mai 2007 (www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php):

- die Vernetzung der Akteure im Betreuungsbereich sei sinnvoll
- der Einsatz ehrenamtlicher Betreuer müsse weiter ausgebaut werden, ihre Vergütung sei zugegebenermaßen sehr gering
- Weiterbildungen im Betreuungsbereich seien zu begrüßen
- das vom Berufsverband der Betreuer eingerichtete Qualitätsregister sei gut
- man müsse aber auch über eine Strukturreform nachdenken mit dem Ziel, dass der Arbeitsschwerpunkt dort liege, wo die Betreuungen örtlich anfallen, also bei den Betreuungsbehörden

Aus der Sicht der Betreuungsbehörde nimmt Brunhilde Ackermann (BB der Stadt Kassel) am 20. Juni 2007 auf der 10. Kasseler Tagung zum Betreuungsrecht Stellung. Sie bewertet in ihrem Vortrag die Entwicklungen und Tendenzen nach dem 2. BtÄndG:

kaum Auswirkungen des Gesetzes
- Betreuungsplan werde nach wie vor nur selten angeordnet
- Gutachten des MdK haben nach wie vor keine Bedeutung
- Auswahl der Betreuer sei zuvor schon sorgfältig gewesen, polizeiliches Führungszeugnis und Auskunft im Schuldnerverzeichnis seien auch früher meist Mindestanforderungen gewesen
- Kooperation der selbständigen Betreuer habe nicht groß zugenommen

Auswirkungen des Gesetzes
- Pauschalvergütung, hier sei unklar, ob sie zu geringeren Einnahmen führe, ihre Berechnung allein nach Dauer, Aufenthaltsort und Vermögensstand sei aber problematisch
- Pauschalvergütung habe aber wohl zu einer Zeitersparnis geführt
- Berufliche Betreuer erhöhten aber offenbar die Anzahl der Betreuungen
- Delegation von Aufgaben der selbstständigen Betreuer auf Hilfskräfte habe zugenommen
- Kontrolle der Betreuer sei durch Pauschalierung minimiert worden
- Kontakthäufigkeit sei bezogen auf persönliche Kontakte geringer, es werde häufiger telefoniert
- Beschwerden über Berufsbetreuer mehren sich,
  von Betreuten, weil sie nicht die Arbeitszeit bekommen, die ihnen nach dem Kontingent zusehe, von Institutionen, weil soziale Anteile zurückgefahren würden

Kritisch stellt sie fest
- Der Prozentsatz der ehrenamtlich Betreuten gehe zurück (von 75 % auf 72 %),
- dies könne zum einen darauf beruhen, dass die stark gestiegene Anzahl von Vorsorgevollmachten zur Vermeidung von Betreuungen führe, aber auch daran liegen, dass die im Rahmen der Pauschalierung erfolgende Mischkalkulation von einfachen und schwierigen Fällen für hauptberufliche Betreuer nur funktioniere, wenn diese auch leichte Fälle behalten
- Verstärkte Querschnittsarbeit in Betreuungsvereinen habe bisher kaum Auswirkungen gehabt
- das 2. BtÄndG sei kein Erfolgsmodell, jedenfalls nicht unter dem Gesichtspunkt der Kostensenkung

Ein Beispiel für die Sicht der Betreuer/innen findet sich in der Stellungnahme des **Bundesverbandes der Berufsbetreuer/-innen e.V. vom 15. August 2007 an den Schleswig-Holsteinischen Landtag zur Beantwortung einer Großen Anfrage der dortigen FDP Fraktion (Umdruck 16/2265 Schleswig-Holsteinischer Landtag).** Darin wird kritisch angemerkt:

- die verstärkte ehrenamtliche Betreuung durch Angehörige sei in vielen Fällen nicht möglich oder sinnvoll
- die Einrichtung einer Schlichtungsstelle mit einem/er Mediator/in sei denkbar
- ein Betreuungsplan dürfe nicht der Überwachung dienen, sondern sei Methode zur Fallsteuerung
- Fallpauschalierung sei keine leistungsgerechte und fachlich sinnvolle Regelung
- die jetzige finanzielle Mischkalkulation stelle keinen Anreiz zur Abgabe einfacher Fälle an ehrenamtliche Betreuer dar
- Das beim Bundesverband eingerichtete Qualitätsregister solle das Betreuungswesen transparent machen
- örtliche Arbeitsgemeinschaften seien sinnvoll
- Vorsorgevollmachten seien sinnvoll
- jedwede Strukturreform müsse auch den Beratungs- und Unterstützungsprozess mit einbeziehen und möglichst zusammen mit den KlientInnen erarbeitet werden

Handreichung zu Ansprüchen Betreuter auf Sozialleistungen

Ein im Kontext der Stärkung der Betreuungsbehörde interessanter Beitrag stammt vom **Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.**. Hierbei handelt es sich um eine Ausarbeitung aus dem Jahr 2007 zur Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen (Handreichung des Deutschen Vereins zur Abgrenzung von Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen sowie Empfehlungen zur Kooperation der Beteiligten).

Unter Bezugnahme auf Art. 12 der von Deutschland am 30. März 2007 unterschriebenen Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen zur „legal capacity“ behinderter Menschen wird zunächst darauf hingewiesen, dass jede Begrenzung der Rechts- und Geschäftfähigkeit verhältnismäßig und von möglichst kurzer Dauer sein müsse. Wolle man diesen Anspruch auf Selbstbestimmung und Unterstützung gewährleisten,

- müsse man Betreuung nicht nur als rechtliche Betreuung, sondern auch als Sozialleistung verstehen,
- und es müsse klar sein, dass Menschen, für die eine rechtliche Betreuung bestellt sei, nicht mehr und nicht weniger Rechte aus Sozialeistungen erwarten dürfen als Menschen ohne rechtliche Betreuung.

Nachfolgend werden einzelne Anspruchsgrundlagen herausgearbeitet (Übersicht 2007, 49ff):

Rechtsgrundlage	Verfahren	Beteiligte	Ziel/Inhalt	Dauer
§ 15 SGB II	Eingliederungs-vereinbarung	- Agentur für Arbeit/Kommune - Erwerbsfähiger Hilfebedürftiger/ - erwerbsfähige Hilfebedürftige nach SGB II	- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, - Mindestanforderungen an Bemühungen des/der Hilfebedürftigen nach Art und Umfang, Form des Nachweises, - Festlegung, welche Leistungen Dritter der/die erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat	- In der Regel sechs Monate, danach Überprüfung und ggf. neue Eingliederungsvereinbarung
§ 35 SGB III	Eingliederungs-vereinbarung	- Agentur für Arbeit, - Arbeitslose, - Ausbildungssuchende	- Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit, - Eigenbemühungen des/der Arbeitslosen oder Ausbildungssuchenden, - Ggf. künftige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	- Spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei arbeitslosen und ausbildungssuchenden Jugendlichen nach drei Monaten Überprüfung und ggf. Fortschreibung
§ 37 SGB V i. V. m. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von „häuslicher Krankenpflege“ nach §92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V	ärztlicher Behandlungsplan	- Verordnende Ärztin/verordnender Arzt, - Pflegedienst, - Patient/Patienten	- Indikation, - Fähigkeitsstörung, - Zielsetzung der Behandlung, - Behandlungsschritte (Frequenz und Dauer)[1]	- Behandlungsplan ist Bestandteil der Verordnung,[2] - Dauer der Krankenhausvermeidungspflege: grd. bis zu vier Wochen je Krankheitsfall
§37a SGB V i. V. m. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung von Soziotherapie in der Vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinien)	Soziotherapeutischer Betreuungsplan	- Verordnende Ärztin/verordnender Arzt, - Soziotherapeut/Soziotherapeutin, - Patient/Patientin	- Anamnese, - Diagnose, - Spezieller Befund, - angestrebte Therapieziele und Teilschritte, - therapeutische Maßnahmen, - zeitliche Strukturierung der therapeutischen Maßnahmen, - Prognose[3]	- Dauer der Soziotherapie: maximal 120 Stunden je Krankheitsfall in max. drei Jahren[4]

[1] Vgl. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von „häuslicher Krankenpflege“ nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V.
[2] Vgl. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von „häuslicher Krankenpflege“ nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V.
[3] Vgl. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinien)
[4] Vgl. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinien)

Rechtsgrundlage	Verfahren	Beteiligte	Ziel/Inhalt	Dauer
§ 10 ff. SGB IX (soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich)	Teilhabeplan	- Rehabilitationsträger, - Leistungsberechtigter/Leistungsberechtigte - ggf. diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, z. B. Dienste und Einrichtungen, deren Leistungen beantragt oder gewünscht worden sind	- Feststellung der nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen, - Schriftliche Zusammenstellungen dieser Leistungen, so dass sie nahtlos ineinander greifen	- Für den Zeitraum der Rehabilitationsmaßnahmen, - Regelmäßige Fortschreibung
§17 SGB IX/§ 4 BudgetV	Zielvereinbarung	- Antragstellende Person (ggf. rechtlicher Betreuer/rechtliche Betreuerin) - (beauftragter) Leistungsträger	- Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, - Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten Bedarfs, - Qualitätssicherung	- In der Regel für zwei Jahre, danach Überprüfung und ggf. neue Zielvereinbarung
§ 40 Abs. 1 SGB IX, § 136 ff. SGB IX, § 3 Werkstättenverordnung (WVO)	Eingliederungsplan	- Vertreter/Vertreterin der Werkstatt für behinderte Menschen, - Vertreter/Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit, - Vertreter/Vertreterin des zuständigen Sozialhilfeträgers, - ggf. Vertreter/Vertreterin anderer zuständiger Rehabilitationsträger, - ggf. Berater/Beraterin und Sachverständiger/ Sachverständige	- Ausmaß und Auswirkung der Behinderung, - Schulische und berufliche Vorgeschichte, - Ergebnis der Berufsberatung, - Individuelle Zielrichtung - Gebotene Fördermaßnahmen, - Erforderliche begleitende Maßnahmen im Berufsbildungsbereich - Perspektiven[5]	- Weiterentwicklung in aufeinanderfolgenden Stufen der Werkstatt[6]
§ 136 ff. SGB IX, § 5 WVO	Förderplan	- Vertreter/Vertreterin der Werkstatt für behinderte Menschen - Vertreter/Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit, - Vertreter/Vertreterin des zuständigen Sozialhilfeträgers, - ggf. Vertreter/Vertreterin eines anderen zuständigen Rehabilitationsträgers - ggf. Berater/Beraterin und Sachverständige, - ggf. Integrationsamt - ggf. Integrationsfachdienst	- Maßnahmeziel, - vorgesehener Maßnahmeverlauf, - für notwendig erachtete arbeitsbegleitende Betreuung, - weitere besondere Hilfe der Werkstatt oder eines/einer einzubeziehenden Dritten[7]	

[5] Vgl. Werkstattempfehlung der BAGüS, 1.1.2005, S. 25.
[6] Eckpunkte zum Eingliederungsplan nach § 40 Abs. 1 Ziff. 1 SGB IX , § 3 Abs. 1 WVO der BAG WfbM.
[7] Vgl. Werkstattempfehlung der BAGüS, 1.1.2005, S. 48

Rechtsgrundlage	Verfahren	Beteiligte	Ziel/Inhalt	Dauer
§ 12 SGB XII	Leistungsabsprache	- Sozialhilfeträger - Leistungsberechtigter/ Leistungsberechtigte	- Situation der/des Leistungsberechtigten, - ggf. Wege zur Überwindung der Notlage, - ggf. gebotene Möglichkeiten der aktiven Teilnahme in der Gemeinschaft, - ggf. Förderplan, - ggf. Überprüfung der Leistung in Hinblick auf die sie tragenden Ziele	- Dauer der Sozialhilfebedürftigkeit, - Regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung
§ 58 SGB XII Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Gesamtplan	- Träger der Sozialhilfe, - der betroffene behinderte Mensch, - sonst im Einzelfall Beteiligte, insbesondere behandelnder Arzt/behandelnde Ärztin, Gesundheitsamt, Landesarzt/ Landesärztin, - Jugendamt, - Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit	- zeitliche Abfolge der in Betracht kommenden Maßnahmen und Leistungen, - Art der Behinderung und Gründe für die Notwendigkeit der Rehabilitation, - Ziel der vorgesehenen Maßnahme und Leistungen, - Art der vorgesehenen Maßnahmen und Leistungen, - voraussichtlicher Beginn und die voraussichtliche Dauer der vorgesehenen Maßnahme und Leistungen, - beteiligte Träger und Stellen, - Ergebnisse bereits durchgeführter Rehabilitationsmaßnahmen	
§ 68 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Gesamtplan	- Sozialhilfeträger - Hilfesuchender/Hilfesuchende, - ggf. mit Sozialhilfeträger zusammen arbeitende Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, z. B. Kirchen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, - ggf. sonst beteiligte Stellen, z. B. Gesundheitsämter, Sozialversicherungsträger, Drogenberatungsstellen	- Planung und Koordinierung der Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten	
§ 1901 Abs. 4 S. 2 BGB	Betreuungsplan	- Berufsmäßiger rechtlicher Betreuer/berufsmäßige rechtliche Betreuerin, - rechtlich betreuter Mensch, - Vormundschaftsrichter Vormundschaftsrichterin	- Ziele der rechtlichen Betreuung, - die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen	

Guy Walther fasst auf der Kassler Tagung zum Betreuungsrecht am 20. Juni 2007 diese Hinweise noch einmal zusammen und spitzt 2 Aussagen noch zu:

- Die Bestellung eines Betreuers ändert grundsätzlich nichts an den Aufgaben der Einrichtungen und Sozialen Dienste und der Sozialleistungsträger; es ist nicht verständlich, dass die Bestellung eines Betreuers häufig reflexartig zu einem Rückgang der Sozialleistungen führt
- Die Pflicht zur sog. Hilfeplanung
    - ergebe sich für die jeweiligen Sozialleistungsträger schon aus ihren eigenen Vorschriften:
        - Eingliederungsvereinbarung 15 SGB II, 35 IV SGB III
        - Hilfeplanung bei jungen Volljährigen 36 SGB VIII; 35a SGB VIII
        - Förderplan nach 12 SGB XII
        - Gesamtplan der Eingliederungshilfe, integrierter Hilfeplan 58 SGB XII
        - Gesamtplan zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten (§ 68 I 2 SGB XII)
        - Behandlungsplan nach PsychKG
        - Pflegeplanung nach SGB XI
    - und für die Betreuer gelte 1901 IV 2 BGB, das Erfordernis des Betreuungsplans.

JM M-V: Weiterhin Forderung einer Strukturreform

Die Forderung nach einer Strukturreform bleibt gerade auch in Mecklenburg-Vorpommern aktuell und führt zu ersten Projekten.

Auf Anregung des Amtsgerichts wird im Projektzeitraum von 1. Oktober 2003 bis Juni 2004 ein justiznaher Dienst installiert, der die Klienten bei der Antrags- bzw. Anregungsaufnahme im Vormundschaftsgericht berät. Insbesondere werden Handlungsbedarf, sozialarbeiterische Hilfe und Alternativen geprüft, sonstige soziale Hilfe wird ggf. aktiviert, evtl. wird auch ein Sozialgutachten erstellt. Von den 108 Bereuungsanregungen, die von der Projektmitarbeiterin bearbeitet wurden, wurde in 61% der Fälle eine rechtliche Betreuung als nicht notwendig erachtet. Bei einer Vergleichsstichprobe von 50 Betreuungsverfahren werden nur 14% der Verfahren als nicht notwendig eingeschätzt **(Kort 2005, 163 ff.).**

In einem weiteren Projekt zur *Kostensenkung im Betreuungswesen* erhält im Jahre 2005 eine vom JM M-V eingesetzte Projektgruppe den Auftrag, an möglichst vielen Stellen, an denen im Betreuungsverfahren die Kosten beeinflusst werden können, Maßnahmen zur Kostensenkung vorzuschlagen, praktisch umzusetzen und darüber zu berichten. Der Bericht (Justizministerium M-V 2005) enthält zunächst eine Darstellung der Betreuungs- und Kostenentwicklung und zeigt u. a., dass die Aufwendungen der Staatskasse für Betreuer, Vormünder und Pfleger von 7.125.505 EUR 1999 auf 16.869.900 EUR 2005 gestiegen sind. In der Folge werden einzelne Einsparmöglichkeiten diskutiert:

- Die Überprüfung der Betreuerabrechnungen zeigt keine größeren Einsparpotentiale. Die Auswirkungen der Einführung der Pauschalvergütung zum 1. Juli 2005 sind dabei allerdings nicht berücksichtigt.
- Weitere Aufklärung über Vorsorgvollmachten wird als sinnvoll angesehen und sollte verstärkt werden, wenngleich konkrete Einsparungen nicht feststellbar sind.
- Stärkung der ehrenamtlichen Betreuer, die Erstellung eines entsprechenden Faltblatts und einer Informationsmappe, erscheinen sinnvoll, ergeben aber ebenfalls keine konkret messbaren Folgen.
- Darstellung des sozialen Netzwerks in Schwerin ist ebenfalls sinnvoll, ohne dass genaue Ersparnisse feststellbar sind.

- Überprüfung beruflicher Betreuungen in Heimen durch Untersuchung von 40 zufällig ausgewählten Fällen zeigte nach Einschätzung der Projektgruppe, dass in 37 Fällen auch ehrenamtliche Betreuer ausgereicht hätten; die betroffenen Berufsbetreuer gaben indes abweichende Stellungnahmen ab und hoben Gesichtspunkte hervor, die auch in diesen Fällen für die Fortsetzung der beruflichen Betreuung sprachen.
- Einsatz von freigestellten Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes kann nur in wenigen Fällen helfen, denn er setzt das Einverständnis des Mitarbeiters und einschlägige Erfahrung oder zumindest die Bereitschaft, diese sich in einem längeren Prozess anzueignen voraus und muss daher wohl auf Einzelfälle beschränkt bleiben.
- Die Ersetzung externer Gutachter oder Ärzte durch die Einstellung von 2 eigenen Medizinern wäre nur dann wirtschaftlich, wenn die Mediziner unterhalb der Vergütungsgruppe I a bezahlt werden könnten, dies sei aber fraglich.
- Eine örtliche Arbeitsgemeinschaft zur besseren Koordination des Betreuungswesens erscheine sinnvoll.
- Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse von Kort im vorgehenden Projekt werden bessere Sachverhaltsermittlung und Beratung in Verbindung mit der Subsidiarität der rechtlichen Betreuung entsprechend dem Erforderlichkeitsprinzip empfohlen.

In einer Rede im Jahre 2007 diskutiert JM M-V seine Überlegungen zu einer Strukturreform.

- **Die Entwicklung nach dem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz sei nicht befriedigend:**
  - Zwar sei eine erfreuliche Zunahme der Vorsorgevollmachten festzustellen.
  - Auch sei die Klarstellung nach § 1896 I BGB zu begrüßen, dass ein Betreuer nicht gegen den freien Willen des Betreuten bestellt werden darf.
  - Die Pauschalierung habe sich bewährt.
  - Doch das Ziel der Verringerung der Betreuungszahlen und Betreuungskosten sei nicht erreicht worden, man brauche eine grundlegende Strukturreform.

- **Die Richtigkeit einer Strukturreform sei durch die zuvor beschriebenen Projekte belegt.**

- Auch sei es gut, wenn **Aufgaben- und Kostenverantwortung in einer Hand liegen**, um zu einem effizienteren Kostensystem zu führen.

In diesem Zusammenhang wird dann schließlich auch das hier dargestellte Projekt in die Wege geleitet.

BEOPS

Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen

Anlage 2 Erhebungsleitfaden für empirische Daten Northoff 2008/2009

Allgemeines

Dieser Erhebungsleitfaden gibt Erläuterungen zur Dateneingabe für das Projekt BEOPS. Dateneingabe und Auswertung sollen unter Microsoft Excel erfolgen. Bei Zweifelsfragen wenden Ssie sich bitte an Frau Kort oder Frau Kubbutat oder an den wissenschaftlichen Begleiter Prof. Northoff.

Datensicherung

Es ist auf stets aktuelle Anti-Virenprogramme zu achten. Die Daten sind täglich zusätzlich extern als Sicherheitskopie zu speichern. Dies sollte seitens der Stadt erfolgen. In regelmäßigen Abständen, spätestens monatlich, sollte auch ein Papierausdruck erfolgen, um eine zusätzliche Sicherheit zu gewährleisten.

Eintragung

Es bestehen für K-Gruppe und U-Gruppe getrennte Excelmasken, die von den Gruppenmitgliedern inhaltlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des wissenschaftlichen Begleiters verändert werden dürfen. Die einzelnen Vorgänge (Akten) sind in der Excel-Tabelle senkrecht untereinander einzutragen, die Erhebungsdaten sind entsprechend den Vorgaben in der Maske für jeden Vorgang waagerecht einzutragen.

Bitte beachten Sie, dass die Nummerierung ganz links von oben nach unten und die Buchstaben ganz oben von links nach rechts nur Excel-interne Rechenoperationen betreffen und daher für die Dateneingabe zunächst unbeachtlich sind. Für die Vorgangsnummerierung gelten im Projektzusammenhang nur die laufenden Nummern in der 1. Spalte der Formaldaten.

Die Eingabemaske ist so eingerichtet, dass die laufenden Nummern und die in der Überschrift beschriebenen Datenarten bei den ersten Vorgängen scheinbar doppelt erscheinen und bei den weiteren Eingaben mitwandern. Dies soll Ihnen die Eingabe der Daten in die richtige Spalte und Zeile auch bei höheren Zahlen erleichtern.

Der Eingabeblock *Betreuungsbehörde intern* ist hier eingefügt, um der BB die Eintragung weiterer Daten zu ermöglichen. Über Form und Inhalt dieser Daten entscheidet Frau Kubbutat. Diese Daten müssen aber bei einem Datenausdruck in der BB bleiben und dürfen bei Datenübermittlungen an den wissenschaftlichen Betreuer nicht beigefügt sein.

Bitte verändern Sie den bewusst so strukturierten Seitenumbruch nicht ohne triftigen Grund.

Formaldaten

Herkunft der Daten

Diese Daten sind der *Berichtsanfrage* des Gerichts (Fax, Brief usw.) und der vom Gericht zu übersendenden *handlungsauslösenden Unterlage* zu entnehmen. Ausnahmsweise kann eine Anfrage auch einmal direkt an die BB gelangen.

Zuständig für Eintragung

Die Anfragen mit der Post / Fax / Sonstige sind ohne Vorsortierung an eine zentrale Stelle zu leiten. Diese Stelle besteht bis auf Weiteres bei Frau Ferber oder einer von Frau Kubbutat zu bestimmenden Vertreterin. Dort werden auch die Formaldaten eingetragen.

Vor jeder Eintragung ist zu prüfen,

ob die Akte zur Grundgesamtheit (AG Schwerin + Stadt Schwerin) gehört. Ist dies nicht der Fall, weil sich z. B. das Amtsgericht mit der Zusendung geirrt hat oder ein Amtshilfeersuchen einer anderen Stadt vorliegt, erfolgt keine Eintragung in die Tabelle, andernfalls sind Daten einzutragen. (Die nicht unter das Projekt fallenden Eingänge sollten nach hausinternen Regeln im Jahresdurchschnitt möglichst gleichmäßig verteilt werden.)

Laufende Nummer

Die laufende Nummer ist durch die Maske vorgegeben und braucht nicht eingetragen zu werden. Nur diese laufende Nummer zählt die Projektvorgänge, die Nummer ganz links und die Buchstaben oben sind nur für Excel von Bedeutung und werden auch nicht mit ausgedruckt.

Aktenzeichen

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Umstellung der amtsgerichtlichen Datenverarbeitung auf das System ARGUS auch für ältere Akten abgeschlossen ist, so dass alle übermittelten Aktenzeichen folgende Merkmale enthalten:

99 XVII 9999/99

- Die 1. beiden Ziffern geben die Abteilung wieder, z. B. 80, 81 oder 82
- Die XVII ist bei allen AZ unveränderlich, davor und danach bitte eine Leerstelle
- Die fortlaufende vierstellige Zahl (z. B. 1014) kennzeichnet die Akte
- Der „/“ ist unveränderlich und ohne Leerstelle vor und nach dem „/“ einzufügen
- Die letzten zwei Ziffern beschreiben das Jahr des Eingangs (z. B. 08 für 2008)

Inhalt der Eintragung

N = Neuzugang aus dem aktuellen Jahr
W = Wiedervorlage aus Vorjahren
S = Sonstiges, z. B. eine Auskunftsanfrage
E = Eilverfahren (Verfahren mit einer vorläufigen Gerichtsentscheidung)

Gruppe

Hier ist zunächst auf die Art der Zuteilung zu achten. Die Zuteilung muss streng nach dem Zufallsprinzip erfolgen. So wie die Anforderungen aus dem Fax oder auf den Tisch kommen, sind sie zu verteilen. Eine Vorsortierung unter Durchbrechung dieses Prinzips darf nicht erfolgen.

Eingänge, die zur Grundgesamtheit gehören, sind - unsortiert, so wie sie auf dem Tisch liegen - abwechselnd der Untersuchungsgruppe und der Kontrollgruppe zuzuordnen. Es ist mit der Untersuchungsgruppe zu beginnen.

U = Untersuchungsgruppe
K = Kontrollgruppe

Eilverfahren sollten in beiden Gruppen entsprechend markiert werden. Sie können - innerhalb jeder Gruppe - bevorzugt bearbeitet werden.

Eingangsdaten Betreuungsbehörde

Diese Daten sind für die K-Gruppe von einem Mitglied der K-Gruppe und für die U-Gruppe von einem Mitglied der U-Gruppe einzutragen. Typischerweise empfiehlt sich ein Eintrag zusammen mit der Berichtsabgabe, da zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Daten bekannt sein sollten.

In die entsprechende Zelle ist der entsprechende Code (z. B. 3) einzutragen. Die Codierung ist erforderlich, weil damit dann später leichter Rechenoperationen (z. B. zur Klärung von Zusammenhängen) durchgeführt werden können.

Betreuung anregende Stelle

1 = Angehörige
2 = Krankenhaus
3 = Gericht
4 = Heim/Kurzzeitpflege/Pflegedienst
5 = SpDi/ARGE/Jugendamt
6 = Betroffener
7 = Betreuer
8 = Freier Träger
9 = Sonstiges (bitte als Stichwort in der Spalte notieren)

Aufenthalt zu Beginn des Verfahrens

1 = eigene Wohnung
2 = Krankenhaus
3 = Heim & ähnliche Wohnform
4 = bei Angehörigen
5 = Sonstiges (bitte in der Zelle als Stichwort notieren)

Hilfen zu Beginn des Verfahrens

Hier ist zu berücksichtigen, dass diese Hilfen sowohl von einem einzelnen wie auch von mehreren Hilfeträgern stammen können. Insofern ist auf die entsprechende Codierung zu achten, bei (nur) einem Hilfeträger ist nach 1 bis 3 zu codieren, bei mehreren Hilfeträgern nach 4 bis 7, bei sonstiger Hilfe nach 9.

1 = (nur) familiäre Hilfe (Mitglied der Familie, Verwandtschaft, Schwägerschaft)
2 = (nur) ehrenamtliche Hilfe (kostenlos, von außerhalb der Familie, nicht amtlich)
3 = (nur) öffentliche Hilfe (von einem öffentlichen Träger, einem Amt)

4 = Familienbetreuer
5 = ehrenamtlicher Betreuer
6 = Berufs-/Vereinsbetreuer

8 = Sonstige Hilfe (bitte in der Zelle mit Stichworten notieren)
9 = keine Hilfe

Klinisches Bild

Die unten gewählten Kategorien lehnen sich an Kategorien des ICD 10 an. Wählen Sie bitte die Kategorie, die bei sachverständiger Würdigung die naheliegendste ist. Ist das Bild auch nach reiflicher Überlegung unklar, codieren Sie bitte 9.

1 = Demenzerkrankung (vgl. F0)
2 = Abhängigkeitserkrankung, Sucht, mit und ohne hirnorganisches Syndrom (vgl. F1)
3 = Schizophrenie und Doppeldiagnosen (vgl. F2)
4 = Affektive Störung, Depressionen & Manie (vgl. F3)
5 = Persönlichkeitsstörungen, auch Borderline (vgl. F6)
6 = Geistige Behinderung, Intelligenzminderung (vgl. F7)

7 = Sonstiges Klinisches Bild (bitte in der Zelle mit Stichworten notieren)

8 = körperliche Behinderung

9 = Klinisches Bild ist völlig unklar

Bearbeitungsdauer

Hier ist die Bearbeitungsdauer bei der Betreuungsbehörde vom Tage des Einganges der Anfrage (1. zu zählender Tag) bis zum Tage des Absendens der Stellungnahme an das Gericht (letzter zu zählender Tag) in Kalendertagen einzutragen.

z. B. „16“

Erledigungsvorschlag der Betreuungsbehörde

Bei Neuzugängen dürften vor allem die Codes 1 und 2, bei Wiedervorlagen die Codes 3 bis 6 bedeutsam sein. Andere Erledigungen werden unter Code 7 bis Code 9 abgefragt.

1 = Empfehlung eines Betreuers/ Erstbestellung
2 = Empfehlung: keine Betreuung erforderlich

3 = Aufhebung
4 = Erweiterung (zeitl., personell, Aufgabenkreise)
5 = Einschränkung (zeitl., personell, Aufgabenkreise)
6 = Betreuerwechsel

7 = Stellungnahme zu Unterbringung, u. ä. Maßnahmen
8 = keine Stellungnahme
9 = Erledigung des Verfahrens durch Umzug, Tod, sonstiges während der Prüfungszeit

Erledigungsdaten des Gerichts

Diese Daten sollten vom AG in Form einer schriftlichen Erledigungsinformation (erweitertes Zählblatt) zusätzlich zu einem Beschluss, aber auch, wenn es keinen Beschluss gibt, an die BB übersandt und dort von jeder Gruppe eingetragen werden.

Verfahrensart

Hier ist die nachfolgende Unterscheidung zu beachten. Wenn sie sich aus dem übersandten Gerichtsbeschluss ergibt, ist dies die verbindliche Quelle. Gibt es darin keinen Hinweis oder gibt es keinen Beschluss ist die Information aus der handlungsauslösenden Unterlage oder anderen Quellen zu ergründen.

1 = Eilverfahren
2 = Normalverfahren
3 = Sonstige Verfahrensart (bitte in der Zelle als Stichwort notieren)

Verfahrenspfleger

Hier ist die Beteiligung eines Verfahrenspflegers zu vermerken.

1 = ja
2 = nein
3 = unklar
9 = Sonstige Fremdbeteiligung (bitte in der Zelle als Stichwort notieren)

Sachverständigengutachten

Typischerweise dürfte es sich um ein medizinisches Sachverständigengutachten handeln. Besondere Umstände sind entweder unter 3 = Sonstiges oder unter Bemerkungen am Ende der Eingaben festzuhalten.

1 = ja
2 = nein
3 = ärztliches Zeugnis
9 = unklar/ Sonstiges (bitte in der Zelle als Stichwort notieren)

Erledigungsart des Gerichts

Bei Neuzugängen dürften vor allem die Codes 1 und 2, bei Wiedervorlagen die Codes 3 bis 6 bedeutsam sein. Andere Erledigungen werden unter Code 7 bis Code 9 abgefragt.

1 = Erstbestellung
2 = Entscheidung, die Betreuung ablehnt

3 = Aufhebung (z. B. bei wiedervorgelegten Akten nach Rückgabe von BB)
4 = Erweiterung (z. B. auch Verlängerung)
5 = Einschränkung
6 = Betreuerwechsel

7 = Erledigung durch Tod
8 = Erledigung durch Abgabe an anderes AG
9 = Entscheidung zu Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen

Wenn Betreuung (insbesondere oben 1), durch wen?

Hier sind nur Angaben zu machen, wenn der Betroffene nach der gerichtlichen Entscheidung zukünftig unter Betreuung stehen soll.

1 = Familienangehörige
2 = sonstige ehrenamtliche Betreuer

3 = Rechtsanwälte als Berufsbetreuer
4 = sonstige Berufsbetreuer (freiberuflich)

5 = Vereinsbetreuer
6 = Behördenbetreuer

7 = Vereinsbetreuung
8 = Behördenbetreuung

9 = Sonstiger Betreuer, auch Kumulierungen (bitte in Zelle in Stichpunkten notieren)

Aufenthalt in absehbarer Zukunft

Hier ist der aus den Unterlagen, der gerichtlichen Entscheidung, erkennbare Aufenthalt des Betroffenen in absehbarer Zukunft einzutragen.

1 = eigene Wohnung
2 = Krankenhaus
3 = Heim & ähnliche Wohnform
4 = Sonstiges (bitte in der Zelle als Stichwort notieren)

Wenn Betreuung – worum geht es?

Bei diesen 6 analogen Abfragen sind nur Angaben zu machen, wenn der Betroffene nach der gerichtlichen Entscheidung zukünftig unter Betreuung stehen soll.

Die Art des Betreuungsvorbehaltes ist anhand der gerichtlichen Entscheidung festzustellen. Die gerichtliche Entscheidung wird sich insofern normalerweise an das BGB anlehnen. Da Kumulierungen, also Häufungen, möglich sind, können auch mehrere Betreuungsvorbehalte nebeneinander möglich sein.

Einwilligungsvorbehalt, § 1903 BGB
1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Einwilligung in ärztliche Maßnahme, § 1904 BGB
1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Einwilligung in Sterilisation, § 1905 BGB
1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Unterbringung, § 1906 Absatz 1 und 2 BGB
1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Unterbringungsähnliche Maßnahme, § 1906 Absatz 4 BGB
1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Sonstiger Betreuungsbereich (bitte in der Zelle als Stichwort notieren)
1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Interventionsdaten der Betreuungsbehörde

Dieser Teil der Maske steht zunächst nur der U-Gruppe zur Verfügung und ist nur von der U-Gruppe mit Daten entsprechend ihren Aktivitäten auszufüllen. Nachfolgend ist die Hilfe zunächst allgemein und dann differenziert zu beschreiben. Da auch hier Kumulierungen also Häufungen möglich sind, können evt. mehrere Hilfearten erfolgt und einzutragen sein.

Art der Hilfe der Betreuungsbehörde – Allgemein

Hier ist zu beachten, dass die Kategorien immer umfassender werden. Unterstützung (2) schließt also Beratung (1) ein. Begleitung (3) schließt Unterstützung (1) und Beratung (2) mit ein.

1 = Beratung, mündlich oder schriftlich
2 = Unterstützung, Terminsvorbereitung
3 = Begleitung, Behördenbesuch
5 = keine Hilfe
9 = unklar

Art der Hilfe – Konkret

Die nachfolgenden Abfragen verlangen eine Konkretisierung der angebotenen Hilfeart.

Vorsorgevollmacht

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten nach 67 SGB XII

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Aufklärung nach 13 SGB I
Beratung nach 14 SGB I
Auskunft nach 15 SGB I

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Trägerübergreifende Servicestellestelle nach 22 SGB IX

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Verfahrensvertreter nach 15 I 4 SGB X

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

**Im Strafvollzug soziale Hilfe nach 71ff StVollzG,
Unterstützung durch Bewährungshelfer 56d III 1 StGB**

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Eingliederungsvereinbarung bzw. Leistungsabsprachen nach 15 SGB II, 35 IV SGB III, 12 SGB II, 58 SGB XII, 68 I 2 SGB XII

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

**Soziotherapeutischer Betreuungsplan nach 37 a SGB V
Gestaltung des Persönlichen Budgets nach 4 BudgetV
Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V
Versorgungsmanagement nach § 11 IV SGB V**

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

**Krankenhaussozialdienst, Betreuung, Beratung, Prüfung
Beziehungsnormalisierung (nach Landeskrankenhausgesetz)**

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Behandlungsplan bzw. Wiedereingliederungsplan bzw. nachsorgende Hilfe nach dem PsychKG des Landes

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

vertraglich zu erwartende Hilfe bei betreutem Wohnen, Beratung, Begleitung, Betreuung und Hilfe nach den Rahmenverträgen nach 79 SGB XII und Leistungsvereinbarungen nach 75ff SGB XII

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

vertraglich zu erwartende ambulante Hilfe nach 53 SGB XII i.V.m. 2 I SGB IX

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Soziale Betreuung in Pflegeinrichtungen, 11 I SGB XI, 45a, 45b SGB XI, 75 I SGB XI

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Sonstige Hilfe (bei 1: genaue Art der Hilfe in der Zelle als Stichwort notieren)

1 = ja
2 = nein
9 = unklar

Nachtrag

Im Laufe der regelmäßigen Evaluationen sind einzelne Codierungen schärfer formuliert worden.

Um eine bessere Differenzierung zu erhalten, wurde im letzten Quartal 2009 danach unterschieden, ob eine Hilfe bereits vorhanden ist oder ob sie erst durch die Gruppe veranlasst worden ist.

Um einen besseren Vergleich zwischen der Praxis der U-Gruppe und der K-Gruppe zu erhalten, wurden im letzten Quartal 2009 auch die Interventionsdaten der K-Gruppe erhoben.

Kostendaten, abgerechnete Kosten

Die Kostendaten werden vierteljährlich vom JM in Excel aktenbezogen zur Verfügung gestellt. Die Daten werden im Jahresverlauf kumuliert.

Im Interesse der einheitlichen Eingabe sollten sie von Frau Kort in die Erhebungsmaske - vollständig eingetragen und mit den Daten der K-Gruppe und der U-Gruppe verbunden werden.

Nach der Verbindung sollte von allen zusammengefügten Vierteljahresdaten stets eine Kopie erstellt werden, da die Kostendaten mit dem nächsten Eingang von Kostendaten am Ende des nächsten Vierteljahres wieder überschrieben werden.

Die Kosten sind in realen Euro, ohne Leerstellen, ohne Eurozusatz, aber einschließlich der Stellen hinter dem Komma einzutragen, damit sie auch in dieser Form verarbeitet werden können, z. B. 325,73.

Es kann sich empfehlen, die Daten in einer gesonderten Tabelle auszuwerten, da Mehrfachnennungen von Aktenzeichen zunächst gefiltert werden müssen.

Kosten Berufsbetreuer

Die Kosten sind in realen Euro, ohne Leerstellen, ohne Eurozusatz, aber einschließlich der Stellen hinter dem Komma einzutragen.

Ehrenamtliche Betreuer

Die Kosten sind in realen Euro, ohne Leerstellen, ohne Eurozusatz, aber einschließlich der Stellen hinter dem Komma einzutragen.

Sachverständige

Die Kosten sind in realen Euro, ohne Leerstellen, ohne Eurozusatz, aber einschließlich der Stellen hinter dem Komma einzutragen.

Verfahrenspfleger

Die Kosten sind in realen Euro, ohne Leerstellen, ohne Eurozusatz, aber einschließlich der Stellen hinter dem Komma einzutragen.

Kostendaten, angefallene Kosten

Diese Kosten können nur anhand einer Teilstichprobe einer Rechtspflegerin erhoben werden.

Zunächst ist für jede Akte der Rechtspflegerin im entsprechenden Jahr zu prüfen, ob die Akte zur Stichprobe gehört.

Dann werden für die der Stichprobe unterfallenden Akten für jedes Jahr die angefallenen Kosten berechnet. Das sind diejenigen Kosten, die im entsprechenden Jahr durch Betreuertätigkeit angefallen sind, unabhängig davon, ob diese Kosten bereits im entsprechenden Jahr abgerechnet werden oder nicht. Zur Berechnung sind die Pauschalbeträge ggf. taggenau umzurechnen.

Die Kosten sollten soweit möglich ähnlich differenziert werden wie die abgerechneten Kosten, insbesondere also nach U-Gruppe und K-Gruppe (n bitte angeben). Zusätzlich sollte möglichst eine Trennung nach vermögenden und mittellosen Betreuten erfolgen.

Die Berechnung der Daten übernimmt für 2008 die Rechtspflegerin, für 2009 Frau Kort. Die Darstellung der Zusammenfassung sollte in einer gesonderten Tabelle erfolgen.

Bemerkungen

In dieser Spalte der Excel-Tabelle können Bemerkungen, die an anderen Stellen nicht passend erscheinen, für die Projektauswertung aber von Interesse sein können, eingetragen werden. Falls der Platz nicht ausreicht, kann das Kästchen auch vergrößert werden.

BEOPS

Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen

Anlage 3	Erhobene Daten 2008 und 2009	Northoff

I. Eingangsdaten der Betreuungsbehörde

2008		Betreuung anregende Stelle					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Angehörige	97	18,62%	Angehörige	87	18,05%
nGesamtU =	521	Med. Einrichtung	108	20,73%	Med. Einrichtung	91	18,88%
nGesamtK =	482	Gericht	192	36,85%	Gericht	190	39,42%
		Heim u.a.	19	3,65%	Heim u.a.	20	4,15%
		Ämter	9	1,73%	Ämter	4	0,83%
		Betroffene/r	12	2,30%	Betroffene/r	11	2,28%
		Betreuer/in	53	10,17%	Betreuer/in	66	13,69%
		freier Träger	14	2,69%	freier Träger	5	1,04%
		Sonstige	4	0,77%	Sonstige	7	1,45%
		Mehrere gleichzeitig	13	2,50%	Mehrere gleichzeitig	1	0,21%
			521	**100,01%**		**482**	**100,00%**
Neuvorlagen		Angehörige	37	28,91%	Angehörige	39	41,94%
nNeuvorlagenU =	128	Med. Einrichtung	34	26,56%	Med. Einrichtung	19	20,43%
nNeuvorlagenK =	93	Gericht	10	7,81%	Gericht	5	5,38%
		Heim u.a.	16	12,50%	Heim u.a.	15	16,13%
		Ämter	5	3,91%	Ämter	4	4,30%
		Betroffene/r	3	2,34%	Betroffene/r	3	3,23%
		Betreuer/in	1	0,78%	Betreuer/in	1	1,08%
		freier Träger	12	9,38%	freier Träger	4	4,30%
		Sonstige	3	2,34%	Sonstige	3	3,23%
		Mehrere gleichzeitig	7	5,47%	Mehrere gleichzeitig	0	0,00%
			128	**100,00%**		**93**	**100,02%**
Wiedervorlagen		Angehörige	56	17,95%	Angehörige	48	15,14%
nWiedervorlagenU =	312	Med. Einrichtung	5	1,60%	Med. Einrichtung	4	1,26%
nWiedervorlagenK =	317	Gericht	181	58,01%	Gericht	185	58,36%
		Heim u.a.	3	0,96%	Heim u.a.	4	1,26%
		Ämter	0	0,00%	Ämter	0	0,00%
		Betroffene/r	6	1,92%	Betroffene/r	8	2,52%
		Betreuer/in	52	16,67%	Betreuer/in	65	20,50%
		freier Träger	2	0,64%	freier Träger	0	0,00%
		Sonstige	1	0,32%	Sonstige	2	0,63%
		Mehrere gleichzeitig	6	1,92%	Mehrere gleichzeitig	1	0,32%
			312	**99,99%**		**317**	**99,99%**
Eilsachen		Angehörige	0	0,00%	Angehörige	0	0,00%
nEilsachenU =	69	Med. Einrichtung	69	100,00%	Med. Einrichtung	67	100,00%
nEilsachenK =	67	Gericht	0	0,00%	Gericht	0	0,00%
		Heim u.a.	0	0,00%	Heim u.a.	0	0,00%
		Ämter	0	0,00%	Ämter	0	0,00%
		Betroffene/r	0	0,00%	Betroffene/r	0	0,00%
		Betreuer/in	0	0,00%	Betreuer/in	0	0,00%
		freier Träger	0	0,00%	freier Träger	0	0,00%
		Sonstige	0	0,00%	Sonstige	0	0,00%
		Mehrere gleichzeitig	0	0,00%	Mehrere gleichzeitig	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**

Sonstige Verfahren		Angehörige	4	33,33%	Angehörige	0	0,00%
nSonstigeU =	12	Med. Einrichtung	0	0,00%	Med. Einrichtung	1	20,00%
nSonstigeK =	5	Gericht	1	8,33%	Gericht	0	0,00%
		Heim u.a.	0	0,00%	Heim u.a.	1	20,00%
		Ämter	4	33,33%	Ämter	0	0,00%
		Betroffene/r	3	25,00%	Betroffene/r	0	0,00%
		Betreuer/in	0	0,00%	Betreuer/in	0	0,00%
		freier Träger	0	0,00%	freier Träger	1	20,00%
		Sonstige	0	0,00%	Sonstige	2	40,00%
		Mehrere gleichzeitig	0	0,00%	Mehrere gleichzeitig	0	0,00%
			12	**99,99%**		**5**	**100,00%**

2009		Betreuung anregende Stelle					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Angehörige	81	15,23%	Angehörige	56	11,79%
nGesamtU =	532	Med. Einrichtung	134	25,19%	Med. Einrichtung	123	25,89%
nGesamtK =	475	Gericht	181	34,02%	Gericht	174	36,63%
		Heim u.a.	15	2,82%	Heim u.a.	15	3,16%
		Ämter	0	0,00%	Ämter	4	0,84%
		Betroffene/r	15	2,82%	Betroffene/r	9	1,89%
		Betreuer/in	75	14,10%	Betreuer/in	73	15,37%
		freier Träger	16	3,01%	freier Träger	5	1,05%
		Sonstige	8	1,50%	Sonstige	16	3,37%
		Mehrere gleichzeitig	7	1,32%	Mehrere gleichzeitig	0	0,00%
			532	**100,01%**		**475**	**99,99%**
Neuvorlagen		Angehörige	49	38,89%	Angehörige	35	34,65%
NNeuvorlagenU =	126	Med. Einrichtung	29	23,02%	Med. Einrichtung	28	27,72%
NNeuvorlagenK =	101	Gericht	6	4,76%	Gericht	3	2,97%
		Heim u.a.	13	10,32%	Heim u.a.	12	11,88%
		Ämter	0	0,00%	Ämter	4	3,96%
		Betroffene/r	6	4,76%	Betroffene/r	3	2,97%
		Betreuer/in	0	0,00%	Betreuer/in	0	0,00%
		freier Träger	15	11,90%	freier Träger	4	3,96%
		Sonstige	5	3,97%	Sonstige	12	11,88%
		Mehrere gleichzeitig	3	2,38%	Mehrere gleichzeitig	0	0,00%
			126	**100,00%**		**101**	**99,99%**
Wiedervorlagen		Angehörige	30	10,17%	Angehörige	20	7,27%
nWiedervorlagenU =	295	Med. Einrichtung	3	1,02%	Med. Einrichtung	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	275	Gericht	175	59,32%	Gericht	171	62,18%
		Heim u.a.	0	0,00%	Heim u.a.	1	0,36%
		Ämter	0	0,00%	Ämter	0	0,00%
		Betroffene/r	6	2,03%	Betroffene/r	6	2,18%
		Betreuer/in	75	25,42%	Betreuer/in	73	26,55%
		freier Träger	1	0,34%	freier Träger	1	0,36%
		Sonstige	1	0,34%	Sonstige	3	1,09%
		Mehrere gleichzeitig	4	1,36%	Mehrere gleichzeitig	0	0,00%
			295	**100,00%**		**275**	**99,99%**
Eilsachen		Angehörige	1	0,96%	Angehörige	1	1,02%
nEilsachenU =	104	Med. Einrichtung	102	98,08%	Med. Einrichtung	94	95,92%
nEilsachenK =	98	Gericht	0	0,00%	Gericht	0	0,00%
		Heim u.a.	0	0,00%	Heim u.a.	2	2,04%
		Ämter	0	0,00%	Ämter	0	0,00%
		Betroffene/r	0	0,00%	Betroffene/r	0	0,00%
		Betreuer/in	0	0,00%	Betreuer/in	0	0,00%
		freier Träger	0	0,00%	freier Träger	0	0,00%
		Sonstige	1	0,96%	Sonstige	1	1,02%
		Mehrere gleichzeitig	0	0,00%	Mehrere gleichzeitig	0	0,00%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**

Sonstige Verfahren		Angehörige	1	14,29%	Angehörige	0	0,00%
nSonstigeU =	7	Med. Einrichtung	0	0,00%	Med. Einrichtung	1	100,00%
nSonstigeK =	1	Gericht	0	0,00%	Gericht	0	0,00%
		Heim u.a.	2	28,57%	Heim u.a.	0	0,00%
		Ämter	0	0,00%	Ämter	0	0,00%
		Betroffene/r	3	42,86%	Betroffene/r	0	0,00%
		Betreuer/in	0	0,00%	Betreuer/in	0	0,00%
		freier Träger	0	0,00%	freier Träger	0	0,00%
		Sonstige	1	14,29%	Sonstige	0	0,00%
		Mehrere gleichzeitig	0	0,00%	Mehrere gleichzeitig	0	0,00%
			7	**100,01%**		**1**	**100,00%**

2008		Aufenthalt zu Beginn des Verfahrens					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		eigene Wohnung	202	38,77%	eigene Wohnung	161	33,40%
nGesamtU =	521	Med. Einrichtung	146	28,02%	Med. Einrichtung	137	28,42%
nGesamtK =	482	Heim o.ä.	169	32,44%	Heim o.ä.	171	35,48%
		bei Angehörigen	3	0,58%	bei Angehörigen	10	2,07%
		sonstige	1	0,19%	sonstige	3	0,62%
			521	**100,00%**		**482**	**99,99%**
Neuvorlagen		eigene Wohnung	70	54,69%	eigene Wohnung	43	46,24%
nNeuvorlagenU =	128	Med. Einrichtung	32	25,00%	Med. Einrichtung	18	19,35%
nNeuvorlagenK =	93	Heim o.ä.	24	18,75%	Heim o.ä.	27	29,03%
		bei Angehörigen	1	0,78%	bei Angehörigen	5	5,38%
		sonstige	1	0,78%	sonstige	0	0,00%
			128	**100,00%**		**93**	**100,00%**
Wiedervorlagen		eigene Wohnung	122	39,10%	eigene Wohnung	113	35,65%
nWiedervorlagenU =	312	Med. Einrichtung	43	13,78%	Med. Einrichtung	52	16,40%
nWiedervorlagenK =	317	Heim o.ä.	145	46,47%	Heim o.ä.	144	45,43%
		bei Angehörigen	2	0,64%	bei Angehörigen	5	1,58%
		sonstige	0	0,00%	sonstige	3	0,95%
			312	**99,99%**		**317**	**100,01%**
Eilsachen		eigene Wohnung	0	0,00%	eigene Wohnung	0	0,00%
nEilsachenU =	69	Med. Einrichtung	69	100,00%	Med. Einrichtung	67	100,00%
nEilsachenK =	67	Heim o.ä.	0	0,00%	Heim o.ä.	0	0,00%
		bei Angehörigen	0	0,00%	bei Angehörigen	0	0,00%
		sonstige	0	0,00%	sonstige	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		eigene Wohnung	10	83,33%	eigene Wohnung	5	100,00%
nSonstigeU =	12	Med. Einrichtung	2	16,67%	Med. Einrichtung	0	0,00%
nSonstigeK =	5	Heim o.ä.	0	0,00%	Heim o.ä.	0	0,00%
		bei Angehörigen	0	0,00%	bei Angehörigen	0	0,00%
		sonstige	0	0,00%	sonstige	0	0,00%
			12	**100,00%**		**5**	**100,00%**

2009		Aufenthalt zu Beginn des Verfahrens					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		eigene Wohnung	188	35,34%	eigene Wohnung	147	30,95%
nGesamtU =	532	Med. Einrichtung	171	32,14%	Med. Einrichtung	151	31,79%
nGesamtK =	475	Heim o.ä.	161	30,26%	Heim o.ä.	162	34,11%
		bei Angehörigen	12	2,26%	bei Angehörigen	11	2,32%
		sonstige	0	0,00%	sonstige	4	0,84%
			532	**100,00%**		**475**	**100,01%**
Neuvorlagen		eigene Wohnung	71	56,35%	eigene Wohnung	48	47,52%
nNeuvorlagenU =	126	Med. Einrichtung	28	22,22%	Med. Einrichtung	20	19,80%
nNeuvorlagenK =	101	Heim o.ä.	25	19,84%	Heim o.ä.	27	26,73%
		bei Angehörigen	2	1,59%	bei Angehörigen	4	3,96%
		sonstige	0	0,00%	sonstige	2	1,98%
			126	**100,00%**		**101**	**99,99%**
Wiedervorlagen		eigene Wohnung	110	37,29%	eigene Wohnung	96	34,91%
nWiedervorlagenU =	295	Med. Einrichtung	41	13,90%	Med. Einrichtung	38	13,82%
nWiedervorlagenK =	275	Heim o.ä.	134	45,42%	Heim o.ä.	133	48,36%
		bei Angehörigen	10	3,39%	bei Angehörigen	7	2,55%
		sonstige	0	0,00%	sonstige	1	0,36%
			295	**100,00%**		**275**	**100,00%**
Eilsachen		eigene Wohnung	1	0,96%	eigene Wohnung	2	2,04%
nEilsachenU =	104	Med. Einrichtung	102	98,08%	Med. Einrichtung	93	94,90%
nEilsachenK =	98	Heim o.ä.	1	0,96%	Heim o.ä.	2	2,04%
		bei Angehörigen	0	0,00%	bei Angehörigen	0	0,00%
		sonstige	0	0,00%	sonstige	1	1,02%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
sonstige Verfahren		eigene Wohnung	6	85,71%	eigene Wohnung	1	100,00%
nSonstigeU =	7	Med. Einrichtung	0	0,00%	Med. Einrichtung	0	0,00%
nSonstigeK =	1	Heim o.ä.	1	14,29%	Heim o.ä.	0	0,00%
		bei Angehörigen	0	0,00%	bei Angehörigen	0	0,00%
		sonstige	0	0,00%	sonstige	0	0,00%
			7	**100,00%**		**1**	**100,00%**

2008		Hilfen zu Beginn des Verfahrens					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		familiäre Hilfe	44	8,45%	familiäre Hilfe	26	5,39%
nGesamtU =	521	ehrenamtl. Hilfe	1	0,19%	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%
nGesamtK =	482	öffentliche Hilfe	34	6,53%	öffentliche Hilfe	34	7,05%
		Familienbetreuer	50	9,60%	Familienbetreuer	43	8,92%
		EA-Betreuer	2	0,38%	EA-Betreuer	5	1,04%
		Berufs/Vereinsbetreuer	34	6,53%	Berufs/Vereinsbetreuer	46	9,54%
		familiär + öffentlich	132	25,34%	familiär + öffentlich	119	24,69%
		öffentlich + Berufsb.	65	12,48%	öffentlich + Berufsb.	89	18,46%
		and. Mehrfachnenn.	44	8,45%	and. Mehrfachnenn.	29	6,02%
		Sonstige/ unklar	72	13,82%	Sonstige/ unklar	67	13,90%
		keine Hilfe	43	8,25%	keine Hilfe	24	4,98%
			521	**100,02%**		**482**	**99,99%**
Neuvorlagen		familiäre Hilfe	38	29,69%	familiäre Hilfe	26	27,96%
nNeuvorlagenU =	128	ehrenamtl. Hilfe	1	0,78%	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	93	öffentliche Hilfe	28	21,88%	öffentliche Hilfe	32	34,41%
		Familienbetreuer	0	0,00%	Familienbetreuer	0	0,00%
		EA-Betreuer	0	0,00%	EA-Betreuer	0	0,00%
		Berufs/Vereinsbetreuer	1	0,78%	Berufs/Vereinsbetreuer	0	0,00%
		familiär + öffentlich	27	21,09%	familiär + öffentlich	14	15,05%
		öffentlich + Berufsb.	0	0,00%	öffentlich + Berufsb.	0	0,00%
		and. Mehrfachnenn.	2	1,56%	and. Mehrfachnenn.	2	2,15%
		Sonstige/ unklar	1	0,78%	Sonstige/ unklar	0	0,00%
		keine Hilfe	30	23,44%	keine Hilfe	19	20,43%
			128	**100,00%**		**93**	**100,00%**
Wiedervorlagen		familiäre Hilfe	2	0,64%	familiäre Hilfe	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	312	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	317	öffentliche Hilfe	6	1,92%	öffentliche Hilfe	1	0,32%
		Familienbetreuer	50	16,03%	Familienbetreuer	43	13,56%
		EA-Betreuer	2	0,64%	EA-Betreuer	5	1,58%
		Berufs/Vereinsbetreuer	33	10,58%	Berufs/Vereinsbetreuer	46	14,51%
		familiär + öffentlich	103	33,01%	familiär + öffentlich	105	33,12%
		öffentlich + Berufsb.	65	20,83%	öffentlich + Berufsb.	89	28,08%
		and. Mehrfachnenn.	42	13,46%	and. Mehrfachnenn.	27	8,52%
		Sonstige/ unklar	2	0,64%	Sonstige/ unklar	0	0,00%
		keine Hilfe	7	2,24%	keine Hilfe	1	0,32%
			312	**99,99%**		**317**	**100,01%**
Eilsachen		familiäre Hilfe	0	0,00%	familiäre Hilfe	0	0,00%
nEilsachenU =	69	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%
nEilsachenK =	67	öffentliche Hilfe	0	0,00%	öffentliche Hilfe	0	0,00%
		Familienbetreuer	0	0,00%	Familienbetreuer	0	0,00%
		EA-Betreuer	0	0,00%	EA-Betreuer	0	0,00%
		Berufs/Vereinsbetreuer	0	0,00%	Berufs/Vereinsbetreuer	0	0,00%
		familiär + öffentlich	0	0,00%	familiär + öffentlich	0	0,00%
		öffentlich + Berufsb.	0	0,00%	öffentlich + Berufsb.	0	0,00%
		and. Mehrfachnenn.	0	0,00%	and. Mehrfachnenn.	0	0,00%
		Sonstige/ unklar	69	100,00%	Sonstige/ unklar	67	100,00%
		keine Hilfe	0	0,00%	keine Hilfe	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**

sonstige Verfahren		familiäre Hilfe	4	33,33%	familiäre Hilfe	0	0,00%
nSonstigeU =	12	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%
nSonstigeK =	5	öffentliche Hilfe	0	0,00%	öffentliche Hilfe	1	20,00%
		Familienbetreuer	0	0,00%	Familienbetreuer	0	0,00%
		EA-Betreuer	0	0,00%	EA-Betreuer	0	0,00%
		Berufs/Vereinsbetreuer	0	0,00%	Berufs/Vereinsbetreuer	0	0,00%
		familiär + öffentlich	2	16,67%	familiär + öffentlich	0	0,00%
		öffentlich + Berufsb.	0	0,00%	öffentlich + Berufsb.	0	0,00%
		and. Mehrfachnenn.	0	0,00%	and. Mehrfachnenn.	0	0,00%
		Sonstige/ unklar	0	0,00%	Sonstige/ unklar	0	0,00%
		keine Hilfe	6	50,00%	keine Hilfe	4	80,00%
			12	**100,00%**		**5**	**100,00%**

2009		Hilfen zu Beginn des Verfahrens					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		familiäre Hilfe	46	8,65%	familiäre Hilfe	48	10,11%
nGesamtU =	532	ehrenamtl. Hilfe	3	0,56%	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%
nGesamtK =	475	öffentliche Hilfe	36	6,77%	öffentliche Hilfe	44	9,26%
		Familienbetreuer	41	7,71%	Familienbetreuer	36	7,58%
		EA-Betreuer	6	1,13%	EA-Betreuer	6	1,26%
		Berufs/Vereinsbetreuer	51	9,59%	Berufs/Vereinsbetreuer	48	10,11%
		familiär + öffentlich	215	40,41%	familiär + öffentlich	158	33,26%
		öffentlich + Berufsb.	66	12,41%	öffentlich + Berufsb.	78	16,42%
		and. Mehrfachnenn.	22	4,14%	and. Mehrfachnenn.	22	4,63%
		Sonstige/ unklar	16	3,01%	Sonstige/ unklar	14	2,95%
		keine Hilfe	30	5,64%	keine Hilfe	21	4,42%
			532	**100,02%**		**475**	**100,00%**
Neuvorlagen		familiäre Hilfe	32	25,40%	familiäre Hilfe	26	25,74%
nNeuvorlagenU =	126	ehrenamtl. Hilfe	3	2,38%	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	101	öffentliche Hilfe	23	18,25%	öffentliche Hilfe	35	34,65%
		Familienbetreuer	0	0,00%	Familienbetreuer	0	0,00%
		EA-Betreuer	0	0,00%	EA-Betreuer	0	0,00%
		Berufs/Vereinsbetreuer	1	0,79%	Berufs/Vereinsbetreuer	0	0,00%
		familiär + öffentlich	40	31,75%	familiär + öffentlich	19	18,81%
		öffentlich + Berufsb.	0	0,00%	öffentlich + Berufsb.	0	0,00%
		and. Mehrfachnenn.	1	0,79%	and. Mehrfachnenn.	2	1,98%
		Sonstige/ unklar	2	1,59%	Sonstige/ unklar	1	0,99%
		keine Hilfe	24	19,05%	keine Hilfe	18	17,82%
			126	**100,00%**		**101**	**99,99%**
Wiedervorlagen		familiäre Hilfe	0	0,00%	familiäre Hilfe	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	275	öffentliche Hilfe	1	0,34%	öffentliche Hilfe	0	0,00%
		Familienbetreuer	41	13,90%	Familienbetreuer	36	13,09%
		EA-Betreuer	6	2,03%	EA-Betreuer	6	2,18%
		Berufs/Vereinsbetreuer	50	16,95%	Berufs/Vereinsbetreuer	48	17,45%
		familiär + öffentlich	106	35,93%	familiär + öffentlich	84	30,55%
		öffentlich + Berufsb.	66	22,37%	öffentlich + Berufsb.	78	28,36%
		and. Mehrfachnenn.	21	7,12%	and. Mehrfachnenn.	20	7,27%
		Sonstige/ unklar	1	0,34%	Sonstige/ unklar	1	0,36%
		keine Hilfe	3	1,02%	keine Hilfe	2	0,73%
			295	**100,00%**		**275**	**99,99%**
Eilsachen		familiäre Hilfe	14	13,46%	familiäre Hilfe	21	21,43%
nEilsachenU =	104	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%
nEilsachenK =	98	öffentliche Hilfe	8	7,69%	öffentliche Hilfe	9	9,18%
		Familienbetreuer	0	0,00%	Familienbetreuer	0	0,00%
		EA-Betreuer	0	0,00%	EA-Betreuer	0	0,00%
		Berufs/Vereinsbetreuer	0	0,00%	Berufs/Vereinsbetreuer	0	0,00%
		familiär + öffentlich	67	64,42%	familiär + öffentlich	55	56,12%
		öffentlich + Berufsb.	0	0,00%	öffentlich + Berufsb.	0	0,00%
		and. Mehrfachnenn.	0	0,00%	and. Mehrfachnenn.	0	0,00%
		Sonstige/ unklar	13	12,50%	Sonstige/ unklar	12	12,24%
		keine Hilfe	2	1,92%	keine Hilfe	1	1,02%
			104	**99,99%**		**98**	**99,99%**

sonstige Verfahren		familiäre Hilfe	0	0,00%	familiäre Hilfe	1	100,00%
nSonstigeU =	7	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%	ehrenamtl. Hilfe	0	0,00%
nSonstigeK =	1	öffentliche Hilfe	4	57,14%	öffentliche Hilfe	0	0,00%
		Familienbetreuer	0	0,00%	Familienbetreuer	0	0,00%
		EA-Betreuer	0	0,00%	EA-Betreuer	0	0,00%
		Berufs/Vereinsbetreuer	0	0,00%	Berufs/Vereinsbetreuer	0	0,00%
		familiär + öffentlich	2	28,57%	familiär + öffentlich	0	0,00%
		öffentlich + Berufsb.	0	0,00%	öffentlich + Berufsb.	0	0,00%
		and. Mehrfachnenn.	0	0,00%	and. Mehrfachnenn.	0	0,00%
		Sonstige/ unklar	0	0,00%	Sonstige/ unklar	0	0,00%
		keine Hilfe	1	14,29%	keine Hilfe	0	0,00%
			7	**100,00%**		**1**	**100,00%**

2008		Klinisches Bild					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Demenz (F0)	122	23,42%	Demenz (F0)	123	25,52%
nGesamtU =	521	Abhängigkeitserkr.(F1)	75	14,40%	Abhängigkeitserkr.(F1)	42	8,71%
nGesamtK =	482	Schizophr.ua. (F2)	51	9,79%	Schizophr.ua. (F2)	49	10,17%
		affekt. Störung ua(F3)	24	4,61%	affekt. Störung ua(F3)	13	2,70%
		PSK-Störung ua (F6)	18	3,45%	PSK-Störung ua (F6)	11	2,28%
		geistige Behind.(F7)	59	11,32%	geistige Behind.(F7)	84	17,43%
		sonstiges Klinisches Bild	135	25,91%	sonstiges Klinisches Bild	116	24,07%
		körperl. Behinderung	1	0,19%	körperl. Behinderung	6	1,24%
		Mehrfachnennungen	7	1,34%	Mehrfachnennungen	14	2,90%
		unklar	29	5,57%	unklar	24	4,98%
			521	**100,00%**		**482**	**100,00%**
Neuvorlagen		Demenz (F0)	24	18,75%	Demenz (F0)	18	19,35%
NNeuvorlagenU =	128	Abhängigkeitserkr.(F1)	21	16,41%	Abhängigkeitserkr.(F1)	9	9,68%
NNeuvorlagenK =	93	Schizophr.ua. (F2)	15	11,72%	Schizophr.ua. (F2)	11	11,83%
		affekt. Störung ua(F3)	10	7,81%	affekt. Störung ua(F3)	4	4,30%
		PSK-Störung ua (F6)	8	6,25%	PSK-Störung ua (F6)	1	1,08%
		geistige Behind.(F7)	11	8,59%	geistige Behind.(F7)	15	16,13%
		sonstiges Klinisches Bild	22	17,19%	sonstiges Klinisches Bild	15	16,13%
		körperl. Behinderung	0	0,00%	körperl. Behinderung	4	4,30%
		Mehrfachnennungen	1	0,78%	Mehrfachnennungen	4	4,30%
		unklar	16	12,50%	unklar	12	12,90%
			128	**100,00%**		**93**	**100,00%**
Wiedervorlagen		Demenz (F0)	89	28,53%	Demenz (F0)	96	30,28%
nWiedervorlagenU =	312	Abhängigkeitserkr.(F1)	46	14,74%	Abhängigkeitserkr.(F1)	27	8,52%
nWiedervorlagenK =	317	Schizophr.ua. (F2)	34	10,90%	Schizophr.ua. (F2)	35	11,04%
		affekt. Störung ua(F3)	12	3,85%	affekt. Störung ua(F3)	9	2,84%
		PSK-Störung ua (F6)	6	1,92%	PSK-Störung ua (F6)	10	3,15%
		geistige Behind.(F7)	48	15,38%	geistige Behind.(F7)	68	21,45%
		sonstiges Klinisches Bild	60	19,23%	sonstiges Klinisches Bild	50	15,77%
		körperl. Behinderung	0	0,00%	körperl. Behinderung	2	0,63%
		Mehrfachnennungen	6	1,92%	Mehrfachnennungen	10	3,15%
		unklar	11	3,53%	unklar	10	3,15%
			312	**100,00%**		**317**	**99,98%**
Eilsachen		Demenz (F0)	8	11,59%	Demenz (F0)	9	13,43%
nEilsachenU =	69	Abhängigkeitserkr.(F1)	6	8,70%	Abhängigkeitserkr.(F1)	5	7,46%
nEilsachenK =	67	Schizophr.ua. (F2)	1	1,45%	Schizophr.ua. (F2)	2	2,99%
		affekt. Störung ua(F3)	1	1,45%	affekt. Störung ua(F3)	0	0,00%
		PSK-Störung ua (F6)	0	0,00%	PSK-Störung ua (F6)	0	0,00%
		geistige Behind.(F7)	0	0,00%	geistige Behind.(F7)	1	1,49%
		sonstiges Klinisches Bild	51	73,91%	sonstiges Klinisches Bild	50	74,63%
		körperl. Behinderung	1	1,45%	körperl. Behinderung	0	0,00%
		Mehrfachnennungen	0	0,00%	Mehrfachnennungen	0	0,00%
		unklar	1	1,45%	unklar	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**

sonstige Verfahren		Demenz (F0)	1	8,33%	Demenz (F0)	0	0,00%
nSonstigeU =	12	Abhängigkeitserkr.(F1)	2	16,67%	Abhängigkeitserkr.(F1)	1	20,00%
nSonstigeK =	5	Schizophr.ua. (F2)	1	8,33%	Schizophr.ua. (F2)	1	20,00%
		affekt. Störung ua(F3)	1	8,33%	affekt. Störung ua(F3)	0	0,00%
		PSK-Störung ua (F6)	4	33,33%	PSK-Störung ua (F6)	0	0,00%
		geistige Behind.(F7)	0	0,00%	geistige Behind.(F7)	0	0,00%
		sonstiges klinisches Bild	2	16,67%	sonstiges klinisches Bild	1	20,00%
		körperl. Behinderung	0	0,00%	körperl. Behinderung	0	0,00%
		Mehrfachnennungen	0	0,00%	Mehrfachnennungen	0	0,00%
		unklar	1	8,33%	unklar	2	40,00%
			12	**99,99%**		**5**	**100,00%**

* PSK-Störung= Persönlichkeitsstörung

2009		Klinisches Bild					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Demenz (F0)	138	25,94%	Demenz (F0)	109	22,95%
nGesamtU =	532	Abhängigkeitserkr.(F1)	64	12,03%	Abhängigkeitserkr.(F1)	41	8,63%
nGesamtK =	475	Schizophr.ua. (F2)	55	10,34%	Schizophr.ua. (F2)	64	13,47%
		affekt. Störung ua(F3)	13	2,44%	affekt. Störung ua(F3)	2	0,42%
		PSK-Störung ua (F6)	10	1,88%	PSK-Störung ua (F6)	14	2,95%
		geistige Behind.(F7)	72	13,53%	geistige Behind.(F7)	60	12,63%
		sonstiges Klinisches Bild	120	22,56%	sonstiges Klinisches Bild	130	27,37%
		körperl. Behinderung	17	3,20%	körperl. Behinderung	14	2,95%
		Mehrfachnennungen	32	6,02%	Mehrfachnennungen	25	5,26%
		unklar	11	2,07%	unklar	16	3,37%
			532	**100,01%**		**475**	**100,00%**
Neuvorlagen		Demenz (F0)	32	25,40%	Demenz (F0)	21	20,79%
nNeuvorlagenU =	126	Abhängigkeitserkr.(F1)	17	13,49%	Abhängigkeitserkr.(F1)	11	10,89%
nNeuvorlagenK =	101	Schizophr.ua. (F2)	15	11,90%	Schizophr.ua. (F2)	11	10,89%
		affekt. Störung ua(F3)	3	2,38%	affekt. Störung ua(F3)	0	0,00%
		PSK-Störung ua (F6)	6	4,76%	PSK-Störung ua (F6)	5	4,95%
		geistige Behind.(F7)	20	15,87%	geistige Behind.(F7)	14	13,86%
		sonstiges Klinisches Bild	13	10,32%	sonstiges Klinisches Bild	17	16,83%
		körperl. Behinderung	8	6,35%	körperl. Behinderung	5	4,95%
		Mehrfachnennungen	6	4,76%	Mehrfachnennungen	8	7,92%
		unklar	6	4,76%	unklar	9	8,91%
			126	**99,99%**		**101**	**99,99%**
Wiedervorlagen		Demenz (F0)	90	30,51%	Demenz (F0)	68	24,73%
nWiedervorlagenU =	295	Abhängigkeitserkr.(F1)	39	13,22%	Abhängigkeitserkr.(F1)	27	9,82%
nWiedervorlagenK =	275	Schizophr.ua. (F2)	37	12,54%	Schizophr.ua. (F2)	51	18,55%
		affekt. Störung ua(F3)	5	1,69%	affekt. Störung ua(F3)	1	0,36%
		PSK-Störung ua (F6)	4	1,36%	PSK-Störung ua (F6)	9	3,27%
		geistige Behind.(F7)	49	16,61%	geistige Behind.(F7)	45	16,36%
		sonstiges Klinisches Bild	39	13,22%	sonstiges Klinisches Bild	46	16,73%
		körperl. Behinderung	7	2,37%	körperl. Behinderung	9	3,27%
		Mehrfachnennungen	21	7,12%	Mehrfachnennungen	12	4,36%
		unklar	4	1,36%	unklar	7	2,55%
			295	**100,00%**		**275**	**100,00%**
Eilsachen		Demenz (F0)	15	14,42%	Demenz (F0)	20	20,41%
nEilsachenU =	104	Abhängigkeitserkr.(F1)	8	7,69%	Abhängigkeitserkr.(F1)	3	3,06%
nEilsachenK =	98	Schizophr.ua. (F2)	3	2,88%	Schizophr.ua. (F2)	2	2,04%
		affekt. Störung ua(F3)	4	3,85%	affekt. Störung ua(F3)	1	1,02%
		PSK-Störung ua (F6)	0	0,00%	PSK-Störung ua (F6)	0	0,00%
		geistige Behind.(F7)	1	0,96%	geistige Behind.(F7)	0	0,00%
		sonstiges Klinisches Bild	67	64,42%	sonstiges Klinisches Bild	67	68,37%
		körperl. Behinderung	2	1,92%	körperl. Behinderung	0	0,00%
		Mehrfachnennungen	4	3,85%	Mehrfachnennungen	5	5,10%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			104	**99,99%**		**98**	**100,00%**

sonstige Verfahren		Demenz (F0)	1	14,29%	Demenz (F0)	0	0,00%
nSonstigeU =	7	Abhängigkeitserkr.(F1)	0	0,00%	Abhängigkeitserkr.(F1)	0	0,00%
nSonstigeK =	1	Schizophr.ua. (F2)	0	0,00%	Schizophr.ua. (F2)	0	0,00%
		affekt. Störung ua(F3)	1	14,29%	affekt. Störung ua(F3)	0	0,00%
		PSK-Störung ua (F6)	0	0,00%	PSK-Störung ua (F6)	0	0,00%
		geistige Behind.(F7)	2	28,57%	geistige Behind.(F7)	1	100,00%
		sonstiges klinisches Bild	1	14,29%	sonstiges klinisches Bild	0	0,00%
		körperl. Behinderung	0	0,00%	körperl. Behinderung	0	0,00%
		Mehrfachnennungen	1	14,29%	Mehrfachnennungen	0	0,00%
		unklar	1	14,29%	unklar	0	0,00%
			7	**100,02%**		**1**	**100,00%**

* PSK-Störung= Persönlichkeitsstörung

II. Interventionsdaten der Betreuungsbehörde

- Die jeweils 1. Tabelle bezieht sich auf das ganze Jahr 2008, die jeweils 2. Tabelle bezieht sich auf das ganze Jahr 2009. Bereits „vorhandene“ Hilfen sind als „unklar“ codiert.

- Die jeweils 3. Tabelle bezieht sich nur auf die Monate Oktober bis Dezember 2009 und enthält gesonderte Angaben zu bereits „vorhandenen“ Hilfen und Daten zum Vergleich zwischen U und K Gruppe.

- Eilsachen wurden 2008 mit 0 codiert, da diese regelmäßig der Behörde nicht vorlagen. 2009 wurden die drei vorgelegten Eilsachen auch ausgewertet.

Gesamtstichprobe hier ohne klinikangeregte Eilsachen

2008		**Art der Hilfe der BB**		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Beratung	383	84,73%
nGesamtU =	452	Unterstützung	13	2,88%
		Begleitung	1	0,22%
		Keine	42	9,29%
		Unklar	13	2,88%
			452	**100,00%**
Neuvorlagen		Beratung	110	85,94%
nNeuvorlagenU =	128	Unterstützung	7	5,47%
		Begleitung	1	0,78%
		Keine	8	6,25%
		Unklar	2	1,56%
			128	**100,00%**
Wiedervorlagen		Beratung	261	83,65%
nWiedervorlagenU =	312	Unterstützung	6	1,92%
		Begleitung	0	0,00%
		Keine	34	10,90%
		Unklar	11	3,53%
			312	**100,00%**
Eilsachen		Beratung	0	0,00%
nEilsachenU =	0	Unterstützung	0	0,00%
		Begleitung	0	0,00%
		Keine	0	0,00%
		Unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		Beratung	12	100,00%
nSonstigeU =	12	Unterstützung	0	0,00%
		Begleitung	0	0,00%
		Keine	0	0,00%
		Unklar	0	0,00%
			12	**100,00%**

2009		Art der Hilfe der BB		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Beratung	347	80,51%
nGesamtU =	431	Unterstützung	25	5,80%
		Begleitung	3	0,70%
		keine	53	12,30%
		unklar	3	0,70%
			431	**100,01%**
Neuvorlagen		Beratung	102	80,95%
NNeuvorlagenU =	126	Unterstützung	19	15,08%
		Begleitung	3	2,38%
		keine	2	1,59%
		unklar	0	0,00%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		Beratung	239	81,02%
nWiedervorlagenU =	295	Unterstützung	6	2,03%
		Begleitung	0	0,00%
		keine	49	16,61%
		unklar	1	0,34%
			295	**100,00%**
Eilsachen		Beratung	0	0,00%
nEilsachenU =	3	Unterstützung	0	0,00%
		Begleitung	0	0,00%
		keine	1	33,33%
		unklar	2	66,67%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		Beratung	6	85,71%
nSonstigeU =	7	Unterstützung	0	0,00%
		Begleitung	0	0,00%
		keine	1	14,29%
		unklar	0	0,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		Art der Hilfe der BB					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Beratung	90	78,95%	Beratung	59	79,73%
nGesamtU =	114	Unterstützung	5	4,39%	Unterstützung	2	2,70%
nGesamtK =	74	Begleitung	2	1,75%	Begleitung	0	0,00%
		keine	17	14,91%	keine	13	17,57%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			114	**100,00%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		Beratung	39	82,98%	Beratung	21	91,30%
nNeuvorlagenU =	47	Unterstützung	4	8,51%	Unterstützung	1	4,35%
nNeuvorlagenK =	23	Begleitung	2	4,26%	Begleitung	0	0,00%
		keine	2	4,26%	keine	1	4,35%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			47	**100,01%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		Beratung	50	76,92%	Beratung	38	74,51%
nWiedervorlagenU =	65	Unterstützung	1	1,54%	Unterstützung	1	1,96%
nWiedervorlagenK =	51	Begleitung	0	0,00%	Begleitung	0	0,00%
		keine	14	21,54%	keine	12	23,53%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			65	**100,00%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		Beratung	0	0,00%	Beratung	0	0,00%
nEilsachenU =	0	Unterstützung	0	0,00%	Unterstützung	0	0,00%
nEilsachenK =	0	Begleitung	0	0,00%	Begleitung	0	0,00%
		keine	0	0,00%	keine	0	0,00%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		Beratung	1	50,00%	Beratung	0	0,00%
nSonstigeU =	2	Unterstützung	0	0,00%	Unterstützung	0	0,00%
nSonstigeK =	0	Begleitung	0	0,00%	Begleitung	0	0,00%
		keine	1	50,00%	keine	0	0,00%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		Vorsorgevollmacht		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	40	8,85%
nGesamtU =	452	nein	350	77,43%
		unklar	62	13,72%
			452	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	12	9,38%
NneuvorlagenU =	128	nein	103	80,47%
		unklar	13	10,16%
			128	**100,01%**
Wiedervorlagen		ja	27	8,65%
nWiedervorlagenU =	312	nein	236	75,64%
		unklar	49	15,71%
			312	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%
		unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	1	8,33%
nSonstigeU =	12	nein	11	91,67%
		unklar	0	0,00%
			12	**100,00%**

2009		Vorsorgevollmacht		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	31	7,19%
nGesamtU =	431	nein	325	75,41%
		unklar	75	17,40%
			431	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	15	11,90%
nNeuvorlagenU =	126	nein	106	84,13%
		unklar	5	3,97%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	15	5,08%
nWiedervorlagenU =	295	nein	215	72,88%
		unklar	65	22,03%
			295	**99,99%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	1	14,29%
nSonstigeU =	7	nein	4	57,14%
		unklar	2	28,57%
			7	**100,00%**

Vergleich		Vorsorgevollmacht					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Ja	8	7,02%	Ja	4	5,41%
nGesamtU =	114	Nein	85	74,56%	Nein	54	72,97%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	1	0,88%	bereits vorhanden	1	1,35%
		Unklar	20	17,54%	Unklar	15	20,27%
			114	**100,00%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		Ja	5	10,64%	Ja	2	8,70%
nNeuvorlagenU =	47	Nein	38	80,85%	Nein	18	78,26%
nNeuvorlagenK =	23	bereits vorhanden	1	2,13%	bereits vorhanden	1	4,35%
		unklar	3	6,38%	Unklar	2	8,70%
			47	**100,00%**		**23**	**100,01%**
Wiedervorlagen		ja	3	4,62%	Ja	2	3,92%
nWiedervorlagenU =	65	nein	46	70,77%	Nein	36	70,59%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	13	25,49%
		unklar	16	24,62%	Unklar	0	0,00%
			65	**100,01%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	0	0,00%	Unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	1	50,00%	Nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	1	50,00%	Unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		Eingliederung zur Arbeit / Leistung §§ 12, 15 SGB II, § 35 IV SGB III		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Ja	1	0,22%
nGesamtU =	452	Nein	2	0,44%
		Unklar	447	98,89%
			450	**99,55%**
Neuvorlagen		Ja	1	0,78%
nNeuvorlagenU =	128	Nein	1	0,78%
		Unklar	124	96,88%
			126	**98,44%**
Wiedervorlagen		Ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	312	Nein	1	0,32%
		Unklar	311	99,68%
			312	**100,00%**
Eilsachen		Ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	Nein	0	0,00%
		Unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		Ja	0	0,00%
nSonstigeU =	12	Nein	0	0,00%
		Unklar	12	100,00%
			12	**100,00%**

2009		Eingliederung zur Arbeit / Leistung §§ 12, 15 SGB II, § 35 IV SGB III		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Ja	0	0,00%
nGesamtU =	431	Nein	0	0,00%
		Unklar	431	100,00%
			431	**100,00%**
Neuvorlagen		Ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	126	Nein	0	0,00%
		unklar	126	100,00%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		Ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	Nein	0	0,00%
		unklar	295	100,00%
			295	**100,00%**
Eilsachen		Ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	Nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		Ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	Nein	0	0,00%
		unklar	7	100,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		Eingliederung zur Arbeit / Leistung §§ 12, 15 SGB II, § 35 IV SGB III					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nGesamtU =	114	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	2	1,75%	bereits vorhanden	1	1,35%
		unklar	112	98,25%	unklar	73	98,65%
			114	**100,00%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	47	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	23	bereits vorhanden	1	2,13%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	46	97,87%	unklar	23	100,00%
			47	**100,00%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	65	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	1	1,54%	bereits vorhanden	1	1,96%
		unklar	64	98,46%	unklar	50	98,04%
			65	**100,00%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	2	100,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		Soziotherapie § 37a SGB V; Persönl. Budget § 4 SGB V; Häusl Krankpfl. § 37 SGB V; Versorg'gsmanag. § 11 SGB V		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	8	1,77%
nGesamtU =	452	nein	2	0,44%
		unklar	442	97,79%
			452	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	3	2,34%
nNeuvorlagenU =	128	nein	1	0,78%
		unklar	124	96,88%
			128	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	4	1,28%
nWiedervorlagenU =	312	nein	1	0,32%
		unklar	307	98,40%
			312	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%
		unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	1	8,33%
nSonstigeU =	12	nein	0	0,00%
		unklar	11	91,67%
			12	**100,00%**

2009		Soziotherapie § 37a SGB V; Persönl. Budget § 4 SGB V; Häusl Krankpfl. § 37 SGB V; Versorg'gsmanag. § 11 SGB V		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	1	0,23%
nGesamtU =	431	nein	0	0,00%
		unklar	430	99,77%
			431	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	1	0,79%
nNeuvorlagenU =	126	nein	0	0,00%
		unklar	125	99,21%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	nein	0	0,00%
		unklar	295	100,00%
			295	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%
		unklar	7	100,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		**Soziotherapie § 37a SGB V; Persönl. Budget § 4 SGB V; Häusl Krankpfl. § 37 SGB V; Versorg'gsmanag. § 11 SGB V**					
		U-Gruppe			**K-Gruppe**		
Gesamtstichprobe		Ja	1	0,88%	ja	1	1,35%
nGesamtU =	114	Nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	6	5,26%	bereits vorhanden	6	8,11%
		Unklar	107	93,86%	unklar	67	90,54%
			114	**100,00%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		Ja	1	2,12%	ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	47	Nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	23	bereits vorhanden	4	8,51%	bereits vorhanden	1	4,35%
		Unklar	42	89,36%	unklar	22	95,65%
			47	**100,00%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		Ja	0	0,00%	ja	1	1,96%
nWiedervorlagenU =	67	Nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	2	2,99%	bereits vorhanden	5	9,80%
		Unklar	63	97,01%	unklar	45	88,24%
			67	**100,00%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		Ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	Nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		Unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		Ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	Nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		Unklar	2	100,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		Hilfe für junge Volljährige §§ 41, 27 ff SGB VIII		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	2	0,44%
nGesamtU =	452	nein	9	1,99%
		unklar	441	97,57%
			452	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	1	0,78%
nNeuvorlagenU =	128	nein	5	3,91%
		unklar	122	95,31%
			128	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	312	nein	2	0,64%
		unklar	310	99,36%
			312	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%
		unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	1	8,33%
nSonstigeU =	12	nein	2	16,67%
		unklar	9	75,00%
			12	**100,00%**

2009		Hilfe für junge Volljährige §§ 41, 27 ff SGB VIII		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	2	0,46%
NGesamtU =	431	nein	0	0,00%
		unklar	429	99,54%
			431	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	1	0,79%
nNeuvorlagenU =	126	nein	0	0,00%
		unklar	125	99,21%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	1	0,34%
nWiedervorlagenU =	295	nein	0	0,00%
		unklar	294	99,66%
			295	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%
		unklar	7	100,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		Hilfe für junge Volljährige §§ 41, 27 ff SGB VIII					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	1	0,88%	Ja	0	0,00%
nGesamtU =	114	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	1	0,88%	bereits vorhanden	1	1,35%
		unklar	112	98,25%	unklar	73	98,65%
			114	**100,01%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	1	2,13%	Ja	0	0,00%
NNeuvorlagenU =	47	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
NNeuvorlagenK =	23	bereits vorhanden	1	2,13%	bereits vorhanden	1	4,35%
		unklar	45	95,74%	unklar	22	95,65%
			47	**100,00%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	65	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	65	100,00%	unklar	51	100,00%
			65	**100,00%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	2	100,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen §§ 53 - 60 SGB XII		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	19	4,20%
nGesamtU =	452	nein	19	4,20%
		unklar	414	91,59%
			452	**99,99%**
Neuvorlagen		ja	5	3,91%
nNeuvorlagenU =	128	nein	10	7,81%
		unklar	113	88,28%
			128	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	10	3,21%
nWiedervorlagenU =	312	nein	8	2,56%
		unklar	294	94,23%
			312	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%
		unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	4	33,33%
nSonstigeU =	12	nein	1	8,33%
		unklar	7	58,33%
			12	**99,99%**

2009		Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen §§ 53 - 60 SGB XII		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	5	1,16%
nGesamtU =	431	nein	1	0,23%
		unklar	425	98,61%
			431	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	5	3,97%
nNeuvorlagenU =	126	nein	1	0,79%
		unklar	120	95,24%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	nein	0	0,00%
		unklar	295	100,00%
			295	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%
		unklar	7	100,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen §§ 53 - 60 SGB XII					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Ja	0	0,00%	Ja	1	1,35%
nGesamtU =	114	Nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	21	18,42%	bereits vorhanden	6	8,11%
		Unklar	93	81,58%	Unklar	67	90,54%
			114	**100,00%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		Ja	0	0,00%	Ja	1	4,35%
nNeuvorlagenU =	47	Nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	23	bereits vorhanden	9	19,15%	bereits vorhanden	0	0,00%
		Unklar	38	80,85%	Unklar	22	95,65%
			47	**100,00%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		Ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	65	Nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	11	16,92%	bereits vorhanden	6	11,76%
		Unklar	54	83,08%	Unklar	45	88,24%
			65	**100,00%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		Ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	Nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		Unklar	0	0,00%	Unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		Ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	Nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	1	50,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		Unklar	1	50,00%	Unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		Hilfe bei besond. sozialen Schwierigkeiten §§ 67- 69 SGB XII		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	11	2,43%
nGesamtU =	452	nein	13	2,88%
		unklar	428	94,69%
			452	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	6	4,69%
nNeuvorlagenU =	128	nein	6	4,69%
		unklar	116	90,63%
			128	**100,01%**
Wiedervorlagen		ja	3	0,96%
nWiedervorlagenU =	312	nein	7	2,24%
		unklar	302	96,79%
			312	**99,99%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%
		unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	2	16,67%
nSonstigeU =	12	nein	0	0,00%
		unklar	10	83,33%
			12	**100,00%**

2009		Hilfe bei besond. sozialen Schwierigkeiten §§ 67- 69 SGB XII		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	5	1,16%
nGesamtU =	431	nein	11	2,55%
		unklar	415	96,29%
			431	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	5	3,97%
nNeuvorlagenU =	126	nein	6	4,76%
		unklar	115	91,27%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	nein	5	1,69%
		unklar	290	98,31%
			295	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%
		unklar	7	100,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		Hilfe bei besond. sozialen Schwierigkeiten §§ 67- 69 SGB XII					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Ja	2	1,75%	ja	1	1,35%
nGesamtU =	114	Nein	2	1,75%	nein	0	0,00%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	1	0,88%	bereits vorhanden	1	1,35%
		Unklar	109	95,61%	unklar	72	97,30%
			114	**99,99%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		Ja	2	4,26%	ja	1	4,35%
nNeuvorlagenU =	47	Nein	2	4,26%	nein	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	23	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		Unklar	43	91,49%	unklar	22	95,65%
			47	**100,01%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		Ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	65	Nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	1	1,54%	bereits vorhanden	1	1,96%
		Unklar	64	98,46%	unklar	50	98,04%
			65	**100,00%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		Ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	Nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		Unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		Ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	Nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		Unklar	2	100,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		Hilfe in anderen Lebenslagen §§ 70 - 74 SGB XII		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%
nGesamtU =	452	nein	4	0,88%
		unklar	448	99,12%
			452	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	128	nein	1	0,78%
		unklar	127	99,22%
			128	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	312	nein	3	0,96%
		unklar	309	99,04%
			312	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%
		unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	12	nein	0	0,00%
		unklar	12	100,00%
			12	**100,00%**

2009		Hilfe in anderen Lebenslagen §§ 70 - 74 SGB XII		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%
nGesamtU =	431	nein	0	0,00%
		unklar	431	100,00%
			431	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	126	nein	0	0,00%
		unklar	126	100,00%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	nein	0	0,00%
		unklar	295	100,00%
			295	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%
		unklar	7	100,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		Hilfe in anderen Lebenslagen §§ 70 - 74 SGB XII					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nGesamtU =	114	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	114	100,00%	Unklar	74	100,00%
			114	**100,00%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	47	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	23	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	47	100,00%	Unklar	23	100,00%
			47	**100,00%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	65	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	65	100,00%	Unklar	51	100,00%
			65	**100,00%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	0	0,00%	Unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	2	100,00%	Unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		trägerübergreifende Servicestelle nach § 22 SGB IX		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%
nGesamtU =	452	nein	0	0,00%
		unklar	452	100,00%
			452	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	128	nein	0	0,00%
		unklar	128	100,00%
			128	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	312	nein	0	0,00%
		unklar	312	100,00%
			312	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%
		unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	12	nein	0	0,00%
		unklar	12	100,00%
			12	**100,00%**

2009		trägerübergreifende Servicestelle nach § 22 SGB IX		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%
nGesamtU =	431	nein	0	0,00%
		unklar	431	100,00%
			431	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	126	nein	0	0,00%
		unklar	126	100,00%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	nein	0	0,00%
		unklar	295	100,00%
			295	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%
		unklar	7	100,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		trägerübergreifende Servicestelle nach § 22 SGB IX					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nGesamtU =	114	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	114	100,00%	unklar	74	100,00%
			114	**100,00%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	47	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	23	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	47	100,00%	unklar	23	100,00%
			47	**100,00%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	65	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	65	100,00%	unklar	51	100,00%
			65	**100,00%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	2	100,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		Verfahrensvertreter nach § 15 I 4 SGB X		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%
nGesamtU =	452	nein	0	0,00%
		unklar	452	100,00%
			452	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	128	nein	0	0,00%
		unklar	128	100,00%
			128	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	312	nein	0	0,00%
		unklar	312	100,00%
			312	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%
		unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	12	nein	0	0,00%
		unklar	12	100,00%
			12	**100,00%**

2009		Verfahrensvertreter nach 15 I 4 SGB X		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%
nGesamtU =	431	nein	0	0,00%
		unklar	431	100,00%
			431	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	126	nein	0	0,00%
		unklar	126	100,00%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	nein	0	0,00%
		unklar	295	100,00%
			295	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%
		unklar	7	100,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		Verfahrensvertreter nach § 15 I 4 SGB X					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nGesamtU =	114	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	114	100,00%	unklar	74	100,00%
			114	**100,00%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	47	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	23	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	47	100,00%	unklar	23	100,00%
			47	**100,00%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	65	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	65	100,00%	unklar	51	100,00%
			65	**100,00%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	2	100,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		Hilfen nach §§ 71ff StVollzG oder Bewährungshelfer § 56d III StGB		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%
nGesamtU =	452	nein	0	0,00%
		unklar	452	100,00%
			452	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	128	nein	0	0,00%
		unklar	128	100,00%
			128	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	312	nein	0	0,00%
		unklar	312	100,00%
			312	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%
		unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	12	nein	0	0,00%
		unklar	12	100,00%
			12	**100,00%**

2009		Hilfen nach §§ 71ff StVollzG oder Bewährungshelfer § 56d III StGB		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%
nGesamtU =	431	nein	0	0,00%
		unklar	430	99,77%
			430	**99,77%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	126	nein	0	0,00%
		unklar	126	100,00%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	nein	0	0,00%
		unklar	295	100,00%
			295	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%
		unklar	7	100,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		Hilfen nach §§ 71ff StVollzG oder Bewährungshelfer § 56d III StGB					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nGesamtU =	114	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	1	0,88%	bereits vorhanden	2	2,70%
		unklar	113	99,12%	unklar	72	97,30%
			114	**100,00%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	47	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	23	bereits vorhanden	1	2,13%	bereits vorhanden	2	8,70%
		unklar	46	97,87%	unklar	21	91,30%
			47	**100,00%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	65	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	65	100,00%	unklar	51	100,00%
			65	**100,00%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	2	100,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		Krankenhaussozialdienst, Beziehungsnormalisierung, LandesKrankenhausG		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	5	1,11%
nGesamtU =	452	nein	1	0,22%
		unklar	446	98,67%
			452	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	3	2,34%
nNeuvorlagenU =	128	nein	0	0,00%
		unklar	125	97,66%
			128	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	2	0,64%
nWiedervorlagenU =	312	nein	1	0,32%
		unklar	309	99,04%
			312	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%
		unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	12	nein	0	0,00%
		unklar	12	100,00%
			12	**100,00%**

2009		Krankenhaussozialdienst, Beziehungsnormalisierung, LandesKrankenhausG		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	1	0,23%
nGesamtU =	431	nein	0	0,00%
		unklar	430	99,77%
			431	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	1	0,79%
nNeuvorlagenU =	126	nein	0	0,00%
		unklar	125	99,21%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	nein	0	0,00%
		unklar	295	100,00%
			295	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%
		unklar	7	100,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		Krankenhaussozialdienst, Beziehungsnormalisierung, LandesKrankenhausG					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	1	0,88%	ja	0	0,00%
nGesamtU =	114	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	6	5,26%	bereits vorhanden	1	1,35%
		unklar	107	93,86%	unklar	73	98,65%
			114	**100,00%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	1	2,13%	ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	47	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	23	bereits vorhanden	4	8,51%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	42	89,36%	unklar	23	100,00%
			47	**100,00%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	65	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	2	3,08%	bereits vorhanden	1	1,96%
		unklar	63	96,92%	unklar	50	98,04%
			65	**100,00%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	2	100,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		Behandlungsplan / Wiedereingliederung nach PsychKG		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	1	0,22%
nGesamtU =	452	nein	2	0,44%
		unklar	448	99,12%
			451	**99,78%**
Neuvorlagen		ja	1	0,78%
nNeuvorlagenU =	128	nein	0	0,00%
		unklar	126	98,44%
			127	**99,22%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	312	nein	2	0,64%
		unklar	310	99,36%
			312	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%
		unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	12	nein	0	0,00%
		unklar	12	100,00%
			12	**100,00%**

2009		Behandlungsplan / Wiedereingliederung nach PsychKG		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	1	0,23%
nGesamtU =	431	nein	0	0,00%
		unklar	430	99,77%
			431	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	1	0,79%
nNeuvorlagenU =	126	nein	0	0,00%
		unklar	125	99,21%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	nein	0	0,00%
		unklar	295	100,00%
			295	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%
		unklar	7	100,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		Behandlungsplan / Wiedereingliederung nach PsychKG					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nGesamtU =	114	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	114	100,00%	unklar	74	100,00%
			114	**100,00%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	47	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	23	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	47	100,00%	unklar	23	100,00%
			47	**100,00%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	65	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	65	100,00%	unklar	51	100,00%
			65	100,00%		**51**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	2	100,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		Soz. Betreuung in Pflege-einrichtung, §§ 11 I SGB XI, 45a, 45b SGB XI, 75 I SGB XI		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Ja	15	3,32%
nGesamtU =	452	Nein	3	0,66%
		Unklar	434	96,02%
			452	**100,00%**
Neuvorlagen		Ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	128	Nein	2	1,56%
		Unklar	126	98,44%
			128	**100,00%**
Wiedervorlagen		Ja	15	4,81%
nWiedervorlagenU =	312	Nein	1	0,32%
		Unklar	296	94,87%
			312	**100,00%**
Eilsachen		Ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	Nein	0	0,00%
		Unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		Ja	0	0,00%
nSonstigeU =	12	Nein	0	0,00%
		Unklar	12	100,00%
			12	**100,00%**

2009		Soz. Betreuung in Pflege-einrichtung, §§ 11 I SGB XI, 45a, 45b SGB XI, 75 I SGB XI		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%
nGesamtU =	431	nein	0	0,00%
		unklar	430	99,77%
			430	**99,77%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	126	nein	0	0,00%
		unklar	126	100,00%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	nein	0	0,00%
		unklar	295	100,00%
			295	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%
		unklar	7	100,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		Soz. Betreuung in Pflegeeinrichtung, §§ 11 I SGB XI, 45a, 45b SGB XI, 75 I SGB XI					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nGesamtU =	114	Nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	25	21,93%	bereits vorhanden	21	28,38%
		Unklar	89	78,07%	unklar	53	71,62%
			114	**100,00%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		Ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	47	Nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	23	bereits vorhanden	9	19,15%	bereits vorhanden	5	21,74%
		Unklar	38	80,85%	unklar	18	78,26%
			47	**100,00%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		Ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	65	Nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	16	24,62%	bereits vorhanden	16	31,37%
		Unklar	49	75,38%	unklar	35	68,63%
			65	**100,00%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		Ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	Nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		Unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		Ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	Nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		Unklar	2	100,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

2008		vertraglich zu erwartende sonstige Hilfen, §§ 79 SGB XII, 75ff SGB XII, 53 SGB XII iVm 2 I SGB X		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Ja	0	0,00%
nGesamtU =	452	nein	4	0,88%
		unklar	448	99,12%
			452	**100,00%**
Neuvorlagen		Ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	128	nein	2	1,56%
		unklar	126	98,44%
			128	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	312	nein	2	0,64%
		unklar	310	99,36%
			312	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%
		unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	12	nein	0	0,00%
		unklar	12	100,00%
			12	**100,00%**

2009		vertraglich zu erwartende sonstige Hilfen, §§ 79 SGB XII, 75ff SGB XII, 53 SGB XII iVm 2 I SGB X		
		U-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%
nGesamtU =	431	nein	0	0,00%
		unklar	431	100,00%
			431	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	126	nein	0	0,00%
		unklar	126	100,00%
			126	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	nein	0	0,00%
		unklar	295	100,00%
			295	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%
nEilsachenU =	3	nein	0	0,00%
		unklar	3	100,00%
			3	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%
		unklar	7	100,00%
			7	**100,00%**

Vergleich		vertraglich zu erwartende sonstige Hilfen, §§ 79 SGB XII, 75ff SGB XII, 53 SGB XII iVm 2 I SGB X					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nGesamtU =	114	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nGesamtK =	74	bereits vorhanden	2	1,75%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	112	98,25%	Unklar	74	100,00%
			114	**100,00%**		**74**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	47	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nNeuvorlagenK =	23		0	0,00%		0	0,00%
		unklar	47	100,00%	Unklar	23	100,00%
			47	**100,00%**		**23**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	65	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	51	bereits vorhanden	2	3,08%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	63	96,92%	Unklar	51	100,00%
			65	**100,00%**		**51**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nEilsachenU =	0	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nEilsachenK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	0	0,00%	Unklar	0	0,00%
			0	**100,00%**		**0**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	0	0,00%	Nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	bereits vorhanden	0	0,00%	bereits vorhanden	0	0,00%
		unklar	2	100,00%	Unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**100,00%**

III. Erledigungsdaten der Betreuungsbehörde

2008		Erledigungsvorschlag der Betreuungsbehörde					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Empfehlung	71	13,63%	Empfehlung	67	13,90%
nGesamtU =	521	Ablehnung	59	11,32%	Ablehnung	27	5,60%
nGesamtK =	482	Aufhebung	46	8,83%	Aufhebung	32	6,64%
		Erweiterung	117	22,46%	Erweiterung	130	26,97%
		Einschränkung	2	0,38%	Einschränkung	7	1,45%
		Betreuerwechsel	22	4,22%	Betreuerwechsel	39	8,09%
		Stelln. zu Unterbr.	53	10,17%	Stelln. zu Unterbr.	64	13,28%
		keine Stellungnahme	99	19,00%	keine Stellungnahme	97	20,12%
		Erl. d. Umzug, Tod oa.	19	3,65%	Erl. d. Umzug, Tod oa.	14	2,90%
		Mehrfachnennungen	33	6,33%	Mehrfachnennungen	5	1,04%
			521	**99,99%**		**482**	**99,99%**
Neuvorlagen		Empfehlung	68	53,13%	Empfehlung	65	69,89%
NNeuvorlagenU =	128	Ablehnung	50	39,06%	Ablehnung	24	25,81%
NNeuvorlagenK =	93	Aufhebung	0	0,00%	Aufhebung	0	0,00%
		Erweiterung	0	0,00%	Erweiterung	0	0,00%
		Einschränkung	0	0,00%	Einschränkung	0	0,00%
		Betreuerwechsel	0	0,00%	Betreuerwechsel	0	0,00%
		Stelln. zu Unterbr.	1	0,78%	Stelln. zu Unterbr.	0	0,00%
		keine Stellungnahme	1	0,78%	keine Stellungnahme	0	0,00%
		Erl. d. Umzug, Tod oa.	6	4,69%	Erl. d. Umzug, Tod oa.	4	4,30%
		Mehrfachnennungen	2	1,56%	Mehrfachnennungen	0	0,00%
			128	**100,00%**		**93**	**100,00%**
Wiedervorlagen		Empfehlung	0	0,00%	Empfehlung	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	312	Ablehnung	0	0,00%	Ablehnung	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	317	Aufhebung	46	14,74%	Aufhebung	32	10,09%
		Erweiterung	117	37,50%	Erweiterung	130	41,01%
		Einschränkung	2	0,64%	Einschränkung	7	2,21%
		Betreuerwechsel	22	7,05%	Betreuerwechsel	39	12,30%
		Stelln. zu Unterbr.	52	16,67%	Stelln. zu Unterbr.	64	20,19%
		keine Stellungnahme	29	9,29%	keine Stellungnahme	30	9,46%
		Erl. d. Umzug, Tod oa.	13	4,17%	Erl. d. Umzug, Tod oa.	10	3,15%
		Mehrfachnennungen	31	9,94%	Mehrfachnennungen	5	1,58%
			312	**100,00%**		**317**	**99,99%**
Eilsachen		Empfehlung	0	0,00%	Empfehlung	0	0,00%
nEilsachenU =	69	Ablehnung	0	0,00%	Ablehnung	0	0,00%
nEilsachenK =	67	Aufhebung	0	0,00%	Aufhebung	0	0,00%
		Erweiterung	0	0,00%	Erweiterung	0	0,00%
		Einschränkung	0	0,00%	Einschränkung	0	0,00%
		Betreuerwechsel	0	0,00%	Betreuerwechsel	0	0,00%
		Stelln. zu Unterbr.	0	0,00%	Stelln. zu Unterbr.	0	0,00%
		keine Stellungnahme	69	100,00%	keine Stellungnahme	67	100,00%
		Erl. d. Umzug, Tod oa.	0	0,00%	Erl. d. Umzug, Tod oa.	0	0,00%
		Mehrfachnennungen	0	0,00%	Mehrfachnennungen	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**

sonstige Verfahren		Empfehlung	3	25,00%	Empfehlung	2	40,00%
nSonstigeU =	12	Ablehnung	9	75,00%	Ablehnung	3	60,00%
nSonstigeK =	5	Aufhebung	0	0,00%	Aufhebung	0	0,00%
		Erweiterung	0	0,00%	Erweiterung	0	0,00%
		Einschränkung	0	0,00%	Einschränkung	0	0,00%
		Betreuerwechsel	0	0,00%	Betreuerwechsel	0	0,00%
		Stelln. zu Unterbr.	0	0,00%	Stelln. zu Unterbr.	0	0,00%
		keine Stellungnahme	0	0,00%	keine Stellungnahme	0	0,00%
		Erl. d. Umzug, Tod oa.	0	0,00%	Erl. d. Umzug, Tod oa.	0	0,00%
		Mehrfachnennungen	0	0,00%	Mehrfachnennungen	0	0,00%
				100,00%			**100,00%**

2009		Erledigungsvorschlag der Betreuungsbehörde					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Empfehlung	72	13,53%	Empfehlung	66	13,89%
nGesamtU =	532	Ablehnung	47	8,83%	Ablehnung	29	6,11%
nGesamtK =	475	Aufhebung	32	6,02%	Aufhebung	25	5,26%
		Erweiterung	107	20,11%	Erweiterung	96	20,21%
		Einschränkung	0	0,00%	Einschränkung	2	0,42%
		Betreuerwechsel	29	5,45%	Betreuerwechsel	40	8,42%
		Stelln. zu Unterbr.	52	9,77%	Stelln. zu Unterbr.	35	7,37%
		keine Stellungnahme	159	29,89%	keine Stellungnahme	169	35,58%
		Erl. d. Umzug, Tod oa.	13	2,44%	Erl. d. Umzug, Tod oa.	8	1,68%
		Mehrfachnennungen	21	3,95%	Mehrfachnennungen	5	1,05%
			532	**99,99%**		**475**	**99,99%**
Neuvorlagen		Empfehlung	69	54,76%	Empfehlung	66	65,35%
NNeuvorlagenU =	126	Ablehnung	45	35,71%	Ablehnung	27	26,73%
NNeuvorlagenK =	101	Aufhebung	0	0,00%	Aufhebung	0	0,00%
		Erweiterung	1	0,79%	Erweiterung	0	0,00%
		Einschränkung	0	0,00%	Einschränkung	0	0,00%
		Betreuerwechsel	0	0,00%	Betreuerwechsel	0	0,00%
		Stelln. zu Unterbr.	0	0,00%	Stelln. zu Unterbr.	0	0,00%
		keine Stellungnahme	5	3,97%	keine Stellungnahme	4	3,96%
		Erl. d. Umzug, Tod oa.	2	1,59%	Erl. d. Umzug, Tod oa.	3	2,97%
		Mehrfachnennungen	4	3,17%	Mehrfachnennungen	1	0,99%
			126	**99,99%**		**101**	**100,00%**
Wiedervorlagen		Empfehlung	0	0,00%	Empfehlung	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	295	Ablehnung	0	0,00%	Ablehnung	1	0,36%
nWiedervorlagenK =	275	Aufhebung	32	10,85%	Aufhebung	25	9,09%
		Erweiterung	106	35,93%	Erweiterung	96	34,91%
		Einschränkung	0	0,00%	Einschränkung	2	0,73%
		Betreuerwechsel	28	9,49%	Betreuerwechsel	40	14,55%
		Stelln. zu Unterbr.	52	17,63%	Stelln. zu Unterbr.	35	12,73%
		keine Stellungnahme	50	16,95%	keine Stellungnahme	67	24,36%
		Erl. d. Umzug, Tod oa.	11	3,73%	Erl. d. Umzug, Tod oa.	5	1,82%
		Mehrfachnennungen	16	5,42%	Mehrfachnennungen	4	1,45%
			295	**100,00%**		**275**	**100,00%**
Eilsachen		Empfehlung	0	0,00%	Empfehlung	0	0,00%
nEilsachenU =	104	Ablehnung	0	0,00%	Ablehnung	0	0,00%
nEilsachenK =	98	Aufhebung	0	0,00%	Aufhebung	0	0,00%
		Erweiterung	0	0,00%	Erweiterung	0	0,00%
		Einschränkung	0	0,00%	Einschränkung	0	0,00%
		Betreuerwechsel	0	0,00%	Betreuerwechsel	0	0,00%
		Stelln. zu Unterbr.	0	0,00%	Stelln. zu Unterbr.	0	0,00%
		keine Stellungnahme	104	100,00%	keine Stellungnahme	98	100,00%
		Erl. d. Umzug, Tod oa.	0	0,00%	Erl. d. Umzug, Tod oa.	0	0,00%
		Mehrfachnennungen	0	0,00%	Mehrfachnennungen	0	0,00%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**

sonstige Verfahren		Empfehlung	3	42,86%	Empfehlung	0	0,00%
nSonstigeU =	7	Ablehnung	2	28,57%	Ablehnung	1	100,00%
nSonstigeK =	1	Aufhebung	0	0,00%	Aufhebung	0	0,00%
		Erweiterung	0	0,00%	Erweiterung	0	0,00%
		Einschränkung	0	0,00%	Einschränkung	0	0,00%
		Betreuerwechsel	1	14,29%	Betreuerwechsel	0	0,00%
		Stelln. zu Unterbr.	0	0,00%	Stelln. zu Unterbr.	0	0,00%
		keine Stellungnahme	0	0,00%	keine Stellungnahme	0	0,00%
		Erl. d. Umzug, Tod oa.	0	0,00%	Erl. d. Umzug, Tod oa.	0	0,00%
		Mehrfachnennungen	1	14,29%	Mehrfachnennungen	0	0,00%
			7	**100,01%**		**1**	**100,00%**

IV. Erledigungsdaten des Gerichts

2008		Verfahrensart					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
				*			*
Gesamtstichprobe		Eilverfahren	98	18,88%	Eilverfahren	91	19,00%
nGesamtU =	521	Normalverfahren	420	80,92%	Normalverfahren	388	81,00%
nGesamtK =	482	sonstige	1	0,19%	sonstige	0	0,00%
			519	**99,99%**		**479**	**100,00%**
Neuvorlagen		Eilverfahren	19	14,84%	Eilverfahren	12	12,90%
nNeuvorlagenU =	128	Normalverfahren	109	85,16%	Normalverfahren	81	87,10%
nNeuvorlagenK =	93	sonstige	0	0,00%	sonstige	0	0,00%
			128	**100,00%**		**93**	**100,00%**
Wiedervorlagen		Eilverfahren	10	3,22%	Eilverfahren	12	3,82%
nWiedervorlagenU =	312	Normalverfahren	300	96,46%	Normalverfahren	302	96,18%
nWiedervorlagenK =	317	sonstige	1	0,32%	sonstige	0	0,00%
			311	**100,00%**		**314**	**100,00%**
Eilsachen		Eilverfahren	69	100,00%	Eilverfahren	67	100,00%
nEilsachenU =	69	Normalverfahren	0	0,00%	Normalverfahren	0	0,00%
nEilsachenK =	67	sonstige	0	0,00%	sonstige	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
Sonstige Verfahren		Eilverfahren	0	0,00%	Eilverfahren	0	0,00%
nSonstigeU =	12	Normalverfahren	11	100,00%	Normalverfahren	5	100,00%
nSonstigeK =	5	sonstige	0	0,00%	sonstige	0	0,00%
			11	**100,00%**		**5**	**100,00%**

2009		Verfahrensart					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
				*			*
Gesamtstichprobe		Eilverfahren	125	25,10%	Eilverfahren	115	26,02%
nGesamtU =	532	Normalverfahren	373	74,90%	Normalverfahren	327	73,98%
nGesamtK =	475	sonstige	0	0,00%	sonstige	0	0,00%
			498	**100,00%**		**442**	**100,00%**
Neuvorlagen		Eilverfahren	16	13,33%	Eilverfahren	10	10,64%
nNeuvorlagenU =	126	Normalverfahren	104	86,67%	Normalverfahren	84	89,36%
nNeuvorlagenK =	101	sonstige	0	0,00%	sonstige	0	0,00%
			120	**100,00%**		**94**	**100,00%**
Wiedervorlagen		Eilverfahren	5	1,86%	Eilverfahren	7	2,81%
nWiedervorlagenU =	295	Normalverfahren	264	98,14%	Normalverfahren	242	97,19%
nWiedervorlagenK =	275	sonstige	0	0,00%	sonstige	0	0,00%
			269	**100,00%**		**249**	**100,00%**
Eilsachen		Eilverfahren	104	100,00%	Eilverfahren	98	100,00%
nEilsachenU =	104	Normalverfahren	0	0,00%	Normalverfahren	0	0,00%
nEilsachenK =	98	sonstige	0	0,00%	sonstige	0	0,00%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
Sonstige Verfahren		Eilverfahren	0	0,00%	Eilverfahren	0	0,00%
nSonstigeU =	7	Normalverfahren	5	100,00%	Normalverfahren	1	100,00%
nSonstigeK =	1	sonstige	0	0,00%	sonstige	0	0,00%
			5	**100,00%**		**1**	**100,00%**

2008		Verfahrenspfleger					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	61	11,75%	ja	74	15,45%
nGesamtU =	521	nein	74	14,26%	nein	47	9,81%
nGesamtK =	482	unklar	384	73,99%	unklar	358	74,74%
			519	**100,00%**		**479**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	8	6,25%	ja	4	4,30%
NneuvorlagenU =	128	nein	21	16,41%	nein	10	10,75%
NneuvorlagenK =	93	unklar	99	77,34%	unklar	79	84,95%
			128	**100,00%**		**93**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	45	14,47%	ja	63	20,06%
nWiedervorlagenU =	312	nein	33	10,61%	nein	18	5,73%
nWiedervorlagenK =	317	unklar	233	74,92%	unklar	233	74,20%
			311	**100,00%**		**314**	**99,99%**
Eilsachen		ja	8	11,59%	ja	7	10,45%
nEilsachenU =	69	nein	20	28,99%	nein	19	28,36%
nEilsachenK =	67	unklar	41	59,42%	unklar	41	61,19%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
Sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	12	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	5	unklar	11	100,00%	unklar	5	100,00%
			11	**100,00%**		**5**	**100,00%**

2009		Verfahrenspfleger					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	51	10,24%	ja	47	10,63%
nGesamtU =	532	nein	69	13,86%	nein	64	14,48%
nGesamtK =	475	unklar	378	75,90%	unklar	331	74,89%
			498	**100,00%**		**442**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	3	2,50%	ja	5	5,32%
NneuvorlagenU =	126	nein	9	7,50%	nein	8	8,51%
NneuvorlagenK =	101	unklar	108	90,00%	unklar	81	86,17%
			120	**100,00%**		**94**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	40	14,87%	ja	31	12,45%
nWiedervorlagenU =	295	nein	20	7,43%	nein	27	10,84%
nWiedervorlagenK =	275	unklar	209	77,70%	unklar	191	76,71%
			269	**100,00%**		**249**	**100,00%**
Eilsachen		ja	8	7,69%	ja	11	11,22%
nEilsachenU =	104	nein	40	38,46%	nein	29	29,59%
nEilsachenK =	98	unklar	56	53,85%	unklar	58	59,18%
			104	**100,00%**		**98**	**99,99%**
Sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	1	unklar	5	100,00%	unklar	1	100,00%
			5	**100,00%**		**1**	**100,00%**

2008		Sachverständigengutachten					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	162	31,21%	ja	150	31,32%
nGesamtU =	521	nein	1	0,19%	nein	2	0,42%
nGesamtK =	482	ärztl. Zeugnis	194	37,38%	ärztl. Zeugnis	209	43,63%
		unklar	162	31,21%	unklar	118	24,63%
			519	**99,99%**		**479**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	51	39,84%	ja	51	54,84%
nNeuvorlagenU =	128	nein	0	0,00%	nein	1	1,08%
nNeuvorlagenK =	93	ärztl. Zeugnis	24	18,75%	ärztl. Zeugnis	14	15,05%
		unklar	53	41,41%	unklar	27	29,03%
			128	**100,00%**		**93**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	110	35,37%	ja	96	30,57%
nWiedervorlagenU =	312	nein	1	0,32%	nein	1	0,32%
nWiedervorlagenK =	317	ärztl. Zeugnis	103	33,12%	ärztl. Zeugnis	128	40,76%
		unklar	97	31,19%	unklar	89	28,34%
			311	**100,00%**		**314**	**99,99%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	69	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nEilsachenK =	67	ärztl. Zeugnis	67	97,10%	ärztl. Zeugnis	67	100,00%
		unklar	2	2,90%	unklar	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	1	9,09%	ja	3	60,00%
nSonstigeU =	12	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	5	ärztl. Zeugnis	0	0,00%	ärztl. Zeugnis	0	0,00%
		unklar	10	90,91%	unklar	2	40,00%
			11	**100,00%**		**5**	**100,00%**

2009		Sachverständigengutachten					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	142	28,51%	ja	131	29,64%
nGesamtU =	532	nein	3	0,60%	nein	1	0,23%
nGesamtK =	475	ärztl. Zeugnis	232	46,59%	ärztl. Zeugnis	213	48,19%
		unklar	121	24,30%	unklar	97	21,95%
			498	**100,00%**		**442**	**100,01%**
Neuvorlagen		ja	50	41,67%	ja	49	52,13%
nNeuvorlagenU =	126	nein	1	0,83%	nein	1	1,06%
nNeuvorlagenK =	101	ärztl. Zeugnis	17	14,17%	ärztl. Zeugnis	11	11,70%
		unklar	52	43,33%	unklar	33	35,11%
			120	**100,00%**		**94**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	89	33,09%	ja	82	32,93%
nWiedervorlagenU =	295	nein	2	0,74%	nein	0	0,00%
nWiedervorlagenK =	275	ärztl. Zeugnis	113	42,01%	ärztl. Zeugnis	104	41,77%
		unklar	65	24,16%	unklar	63	25,30%
			269	**100,00%**		**249**	**100,00%**
Eilsachen		ja	1	0,96%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	104	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nEilsachenK =	98	ärztl. Zeugnis	102	98,08%	ärztl. Zeugnis	98	100,00%
		unklar	1	0,96%	unklar	0	0,00%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	2	40,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	7	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	1	ärztl. Zeugnis	0	0,00%	ärztl. Zeugnis	0	0,00%
		unklar	3	60,00%	unklar	1	100,00%
			5	**100,00%**		**1**	**100,00%**

2008		Erledigungsart des Gerichts					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Erstbestellung	131	25,24%	Erstbestellung	122	25,47%
nGesamtU =	521	Ablehnung	55	10,60%	Ablehnung	32	6,68%
nGesamtK =	482	Aufhebung	51	9,83%	Aufhebung	33	6,89%
		Erweiterung	128	24,66%	Erweiterung	125	26,10%
		Einschränkung	2	0,39%	Einschränkung	2	0,42%
		Betreuerwechsel	22	4,24%	Betreuerwechsel	33	6,89%
		Erledigung durch Tod	17	3,28%	Erledigung durch Tod	20	4,18%
		Abgabe an and. AG	16	3,08%	Abgabe an and. AG	10	2,09%
		Unterbringung/uä Maßn.	65	12,52%	Unterbringung/uä Maßn.	75	15,66%
		Mehrfachnennung	32	6,17%	Mehrfachnennung	27	5,64%
			519	**100,01%**		**479**	**100,02%**
Neuvorlagen		Erstbestellung	64	50,00%	Erstbestellung	54	58,06%
nNeuvorlagenU =	128	Ablehnung	46	35,94%	Ablehnung	30	32,26%
nNeuvorlagenK =	93						
		Erledigung durch Tod	5	3,91%	Erledigung durch Tod	5	5,38%
		Abgabe an and. AG	8	6,25%	Abgabe an and. AG	1	1,08%
		Unterbringung/uä Maßn.	1	0,78%	Unterbringung/uä Maßn.	1	1,08%
		Mehrfachnennung	4	3,13%	Mehrfachnennung	2	2,15%
			128	**100,01%**		**93**	**100,01%**
Wiedervorlagen		Aufhebung	51	16,40%	Aufhebung	33	10,51%
nWiedervorlagenU =	312	Erweiterung	128	41,16%	Erweiterung	125	39,81%
nWiedervorlagenK =	317	Einschränkung	2	0,64%	Einschränkung	2	0,64%
		Betreuerwechsel	22	7,07%	Betreuerwechsel	33	10,51%
		Erledigung durch Tod	11	3,54%	Erledigung durch Tod	15	4,78%
		Abgabe an and. AG	8	2,57%	Abgabe an and. AG	9	2,87%
		Unterbringung/uä Maßn.	64	20,58%	Unterbringung/uä Maßn.	74	23,57%
		Mehrfachnennung	25	8,04%	Mehrfachnennung	23	7,32%
			311	**100,00%**		**314**	**100,01%**
Eilsachen		Erstbestellung	66	95,65%	Erstbestellung	65	97,01%
nEilsachenU =	69	Erstbestellung+1906	3	4,35%	Erstbestellung+1906	2	2,99%
nEilsachenK =	67		**69**	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		Erstbestellung	1	9,09%	Erstbestellung	3	60,00%
nSonstigeU =	12	Ablehnung	9	81,82%	Ablehnung	2	40,00%
nSonstigeK =	5	Aufhebung	0	0,00%	Aufhebung	0	0,00%
		Erweiterung	0	0,00%	Erweiterung	0	0,00%
		Einschränkung	0	0,00%	Einschränkung	0	0,00%
		Betreuerwechsel	0	0,00%	Betreuerwechsel	0	0,00%
		Erledigung durch Tod	1	9,09%	Erledigung durch Tod	0	0,00%
		Abgabe an and. AG	0	0,00%	Abgabe an and. AG	0	0,00%
		Unterbringung/uä Maßn.	0	0,00%	Unterbringung/uä Maßn.	0	0,00%
		Mehrfachnennung	0	0,00%	Mehrfachnennung	0	0,00%
			11	**100,00%**		**5**	**100,00%**

2009		Erledigungsart des Gerichts					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Erstbestellung	154	30,92%	Erstbestellung	138	31,22%
nGesamtU =	532	Ablehnung	54	10,84%	Ablehnung	30	6,79%
nGesamtK =	475	Aufhebung	35	7,03%	Aufhebung	24	5,43%
		Erweiterung	115	23,09%	Erweiterung	122	27,60%
		Einschränkung	0	0,00%	Einschränkung	2	0,45%
		Betreuerwechsel	20	4,02%	Betreuerwechsel	22	4,98%
		Erledigung durch Tod	15	3,01%	Erledigung durch Tod	17	3,85%
		Abgabe an and. AG	3	0,60%	Abgabe an and. AG	3	0,68%
		Unterbringung/uä Maßn.	60	12,05%	Unterbringung/uä Maßn.	52	11,76%
		Mehrfachnennung	42	8,43%	Mehrfachnennung	32	7,24%
			498	**99,99%**		**442**	**100,00%**
Neuvorlagen		Erstbestellung	56	46,67%	Erstbestellung	54	57,45%
nNeuvorlagenU =	126	Ablehnung	52	43,33%	Ablehnung	29	30,85%
nNeuvorlagenK =	101						
		Erledigung durch Tod	4	3,33%	Erledigung durch Tod	8	8,51%
		Abgabe an and. AG	0	0,00%	Abgabe an and. AG	0	0,00%
		Unterbringung/uä Maßn.	0	0,00%	Unterbringung/uä Maßn.	0	0,00%
		Mehrfachnennung	8	6,67%	Mehrfachnennung	3	3,19%
			120	**100,00%**		**94**	**100,00%**
Wiedervorlagen		Aufhebung	35	13,01%	Aufhebung	24	9,64%
nWiedervorlagenU =	295	Erweiterung	115	42,75%	Erweiterung	122	49,00%
nWiedervorlagenK =	275	Einschränkung	0	0,00%	Einschränkung	2	0,80%
		Betreuerwechsel	19	7,06%	Betreuerwechsel	22	8,84%
		Erledigung durch Tod	10	3,72%	Erledigung durch Tod	9	3,61%
		Abgabe an and. AG	3	1,12%	Abgabe an and. AG	3	1,20%
		Unterbringung/uä Maßn.	60	22,30%	Unterbringung/uä Maßn.	52	20,88%
		Mehrfachnennung	27	10,04%	Mehrfachnennung	15	6,02%
			269	**100,00%**		**249**	**99,99%**
Eilsachen		Erstbestellung	97	93,27%	Erstbestellung	84	85,71%
nEilsachenU =	104	Erstbestellung+1906	7	6,73%	Erstbestellung+1906	14	14,29%
nEilsachenK =	98		**104**	**100,00%**		**98**	**100,00%**
sonstige Verfahren		Erstbestellung	1	20,00%	Erstbestellung	0	0,00%
nSonstigeU =	7	Ablehnung	2	40,00%	Ablehnung	1	100,00%
nSonstigeK =	1	Aufhebung	0	0,00%	Aufhebung	0	0,00%
		Erweiterung	0	0,00%	Erweiterung	0	0,00%
		Einschränkung	0	0,00%	Einschränkung	0	0,00%
		Betreuerwechsel	1	20,00%	Betreuerwechsel	0	0,00%
		Erledigung durch Tod	1	20,00%	Erledigung durch Tod	0	0,00%
		Abgabe an and. AG	0	0,00%	Abgabe an and. AG	0	0,00%
		Unterbringung/uä Maßn.	0	0,00%	Unterbringung/uä Maßn.	0	0,00%
		Mehrfachnennung	0	0,00%	Mehrfachnennung	0	0,00%
			5	**100,00%**		**1**	**100,00%**

2008		Betreuung durch wen					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Familienangehörige	192	50,53%	Familienangehörige	187	48,70%
nGesamtU =	382	sonst. EA	27	7,11%	sonst. EA	25	6,51%
nGesamtK =	387	RA	0	0,00%	RA	0	0,00%
		sonst. Berufsbetreuer	79	20,79%	sonst. Berufsbetreuer	104	27,08%
		Vereinsbetreuer	80	21,05%	Vereinsbetreuer	64	16,67%
		Behördenbetreuer	0	0,00%	Behördenbetreuer	0	0,00%
		Vereinsbetreuung	0	0,00%	Vereinsbetreuung	0	0,00%
		Behördenbetreuung	0	0,00%	Behördenbetreuung	0	0,00%
		sonst. Betr./Mehrere	2	0,53%	sonst. Betr./Mehrere	4	1,04%
			380	**100,01%**		**384**	**100,00%**
Neuvorlagen		Familienangehörige	21	30,43%	Familienangehörige	22	38,60%
nNeuvorlagenU =	69	sonst. EA	8	11,59%	sonst. EA	2	3,51%
nNeuvorlagenK =	57	RA	0	0,00%	RA	0	0,00%
		sonst. Berufsbetreuer	21	30,43%	sonst. Berufsbetreuer	24	42,11%
		Vereinsbetreuer	19	27,54%	Vereinsbetreuer	9	15,79%
		Behördenbetreuer	0	0,00%	Behördenbetreuer	0	0,00%
		Vereinsbetreuung	0	0,00%	Vereinsbetreuung	0	0,00%
		Behördenbetreuung	0	0,00%	Behördenbetreuung	0	0,00%
		sonst. Betr./Mehrere	0	0,00%	sonst. Betr./Mehrere	0	0,00%
			69	**99,99%**		**57**	**100,01%**
Wiedervorlagen		Familienangehörige	115	47,72%	Familienangehörige	111	43,19%
nWiedervorlagenU =	242	sonst. EA	19	7,88%	sonst. EA	22	8,56%
nWiedervorlagenK =	260	RA	0	0,00%	RA	0	0,00%
		sonst. Berufsbetreuer	54	22,41%	sonst. Berufsbetreuer	72	28,02%
		Vereinsbetreuer	51	21,16%	Vereinsbetreuer	49	19,07%
		Behördenbetreuer	0	0,00%	Behördenbetreuer	0	0,00%
		Vereinsbetreuung	0	0,00%	Vereinsbetreuung	0	0,00%
		Behördenbetreuung	0	0,00%	Behördenbetreuung	0	0,00%
		sonst. Betr./Mehrere	2	0,83%	sonst. Betr./Mehrere	3	1,17%
			241	**100,00%**		**257**	**100,01%**
Eilsachen		Familienangehörige	56	81,16%	Familienangehörige	54	80,60%
nEilsachenU =	69	sonst. EA	0	0,00%	sonst. EA	0	0,00%
nEilsachenK =	67	RA	0	0,00%	RA	0	0,00%
		sonst. Berufsbetreuer	4	5,80%	sonst. Berufsbetreuer	6	8,96%
		Vereinsbetreuer	9	13,04%	Vereinsbetreuer	6	8,96%
		Behördenbetreuer	0	0,00%	Behördenbetreuer	0	0,00%
		Vereinsbetreuung	0	0,00%	Vereinsbetreuung	0	0,00%
		Behördenbetreuung	0	0,00%	Behördenbetreuung	0	0,00%
		sonst. Betr./Mehrere	0	0,00%	sonst. Betr./Mehrere	1	1,49%
			69	**100,00%**		**67**	**100,01%**
sonstige Verfahren		Familienangehörige	0	0,00%	Familienangehörige	0	0,00%
nSonstigeU =	2	sonst. EA	0	0,00%	sonst. EA	1	33,33%
nSonstigeK =	3	RA	0	0,00%	RA	0	0,00%
		sonst. Berufsbetreuer	0	0,00%	sonst. Berufsbetreuer	2	66,67%
		Vereinsbetreuer	1	100,00%	Vereinsbetreuer	0	0,00%
		Behördenbetreuer	0	0,00%	Behördenbetreuer	0	0,00%
		Vereinsbetreuung	0	0,00%	Vereinsbetreuung	0	0,00%
		Behördenbetreuung	0	0,00%	Behördenbetreuung	0	0,00%
		sonst. Betr./Mehrere	0	0,00%	sonst. Betr./Mehrere	0	0,00%
			1	**100,00%**		**3**	**100,00%**

2009		Betreuung durch wen					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		Familienangehörige	221	56,52%	Familienangehörige	196	53,26%
nGesamtU =	425	sonst. EA	20	5,12%	sonst. EA	20	5,43%
nGesamtK =	401	RA	0	0,00%	RA	0	0,00%
		sonst. Berufsbetreuer	89	22,76%	sonst. Berufsbetreuer	102	27,72%
		Vereinsbetreuer	61	15,60%	Vereinsbetreuer	47	12,77%
		Behördenbetreuer	0	0,00%	Behördenbetreuer	0	0,00%
		Vereinsbetreuung	0	0,00%	Vereinsbetreuung	0	0,00%
		Behördenbetreuung	0	0,00%	Behördenbetreuung	0	0,00%
		sonst. Betr./Mehrere	0	0,00%	sonst. Betr./Mehrere	3	0,82%
			391	**100,00%**		**368**	**100,00%**
Neuvorlagen		Familienangehörige	24	37,50%	Familienangehörige	18	31,58%
nNeuvorlagenU =	70	sonst. EA	3	4,69%	sonst. EA	7	12,28%
nNeuvorlagenK =	64	RA	0	0,00%	RA	0	0,00%
		sonst. Berufsbetreuer	27	42,19%	sonst. Berufsbetreuer	19	33,33%
		Vereinsbetreuer	10	15,63%	Vereinsbetreuer	13	22,81%
		Behördenbetreuer	0	0,00%	Behördenbetreuer	0	0,00%
		Vereinsbetreuung	0	0,00%	Vereinsbetreuung	0	0,00%
		Behördenbetreuung	0	0,00%	Behördenbetreuung	0	0,00%
		sonst. Betr./Mehrere	0	0,00%	sonst. Betr./Mehrere	0	0,00%
			64	**100,01%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		Familienangehörige	107	48,42%	Familienangehörige	93	43,66%
nWiedervorlagenU =	247	sonst. EA	16	7,24%	sonst. EA	11	5,16%
nWiedervorlagenK =	239	RA	0	0,00%	RA	0	0,00%
		sonst. Berufsbetreuer	53	23,98%	sonst. Berufsbetreuer	78	36,62%
		Vereinsbetreuer	45	20,36%	Vereinsbetreuer	28	13,15%
		Behördenbetreuer	0	0,00%	Behördenbetreuer	0	0,00%
		Vereinsbetreuung	0	0,00%	Vereinsbetreuung	0	0,00%
		Behördenbetreuung	0	0,00%	Behördenbetreuung	0	0,00%
		sonst. Betr./Mehrere	0	0,00%	sonst. Betr./Mehrere	3	1,41%
			221	**100,00%**		**213**	**100,00%**
Eilsachen		Familienangehörige	90	86,54%	Familienangehörige	85	86,73%
nEilsachenU =	104	sonst. EA	0	0,00%	sonst. EA	2	2,04%
nEilsachenK =	98	RA	0	0,00%	RA	0	0,00%
		sonst. Berufsbetreuer	9	8,65%	sonst. Berufsbetreuer	5	5,10%
		Vereinsbetreuer	5	4,81%	Vereinsbetreuer	6	6,12%
		Behördenbetreuer	0	0,00%	Behördenbetreuer	0	0,00%
		Vereinsbetreuung	0	0,00%	Vereinsbetreuung	0	0,00%
		Behördenbetreuung	0	0,00%	Behördenbetreuung	0	0,00%
		sonst. Betr./Mehrere	0	0,00%	sonst. Betr./Mehrere	0	0,00%
			104	**100,00%**		**98**	**99,99%**
sonstige Verfahren		Familienangehörige	0	0,00%	Familienangehörige	0	0,00%
nSonstigeU =	4	sonst. EA	1	50,00%	sonst. EA	0	0,00%
nSonstigeK =	0	RA	0	0,00%	RA	0	0,00%
		sonst. Berufsbetreuer	0	0,00%	sonst. Berufsbetreuer	0	0,00%
		Vereinsbetreuer	1	50,00%	Vereinsbetreuer	0	0,00%
		Behördenbetreuer	0	0,00%	Behördenbetreuer	0	0,00%
		Vereinsbetreuung	0	0,00%	Vereinsbetreuung	0	0,00%
		Behördenbetreuung	0	0,00%	Behördenbetreuung	0	0,00%
		sonst. Betr./Mehrere	0	0,00%	sonst. Betr./Mehrere	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**0,00%**

2008		Aufenthalt in absehbarer Zukunft					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		eig. Wohnung	126	33,16%	eig. Wohnung	114	29,69%
nGesamtU =	382	Klinik	115	30,26%	Klinik	123	32,03%
nGesamtK =	387	Heim o.ä.	138	36,32%	Heim o.ä.	145	37,76%
		sonstiges	1	0,26%	sonstiges	2	0,52%
			380	**100,00%**		**384**	**100,00%**
Neuvorlagen		eig. Wohnung	36	52,17%	eig. Wohnung	22	38,60%
NNeuvorlagenU =	69	Klinik	21	30,43%	Klinik	15	26,32%
NNeuvorlagenK =	57	Heim o.ä.	12	17,39%	Heim o.ä.	20	35,09%
		sonstiges	0	0,00%	sonstiges	0	0,00%
			69	**99,99%**		**57**	**100,01%**
Wiedervorlagen		eig. Wohnung	86	35,68%	eig. Wohnung	89	34,63%
nWiedervorlagenU =	242	Klinik	28	11,62%	Klinik	41	15,95%
nWiedervorlagenK =	260	Heim o.ä.	126	52,28%	Heim o.ä.	125	48,64%
		sonstiges	1	0,41%	sonstiges	2	0,78%
			241	**99,99%**		**257**	**100,00%**
Eilsachen		eig. Wohnung	3	4,35%	eig. Wohnung	0	0,00%
nEilsachenU =	69	Klinik	66	95,65%	Klinik	67	100,00%
nEilsachenK =	67	Heim o.ä.	0	0,00%	Heim o.ä.	0	0,00%
		sonstiges	0	0,00%	sonstiges	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		eig. Wohnung	1	100,00%	eig. Wohnung	3	100,00%
nSonstigeU =	2	Klinik	0	0,00%	Klinik	0	0,00%
nSonstigeK =	3	Heim o.ä.	0	0,00%	Heim o.ä.	0	0,00%
		sonstiges	0	0,00%	sonstiges	0	0,00%
			1	**100,00%**		**3**	**100,00%**

2009		Aufenthalt in absehbarer Zukunft					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		eig. Wohnung	111	28,39%	eig. Wohnung	111	30,16%
nGesamtU =	425	Klinik	155	39,64%	Klinik	129	35,05%
nGesamtK =	401	Heim o.ä.	125	31,97%	Heim o.ä.	127	34,51%
		sonstiges	0	0,00%	sonstiges	1	0,27%
			391	**100,00%**		**368**	**99,99%**
Neuvorlagen		eig. Wohnung	29	45,31%	eig. Wohnung	31	54,39%
nNeuvorlagenU =	70	Klinik	17	26,56%	Klinik	10	17,54%
nNeuvorlagenK =	64	Heim o.ä.	18	28,13%	Heim o.ä.	16	28,07%
		sonstiges	0	0,00%	sonstiges	0	0,00%
			64	**100,00%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		eig. Wohnung	79	35,75%	eig. Wohnung	78	36,62%
nWiedervorlagenU =	247	Klinik	36	16,29%	Klinik	25	11,74%
nWiedervorlagenK =	239	Heim o.ä.	106	47,96%	Heim o.ä.	109	51,17%
		sonstiges	0	0,00%	sonstiges	1	0,47%
			221	**100,00%**		**213**	**100,00%**
Eilsachen		eig. Wohnung	1	0,96%	eig. Wohnung	2	2,04%
nEilsachenU =	104	Klinik	102	98,08%	Klinik	94	95,92%
nEilsachenK =	98	Heim o.ä.	1	0,96%	Heim o.ä.	2	2,04%
		sonstiges	0	0,00%	sonstiges	0	0,00%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
sonstige Verfahren		eig. Wohnung	2	100,00%	eig. Wohnung	0	0,00%
nSonstigeU =	4	Klinik	0	0,00%	Klinik	0	0,00%
nSonstigeK =	0	Heim o.ä.	0	0,00%	Heim o.ä.	0	0,00%
		sonstiges	0	0,00%	sonstiges	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**0,00%**

2008		Gesundheitssorge					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	277	72,89%	ja	273	71,09%
nGesamtU =	382	nein	21	5,53%	nein	15	3,91%
nGesamtK =	387	unklar	82	21,58%	unklar	96	25,00%
			380	**100,00%**		**384**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	60	86,96%	ja	51	89,47%
nNeuvorlagenU =	69	nein	8	11,59%	nein	5	8,77%
nNeuvorlagenK =	57	unklar	1	1,45%	unklar	1	1,75%
			69	**100,00%**		**57**	**99,99%**
Wiedervorlagen		ja	150	62,24%	ja	152	59,14%
nWiedervorlagenU =	242	nein	10	4,15%	nein	10	3,89%
nWiedervorlagenK =	260	unklar	81	33,61%	unklar	95	36,96%
			241	**100,00%**		**257**	**99,99%**
Eilsachen		ja	66	95,65%	ja	67	100,00%
nEilsachenU =	69	nein	3	4,35%	nein	0	0,00%
nEilsachenK =	67	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	1	100,00%	ja	3	100,00%
nSonstigeU =	2	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	3	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			1	**100,00%**		**3**	**100,00%**

2009		Gesundheitssorge					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	300	76,73%	ja	283	76,90%
nGesamtU =	425	nein	18	4,60%	nein	11	2,99%
nGesamtK =	401	unklar	73	18,67%	unklar	74	20,11%
			391	**100,00%**		**368**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	58	90,63%	ja	51	89,47%
NneuvorlagenU =	70	nein	6	9,38%	nein	5	8,77%
NneuvorlagenK =	64	unklar	0	0,00%	unklar	1	1,75%
			64	**100,01%**		**57**	**99,99%**
Wiedervorlagen		ja	140	63,35%	ja	137	64,32%
nWiedervorlagenU =	247	nein	9	4,07%	nein	4	1,88%
nWiedervorlagenK =	239	unklar	72	32,58%	unklar	72	33,80%
			221	**100,00%**		**213**	**100,00%**
Eilsachen		ja	102	98,08%	ja	95	96,94%
nEilsachenU =	104	nein	2	1,92%	nein	2	2,04%
nEilsachenK =	98	unklar	0	0,00%	unklar	1	1,02%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	4	nein	1	50,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	unklar	1	50,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**0,00%**

2008		Vermögenssorge					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	207	54,47%	ja	194	50,52%
nGesamtU =	382	nein	91	23,95%	nein	94	24,48%
nGesamtK =	387	unklar	82	21,58%	unklar	96	25,00%
			380	**100,00%**		**384**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	50	72,46%	ja	37	64,91%
NNeuvorlagenU =	69	nein	18	26,09%	nein	19	33,33%
NNeuvorlagenK =	57	unklar	1	1,45%	unklar	1	1,75%
			69	**100,00%**		**57**	**99,99%**
Wiedervorlagen		ja	131	54,36%	ja	129	50,19%
nWiedervorlagenU =	242	nein	29	12,03%	nein	33	12,84%
nWiedervorlagenK =	260	unklar	81	33,61%	unklar	95	36,96%
			241	**100,00%**		**257**	**99,99%**
Eilsachen		ja	25	36,23%	ja	25	37,31%
nEilsachenU =	69	nein	44	63,77%	nein	42	62,69%
nEilsachenK =	67	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	1	100,00%	ja	3	100,00%
nSonstigeU =	2	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	3	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			1	**100,00%**		**3**	**100,00%**

2009		Vermögenssorge					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	200	51,15%	ja	194	52,72%
nGesamtU =	425	nein	119	30,43%	nein	100	27,17%
nGesamtK =	401	unklar	72	18,41%	unklar	74	20,11%
			391	**99,99%**		**368**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	43	67,19%	ja	38	66,67%
nNeuvorlagenU =	70	nein	21	32,81%	nein	18	31,58%
nNeuvorlagenK =	64	unklar	0	0,00%	unklar	1	1,75%
			64	**100,00%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	110	49,77%	ja	115	53,99%
nWiedervorlagenU =	247	nein	39	17,65%	nein	26	12,21%
nWiedervorlagenK =	239	unklar	72	32,58%	unklar	72	33,80%
			221	**100,00%**		**213**	**100,00%**
Eilsachen		ja	45	43,27%	ja	41	41,84%
nEilsachenU =	104	nein	59	56,73%	nein	56	57,14%
nEilsachenK =	98	unklar	0	0,00%	unklar	1	1,02%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	2	100,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	4	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**0,00%**

2008		Wohnungsangelegenheiten					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	132	34,74%	ja	113	29,43%
nGesamtU =	382	nein	165	43,42%	nein	174	45,31%
nGesamtK =	387	unklar	83	21,84%	unklar	97	25,26%
			380	**100,00%**		**384**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	37	53,62%	ja	22	38,60%
NNeuvorlagenU =	69	nein	31	44,93%	nein	34	59,65%
NNeuvorlagenK =	57	unklar	1	1,45%	unklar	1	1,75%
			69	**100,00%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	58	24,07%	ja	59	22,96%
nWiedervorlagenU =	242	nein	101	41,91%	nein	102	39,69%
nWiedervorlagenK =	260	unklar	82	34,02%	unklar	96	37,35%
			241	**100,00%**		**257**	**100,00%**
Eilsachen		ja	37	53,62%	ja	32	47,76%
nEilsachenU =	69	nein	32	46,38%	nein	35	52,24%
nEilsachenK =	67	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	1	100,00%	nein	3	100,00%
nSonstigeK =	3	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			1	**100,00%**		**3**	**100,00%**

2009		Wohnungsangelegenheiten					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	141	36,06%	ja	145	39,40%
nGesamtU =	425	nein	177	45,27%	nein	149	40,49%
nGesamtK =	401	unklar	73	18,67%	unklar	74	20,11%
			391	**100,00%**		**368**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	25	39,06%	ja	24	42,11%
nNeuvorlagenU =	70	nein	39	60,94%	nein	32	56,14%
nNeuvorlagenK =	64	unklar	0	0,00%	unklar	1	1,75%
			64	**100,00%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	47	21,27%	ja	53	24,88%
nWiedervorlagenU =	247	nein	102	46,15%	nein	88	41,31%
nWiedervorlagenK =	239	unklar	72	32,58%	unklar	72	33,80%
			221	**100,00%**		**213**	**99,99%**
Eilsachen		ja	69	66,35%	ja	68	69,39%
nEilsachenU =	104	nein	35	33,65%	nein	29	29,59%
nEilsachenK =	98	unklar	0	0,00%	unklar	1	1,02%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	4	nein	1	50,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	unklar	1	50,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**0,00%**

2008		Aufenthaltsbestimmung					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	248	65,26%	ja	227	59,11%
nGesamtU =	382	nein	50	13,16%	nein	63	16,41%
nGesamtK =	387	unklar	82	21,58%	unklar	94	24,48%
			380	**100,00%**		**384**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	51	73,91%	ja	40	70,18%
NneuvorlagenU =	69	nein	17	24,64%	nein	16	28,07%
NneuvorlagenK =	57	unklar	1	1,45%	unklar	1	1,75%
			69	**100,00%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	131	54,36%	ja	121	47,08%
nWiedervorlagenU =	242	nein	29	12,03%	nein	43	16,73%
nWiedervorlagenK =	260	unklar	81	33,61%	unklar	93	36,19%
			241	**100,00%**		**257**	**100,00%**
Eilsachen		ja	66	95,65%	ja	65	97,01%
nEilsachenU =	69	nein	3	4,35%	nein	2	2,99%
nEilsachenK =	67	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	1	33,33%
nSonstigeU =	2	nein	1	100,00%	nein	2	66,67%
nSonstigeK =	3	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			1	**100,00%**		**3**	**100,00%**

2009		Aufenthaltsbestimmung					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	252	64,45%	ja	225	61,14%
nGesamtU =	425	nein	67	17,14%	nein	69	18,75%
nGesamtK =	401	unklar	72	18,41%	unklar	74	20,11%
			391	**100,00%**		**368**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	50	78,13%	ja	34	59,65%
NNeuvorlagenU =	70	nein	14	21,88%	nein	22	38,60%
NneuvorlagenK =	64	unklar	0	0,00%	unklar	1	1,75%
			64	**100,01%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	101	45,70%	ja	96	45,07%
nWiedervorlagenU =	247	nein	48	21,72%	nein	45	21,13%
nWiedervorlagenK =	239	unklar	72	32,58%	unklar	72	33,80%
			221	**100,00%**		**213**	**100,00%**
Eilsachen		ja	100	96,15%	ja	95	96,94%
nEilsachenU =	104	nein	4	3,85%	nein	2	2,04%
nEilsachenK =	98	unklar	0	0,00%	unklar	1	1,02%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	1	50,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	4	nein	1	50,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**0,00%**

2008		Vertretung gegenüber Behörden, Körperschaften und Gerichten					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	283	74,47%	ja	274	71,35%
nGesamtU =	382	nein	14	3,68%	nein	13	3,39%
nGesamtK =	387	unklar	83	21,84%	unklar	97	25,26%
			380	**99,99%**		**384**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	65	94,20%	ja	53	92,98%
NneuvorlagenU =	69	nein	3	4,35%	nein	3	5,26%
NneuvorlagenK =	57	unklar	1	1,45%	unklar	1	1,75%
			69	**100,00%**		**57**	**99,99%**
Wiedervorlagen		ja	157	65,15%	ja	158	61,48%
nWiedervorlagenU =	242	nein	2	0,83%	nein	3	1,17%
nWiedervorlagenK =	260	unklar	82	34,02%	unklar	96	37,35%
			241	**100,00%**		**257**	**100,00%**
Eilsachen		ja	60	86,96%	ja	60	89,55%
nEilsachenU =	69	nein	9	13,04%	nein	7	10,45%
nEilsachenK =	67	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	1	100,00%	ja	3	100,00%
nSonstigeU =	2	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	3	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			1	**100,00%**		**3**	**100,00%**

2009		Vertretung gegenüber Behörden, Körperschaften und Gerichten					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	307	78,52%	ja	288	78,26%
nGesamtU =	425	nein	12	3,07%	nein	6	1,63%
nGesamtK =	401	unklar	72	18,41%	unklar	74	20,11%
			391	**100,00%**		**368**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	60	93,75%	ja	54	94,74%
NNeuvorlagenU =	70	nein	4	6,25%	nein	2	3,51%
nNeuvorlagenK =	64	unklar	0	0,00%	unklar	1	1,75%
			64	**100,00%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	145	65,61%	ja	140	65,73%
nWiedervorlagenU =	247	nein	4	1,81%	nein	1	0,47%
nWiedervorlagenK =	239	unklar	72	32,58%	unklar	72	33,80%
			221	**100,00%**		**213**	**100,00%**
Eilsachen		ja	100	96,15%	ja	94	95,92%
nEilsachenU =	104	nein	4	3,85%	nein	3	3,06%
nEilsachenK =	98	unklar	0	0,00%	unklar	1	1,02%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
Sonstige Verfahren		ja	2	100,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	4	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**0,00%**

2008		Einwilligungsvorbehalt 1903*					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	15	3,95%	Ja	17	4,43%
nGesamtU =	382	nein	283	74,47%	Nein	271	70,57%
nGesamtK =	387	unklar	82	21,58%	Unklar	96	25,00%
			380	**100,00%**		**384**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	4	5,80%	Ja	4	7,02%
NNeuvorlagenU =	69	nein	64	92,75%	Nein	52	91,23%
NNeuvorlagenK =	57	unklar	1	1,45%	Unklar	1	1,75%
			69	**100,00%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	11	4,56%	Ja	13	5,06%
nWiedervorlagenU =	242	nein	150	62,24%	Nein	149	57,98%
nWiedervorlagenK =	260	unklar	80	33,20%	Unklar	95	36,96%
			241	**100,00%**		**257**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nEilsachenU =	69	nein	68	98,55%	Nein	67	100,00%
nEilsachenK =	67	unklar	1	1,45%	Unklar	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	Ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	1	100,00%	Nein	3	100,00%
nSonstigeK =	3	unklar	0	0,00%	Unklar	0	0,00%
			1	**100,00%**		**3**	**100,00%**

2009		Einwilligungsvorbehalt 1903*					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	15	3,84%	Ja	22	5,98%
nGesamtU =	425	nein	306	78,26%	Nein	275	74,73%
nGesamtK =	401	unklar	70	17,90%	Unklar	71	19,29%
			391	**100,00%**		**368**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	6	9,38%	Ja	3	5,26%
NNeuvorlagenU =	70	nein	58	90,63%	Nein	53	92,98%
NNeuvorlagenK =	64	unklar	0	0,00%	Unklar	1	1,75%
			64	**100,01%**		**57**	**99,99%**
Wiedervorlagen		ja	8	3,62%	Ja	18	8,45%
nWiedervorlagenU =	247	nein	143	64,71%	Nein	126	59,15%
nWiedervorlagenK =	239	unklar	70	31,67%	Unklar	69	32,39%
			221	**100,00%**		**213**	**99,99%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	Ja	1	1,02%
nEilsachenU =	104	nein	104	100,00%	Nein	96	97,96%
nEilsachenK =	98	unklar	0	0,00%	Unklar	1	1,02%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	1	50,00%	Ja	0	0,00%
nSonstigeU =	4	nein	1	50,00%	Nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	unklar	0	0,00%	Unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**0,00%**

* In diesen Tabellen ist nur die Erwähnung im Zusammenhang mit den Aufgabenkreisen codiert.

2008		Ärztliche Maßnahmen 1904*					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nGesamtU =	382	nein	19	5,00%	nein	17	4,43%
nGesamtK =	387	unklar	361	95,00%	unklar	367	95,57%
			380	**100,00%**		**384**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
NNeuvorlagenU =	69	nein	7	10,14%	nein	7	12,28%
NNeuvorlagenK =	57	unklar	62	89,86%	unklar	50	87,72%
			69	**100,00%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	242	nein	8	3,32%	nein	10	3,89%
nWiedervorlagenK =	260	unklar	233	96,68%	unklar	247	96,11%
			241	**100,00%**		**257**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	69	nein	4	5,80%	nein	0	0,00%
nEilsachenK =	67	unklar	65	94,20%	unklar	67	100,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	0	0,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	3	unklar	1	100,00%	unklar	3	100,00%
			1	**100,00%**		**3**	**100,00%**

2009		Ärztliche Maßnahmen 1904*					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nGesamtU =	425	nein	20	5,12%	nein	11	2,99%
nGesamtK =	401	unklar	371	94,88%	unklar	357	97,01%
			391	**100,00%**		**368**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	70	nein	6	9,38%	nein	5	8,77%
nNeuvorlagenK =	64	unklar	58	90,63%	unklar	52	91,23%
			64	**100,01%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	247	nein	11	4,98%	nein	4	1,88%
nWiedervorlagenK =	239	unklar	210	95,02%	unklar	209	98,12%
			221	**100,00%**		**213**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	104	nein	2	1,92%	nein	2	2,04%
nEilsachenK =	98	unklar	102	98,08%	unklar	96	97,96%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	4	nein	1	50,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	unklar	1	50,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**0,00%**

* In diesen Tabellen ist nur die Erwähnung im Zusammenhang mit den Aufgabenkreisen codiert.

2008		Sterilisation 1905*					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nGesamtU =	382	nein	297	78,16%	nein	290	75,52%
nGesamtK =	387	unklar	83	21,84%	unklar	94	24,48%
			380	**100,00%**		**384**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
NNeuvorlagenU =	69	nein	68	98,55%	nein	56	98,25%
NNeuvorlagenK =	57	unklar	1	1,45%	unklar	1	1,75%
			69	**100,00%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	242	nein	160	66,39%	nein	164	63,81%
nWiedervorlagenK =	260	unklar	81	33,61%	unklar	93	36,19%
			241	**100,00%**		**257**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	69	nein	68	98,55%	nein	67	100,00%
nEilsachenK =	67	unklar	1	1,45%	unklar	0	0,00%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	1	100,00%	nein	3	100,00%
nSonstigeK =	3	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			1	**100,00%**		**3**	**100,00%**

2009		Sterilisation 1905*					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nGesamtU =	425	nein	319	81,59%	nein	294	79,89%
nGesamtK =	401	unklar	72	18,41%	unklar	74	20,11%
			391	**100,00%**		**368**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nNeuvorlagenU =	70	nein	64	100,00%	nein	56	98,25%
nNeuvorlagenK =	64	unklar	0	0,00%	unklar	1	1,75%
			64	**100,00%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nWiedervorlagenU =	247	nein	149	67,42%	nein	141	66,20%
nWiedervorlagenK =	239	unklar	72	32,58%	unklar	72	33,80%
			221	**100,00%**		**213**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	104	nein	104	100,00%	nein	97	98,98%
nEilsachenK =	98	unklar	0	0,00%	unklar	1	1,02%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	4	nein	2	100,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	unklar	0	0,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**0,00%**

* In diesen Tabellen ist nur die Erwähnung im Zusammenhang mit den Aufgabenkreisen codiert.

2008		Unterbringung 1906 I und II*					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	11	2,89%	ja	21	5,47%
nGesamtU =	382	nein	56	14,74%	nein	65	16,93%
nGesamtK =	387	unklar	313	82,37%	unklar	298	77,60%
			380	**100,00%**		**384**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%	ja	1	1,75%
NneuvorlagenU =	69	nein	19	27,54%	nein	17	29,82%
NneuvorlagenK =	57	unklar	50	72,46%	unklar	39	68,42%
			69	**100,00%**		**57**	**99,99%**
Wiedervorlagen		ja	11	4,56%	ja	19	7,39%
nWiedervorlagenU =	242	nein	32	13,28%	nein	44	17,12%
nWiedervorlagenK =	260	unklar	198	82,16%	unklar	194	75,49%
			241	**100,00%**		**257**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	ja	1	1,49%
nEilsachenU =	69	nein	4	5,80%	nein	2	2,99%
nEilsachenK =	67	unklar	65	94,20%	unklar	64	95,52%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	1	100,00%	nein	2	66,67%
nSonstigeK =	3	unklar	0	0,00%	unklar	1	33,33%
			1	**100,00%**		**3**	**100,00%**

2009		Unterbringung 1906 I und II*					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	7	1,79%	ja	2	0,54%
nGesamtU =	425	nein	65	16,62%	nein	67	18,21%
nGesamtK =	401	unklar	319	81,59%	unklar	299	81,25%
			391	**100,00%**		**368**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	2	3,13%	ja	0	0,00%
NneuvorlagenU =	70	nein	13	20,31%	nein	22	38,60%
NneuvorlagenK =	64	unklar	49	76,56%	unklar	35	61,40%
			64	**100,00%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	5	2,26%	ja	2	0,94%
nWiedervorlagenU =	247	nein	48	21,72%	nein	42	19,72%
nWiedervorlagenK =	239	unklar	168	76,02%	unklar	169	79,34%
			221	**100,00%**		**213**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nEilsachenU =	104	nein	3	2,88%	nein	3	3,06%
nEilsachenK =	98	unklar	101	97,12%	unklar	95	96,94%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	4	nein	1	50,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	unklar	1	50,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**0,00%**

* In diesen Tabellen ist nur die Erwähnung im Zusammenhang mit den Aufgabenkreisen codiert.
Zur tatsächlichen Häufigkeit der Genehmigungen vgl. Erledigungsart des Gerichts, oben Seiten 55, 56

2008		Unterbringung 1906 IV*					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	17	4,47%	ja	18	4,69%
nGesamtU =	382	nein	55	14,47%	nein	69	17,97%
nGesamtK =	387	unklar	308	81,05%	unklar	297	77,34%
			380	**99,99%**		**384**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	0	0,00%	ja	1	1,75%
NneuvorlagenU =	69	nein	19	27,54%	nein	18	31,58%
NneuvorlagenK =	57	unklar	50	72,46%	unklar	38	66,67%
			69	**100,00%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	15	6,22%	ja	16	6,23%
nWiedervorlagenU =	242	nein	32	13,28%	nein	47	18,29%
nWiedervorlagenK =	260	unklar	194	80,50%	unklar	194	75,49%
			241	**100,00%**		**257**	**100,01%**
Eilsachen		ja	2	2,90%	ja	1	1,49%
nEilsachenU =	69	nein	3	4,35%	nein	2	2,99%
nEilsachenK =	67	unklar	64	92,75%	unklar	64	95,52%
			69	**100,00%**		**67**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	2	nein	1	100,00%	nein	2	66,67%
nSonstigeK =	3	unklar	0	0,00%	unklar	1	33,33%
			1	**100,00%**		**3**	**100,00%**

2009		Unterbringung 1906 IV*					
		U-Gruppe			K-Gruppe		
Gesamtstichprobe		ja	9	2,30%	ja	6	1,63%
nGesamtU =	425	nein	65	16,62%	nein	67	18,21%
nGesamtK =	401	unklar	317	81,07%	unklar	295	80,16%
			391	**99,99%**		**368**	**100,00%**
Neuvorlagen		ja	4	6,25%	ja	1	1,75%
nNeuvorlagenU =	70	nein	13	20,31%	nein	22	38,60%
nNeuvorlagenK =	64	unklar	47	73,44%	unklar	34	59,65%
			64	**100,00%**		**57**	**100,00%**
Wiedervorlagen		ja	5	2,26%	ja	4	1,88%
nWiedervorlagenU =	247	nein	48	21,72%	nein	42	19,72%
nWiedervorlagenK =	239	unklar	168	76,02%	unklar	167	78,40%
			221	**100,00%**		**213**	**100,00%**
Eilsachen		ja	0	0,00%	ja	1	1,02%
nEilsachenU =	104	nein	3	2,88%	nein	3	3,06%
nEilsachenK =	98	unklar	101	97,12%	unklar	94	95,92%
			104	**100,00%**		**98**	**100,00%**
sonstige Verfahren		ja	0	0,00%	ja	0	0,00%
nSonstigeU =	4	nein	1	50,00%	nein	0	0,00%
nSonstigeK =	0	unklar	1	50,00%	unklar	0	0,00%
			2	**100,00%**		**0**	**0,00%**

* In diesen Tabellen ist nur die Erwähnung im Zusammenhang mit den Aufgabenkreisen codiert.
Zur tatsächlichen Häufigkeit der Genehmigungen vgl. Erledigungsart des Gerichts, oben Seiten 55, 56

V. Kostendaten des Betreuungsgerichts

Grundlagen der Berechnung der angefallenen Kosten 2008								
	Ver-fahrens-art	Größe der Stich-probe	davon: 1. Anzahl der Ein-stellungen	% der Einstell-ungen	davon: 2. unklare Vermö-genslage	Fälle mit klarer Ver-mögens-lage	Davon: mittellose Betreute	% der mittellosen Betreuten
U	E	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	N	80	19	23,75	13	67	49	73,13
	W	108	1	0,93	4	104	66	63,46
	S	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	Summe	**188**	**20**	**10,64**	**17**	**171**	**115**	**67,25**
K	E	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	N	71	22	30,99	7	64	47	73,44
	W	114	1	0,88	6	108	82	75,93
	S	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	Summe	**185**	**23**	**12,43**	**13**	**172**	**129**	**75,00**

* % der Einstellungen bezogen auf die Größe der Stichprobe
* % der mittellosen Betreuten bezogen auf Fälle mit klarer Vermögenslage

Angefallene Kosten anhand einer Teilstichprobe (n = 343) in 2008 - Kosten unabhängig vom Vermögensstand -						
	Verfahrens-art	Kosten Berufsbetreuer	Kosten ehrenamtliche Betreuer	Kosten Gesamt	Kosten pro Fall	Anzahl der Fälle
U	E	0,00	0,00	**0,00**	**0,00**	0
	N	10250,10	1321,47	**11571,57**	**172,71**	67
	W	49942,32	7781,59	**57723,91**	**555,04**	104
	S	0,00	0,00	**0,00**	**0,00**	0
	Summe	**60192,42**	**9103,06**	**69295,48**	**405,24**	**171**
K	E	0,00	0,00	**0,00**	**0,00**	0
	N	6359,55	1656,84	**8016,39**	**125,26**	64
	W	54995,02	12202,13	**67197,15**	**622,20**	108
	S	0,00	0,00	**0,00**	**0,00**	0
	Summe	**61354,57**	**13858,97**	**75213,54**	**437,29**	**172**

* ohne Kosten für Sachverständige, für Verfahrenspfleger, für das Gericht

Grundlagen der Berechnung der angefallenen Kosten 2009

	Ver-fahrens-art	Größe der Stich-probe	davon: 1. Anzahl der Ein-stellungen	% der Einstell-ungen	davon: 2. unklare Vermö-genslage	Fälle mit klarer Ver-mögens-lage	davon: mittel-lose Betreute	% der mittellosen Betreuten
U	E	47	0	0,00	18	29	17	58,62
	N	57	25	43,86	3	54	44	81,48
	W	116	0	0,00	14	102	69	67,65
	S	3	1	33,33	0	3	3	100,00
	Summe	**223**	**26**	**11,66**	**35**	**188**	**133**	**70,74**
						0		
K	E	49	0	0,00	23	26	15	57,69
	N	55	17	30,91	9	46	45	97,83
	W	100	0	0,00	9	91	64	70,33
	S	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	Summe	**204**	**17**	**8,33**	**41**	**163**	**124**	**76,07**

* % der Einstellungen bezogen auf die Größe der Stichprobe
* % der mittellosen Betreuten bezogen auf Fälle mit klarer Vermögenslage

Angefallene Kosten anhand einer Teilstichprobe (n = 351) in 2009 - Kosten unabhängig vom Vermögensstand –

	Verfahrens- art	Kosten Berufsbetreuer	Kosten ehrenamtliche Betreuer	Kosten Gesamt	Kosten pro Fall	Anzahl der Fälle
U	E	3286,80	1597,26	**4884,06**	**168,42**	29
	N	7033,10	359,79	**7392,89**	**136,91**	54
	W	54509,88	9408,29	**63918,17**	**626,65**	102
	S	1482,80	0,00	**1482,80**	**494,27**	3
	Summe	**66312,58**	**11365,34**	**77677,92**	**413,18**	**188**
K	E	3195,45	985,15	**4180,60**	**160,79**	26
	N	15448,10	294,73	**15742,83**	**342,24**	46
	W	45162,20	8197,02	**53359,22**	**586,37**	91
	S	0,00	0,00	**0,00**	**0,00**	0
	Summe	**63805,75**	**9476,90**	**73282,65**	**449,59**	**163**

* ohne Kosten für Sachverständige, für Verfahrenspfleger, für das Gericht

Abgerechnete Kosten 2008

	Berufsbetreuer	Ehrenamtl. Betreuer	Sachver-ständige	Verfahrens-pfleger	Gesamt
U	51.833,88	3.391,50	39.279,08	846,02	95.350,48
K	45.963,75	6.497,89	35.972,22	2.554,86	90.988,72
Summe	97.797,63	9.889,39	75.251,30	3.400,88	186.339,20

U					
E	1086,00	0,00	3559,64	56,37	4702,01
N	3533,40	0,00	10479,49	23,25	14036,14
W	47214,48	3391,50	25239,95	766,40	76612,33
S	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
K					
E	4060,60	0,00	1473,89	404,39	5938,88
N	1772,50	0,00	9970,53	0,00	11743,03
W	40130,65	6497,89	24527,80	2150,47	73306,81
S	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	Anzahl der Fälle	Kosten pro Fall
U	433	220,21
K	417	218,20

Abgerechnete Kosten 2009

	Berufsbetreuer	Ehrenamtl. Betreuer	Sachver-ständige	Verfahrens-pfleger	Gesamt
U	68.926,42	10.679,57	15.336,79	2.451,69	97.394,47
K	68.919,20	9.167,34	20.858,32	1.868,23	100.813,09
Summe	137.845,62	19.846,91	36.195,11	4.319,92	198.207,56

U					
E	2174,82	0,00	1341,94	743,79	4260,55
N	5383,60	0,00	2445,43	448,72	8277,75
W	60444,00	10679,57	11445,67	1259,18	83828,42
S	924,00	0,00	103,75	0,00	1027,75
K					
E	1252,90	40,38	484,00	459,74	2237,02
N	2544,75	0,00	2212,90	198,20	4955,85
W	65121,55	9126,96	18161,42	1210,29	93620,22
S	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	Anzahl der Fälle	Kosten pro Fall
U	462	210,81
K	412	244,69

BEOPS

Betreuungsoptimierung
durch soziale Leistungen

Anlage 4	Entwurf einer Hilfematrix	Northoff 2009

Hilfematrix

Klinisches Bild	Konkreter Hilfebedarf	Interventionsbeispiele (s. Anl.; ggf. ergänzen)	Hilfe vorhanden?	Hilfe angeregt:	Wieder-vorlage
Demenz		• Gesamtplan (13) • Hilfe in anderen Lebenslagen (14) • Betreuungsplan (16) • Vorsorgevollmacht (0) • Betreuung in Pflegeeinrichtungen (17) • Verfahrensvertreter (18) • ...			
Geistige Behinder-ung		• Eingliederungsplan (9) • Förderplan (10) • Gesamtplan (12) • Betreuungsplan (16) • Betreuung in Pflegeeinrichtungen (17) • Verfahrensvertreter (18) • ...			
Schizo-phrenie		• Soziotherapeutischer Betreuungsplan (4) • Wiedereingliederung nach dem PsychKG MV (5) • Betreuungsplan (16) • Betreuung in Pflegeeinrichtungen (17) • Verfahrensvertreter (18) • ...			
Abhängig-keits-erkran-kung		• Wiedereingliederung nach dem PsychKG MV (5) • Gesamtplan (13) • Betreuungsplan (16) • Betreuung in Pflegeeinrichtungen (17) • Verfahrensvertreter (18) • Bewährungshelfer (19) • ...			
Schwere psychische Störung, Borderline		• Soziotherapeutischer Betreuungsplan (4) • Wiedereingliederung nach dem PsychKG MV (5) • Betreuungsplan (16) • ...			
Misch-formen, unklar		• Betreuungsplan (16) • Betreuung in Pflegeeinrichtungen (17) • Verfahrensvertreter (18) • ...			

Nummer	Rechtsgrundlage	Verfahren	Beteiligte	Ziel/Inhalt	Dauer
0	Vorsorgevollmacht		-	-	-
1	§ 15 SGB II	Eingliederungs-vereinbarung	- Agentur für Arbeit/Kommune - Erwerbsfähiger Hilfebedürftiger/erwerbsfähige Hilfebedürftige nach SGB II	- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, - Mindestanforderungen an Bemühungen des/der Hilfebedürftigen nach Art und Umfang, Form des Nachweises, - Festlegung, welche Leistungen Dritter der/die erwerbsfähige Hilfebedürftige zu beantragen hat	- In der Regel sechs Monate, danach Überprüfung und ggf. neue Eingliederungs-vereinbarung
2	§ 35 SGB III	Eingliederungs-vereinbarung	- Agentur für Arbeit, - Arbeitslose, - Ausbildungssuchende	- Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit, - Eigenbemühungen des/der Arbeitslosen oder Ausbildungssuchenden, - Ggf. künftige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	- Spätestens nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit, bei der arbeitslosen und ausbildungssuchenden Jugendlichen nach drei Monaten Überprüfung und ggf. Fortschreibung
3	§ 37 SGB V i. V. m. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von „häuslicher Krankenpflege“ nach §92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V	Ärztlicher Behandlungsplan	- Verordnende Ärztin/verordnender Arzt, - Pflegedienst, - Patient/Patienten	- Indikation, - Fähigkeitsstörung, - Zielsetzung der Behandlung, - Behandlungsschritte (Frequenz und Dauer)	- Behandlungsplan ist Bestandteil der Verordnung, - Dauer der Krankenhausvermeidungspflege: grds. bis zu vier Wochen je Krankheitsfall
4	§37a SGB V i. V. m. Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung von Soziotherapie in der Vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinien)	Soziotherapeutischer Betreuungsplan	- Verordnende Ärztin/verordnender Arzt, - Soziotherapeut/Soziotherapeutin, - Patient/Patientin	- Anamnese, - Diagnose, - Spezieller Befund, - angestrebte Therapieziele und Teilschritte, - therapeutische Maßnahmen, - zeitliche Strukturierung der therapeutischen Maßnahmen, - Prognose	- Dauer der Soziotherapie: maximal 120 Stunden je Krankheitsfall in max. drei Jahren[1]
5	Wiedereingliederung nach dem PsychKG		-	-	-
6	Hilfe für junge Volljährige §§27 ff., 41 SGB VIII		-	-	-

Nummer	Rechtsgrundlage	Verfahren	Beteiligte	Ziel/Inhalt	Dauer
7	§ 10 ff. SGB IX (soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich)	Teilhabeplan	- Rehabilitationsträger, - Leistungsberechtigter/ - Leistungsberechtigte - ggf. diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, z. B. Dienste und Einrichtungen, deren Leistungen beantragt oder gewünscht worden sind	- Feststellung der nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen, - Schriftliche Zusammen-stellungen dieser Leistungen, so dass sie nahtlos ineinandergreifen	- Für den Zeitraum der Rehabilita-tionsmaß-nahmen, - Regelmäßige Fort-schreibung
8	§17 SGB IX/§ 4 BudgetV	Zielverein-barung	- Antragstellende Person (ggf. rechtlicher Betreuer/rechtliche Betreuerin) - (beauftragter) Leistungsträger	- Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, - Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten Bedarfs, - Qualitätssicherung	- In der Regel für zwei Jahre, danach Überprüfung und ggf. neue Ziel-vereinbarung
9	§ 40 Abs. 1 SGB IX, § 136 ff. SGB IX, § 3 Werkstätten-verordnung (WVO)	Ein-gliederungs-plan	- Vertreter/Vertreterin der Werkstatt für behinderte Menschen, - Vertreter/Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit, - Vertreter/Vertreterin des zuständigen Sozialhilfeträgers, - ggf. Vertreter/Vertreterin anderer zuständiger Rehabilitationsträger, - ggf. Berater/Beraterin und Sachverständiger/ Sachverständige	- Ausmaß und Auswirkung der Behinderung, - Schulische und berufliche Vorgeschichte, - Ergebnis der Berufsberatung, - Individuelle Zielrichtung - Gebotene Fördermaßnahmen, - Erforderliche begleitende Maßnahmen im Berufsbildungsbe-reich - Perspektiven	- Weiter-entwicklung in aufeinander-folgenden Stufen der Werkstatt
10	§ 136 ff.SGB IX, § 5 WVO	Förderplan	- Vertreter/Vertreterin der Werkstatt für behinderte Menschen - Vertreter/Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit, - Vertreter/Vertreterin des zuständigen Sozialhilfeträgers, - ggf. Vertreter/Vertreterin eines anderen zuständigen Rehabilitationsträgers - ggf. Berater/Beraterin und Sachverständige, - ggf. Integrationsamt - ggf. Integrationsfachdienst	- Maßnahmeziel, - vorgesehener Maßnahmeverlauf, - für notwendig erachtete arbeitsbegleitende Betreuung, - weitere besondere Hilfe der Werkstatt oder eines/einer einzubeziehenden Dritten	

Nummer	Rechtsgrundlage	Verfahren	Beteiligte	Ziel/Inhalt	Dauer
11	§ 12 SGB XII	Leistungs-absprache	- Sozialhilfeträger - Leistungsberechtigter/ - Leistungsberechtigte	- Situation der/des Leistungsberechtigten, - ggf. Wege zur Überwindung der Notlage, - ggf. gebotene Möglichkeiten der aktiven Teilnahme in der Gemeinschaft, - ggf. Förderplan, - ggf. Überprüfung der Leistung in Hinblick auf die sie tragenden Ziele	- Dauer der Sozialhilfe-bedürftigkeit, - Regelmäßige Überprüfung und Fort-schreibung
12	§ 58 SGB XII Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Gesamtplan	- Träger der Sozialhilfe, - der betroffene behinderte Mensch, - sonst im Einzelfall Beteiligte, insbesondere behandelnder Arzt/behandelnde Ärztin, Gesundheitsamt, Landesarzt/Landesärztin, Jugendamt, Dienststellen der Bundeagentur für Arbeit	- zeitliche Abfolge der in Betracht kommenden Maßnahmen und Leistungen, - Art der Behinderung und Gründe für die Notwendigkeit der Rehabilitation, - Ziel der vorgesehenen Maßnahme und Leistungen, - Art der vorgesehenen Maßnahmen und Leistungen, - voraussichtlicher Beginn und die voraussichtliche Dauer der vorgesehenen Maßnahme und Leistungen, - beteiligte Träger und Stellen, - Ergebnisse bereits durchgeführter Rehabilitationsmaßnah-men	
13	§ 68 SGB XII Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Gesamtplan	- Sozialhilfeträger - Hilfesuchender/Hilfesuche nde, - ggf. mit Sozialhilfeträger zusammen arbeitende Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, z. B. Kirchen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, - ggf. sonst beteiligte Stellen, z. B. Gesundheitsämter, Sozialversicherungsträger, Drogenberatungsstellen	- Planung und Koordinierung der Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten	

Nummer	Rechtsgrundlage	Verfahren	Beteiligte	Ziel/Inhalt	Dauer
14	Hilfe in anderen Lebenslagen nach §§ 70 – 74 SGB XII		-	-	
15	Vertraglich zu erwartende sonstige Hilfen § 79 SGB XII, §§ 75ff SGB X		-	-	
16	§ 1901 Abs. 4 S. 2 BGB	Betreuungs-plan	- Berufsmäßiger rechtlicher Betreuer/berufsmäßige rechtliche Betreuerin, - rechtlich betreuter Mensch, - Vormundschaftsrichter/ - Vormundschaftsrichterin	- Ziele der rechtlichen Betreuung, - die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen	
17	Soziale Betreuung in Pflegeeinrichtungen § 11 SGB XI, §§ 45a ff SGB XI		-	-	
18	Verfahrens-vertreter/in nach § 15 I 4 SGB X		-	-	
19	Bewährungshelfer/in nach §§ 56d StGB und Hilfe nach §§ 71ff, 74 StVolllzG		-	-	
20	Trägerübergreifende Servicestelle nach § 22 SGB IX		-	-	
21	Sonstige Interventionen		-	-	

BEOPS

Betreuungsoptimierung
durch soziale Leistungen

Anlage 5 Leitfadeninterviews 2008 / 2009, Fragen Northoff 2009

Im Rahmen von BEOPS wurden im Herbst 2008 auch einige Leitfadeninterviews durchgeführt. Diese Datenerhebung war ähnlich einer sozialen Evaluation angelegt und diente dazu, eine tiefere Einsicht in die Betroffenheit, Befindlichkeit, Kosten-Nutzen-Überlegungen und Projektakzeptanz der Beteiligten zu ermöglichen.

I. Methodik

Zugrundeliegende Annahme

Der Erhebung liegt neben den inhaltlichen Annahmen die allgemeine Annahme zu Grunde, dass eine rein quantitative Datenerfassung, zudem noch mit einer deutlichen „Kostennote", auf Interpretations- und Akzeptanzprobleme stoßen kann, weil die erhaltenen Daten nicht differenziert genug sein können, um komplexe Kontexte und persönliche Betroffenheit zu transportieren.

Auswahl des Erhebungsinstrumentes

Als Erhebungsinstrument wurde das Leitfadeninterview ausgewählt. Es ist einerseits durch vorgegebene Fragen so standardisiert, dass eine gewisse Vergleichbarkeit gegeben ist und eine kompakte Auswertung erleichtert wird. Andererseits eröffnet es durch die Form der offenen Frage ohne Antwortvorgabe den Charakter eines persönlichen und zuhörenden Gesprächs und damit einen erweiteten Zugang zur Problemdiskussion.

Auswahl der Leithypothesen

Die Auswahl der Leitthemen erfolgte durch die Projektgruppe und basierte auf einer Zusammenstellung der sich aus dem Projekt ergebenden Fragen und Annahmen, soweit diese einer persönlichen Einschätzung und Bewertung zugänglich erschienen. Schwerpunktmäßig handelte es sich um drei Themenbereiche, zunächst ganz allgemein um Fragen zur Betreuung, dann um spezielle Fragen zu einzelnen Arbeitsfeldern und schließlich um projektbezogene Fragen. Inhaltlich ging es um die Erfassung von Erfahrungswissen, aber auch um persönliche Bewertungen aus der Expertensicht. Die Themenfelder sind unter II und III als Übersicht angefügt.

Auswahl der Zielgruppen

Angesichts des zur Verfügung stehenden Zeitbudgets konnten nur einige wenige, möglichst repräsentative, Experten und Betroffene befragt werden. Die Befragten kamen aus den Berei-

chen Justiz (Richter und Rechtspfleger, n=3) und Betreuungsbehörde (Mitarbeiterinnen, n=5), aus dem Bereich der Betreuer (Berufsbetreuer, Betreuungsverein, n=3), von Netzwerkvertretern bzw. Dritten (Landesverband für Lebenshilfe, Anker Sozialarbeit, Dreescher Werkstätten, Landesverband Psychiatrieerfahrener, n=4) und von drei Betreuten (Borderline, geistige Behinderung, psychische Behinderung, n=3). Die Mitglieder der Zielgruppen erhielten aus dem Themenpool für ihren Bereich ausgewählte Fragen, bei den Betreuten wurde auch die Kommunikation angepasst.

Durchführung der Erhebung

Als Zeitraum für die erste Erhebung der Daten wurde der Herbst 2008 ausgewählt, weil ein gutes halbes Jahr nach Projektbeginn mit ersten aussagekräftigen Rückmeldungen zu rechnen war. Die Fragen wurden nahezu ausnahmslos im persönlichen Interview an einem geeigneten Ort (Gericht, Gesundheitsamt, Einrichtung, Privatwohnung) in Schwerin durchgeführt. Die zweite Erhebung wurde im Herbst 2009, ebenfalls ganz überwiegend im persönlichen Gespräch, durchgeführt. Beide Erhebungen wurden anschließend vom Interviewer selbst ausgewertet.

II. Fragen 2008

Allgemeine Fragen

1. Kriterien / Beispiele für eine rechtliche Betreuung in der Praxis. Wann ist eine rechtliche Betreuung nicht erforderlich? Kriterium: Entlastung der Beteiligten?

2. Was sind die wichtigsten Bedürfnisse der Betreuten? Wie wichtig sind Selbstbestimmung und Selbstständigkeit?

3. Wie sehen Sie Ihre eigene Rolle im Verfahren? Welche Bedürfnisse haben Sie im Verfahren? Werden diese hinreichend berücksichtigt? Was wäre zu verbessern?

4. Welche Rolle spielt die Betreuungsbehörde für Sie in diesem Verfahren? Sind Sie damit zufrieden?

5. Welche fachliche Befähigung sollte ein/e Mitarbeiter/in der Betreuungsbehörde haben?

6. Berufsbetreuer oder ehrenamtlicher Betreuer? Kriterien / Beispiele.

7. Mehr oder weniger Sachverständige? Kriterien / Beispiele. Wird er/sie zu wenig, zu häufig, zum richtigen Zeitpunkt eingeschaltet?

8. Sollte die Betreuungshilfe schwerpunktmäßig bei der Kommune oder bei Gericht angesiedelt sein? Was sollte in welchem Zuständigkeitsbereich sein? Warum? Sollte - bei gesichertem Rechtsschutz - der Betreuungsbehörde im Verfahren zumindest eine größere Rolle zukommen? Welche?

9. Was sollte sonst noch im Betreuungsverfahren verbessert werden? Inhaltlich / Verfahren.

Spezielle Fragen

10. Wie gehen Sie mit Eilfällen um? Was ist ein Eilfall? Stellungnahmen? Fristen? Korrekturen?

11. Wie genau wägen Sie bei Schriftwechseln Ihre Worte? Z. B.: „Bitte um Stellungnahme“ ungleich „Gelegenheit zur Stellungnahme“?

12. Wovon hängt der Umfang des Berichtes der Betreuungsbehörde ab? Von der Frage des Gerichts abhängig? Sonstige Kriterien?

13. Wann setzen Sie Fristen, wann nicht? Welche Fristen sind angemessen?

14. Wie wichtig ist es, dass es im Betreuungsverfahren stets denselben Ansprechpartner gibt? Wie wichtig ist Kontinuität der Sachbearbeitung? Bedeutung eines Richterwechsels?

15. In welchen Fällen und ggf. wie machen Sie vom Instrument des Betreuungsplans Gebrauch? Was halten Sie von diesem Instrument?

Projektbezogene Fragen

16. BEOPS ist ein Projekt zur Betreuungsoptimierung durch Sozialleistungen. Was halten Sie grundsätzlich von einem solchen Ansatz?

17. Wird vor der Anregung einer / Entscheidung über eine Betreuung nach Alternativen gesucht? In welcher Weise? Wie intensiv? Sind Alternativen bekannt? Alternativ: Warum werden Alternativen kaum erwogen? Widerstände? Kosten-Nutzen-Überlegungen. Finanzielle Gründe? Arbeitszeitaufwand? Sonstiges? Wie könnte insofern durch Information oder Sonstiges unterstützt werden?

18. Was halten Sie von einem Betreuungsnetzwerk?

19. Was halten Sie von einem interdisziplinären Case-Management?

20. Was halten Sie von einem breit angelegten Betreuungshilfegesetz? (ggf. erläutern)

21. Zufriedenheit. Hat sich durch BEOPS etwas in Ihrem Arbeitsbereich verändert? Was schätzen Sie als Erfolg, was als Nachteil von BEOPS ein?

III. Fragen 2009

Allgemeine Fragen

1. Wie sehen Sie Ihre eigene Rolle im Betreuungsverfahren? Welche Bedürfnisse haben Sie im Verfahren?

2. Welche fachliche Befähigung (welches Wissen, welche Eigenschaften) sollte ein/e Berufsbetreuer/in (insbesondere) haben?

3. Werden Ihre Bedürfnisse im Betreuungsverfahren hinreichend berücksichtigt? Was wäre zu verbessern? Inhaltlich? Verfahren?

Allgemeine Projektbezogene Fragen

4. BEOPS ist ein Projekt zur Betreuungsoptimierung durch Sozialleistungen. Was halten Sie grundsätzlich von einem solchen Ansatz?

5. Wird vor der Anregung / einer Entscheidung über eine Betreuung nach Alternativen gesucht? In welcher Weise? Wie intensiv? Gehören Sie zur U- oder zur K-Gruppe?

6. Hat sich durch BEOPS insofern etwas verändert? Zu welcher Gruppe (U oder K) gehören Sie? Hat die K-Gruppe sich in der Arbeitsweise der U-Gruppe 2009 angepasst oder umgekehrt?

7. Gibt es im Vergleich 2008 zu 2009 strukturelle Unterschiede oder neue Problemlagen, die eine Intervention erschweren?

8. Wächst nach Ihren Erfahrungen der Anteil an Menschen mit schweren oder komplexen Hilfelagen im Bereich der rechtlichen Betreuungen?

9. Sind Sie bei Ihrer Arbeit schon mal einem Betreuungsplan begegnet? Was halten Sie von diesem Instrument?

10. Sollte die Betreuungshilfe schwerpunktmäßig bei der Kommune oder bei Gericht angesiedelt sein? Was sollte in welchem Zuständigkeitsbereich sein? Warum?

11. Was halten Sie von einem breit angelegten Betreuungshilfegesetz? (ggf. erläutern)

12. Zufriedenheit. Hat sich durch BEOPS etwas in ihrem Arbeitsbereich verändert? Was schätzen Sie als Erfolg, was als Nachteil von BEOPS ein?

Spezielle Projektbezogene Fragen / Teilen Sie diese Thesen?

13. Soziale Arbeit führt zu Kosteneinsparungen im von ihr bearbeiteten Bereich (hier Betreuung). Die Höhe der Einsparungen steht in einem groben Zusammenhang mit dem Umfang der eingesetzten Sozialarbeit und den dadurch beeinflussten Kosten (hier für Betreuung).

14. Nachhaltigkeit sozialer Interventionen. Wird die rechtliche Betreuung damit wahrscheinlich um 1 oder 3 oder 5 Jahre hinausgeschoben?

15. Kommt Soziale Arbeit eher Vermögenden (die sich dann selbst helfen können) oder Mittellosen (nur die bekämen ja auch öffentliche Leistungen) zugute?

16. Wirkt sich Soziale Arbeit eher bei Neuzugängen oder bei Wiedervorlagen aus? Warum ist das so? Sind Wiedervorlagen eine Chance zum Umsteuern auf ehrenamtliche Betreuer? Wird das Umsteuern über eine Checkliste abgearbeitet?

17. Die Kosteneinsparungen durch das Installieren Sozialer Arbeit sind bezogen auf Berufsbetreuungen eher gering. Woran liegt das? Schwere der Fälle? Zu wenig Zeit?

18. Mehr Soziale Arbeit dürfte zu einer größeren Vermeidung von potentiell leichteren Betreuungsfällen und evtl. auch zu einer Senkung der Kosten bei den ehrenamtlichen Betreuern führen. Dabei dürfte es sich eher um Beeinträchtigungen handeln, die durch eine Vollmacht oder soziale Hilfen vermieden werden können. Stimmt das?

19. Mehr Soziale Arbeit dürfte auch die Selbstständigkeit fördern. Wie wirkt sich speziell der Erhalt der eigenen Wohnung aus? Geringere kommunale Unterbringungskosten? Höhere Betreuungskosten (weil für Heiminsassen billiger?)

20. Erfolgreiche Soziale Arbeit dürfte auch zu einer Verringerung des Einsatzes von Verfahrenspfleger/n/innen führen und damit weitere Kosten senken. Wie sehen Sie das?

21. Soziale Arbeit würde sich auch auf die Sachverständigenkosten auswirken, wenn die Gutachten oder ärztlichen Bescheinigungen erst nach der Stellungnahme der Betreuungsbehörde eingeholt würden. Stimmt das? Was wäre zu tun?

22. Soziale Arbeit ist bei bestimmten Fallgruppen effizienter als bei anderen. Bei welchen? Warum? Gibt es besonders häufige Hilfen, die Sie anwenden? Gehören Sie zur U- oder zur K-Gruppe?

Anlage 6 **Synopse SGB VIII – EHG** **Northoff, HS NB, 2009**

Zum Stand der Betreuung

Die Betreuung volljähriger, psychisch kranker, körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen ist nach dem gegenwärtigen Rechtsstand in den §§ 1896 ff. BGB und im Gesetz über die Betreuungsbehörden (BtBG) geregelt. Die auf dem Betreuungsgesetz vom 1. Januar 1992 beruhenden Rechtsänderungen des BGB geben dem Vormundschaftsgericht eine zentrale Rolle. Bei ihm gehen Anregungen oder Anträge auf Betreuung ein. Es entscheidet über Art und Umfang der Betreuung, bestellt und entlässt die Betreuer. Es stützt sich dabei auf die Anhörung der zu Betreuenden, ggf. auf ärztliche Stellungnahmen oder medizinische Gutachten und auf die Stellungnahmen und Sozialberichte der Betreuungsbehörde.

Den kommunalen Betreuungsbehörden kommt eine eher begleitende Rolle zu. Teilweise wird zudem ein zunehmender Rückzug sozialer Einrichtungen aus der tatsächlichen Betreuung beklagt. Dies steht in einem gewissen Gegensatz zu Art und Inhalt der zu verrichtenden staatlichen Aufgabe, bei der es sich in erster Linie weniger um Aufgaben der Rechtspflege als um soziale Daseinsfürsorge handelt. Zwar geht das geltende Recht im Zusammenspiel der §§ 271 ff., 279 II FamFG und den Regelungen des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) davon aus, dass die Betreuungsbehörde eine eigenverantwortliche Überprüfung der Erforderlichkeit einer Betreuung vornimmt und dies dem Gericht mitteilt. Nicht selten beschränken sich die Möglichkeiten der Betreuungsbehörde aber auf die formularmäßige Anregung zur Bestellung eines Betreuers.

In den letzten Jahren wird daher immer wieder diskutiert, ob es denn nicht sinnvoller sei, der Kommune und ihrer Betreuungsbehörde eine zentralere Rolle im Betreuungsverfahren zukommen zu lassen. Derartige Anregungen wurden auch im Rahmen der Leitfadeninterviews unterbreitet. Für eine solche Lösung sprechen die Prinzipien der größeren Sach- und Bürgernähe, der Subsidiarität rechtlicher Betreuung gegenüber Hilfsangeboten und wahrscheinlich auch das positive Kosten-Nutzen-Saldo, vorausgesetzt, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wird gewahrt.

Die Idee eines Betreuungshilfegesetzes

Die Idee eines Betreuungshilfegesetzes ist politisch schon von der SPD-Abgeordneten Margot von Renesse Ende der 90er Jahre unter der Bezeichnung „von der justizförmigen zur sozialen Betreuung“ eingebracht worden (BT-Drucksache 13/10301 vom 01.04.1998). Sie ist immer wieder an Vormundschaftsgerichtstagen thematisiert worden, so in einem

wegweisenden Vortrag von Schulte, der in diesem Zusammenhang ein Altenhilfegesetz entwickelt (2005, 29 ff., 49). Überlegungen dazu gibt es auch in der aktuellen Literatur (Tänzer 2009, 64). Ein solches Gesetz könnte die Zuständigkeiten der Betreuungsbehörde, Leistungen im Betreuungswesen, die Leistungserbringer, eine Fachkräfteklausel, Aufsichtsvorschriften und Datenschutzregelungen enthalten (vgl. Crefeld, a.a.O.; Tänzer 2009, 62 ff.) und ein *verantwortungskooperatives Betreuungsmanagement* in Vernetzung mit anderen Akteuren regeln (Pitschas 2001).

Erwachsenenhilfegesetz als zentrale Vorschrift

Fügt man als weiteres Prinzip noch den Gedanken der ganzheitlichen Problemlösung hinzu, so liegt allerdings die Überlegung auf der Hand, analog dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ein (über die Gruppe der alten Menschen und über die Betreuung hinausgehendes) *Erwachsenenhilfegesetz (EHG)* zu entwerfen, welches die Betreuungsoptimierung durch fördernde und helfende Sozialleistungen in den Vordergrund rückt, zerstreute Vorschriften zur Erwachsenenhilfe zusammenfügt und auch die Zuständigkeitsmodalitäten für Betreuungsverfahren neu organisiert. Das EHG könnte auch als SGB XIII geführt werden.

Daher wurde im Rahmen eines kleinen Forschungsprojekts an der Hochschule Neubrandenburg zusammen mit einer Studierenden im Jahre 2008 der Versuch unternommen, eine Skizze eines solchen Erwachsenenhilfegesetzes analog zum SGB VIII zu entwerfen.

Diskussion der Gesetzgebungszuständigkeit

Die Frage der Gesetzgebungszuständigkeit stand dabei aber nicht im Vordergrund. Natürlich muss sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Föderalismusreform sorgfältig diskutiert werden, um eine grundgesetzkonforme Lösung zu erreichen (vgl. Art. 70 ff. GG).

Eine wichtige Frage wird dabei sein, ob der Bund oder die Länder zuständig sind. Tänzer hält bei seiner, an der Idee eines Betreuungsgesetzes angelegten, Strukturreform die Länder für zuständig. Das liegt nahe, weil die Justiz Ländersache ist. Andererseits fällt die öffentliche Fürsorge (allerdings ohne das Heimrecht) nach Art. 74 Absatz 1 Nr. 7 unter die konkurrierende Gesetzgebung. Dafür hat der Bund nach Art. 72 GG das vorrangige Gesetzgebungsrecht, insbesondere wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet geboten ist. Das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung liegt bei einer Analogie zum Sozialgesetzbuch nahe (vgl. auch Art. 84 GG).

Im Zweifel wäre es Aufgabe der Verfassungsrechtler und der Politik gangbare Wege zu finden. Dabei sollten die Länder und mit ihnen die Kommunen beteiligt werden, nach dem Modell eines Bundeskriminalamtes oder einer KMK als Länderzusammenschluss, oder durch Grundgesetzänderung (wie gerade hinsichtlich des *einen* Ansprechpartners für Arbeitslose – bundesweite Arbeitsagentur / kommunale Ämter – praktiziert), notfalls muss auch eine integrierende Bezugnahme auf Ländervorschriften (das Nähere regelt das Landesgesetz) reichen.

Kommunale Erstzuständigkeit mit Richtervorbehalten

Das Gesetz würde im Rahmen seines ganzheitlichen Ansatzes (auch) Zuständigkeiten der Betreuung auf die Kommune verschieben. Die kommunale Behörde würde zur Eingangsstelle für das Betreuungsverfahren und auf Antrag oder von Amts wegen den Sachverhalt ermitteln, soziale Alternativen prüfen und nur, wenn in Betracht kommt, dass eine Betreuung erforderlich ist, beim Betreuungsgericht die Einrichtung einer Betreuung beantragen. Im weiteren Verfahren würde die Behörde das Gericht unterstützen und z. B. auch Betreuungspläne prüfen. Lehnt die Behörde eine Antragstellung ab oder bearbeitet den Antrag nicht binnen eines Monats könnte unmittelbar die Entscheidung des Betreuungsgerichts beantragt werden.

Der Paradigmenwechsel und die Leitideen

Das Gesetz würde einen Paradigmenwechsel bedeuten, weg von der rechtlichen Betreuung und Psychiatrisierung hin zu einem Konzept der Integration. Es würde die heute schon bestehenden zahlreichen Einzelansätze zusammenfassen zu einem ganzheitlichen Hilfekonzept, bei welchem die heute verbreiteten gerichtlichen Interventionen zurückgehen dürften.

Die Analogie mit dem SGB VIII basiert auf der Erfahrung des Verfassers, dass im SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, der Hilfegedanke und das Zusammenspiel mit Freien Trägern und Gerichten recht gut gelungen und erprobt sind. Dies bedeutet natürlich nicht, dass hilfebedürftige Erwachsene wie Kinder oder Jugendliche zu behandeln wären, die Hilfeinhalte und Mitwirkungen sind erwachsenengemäß zu gestalten.

Der Begriff Erwachsenenhilfegesetz erscheint als gleichermaßen neutral und hinreichend konkret und besser geeignet als der Begriff Betreuungshilfegesetz, weil ein solcher zu sehr auf die Betreuung ausgerichtet wäre und die vielfältigen Inhalte eines solchen Gesetzes nicht hinreichend abdecken würde. Aus den selben Gründen ersetzt der Begriff Amt für Erwachsenenhilfe den Begriff Betreuungsbehörde. Zu überlegen wäre eine Zusammenlegung mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst zu einem solchen Amt. I.d.R. wird im Gesetzentwurf von hilfebedürftigen Erwachsenen (hE) gesprochen. Eine genaue Definition sollte im Allgemeinen Teil erfolgen. Der Begriff ist in der Anwendung mit einem Artikel zwar nicht völlig geschlechtsneutral, doch wurde zur Erleichterung der Lesbarkeit diese Formulierung beibehalten. Eine Alternative besteht im Begriff hilfebedürftige erwachsene Person.

Das Gesetz sollte mit seinem ganzheitlichen Ansatz die unübersichtliche Vorschriftenlage etwas bereinigen und andere Vorschriften z. B. zur häuslichen Pflege, zum Heimgesetz, zur Betreuung nach BGB und BtBG, zu Vollmachten und Verfügungen und nach den Gesetzen über psychisch Kranke integrieren oder jedenfalls den Bezug zu ihnen herstellen. Dies wird bei den betroffenen Gesetzen ebenfalls zu Anpassungsbedarf führen, der im Rahmen dieses Projektes aber nicht weiter verfolgt werden kann.

Mögliche Inhalte analog SGB VIII

In einem 1. Kapitel sind allgemeine Fragen zu klären. Fürsorge und Betreuung sind die natürliche Aufgabe der Familie; ist diese dazu nicht in der Anlage, obliegen diese Aufga-

ben der staatlichen Gemeinschaft. Im 2. Kapitel werden die Förderungen beschrieben, die jedermann oder zumindest breiten Kreisen zu gewähren sind. Im 3. Kapitel wird die individuelle Hilfe geregelt, von der Beratung, über den Beistand, die Haushaltshilfe bis hin zu individuellen Unterbringungsformen. Das 4. Kapitel könnte die Genehmigungspflichten für verantwortliche Tätigkeiten sowie insbesondere Aufsichtsfragen regeln. In einem 5. Kapitel könnte die Inobhutnahme für Erwachsene geregelt sein, das würde Notunterkünfte voraussetzen und ein ganzheitliches Konzept, welches über das Abschieben in Obdachloseneinrichtungen deutlich hinausginge. Das nächste Kapitel könnte die Betreuung regeln, die zentral bei der Betreuungsbehörde der Kommune angesiedelt ist. Im folgenden Kapitel wären die noch weitergehenden Maßnahmen wie die Unterbringung nach dem BGB und insbesondere die Gesetze über psychisch Kranke der Länder entweder durch Bezugnahmen oder, wenn im Länderdiskurs konsensfähig, als bundesweite Fassung zu integrieren. Die Schlusskapitel hätten dann Datenschutzvorschriften, Kostenbeteiligungen und Zuständigkeiten zu klären.

Da es sich im Rahmen des Projektes nur um einen Entwurf handeln kann, ist die Synopse nicht vollständig durchgeführt, auch würde bei einer weiteren Umsetzung noch einiger Formulierungsbedarf bestehen. Das sollte den geneigten Leser indes nicht irritieren, denn in dieser Phase dürfte es weniger auf Perfektionismus als auf das Vertrautmachen mit einer neuen Sichtweise ankommen.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	Erwachsenenhilfegesetz (SGB XIII)

Erstes Kapitel	
Allgemeine Vorschriften	**Allgemeine Vorschriften**
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Erwachsenenhilfe	§ 1 Recht auf Würde, Fürsorge und Betreuung
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.	(1) Jeder hilfebedürftige Erwachsene, der außerstande ist, seine Angelegenheiten selbst zureichend wahrzunehmen, hat ein Recht auf Beachtung seiner Würde, Fürsorge und Betreuung.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.	(2) Fürsorge und Betreuung sind die natürliche Aufgabe seiner Familie; ist diese dazu nicht in der Lage, obliegen diese Aufgaben der staatlichen Gemeinschaft.
(3) Kinder- und Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.	(3) Fürsorge- und Betreuung bei hilfebedürftigen Erwachsenen sollen 1. die Autonomie des Betroffenen schützen und stärken, 2. Benachteiligungen vermeiden oder abbauen, 3. Betroffene und deren Angehörige beraten und unterstützen, 4. sowie vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für hilfebedürftige Erwachsene und ihre Angehörigen zu schaffen.

Zu Absatz 1: Die obliegende Aufgabe bei der Betreuung von Hilfebedürftigen ist die Sicherung und Verwirklichung der Würde und soweit möglich des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen. Wenn und soweit einem Erwachsenen wegen einer Krankheit oder Behinderung tatsächlich die Fähigkeit zur Selbstbestimmung fehlt, hat die Betreuung möglichst sein Selbstbestimmungsrecht herzustellen und zu verwirklichen. Dies beinhaltet auch die Beratung in notwendigen Angelegenheiten des alltäglichen Lebens und die Fürsorge. Hilfe und Schutz durch die staatliche Rechtsfürsorge beziehen sich also auf das Selbstbestimmungsrecht, das jedem Menschen kraft seiner Menschenwürde verfassungsrechtlich garantiert ist (siehe Abs. 2). [1]

Zu Absatz 2: Mit der Fürsorge und Betreuung erfüllt der Staat seine Verpflichtung aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) und der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes

[1] Vgl. Lipp 2005, S. 19

(Art. 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG), das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen so zu verwirklichen, dass ihnen eine möglichst große Lebensqualität und die gleichen rechtlichen Möglichkeiten offen stehen wie Nichtbetreuten. Ausdruck des Sozialstaats (Art. 20 GG) ist es auch, wenn der Staat bei mittellosen Betreuten den Betreuer entschädigt bzw. vergütet. Wegen des Bezugs zur Menschenwürde ist der Staat hierzu verpflichtet, er hat nur einen gewissen Spielraum zur Gestaltung. [2]

Zu Absatz 3: Nr. 1: Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Betroffenen soll geschützt und gestärkt werden. Daraus leiten sich aus betreuungsrechtlicher Sicht mehrere Ziele ab: die Erschließung möglicher Alternativen zur Betreuerbestellung, das Einwirken auf eine angemessene Begrenzung der Aufgabenkreise, die Begrenzung der Betreuungsdauer, die Beschleunigung des Verfahrens und die Reduzierung von Anforderungen medizinischer Gutachten[3]. Nr. 2: Es soll vermieden werden, dass hilfebedürftige Erwachsene aufgrund ihrer Erkrankungen usw. in gewissen Angelegenheiten des alltäglichen Lebens benachteiligt werden, sei es bei der Antragstellung von Sozialleistungen, der Suche nach einer passenden Wohnung, Regulierung von Vermögensangelegenheiten oder beim Schutz der eigenen Gesundheit. Nr. 3: Die Betroffenen selbst sowie ihre Angehörigen oder sonstige Personen sollen bei der Antrags-/Anregungsannahme ausgiebig über deren Lebenssituation und Möglichkeiten in der Versorgung und Auswahl von anderen Hilfen beraten werden.[3] Nr. 4: Bei näherer Betrachtung der Vorschriften über die Tätigkeit des Betreuers ist klar, dass es nicht nur um die Abgabe von rechtlichen Erklärungen, nicht nur um das Handeln für den Betreuten geht, sondern auch um den Schutz des Betreuten. Der im Betreuungsrecht vorhandene Einwilligungsvorbehalt dient dem Schutz vor Gefahren für die Person oder das Vermögen des beeinträchtigen Volljährigen. Die Unterbringung soll ihn davor schützen, dass er sich selbst tötet oder schweren gesundheitlichen Schaden zufügt. In der internationalen Diskussion spricht man von „legal protection“. Hilfe und Schutz sind daher zwei Seiten ein- und derselben Aufgabe: der Rechtsfürsorge.[4] Nr. 5: Als positive Lebensbedingungen kommen viele Sachverhalte in Frage. Beginnend bei der Sicherung des Existenzminimums bis zur Schaffung von neuen Wohnkomplexen für Senioren ist hier alles möglich.

[2] Vgl. Lipp 2005, S. 28
[3] Vgl. Kort 2005, S. 164
[4] Vgl. Lipp 2005, S. 16 f

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe	§ 2 Aufgaben der Erwachsenenhilfe
(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.	(1) Die Erwachsenenhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten hilfebedürftiger Erwachsener und deren Angehöriger.
(2) Leistungen der Jugendhilfe sind: 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25), 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40), 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40), 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).	(2) Leistungen der Erwachsenenhilfe sind: 1. Angebote der Erwachsenenarbeit, Förderung der Verbände für hilfebedürftige Erwachsene und allgemein unterstützende Sozialarbeit 2. Angebote zur Förderung der Fürsorge und Unterstützung der Betreuung in der Familie 3. Angebote zur Förderung der Fürsorge und Unterstützung der Betreuung in Einrichtungen und Heimen 4. Hilfe für hilfebedürftige Erwachsene
(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42), 2. (weggefallen) 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44)	(3) Andere Aufgaben der Hilfe für hilfebedürftige Erwachsene sind 1. der Schutz von hilfebedürftigen Erwachsenen in häuslicher Pflege und in Einrichtungen 2. die Inobhutnahme von hilfebedürftigen Erwachsenen 3. die Unterstützung des Betreuungsgerichts in Fällen der rechtlichen Betreuung 4. die Unterstützung des Betreuungsgerichts nach den Gesetzen über psychisch Kranke 5. und weitere Maßnahmen zum Schutz des hilfebedürftigen Erwachsenen

Abs. 1 stellt analog dem SGB VIII klar, dass auch für hilfebedürftige Erwachsene *Leistungen*, also Fürsorge sowie *andere Aufgaben*, insbesondere also Aufsichten und Schutz gleichermaßen Aufgaben des Amtes für Erwachsenenhilfe sind.
Abs. 2 beschreibt die Leistungen, dazu gehören die allgemein gestaltete Förderung in verschiedenen Lebensumfeldern und die individuelle Hilfe für jeden Einzelnen.
Abs. 3 beschreibt die anderen Aufgaben und eröffnet neu die Möglichkeit der Inobhutnahme und fordert die Unterstützung des Betreuungsgerichts, wenn dieses wie bei Einweisungen oder Unterbringungen nach Art. 104 GG nach wie vor die letzten Entscheidungen zu treffen hat.

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe	§ 3 Freie und öffentliche Erwachsenenhilfe
(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.	Die Betreuungshilfe für hilfebedürftige Erwachsene ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	(2) Leistungen der Hilfe für hilfebedürftige Erwachsene werden von Freien Trägern und von öffentlichen Trägern erbracht.
(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.	(3) Andere Aufgaben werden von Trägern der öffentlichen Hilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Erwachsenenhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

Zu Absatz 1: Die Vorschrift stellt klar, dass in der Erwachsenenhilfe zwei unterschiedliche Trägergruppen wichtig sind, nämlich Träger der freien Hilfe und Träger der öffentlichen Hilfe. Während die Erstgenannten Inhalte und Ziele im Rahmen der Gesetze selbst setzen, ist die zuletzt genannte Hilfe an die konkreten Verpflichtungen dieses Gesetz gebunden.[5] Als zentrales Strukturprinzip der Hilfe für hilfebedürftige Erwachsene wird die Pluralität der Träger der Hilfe in Bezug auf ihre Inhalte und die für sie typische Arbeitsweise hervorgehoben. Der Pluralismusbegriff ist Ausdruck der Anerkennung anderer als der traditionell geförderten Träger. Zugleich verhilft allein eine Vielfalt von Trägern - im gegeben Sozialraum - dem Wunsch und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu realer Geltung.[6]
Zu Absatz 2: Auf dem Gebiet der Leistungserbringung ist nach Abs. 2 grundsätzlich zwischen den Trägern der freien Hilfe und den Trägern der öffentlichen Hilfen zu unterscheiden. Im Bereich der öffentlichen Hilfe sind die Aufgaben vor allem bei dem Amt für Erwachsenenhilfe konzentriert. Dabei soll dieses Amt zentrale Anlaufstelle für allgemeine Betreuungsfragen sein. Neue und zum Teil ergänzende Aufgabe des Amtes könnten sein: Beratungspflichten gegenüber Vollmachtgebern und Vollmachtnehmern, Beglaubigung von Vorsorgevollmachten, Beratung von nahen Angehörigen, die zukünftig eine gesetzliche Vertretungsmacht erhalten sollen, Mitarbeit in bzw. Organisation von örtlichen Arbeitsgemeinschaften, Betreuungsplanung mit beruflichen Betreuern, genaue Überprüfung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, ausführliche Beratung der Betroffenen und derer Angehörigen, andere Hilfen, als die eine rechtlichen Betreuung in Anspruch zu nehmen.
Abs. 3: Andere Aufgaben, insbesondere also die Beteiligung und Stellungnahmen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und vergleichbar schwergewichtigen Entscheidungen sollten i.d.R. den unabhängigen staatlichen Trägern vorbehalten sein.

[5] Münder 2006, S. 125
[6] Möller/Nix 2006, S. 29

§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe	§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Erwachsenenhilfe mit der freien Hilfe
(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.	(1) Die öffentliche Erwachsenenhilfe soll mit der freien Hilfe für hilfebedürftige Erwachsene und ihren Angehörigen partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Hilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.	(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Hilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Hilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.	(3) Die öffentliche Hilfe für hilfebedürftige Erwachsene soll die freie Hilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Zu Absatz 1: Koordination und Kooperation der Dienste, Einrichtungen und Behörden sowie Gerichte sind sowohl im Hinblick auf den individuellen Hilfeprozess wie auch zum Zwecke auf einer bedarfsgerechten Leistungsstruktur des Hilfesystems erforderlich. Daher ist partnerschaftliche Zusammenarbeit geboten. Dies setzt u. a. die Herstellung und Unterhaltung von Kontakten zwischen den einzelnen Institutionen, Trägern und in den Organisationen Tätigen sowie den Aufbau, die Förderung und die Begleitung von Arbeitskreisen zur Hilfe voraus.[7]
Zu Absatz 2: Dieser Absatz regelt das aus der katholischen Soziallehre ableitbare Gebot der Subsidiarität; der Bürger hat zunächst die Verpflichtung, selbst etwas für sich zu tun, wenn dies nicht hinreicht, sind die Freien Träger gerufen. Der Staat greift nur nachrangig ein.
Zu Absatz 3: Dieser Absatz verpflichtet die öffentliche Hilfe doppelt: Zum einen zur Förderung der freien Hilfe, zum anderen, die verschiedenen Formen der Selbsthilfe zu stärken. Damit sollen vor allem neue Entwicklungen gefördert werden. Selbsthilfe zu stärken bezieht sich inzwischen auf alle Formen bürgerschaftlichen Engagements.[8]

[7] Vgl. Schulte 2005, S. 47
[8] Münder 2006, S. 135

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht	§ 5 Wunsch- und Wahlrecht
(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.	(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.	(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Zu Absatz 1: Die besondere Betonung des Wunsch- und Wahlrechts macht sowohl einen sozialrechtlichen als auch sozialpädagogischen Grundsatz der Hilfe für hilfebedürftige Erwachsene deutlich: Betroffene sind nicht Objekte staatlichen Handelns, sondern Hilfe für hilfebedürftige Erwachsene ist Unterstützungstätigkeit zur Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen. Deswegen ist § 5 nicht nur dort relevant, wo ausdrücklich Wünsche geäußert werden bzw. Leistungsberechtigte eine Wahl vornehmen, sondern die Perspektive der Betroffenen und Beteiligten ist für die gesamte Gestaltung von Leistungen, Angeboten, Diensten und Einrichtungen zu beachten. Die Hinweispflicht ist in Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich genannt. Inhaltlich bedeutet dies nicht nur den formalen Hinweis auf die Wunsch- und Wahlmöglichkeit, sondern die Hinweispflicht verpflichtet die Träger, von sich aus aktiv abzuklären, welche Gestaltung den Vorstellungen der Berechtigten entspricht. Jede Äußerung, die Ausdruck der Wahl oder des Wunsches ist, ist ausreichend. Ein formeller Antrag ist nicht erforderlich.
Zu Absatz 2: Voraussetzung für die Anwendung des § 5 ist, dass keine verhältnismäßigen Mehrkosten entstehen. Die Prüfung dieser Kosten ist von Bedeutung, wenn die Leistungsberechtigten auf einem von den Vorstellungen der öffentlichen Träger abweichenden Wunsch- und Wahlrecht bestehen oder wenn sie von vornherein - über den Weg der Selbstbeschaffung der Leistung - Leistungen in Anspruch genommen haben.[9]

[9] Vgl. Münder/Wiesner 2007, S. 135 - 140

§ 6 Geltungsbereich	§ 6 Geltungsbereich
(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.	(1) Leistungen nach diesem Buch werden allen hilfebedürftigen Erwachsenen und deren Angehörigen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Angehörige und andere Beteiligte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung von Hilfe gegenüber dem Betroffenen, wenn dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.
(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.	(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
(3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.	(3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.
(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.	(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

Zu Absatz 1: Abs. 1 setzt für die Gewährung von Leistungen an Deutsche den tatsächlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik voraus. Den tatsächlichen Aufenthalt hat eine Person dort, wo sie unabhängig von polizeilicher Meldung, Legalität oder Dauer des Aufenthalts körperlich anwesend ist. Die konkrete Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt.
Zu Absatz 2: Ausländer ist nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 AufenthG jeder, der nicht Deutscher i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG ist. Voraussetzung eines Leistungsanspruches ist, dass der ausländische Staatsangehörige rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat. Rechtmäßig ist der Aufenthalt eines Ausländers dann, wenn er im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Aufenthaltsgestattung ist oder eines Aufenthaltstitels nicht bedarf oder der Aufenthalt gesetzlich als erlaubt gilt.
Zu Absatz 3: Leistungen an Deutsche, die ihren Aufenthalt im Ausland haben, stehen nach Abs. 3 im Ermessen des zuständigen Trägers. Diese können auf Vorschriften des Aufnahmelandes oder des über- oder zwischenstaatlichen Rechts beruhen.
Zu Absatz 4: Die § 30 Abs. 2 SGB I entsprechende Vorschrift des Absatzes 4 normiert im Ergebnis einen Vorrang günstigerer Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes wird insbesondere durch Vorschriften des Europarechts modifiziert.[10]

[10] Möller/Nix 2006, S. 36 - 43

§ 7 Begriffsbestimmungen	§ 7 Begriffsbestimmungen
(1) Im Sinne dieses Buches ist 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen, 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist, 5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht, 6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.	Im Sinne dieses Buches ist hilfebedürftiger Erwachsener, wer mindestens 18 Jahre alt ist und eine psychische Erkrankung oder geistige Behinderung oder seelische Behinderung oder körperliche Behinderung aufweist, wenn dadurch ein Unvermögen zur Besorgung eigener Angelegenheiten und eine Beeinträchtigung in der Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen besteht.
(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.	
(3) (weggefallen)	
(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Maßnahmen nach § 41 SGB VIII gehen diesem Gesetz vor.

Zu Absatz 1: Als psychische Krankheiten werden erfasst: Alle nicht körperlich begründbaren seelischen Erkrankungen, auch seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben sowie Abhängigkeitserkrankungen mit Folgeproblemen. Entscheidend ist, dass die Krankheit eine erhebliche Verminderung der Fähigkeit zur freien Willensbildung bewirkt. Ist diese dagegen, trotz Krankheit, noch uneingeschränkt vorhanden, ist der Krankheitsbegriff nicht erfüllt. In Frage kommen vor allem exogene Psychosen wie hirnorganische Abbauprozesse, toxisch bedingte Hirnschäden und endogene Psychosen wie Schizophrenie, schizoaffektive Psychosen. Als geistige Behinderungen sind gemeint: Durch Geburtsschädigungen wie durch sonstige Hirnschädigungen erworbene Intelligenzdefekte. Unter seelischen Behinderungen werden verstanden: Bleibende psychische Beeinträchtigungen, insbesondere als Folge psychischer Erkrankungen sowie als Auswirkung des Altersabbaus. Auch sie müssen ein Ausmaß erreichen, in dem sie die freie Willensbildung erheblich einschränken. Soweit auch körperliche Behinderungen in Frage kommen, ist das ebenfalls im Zusammenhang mit der rechtlichen Besorgung von Angelegenheiten zu sehen. Natürlich schränken körperliche Behinderungen die freie Willensbildung nicht ein. Sie können aber die Kommunikationsfähigkeit so weit reduzieren, dass dem Behinderten die freie Willens-

betätigung nicht mehr uneingeschränkt möglich ist.[11] Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr beendet hat (§ 2 BGB). Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für junge Volljährige gehen vor.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	§ 8 Beteiligung von hilfebedürftigen Erwachsenen
(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.	(1) Hilfebedürftige Erwachsene sind entsprechend ihren Möglichkeiten an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Hilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Betreuungsgericht hinzuweisen.
(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.	(2) Hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten an das Amt für Erwachsenenhilfe zu wenden.
(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.	(3) Hilfebedürftige Erwachsene können auch ohne Kenntnis ihres Bevollmächtigten oder Betreuers angehört und beraten werden.

Abs. 1: Die Vorschrift unterstreicht die Subjektstellung von hilfebedürftigen Erwachsenen in der Hilfe und soll ihre Beteiligung an den Entscheidungen der öffentlichen Hilfe sicherstellen.
Abs. 2: Die Vorschrift gibt den Hilfebedürftigen das Recht, sich auch direkt an das Amt für Erwachsenenhilfe zu wenden. Die Praxis wird zeigen müssen, ob man in Fällen der Querulanz hier später einmal Einschränkungen vorsehen muss.
Absatz 3: Der hilfebedürftige Erwachsene kann auch allein beraten werden, insbesondere in Fällen, in denen Probleme aus dem Verhältnis zum Bevollmächtigten oder Betreuer zu besorgen sind.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	§ 8a Schutzauftrag bei einer Gefährdung des Wohls des hilfebedürftigen Erwachsenen
(1) 1Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. 2Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch	(1) 1Werden dem Amt für Erwachsenenhilfe gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines hilfebedürftigen Erwachsenen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. 2Dabei sind ggf. der Bevollmächtigte, der Betreuer sowie der Betroffene einzubeziehen, soweit hierdurch

[11] Pardey 2005, S. 23

der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. 3Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.	der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird. 3Hält das Amt für Erwachsenenhilfe zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese anzubieten.
(2) 1In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. 2Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.	(2) 1In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. 2Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Betroffenen und deren Betreuern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Amt für Erwachsenenhilfe informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
(3) 1Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.	(3) 1Hält das Amt für Erwachsenenhilfe das Tätigwerden des ...gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Bevollmächtigten oder Betreuer nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist die Behörde verpflichtet, dem hilfebedürftigen Erwachsenen vorübergehend Obhut anzubieten.

(4) 1Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.	(4) 1Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Amt für Erwachsenenhilfe auf die Inanspruchnahme hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Hilfebedürftigen oder die Bevollmächtigten oder Betreuer nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Die später in das SGB VIII eingefügte Vorschrift des § 8a regelt das Zusammenwirken der Fachkräfte zum Wohl der Gefährdeten. Die Überlegungen stärken den Hilfegedanken und können daher sinngemäß weitgehend übernommen werden. Einzelheiten müssen entsprechend der später einmal gefundenen Gesetzeslage und Praxisübung nachjustiert werden. Welches Gericht für derartige Entscheidungen zuständig sein sollte, ist zu diskutieren.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen	§ 9 Grundrichtung der Hilfe
Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind 1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten, 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.	Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die Würde und das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen zu achten. Niemand darf wegen seines Alters oder einer Behinderung benachteiligt werden.

Die Vorschrift regelt die Grundrichtung der Erziehung und die Gleichberechtigung. In einem EHG läge es wohl näher, noch einmal auf Art. 1 GG (Würde) hinzuweisen. Auch könnte ein Hinweis auf Art. 3 (keine Benachteiligung auf Grund des Alters) aufgenommen werden.

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen	§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen
(1) 1Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. 2Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.	(1) 1Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. 2Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.
(2) 1Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. 2Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.	(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ ... an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt.
(3) 1Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. 2Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.	(3) 1Die Leistungen nach diesem Buch gehen ...
(4) 1Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. 2Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor. 3Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.	(4) 1Die Leistungen nach diesem Buch gehen ... (5) Leistungen nach dem achten Buch gehen Leistungen nach diesem Buch vor.

Die Vorschriften regeln das Verhältnis des Gesetzes zu anderen Vorschriften. Die Überlegungen des SGB VIII könnten teilweise übernommen werden. Die Vorrangigkeit der Vorschriften nach diesem Gesetz würde der Ganzheitlichkeit und Vereinfachung dienen. Spannende Diskussionen dürfte es sicher auch zur Unterhaltspflicht geben. Diese besteht zwar schon jetzt, wenngleich in geringerer Form als gegenüber Abkömmlingen, doch könnte sich daraus eine neue Aufmerksamkeit gegenüber den Eltern und Geschwistern ergeben. Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII sollten aber vorrangig bleiben.

Zweites Kapitel	Zweites Kapitel
Leistungen der Jugendhilfe	**Leistungen der Hilfe für hilfebedürftige Erwachsene**
Erster Abschnitt	Erster Abschnitt
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	
§ 11 Jugendarbeit	§ 11 Erwachsenenförderung
(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.	(1) Erwachsenen sollen die zur Förderung ihrer weiteren Entwicklung erforderlichen Angebote der Erwachsenenförderung zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.	(2) Erwachsenenförderung wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen, von anderen Trägern der Erwachsenenförderung und den Trägern der öffentlichen Hilfe für hilfebedürftige Erwachsene.
(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, 4. internationale Jugendarbeit, 5. Kinder- und Jugenderholung, 6. Jugendberatung.	(3) Zu den Schwerpunkten der Erwachsenenförderung gehören: 1. allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle und technische Bildung, 2. Erwachsenenförderung in Sport, Spiel und Geselligkeit, 3. arbeitswelt- und familienbezogene Erwachsenenförderung, 4. Erholung, 5. Beratung, 6. Maßnahmen, die eine weitere Betreuungsbedürftigkeit hinausschieben oder verhindern.

Zu Absatz 1: Die hilfebedürftigen Erwachsenen sollen in ihrer Persönlichkeit und nach ihren Möglichkeiten gefördert und verselbstständigt werden und sich trotz der Erkrankung entwickeln können. Die Angebote der Erwachsenenarbeit sollen sich auf die politische und soziale Teilhabe auswirken. Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Angebote in ihrer pädagogischen Qualität geeignet sein und die Betroffenen sie mitbestimmen und gestalten.

Zu Absatz 2: Dieser Absatz weist auf die Breite und Vielfalt des Trägerspektrums hin. Die Formulierung lässt aber auch Entwicklungsprozesse zu und ist offen für neue Träger und Strukturen. Die genannten Träger stehen gleichrangig nebeneinander. Mit anderen Trägern sind z. B. Wohlfahrtsverbände oder von Kommunen gegründete gemeinnützige GmbHs gemeint. Abs. 2 nennt auch die öffentlichen Träger als Träger von Angeboten der Hilfe für Beeinträchtigte.
Zu Absatz 3: Unter Nr. 1 soll eine ausreichende Bildung in den genannten Bereichen stattfinden. Die hilfebedürftigen Erwachsenen sollen nicht aufgrund ihrer Erkrankungen und dem daraus resultierenden Unvermögen zur Besorgung ihrer Angelegenheiten benachteiligt werden. Teilweise gibt es schon von Volkshochschulen, Behindertenvereinen und anderen Organisationen angebotene Veranstaltungen, die sich mit den in Nr. 1 genannten Themen auseinandersetzen. So gibt es z. B. Info.-Abende zum ambulant betreuten Wohnen, Integrative Bildungsvereine mit Seminaren und Workshops zu den Themen: Umgang miteinander / Lesen & Schreiben / Computer / Englisch / Bewegung und Entspannung usw. und zur Erwachsenenbildung allgemein. Ältere Menschen mit geistiger Behinderung haben oft Schwierigkeiten, sich auf altersbedingte Veränderungen einzustellen. Dies hängt teilweise auch mit dem Konzept der Vollversorgung in Einrichtungen in früheren Zeiten zusammen, als Selbstbestimmung noch nicht so ein wichtiger Bestandteil der Behindertenarbeit war.
Die in Nr. 2 genannte Erwachsenenförderung verweist auf die Bedeutung der sozialen Gestaltungsspielräume, die nicht zwangsläufig mit gesellschaftlichen Zielen verbunden sind. Sie sind für die pädagogische Arbeit unverzichtbar, zumal es die Felder sind, die in großer Konkurrenz zum konsumorientierten Freizeitmarkt stehen. Sport, Spiel und Geselligkeit stellt einen wichtigen Zugang zu den betroffenen Menschen dar. Sie ist nicht nur wichtig zum Erhalt der sozialen Kontakte, der gesunden Bewegung und der allgemeinen Beschäftigung, sondern verfügt über zahlreiche Möglichkeiten, die neue Impulse und positive Entwicklungsschübe vermitteln können. In der Behindertenhilfe ist dieses Angebot schon sehr weitreichend ausgebaut. In erster Linie werden diese Angebote in den Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung gemacht. Auch die "gewöhnlichen" Altenheime machen Angebote zur Freizeitgestaltung, Geselligkeit oder Spezialangebote wie Gehirnjogging. Das knappe Personal gibt jedoch wenig Spielraum für neue und kreative Angebote. Zum Teil gibt es in einigen Städten auch schon ein relativ großes Angebot, außerhalb der Altenheime, an Seniorenveranstaltungen die sich auf diesen Bereich beziehen. So z. B. gibt es Spielabende, Theater, Musik, Lesen, Vorlesen, Tanzen, Reha-Sport, Konzerte-, Musical- & Showausflüge und andere. Diese Angebote beziehen sich meist auf spezielle Gruppen. Durch Aufstockung des Personalschlüssels in Einrichtungen einerseits könnte man nicht nur die in den Einrichtungen wohnhaften Betroffenen fördern, sondern vielleicht auch allein lebende hilfebedürftige Erwachsene mit einschließen. Andererseits könnten die Volkshochschulen ihre Kurse noch etwas erweitern, um auch diese Klientel mit Sport, Spiel und Geselligkeit einzubringen. Eine Kostenübernahme der Kranken- oder Pflegekassen hierfür wäre durchaus prüfbar. Die in Nr. 3 genannten Formen der arbeitswelt- und familienbezogenen Angebote sollen Bezug zu wesentlichen Teilen der Lebenswelt der hilfebedürftigen Erwachsenen herstellen. Im Vordergrund steht hierbei das Aneignen von Kenntnissen über die Arbeitswelt und die berufliche (Wieder)Integration. Es geht im Wesentlichen um das Erfassen der Bedeutung der Arbeitswelt für das soziale Gefüge und für den Lebensalltag der Menschen und um eine Auseinandersetzung mit dem Verhältnis Mensch - Gesellschaft - Arbeit. Sicher trifft dieses Angebot nur auf einen Teil der hilfebedürftigen Erwachsenen zu, da auf Grund von den gegebenen Erkrankungen nicht alle in der Lage sind zu arbeiten. Ein Teil der Arbeitsfähigen wird in den Behindertenwerkstätten aufgefangen. Dieses Angebot der Behindertenwerkstätten könnte ausgebaut werden und auch Beratungen und Themenabende zu der Nr. 3 mit einschließen. In Nr. 4

wird die Erholung genannt. Es gibt Vereine und Organisationen die betreute Urlaubsaktionen im In- und Ausland anbieten. Je nach Bedarfslage und Probleme steht ein speziell geschultes Personal zur Verfügung. Nr. 5 betont noch einmal die Beratung und Nr. 6 die Präventivfunktion.

§ 12 Förderung der Jugendverbände	§ 12 Förderung der Verbände für hilfebedürftige Erwachsene
(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern. (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.	(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Verbände und Gruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § ... zu fördern. (2) In den Verbänden und Gruppen wird Erwachsenenarbeit von hilfebedürftigen Erwachsenen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an andere Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Verbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen der hilfebedürftigen Erwachsenen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Absatz 1: Die Förderung nach § 74 SGB VIII bedeutet, dass für den Bereich der Verbandsarbeit grundsätzlich keine anderen Förderungsgrundsätze gelten als für alle anderen Einrichtungen und Träger. Eine Prüfung der Voraussetzungen analog § 74 ist zu überlegen. Das bedeutet auch eine Qualitätskontrolle und ein schlüssiges Berichtswesen, welches Auskunft über das Handlungsspektrum eines Verbandes gibt.
Absatz 2: Zentrale Kriterien sind die Selbstorganisation, die gemeinschaftliche Gestaltung und die Mitverantwortung. Für demokratische strukturierte Verbände ist es konstitutiv, Verantwortung zu teilen und an gewählte Vertreter zu delegieren. Damit kann ein Verband als solcher eigenverantwortlich handeln und seine Mitglieder können durch Mitverantwortung an diesem Handeln beteiligt sein. Die Kontinuität der Arbeit und die Verlässlichkeit der Organisationsform sind zentrale Kriterien. Damit verbunden ist zugleich eine bestimmte formale Entscheidungs- und Gestaltungsstruktur, die die Dauerhaftigkeit der pädagogischen Arbeit sicherstellt. In den Verbänden dreht es sich nicht um eine einheitliche Ausrichtung. Man könnte Verbände in 4 Fachrichtungen unterteilen: (1) Fach- und sachbezogene Verbände wie Freizeit-, Sport- und Naturschutzverbände. Dabei besteht die Möglichkeit, sich ganz nach den Interessen der Bedürftigen zu richten und zum Beispiel ein integratives Kochen für alle Erkrankten oder ein Gedächtnistraining für Alzheimererkrankte oder ein Tanzkurs für Menschen mit Behinderung zu organisieren. (2) Hilfsorganisationen wie z. B. vom Deutschen Roten Kreuz installiert, damit einige hilfebedürftige Erwachsene eine Aufgabe und Beschäftigung in ihrem Alltag haben, der meist zu Hause, ohne eine Arbeit auswärts, stattfindet. (3) Weltanschaulich orientierte Verbände und (4) konfessio-

nell-kirchliche Verbände, die sich je nach Interessen auf die Politik etc. oder auf die Glaubensrichtung beziehen. [12]

§ 13 Jugendsozialarbeit	§ 13 Erwachsenensozialarbeit
(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.	(1) Erwachsenen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, wenn sie ansonsten betreuungsbedürftig werden können.
(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.	(2) Soweit die Ausbildung, Weiterbildung und Arbeitstätigkeit dieser Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser Menschen Rechnung tragen.
(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.	(3) Hilfebedürftigen Erwachsenen kann während der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen ...
(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.	

Absatz 1 und 2: Hilfebedürftige Erwachsene haben aufgrund ihrer Erkrankung schwerwiegende Probleme in der Arbeitswelt. Bei einigen klappt es manchmal noch mit einem Platz in einer Behindertenwerkstatt. Doch für den überwiegenden Teil besteht diese Möglichkeit nicht, obwohl sie gerne einer Arbeit nachgehen möchten. In diesem Fall greift die Sozialarbeit für beeinträchtige Hilfebedürftige und umfasst ein breites Spektrum sozialpädagogischer Hilfen für diese benachteiligten Gruppen. Angebote könnten sein: Berufsorientierte Maßnahmen im Rahmen der Behindertenwerkstätten, also eine Wiedereingliederung oder eine Art Umschulung mit Erlernen eines neuen Handwerks, etc. oder eine Art Begleitung

[12] Münder 2006, S. 238 ff.

bis zur Erreichung eines neuen Arbeitsplatzes. Des Weiteren könnte es eine Beratungsstelle für Menschen mit Beeinträchtigungen geben, integriert z. B. bei der Agentur für Arbeit, auch sozialpädagogische Einzelfallhilfen, auch geleistet von der Arbeitsagentur oder den Arbeitgemeinschaften.
Absatz 2 und 3: Bezogen auf den ersten Absatz sind sie aus ihrem Wortlaut heraus verständlich.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	§ 14 Schutz hilfebedürftiger Erwachsener
(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.	(1) Hilfebedürftigen Erwachsenen und ihren Angehörigen sollen kriminalpräventive Angebote gemacht werden.
(2) Die Maßnahmen sollen 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.	(2) Die Maßnahmen sollen 1. sie befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und ihre Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie ihre Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen fördern, 2. Angehörige besser befähigen, sie vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Gerade auch hilfebedürftige Erwachsene sind besonders gefährdet, Opfer von Straftaten zu werden. Die Kriminalprävention bietet aber zahlreiche Angebote insbesondere auch für Senioren an (vgl. Northoff, Handbuch der Kriminalprävention, Senioren)

§ 15 Landesrechtsvorbehalt	§ 15 Landesrechtsvorbehalt

Hinsichtlich etwaiger Landesrechtsvorbehalte ist die Rechtskonstruktion abzuwarten.

Zweiter Abschnitt	Zweiter Abschnitt
Förderung der Erziehung in der Familie	Förderung der Betreuung in der Familie
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	§ 16 Allgemeine Förderung der Betreuung innerhalb der Familie
(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.	(1) Hilfebedürftigen Erwachsenen, Bevollmächtigten, ehrenamtlichen Betreuern, Berufsbetreuern und Betreuungsvereinen sowie Angehörigen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Betreuung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass o. g. ihre Verantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten, 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.	(2) Leistungen zur Förderung der Betreuung in der Familie sind insbesondere 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und schwierigen Situationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Einrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Betreuung und Entwicklung beeinträchtigter Hilfebedürftiger 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen.
(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.	

Absatz 1 und 2: Als Träger für diese Art Beratung könnten freie Anbieter oder das Amt für Erwachsenenhilfe selbst in Frage kommen. Mit ausgebildetem und qualifiziertem Personal wäre eine gute Beratung der oben genannten Gruppen möglich. So könnten die Freien Träger insbesondere übernehmen, wenn sich die hilfebedürftigen Erwachsenen in Einrichtungen befinden, z. B. in einem Altenheim, in dem ein Sozialpädagoge arbeitet und alle Beteiligten berät.

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft und Nachbarschaft
(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen, 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen, 3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.	(1)Angehörige, Bevollmächtigte und Betreuende haben Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft und Nachbarschaft, wenn sie für einen hilfebedürftigen Erwachsenen sorgen. Die Beratung soll helfen, 1. ein Zusammenleben in der Familie aufzubauen, 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen, 3. die Bedingungen für eine dem Wohl des hilfebedürftigen Erwachsenen förderliche Wahrnehmung der Verantwortung zu schaffen.

Absatz 1 und 2: Die Hilfen nach § 17 sind präventive Hilfen zur Selbsthilfe, um Krisensituationen vorzubeugen, Krisenhilfe zur aktuellen Bewältigung von Konflikten und Krisen innerhalb der Familie. Diese Aufgabe der Beratung und Unterstützung kann ebenfalls von freien Anbietern, hilfsweise aber auch von dem Amt für Erwachsenenhilfe übernommen werden, um in solchen Situationen dem hilfebedürftigen Erwachsenen und seinen Angehörigen zu helfen.

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Betreuung
(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung 1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen, 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs. (2) ...	(1) Betreuende Angehörige, die allein für einen hilfebedürftigen Erwachsenen sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Betreuung einschließlich der Geltendmachung von Sozialansprüchen.

Absatz 1: Diese Hilfe sollte von dem Amt für Erwachsenenhilfe angeboten werden, um die Angehörigen von hilfebedürftigen Erwachsenen zu beraten und damit die Zahl der Fremdunterbringungen und Betreuungen zu verringen.

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	§ 19 Gemeinsame Wohnformen
(1) 1Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. 2Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. 3Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.	Personen, die gemeinsam mit hilfebedürftigen Erwachsenen wohnen wollen, sollen durch Unterstützung in Bezug auf selbst gewählten Wohnraum und durch die Förderung integrativer Wohnangebote unterstützt werden. Das Angebot an Mehrgenerationenhäusern soll ...
(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.	...
(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.	...

Eine solche Vorschrift könnte durch die Förderung des integrativen Wohnens den Verbleib in der Wohnung erleichtern und den Solidaritätsgedanken stützen.

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	§ 20 Betreuung und Versorgung in Notsituationen
(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.	(1) Fällt der Teil der Angehörigen, der die überwiegende Betreuung des hilfebedürftigen Erwachsenen übernommen hat, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Teil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Beeinträchtigten unterstützt werden, wenn 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl zu gewährleisten, 3. Angebote der Förderung in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.	(2) Fällt ein allein betreuender Teil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des ... der hilfebedürftige Erwachsene im entsprechenden Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl möglich ist.

Abs. 1: Betreuende können z. B. aus gesundheitlichen oder anderen vergleichbaren, zwingenden Gründen z. B. Entbindung, Kur, Strafhaft, Auslandaufenthalt oder wenn z. B. eine ehrenamtliche Betreuung im Haushalt der Verwandten bzw. Angehörigen vorliegt, ausfallen. Dann ist hier eine Unterstützung möglich.
Abs. 2: Hiernach soll ein hilfebedürftiger Erwachsener in seinem Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange dies für sein Wohl erforderlich ist, weil ein betreuender Teil aus gesundheitlichen oder anderen Gründen ausgefallen ist. In so einer Situation ist ein rasches und unbürokratisches Handeln verlangt, das etwa die Vernetzung von Bereitschaftsdiensten mit den Möglichkeiten der sozialen Dienstleistung eines Freien Trägers fordert. Fällt z. B. ein ehrenamtlicher Betreuer aufgrund eines zwingenden Grundes aus, so muss das Amt für Erwachsenenhilfe schnell einen entsprechenden Ersatz, wie z. B. einen anderen ehrenamtlichen Betreuer oder einen Betreuungsverein ausfindig machen, um die umfassende Betreuung des hilfebedürftigen Erwachsenen zu gewährleisten, was vor allem in Fällen des Einwilligungsvorbehalt und der damit verbundenen Austeilung der sogenannten Geldschecks alle paar Tage wichtig sein kann.

§§ 22 – 26 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	§§ 22 – 26 Heimunterbringung (Heimgesetz) ?
...	

Nach der Systematik des SGB VIII regeln diese Vorschriften die allgemeine Förderung, wie sie durch Kindergärten und individuelle Tagespflege (vgl. KiFöG MV) erfolgt. Eine derartige Situation ist zwar nicht ohne Weiteres vergleichbar, ähnelt aber Situationen der häuslichen Pflege und des Heimaufenthaltes. Die entsprechenden Leistungsvorschriften könnten hier übernommen werden. Sollte es Ländervorbehalte geben, wäre zumindest eine Bezugnahme aufzunehmen. Die Vorschriften zur Aufsicht über die Pflegedienste und Heime sind (im SGB VIII) weiter unten geregelt.

§ 22 Grundsätze der Förderung	Grundsätze der Förderung
(1) 1Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. 2Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. 3Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. 4Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.	(1) 1Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich hilfebedürftige Erwachsene für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. 2Tagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der betreuenden Person geleistet. 3Das Nähere über die Abgrenzung regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.	(2) Tageseinrichtungen und Tagespflege sollen 1. die Autonomie und das Leben als eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit fördern, ...
(3) 1Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. 2Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. 3Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.	(3) Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

In diesen Vorschriften geht es um die allgemeine Förderung; der individuelle Hilfeanspruch und die Aufsichtspflichten sind weiter unten geregelt. Weitere Vorschriften aus dem Pflegerecht und dem Heimgesetz könnten übernommen oder in Bezug gesetzt werden.

Vierter Abschnitt	Vierter Abschnitt
Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige	**Individuelle Hilfe für hilfebedürftige Erwachsene**
Erster Unterabschnitt	Erster Unterabschnitt
Hilfe zur Erziehung	Hilfe
§ 27 Hilfe zur Erziehung	§ 27 Hilfe für Erwachsene
(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.	(1) Ein hilfebedürftiger Erwachsener sowie seine betreuenden Angehörigen haben Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Hilfebedürftigen entsprechende Lebensweise nicht gewährleistet ist und die Hilfe zur Abwendung einer rechtlichen Betreuung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.	(2) Hilfe wird insbesondere nach Maßgabe der §§ ... gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Hilfebedürftigen einbezogen werden.
Abs. 2a nicht abgedruckt	
(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.	(3) Hilfe umfasst insbesondere die Gewährung sozialer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des ... einschließen.
Abs. 4 nicht abgedruckt	

Abs. 1: Die Vorschriften regeln im Unterschied zu den vorstehenden Förderregelungen einen Rechtsanspruch auf individuelle Hilfen (Abs. 1). Der Anspruch besteht, wenn eine dem Wohl des Bedürftigen entsprechende Unterstützung oder Förderung nicht gewährleistet ist. § 27 greift schon, bevor eine Schädigung, Gefährdung oder Verwahrlosung einsetzt. Das Wohl umfasst das körperliche, geistige und seelische Wohl. Diese Hilfen sollen gewährleistet werden, wenn es dem hilfebedürftigen Erwachsenen oder seinen Angehörigen nicht mehr möglich ist, es alleine mit den üblichen Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen. Notwendig wird die Hilfe z. B. bei Überforderung der Betreuenden. Eingeführt und geprüft werden sollen die Hilfen über das Amt für Erwachsenenhilfe als zuständiger öffentlicher Träger.
Abs. 2: Nach Abs. 2 ist die Hilfe insbesondere nach Maßgabe der §§ ... zu leisten. Die Hilfen sind gleichrangig nebeneinander zu sehen. Bei diesen Hilfen handelt es sich nicht um eine abschließende Regelung, wie es sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt; weitere Hilfeformen sind möglich. Die Hilfe soll dem Einzelfall gerecht werden. Die Praxis sollte auf den Bedürftigen abgestimmt neue Angebote initiieren und vorhandene weiterentwickeln. Die Lebenswelt des Erwachsenen, sein engeres Umfeld, Familie, Freunde etc. sollen mit einbezogen werden. Die sozialarbeiterischen Fachkräfte sind hier gefordert, eine Analyse der Gesamtsituation zu erstellen, die Problemlagen zu beschreiben und die Ressourcen zu erkennen.
Die Hilfen sollen lebensweltorientiert ausgewählt werden und in die Erfahrungswelt der Klientel passen. Die Hilfen müssen verständlich und nachvollziehbar sein und an die Ressourcen zur Selbsthilfe knüpfen. Bei Einrichtung der Hilfe muss das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5) berücksichtigt werden. Die Beteiligung der hilfebedürftigen Erwachsenen muss ebenfalls gewährleistet sein (§ 8).

§ 28 Erziehungsberatung	§ 28 Hilfeberatung
Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.	Beratungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen hilfebedürftige Erwachsene und Angehörige bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Die Problemlagen von Hilfebedürftigen nehmen durch die strukturellen Einflussfaktoren wie die Einspartendenzen in den kommunalen Haushalten zu. Durch sich immer stärker verändernde Wirtschafts- und Familienstrukturen müssen sie sich in einem multikulturellen Alltag zurechtfinden und haben keinen klaren Lebensalltag mehr zu erwarten. Vor allem für die älteren Bürger wird der Alltag immer schwieriger, da diese die heutigen Gegebenheiten oft nur schwer akzeptieren und nachvollziehen können. Ihre Reaktionen und Auffälligkeiten können sich daher zusätzlich zur Erkrankung u. a. wie folgt zeigen: Aggressivität, Kontaktschwierigkeiten, Teilleistungsstörungen, Probleme bei der Arbeit, depressive Verhaltensweise usw. Daher sollte es die Möglichkeit geben, dass sich Freie Träger auf dem Gebiet des Betreuungswesen ausbilden und spezialisieren, um auch hier ein Angebot an Hilfe zu gewährleisten.

	§ 28a Vorsorgeberatung
	(1) Volljährige sind über die Möglichkeiten der Vorsorge zu beraten. Dabei ist auf die Möglichkeiten und Risiken einer generellen Vorsorgevollmacht und einer teilweisen Vollmacht hinzuweisen. (2) Bei Betreuungsvollmachten ist insbesondere auf das Wahlrecht und die damit verbundenen Möglichkeiten und Risiken hinzuweisen. (3) Bei Patientenverfügungen sollen Wahlrecht, Möglichkeiten und Risiken erörtert werden und es soll dem Willen des Ratsuchenden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Ausdruck verliehen werden.

Die verstärkte Vorsorgeberatung gehört zu den großen Forderungen der Zeit, die Rechtslage ist indes keineswegs immer so klar, wie es wünschenswert wäre. Mit einer derartigen Vorschrift, die im SGB VIII keine Entsprechung findet, könnte Abhilfe geschafft werden.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit	§ 29 Soziale Trainingskurse
Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. 2Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.	Die Teilnahme an sozialen Trainingskursen soll hilfedürftigen Erwachsenen bei der Überwindung von Anpassungs- und Verhaltensproblemen helfen.

Diese Vorschrift könnte im Rahmen von Trainingskursen z. B. Konfliktmanagement in der Nachbarschaft als Thema aufgreifen und für Lernbereite anbieten.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	§ 30 Betreuungsbeistand, Antragshilfe
Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.	(1) Der Betreuungsbeistand soll den hilfebedürftigen Erwachsenen bei der Bewältigung von Problemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie den Fortbestand seiner Eigenverantwortlichkeit fördern. (2) Insbesondere soll er den hilfebedürftigen Erwachsenen im Umgang mit Behörden oder Agenturen und bei der Stellung und Umsetzung von Anträgen unterstützen. (3) Der Betreuungsbeistand soll ehrenamtlich tätig sein und unterstützt werden.

Der Betreuungsbeistand kann für eine gewisse Zeit Unterstützung und Hilfe in einer schwierigen Lebenslage erbringen. Die Problemlagen können auf der Beziehungsebene, im Sozialverhalten, im nicht dem Alter entsprechenden Verhalten, bei Schwierigkeiten bei der Arbeit oder beim Zurechtfinden im Alltag in Erscheinung treten. Ein besonders häufiger Fall dürfte die Überforderung im Umgang mit Sozialämtern, Arbeitsagenturen und ähnlichen Einrichtungen sein. Der Betreuungsbeistand soll eine rechtliche Betreuung durch einen Betreuer hinausschieben oder ersetzen. Der Betreuungsbeistand gibt vor allem Hilfe zur Selbsthilfe. Diese soll unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, Familie, Freunde, Vereine, Arbeit usw. erfolgen und die Eigenverantwortung unterstützen, so dass der Bedürftige bald wieder auf eigenen Füßen steht. Aus Solidaritäts- und Kostengründen sollen ehrenamtliche Beistände bevorzugt werden.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	§ 31 Sozialpädagogische Hilfe
Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.	Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung hilfebedürftige Erwachsene und deren Familien bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Sie gestaltet sich im Prinzip wie der Betreuungsbeistand, ist aber vor allem für hilfebedürftige Erwachsene gedacht, die nicht alleine, sondern in einer Familie leben mit Kindern oder Ehemann usw. und soll helfen, gewisse Probleme und Konflikte zu lösen. Sie gibt Hilfe zur Selbsthilfe, unter Einbeziehung der ganzen Familie. Auch diese Hilfe könnte eine rechtliche Betreuung ersetzen, soweit die Konflikte und die Erkrankung des hilfebedürftigen Erwachsenen nicht allzu stark ausgeprägt sind.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	§ 32 Leben in einer Tagesgruppe
Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.	Hilfe zur Betreuung in einer Tagesgruppe soll den hilfebedürftigen Erwachsenen fördern und schützen und dadurch den Verbleib des hilfebedürftigen Erwachsenen in seiner Familie sichern.

Heutzutage ist es üblich, dass hilfebedürftige Erwachsene in einer Tagesgruppe aufgenommen werden können. Vor allem Ältere, Demenzkranke, psychisch Kranke und andere können von qualifiziertem und spezialisiertem Personal und Mitarbeitern tagsüber betreut werden. Bei berufstätigen Angehörigen ist es die einzige Alternative, den Beeinträchtigten zumindest am Abend und in der Nacht noch zu pflegen und zu betreuen und ihn dann am nächsten Morgen wieder in die Tagesgruppe zu bringen. Finanziert wird dies zum Teil von den Klienten selbst und von der Pflegekasse.

§ 33 Vollzeitpflege	§ 33 Vollzeitpflege
...	...

Die Vollzeitpflege bei Kindern in einer Pflegefamilie ist bekannt und üblich. Der Gedanke, eine fremde hilfebedürftige Person bei sich in der Familie aufzunehmen, ist zunächst den meisten eher fremd, auch wenn dafür eine Vergütung gezahlt werden sollte. Doch scheint

es nicht ausgeschlossen, dass sich insbesondere zusammen mit Pflegekräften ähnliche Formen entwickeln könnten.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	§ 34 Hilfe durch eine Wohnform über Tag und Nacht
Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.	Hilfe durch eine Wohnform über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und den Bedürfnissen eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und soweit es möglich ist, auf ein selbständiges Leben vorbereiten und einen Lebensabend in Würde ermöglichen. Das Nähere regeln besondere Vorschriften.

Gerade bei älteren Betreuten ist es oft der Fall, dass sie nicht mehr in der Lage sind, gewisse alltägliche Dinge selbst zu erledigen, wozu der Einkauf oder das Waschen oder auch die Zubereitung von Essen zählen. Für die „schwereren“ Fälle gibt es heutzutage ein gut aufgebautes Netz von Altersheimen. Viele der Älteren wollen aber möglichst eigenständig und in den eigenen vier Wänden bleiben. Ein dichtes Netz aus ambulanten Pflegediensten und ehrenamtlichen sowie Berufsbetreuern ermöglicht dies. Eine andere Möglichkeit aber wäre eine Art Wohngemeinschaft für hilfebedürftige Erwachsene. In einem Haus mit mehreren Wohnungen könnten die Klienten in Zimmern bzw. eigenen Wohnungen untergebracht werden und ein Schichtdienst aus Pflegern und Sozialarbeitern, welche auf die speziellen Gruppen der dort Wohnhaften geschult sind, steht zumindest von morgens bis abends zu Verfügung. So könnten die Hilfebedürftigen relativ selbstständig in den eigenen Wänden verbleiben und können Alltagsprobleme mit Hilfe des Sozialarbeiters und des Pflegers erledigen. Der Erfolg von solchen Wohneinheiten wurde durch mehrere ähnliche Projekte schon bestätigt. Somit könnte man auch die Einstellung eines rechtlichen oder ehrenamtlichen Betreuers für diese Klienten ersetzen.

§ 35 Intensive Einzelbetreuung	§ 35 Intensive Einzelbetreuung
1Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. 2Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.	1Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Hilfebedürftigen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. 2Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Zu den hilfebedürftigen Erwachsenen zählen u. a. Suchtabhängige. Ihre Betreuung wird zwar auch jetzt schon mosaiksteinartig versucht; eine solche Vorschrift würde diese Unterstützung zusammenführen und ggf. auch einen persönlichen Anspruch formulieren.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte ..	

Die Vorschrift regelt für Kinder und Jugendliche den Fall der seelischen Behinderung. Da Behinderungen ja der Kern eines Erwachsenenhilfegesetzes sind, bedarf es hier nicht weiterer detaillierter Vorschriften, so dass von analogen Vorschriften abgesehen wird.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan	§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan
(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.	(1) Der hilfebedürftige Erwachsene ist vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für den Hilfebedürftigen hinzuweisen. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.
(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. (3) ...	(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem hilfebedürftigen Erwachsenen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

Abs. 1: Diese Vorschrift normiert für sämtliche Hilfen besondere Ermittlungs- und Mitgestaltungsrechte, die über etwaige Beratungspflichten hinausgehen. Es soll auch über die Modalitäten und Ausgestaltungen der Inanspruchnahme beraten werden.
Abs. 2: Auch bisher können nach betreuungsrechtlichen Vorschriften Hilfepläne von den Richtern eingefordert werden. Davon wird nach einigen Leitfadeninterviews des Verfassers aber nur selten oder gar nicht Gebrauch gemacht. Hier werden nun Standards formuliert, die für komplexere Fälle Teamentscheidungen verlangen. Die Notwendigkeit der Kooperation wird hervorgehoben, mehrere Fachkräfte wirken zusammen.

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung	§ 36 a Selbstbeschaffung, Steuerungsverantwortung, Niedrigschwelligkeit
1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.	1) Das Amt für Erwachsenenhilfe oder die von ihm eingeschalteten Stellen tragen die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage ihrer Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird.
(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.	Die Angebote sind niedrigschwellig vorzuhalten, auf sachliche und örtliche Bürgernähe ist zu achten.
3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn 1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat, 2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und 3. die Deckung des Bedarfs a) bis zu einer Entscheidung des Trägers	....

der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.	

Der Gedanke der Förderung der Autonomie legt anders als bei Kindern und Jugendlichen eine Selbstbeschaffung nahe. Doch dürfte es hilfreich sein, bei erwünschten Kostenübernahmen die Bedeutung der Vorrangigkeit der Entscheidung des Amtes für Erwachsenenhilfe zu betonen. Gleichermaßen wichtig ist aber Bürgernähe, die durch sachlich und örtlich niedrigschwellige Angebote gewährleistet werden kann.

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	...
(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. ...	
(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; ...	
(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ...	

Die Vorschrift regelt Details der Zusammenarbeit außerhalb der eigenen Familie, die so nicht ohne Weiteres übertragbar sind. Hier kann auf eine analoge Vorschrift wahrscheinlich verzichtet werden.

§ 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge	§ 38 Meinungsverschiedenheiten
Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Er-	Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hilfebedürftigen und Bevollmächtigten, Helfern, Beiständen, Pflegekräften oder Betreuern soll das Amt für Erwachsenenhilfe eingeschaltet werden und vermitteln.

ziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.	

Die Vorschrift eröffnet analog familienrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit der Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen	§ 39 Unterhalt
(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.	Hilfebedürftige Erwachsene sind in Unterhaltsangelegenheiten zu beraten und auf die vorhanden Möglichkeiten der Unterhaltsrealisierung hinzuweisen.
(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.	
(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.	
(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Ein-	

zelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.	
(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.	
(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.	
(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.	

Eine Übernahme von Unterhaltspflichten durch das Amt für Erwachsenenhilfe liegt nicht nahe, doch kann es Sinn machen, Hilfebedürftige auf öffentliche Rechtsberatung, Beratungsscheine und Prozesskostenhilfe hinzuweisen.

§ 40 Krankenhilfe	§ 40 Krankenhilfe
Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen	Hilfebedürftige Erwachsene sind in Angelegenheiten der Krankenhilfe zu beraten und auf die vorhanden Möglichkeiten der Krankenhilferealisierung hinzuweisen.

Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.	

Eine Übernahme von Krankenhilfe durch das Amt für Erwachsenenhilfe liegt nicht nahe, doch kann es Sinn machen, Hilfebedürftige auf öffentliche und private Beratungsstellen, Beratungsscheine und Prozesskostenhilfe hinzuweisen.

Vierter Unterabschnitt	
Hilfe für junge Volljährige	
§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	
(1) Einem jungen Volljährigen ...	
(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe ...	
(3) Der junge Volljährige soll auch.	

Die Notwendigkeit, eine entsprechende Vorschrift zu schaffen, wird nicht gesehen, da es keine entsprechende Altersdifferenzierung gibt.

Fünfter Abschnitt	
Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden	
§ 59 Beurkundung und Beglaubigung	§ 41 [neu] Beurkundung und Beglaubigung
(1) Die Urkundsperson beim Jugendamt ist befugt, ... Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.	Das Amt für Erwachsenenhilfe kann Erklärungen zur Vorsorge, insbesondere Betreuungsverfügungen und Patientenerklärungen beurkunden und beglaubigen.
(2) Die Urkundsperson soll eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.	...
(3) Das Jugendamt hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.	...

§ 60 Vollstreckbare Urkunden	...
Aus Urkunden, die ...	

Denkbar ist es, statt des § 41 SGB VIII an dieser Stelle eine Beurkundungsvorschrift analog der §§ 59, 60 SGB VIII einzufügen und insbesondere auf die Vorsorgevollmachten zu beziehen.

Andere Aufgaben nach den §§ 42 bis 58a Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die in diesen Vorschriften beschriebenen *Anderen Aufgaben* standen im Rahmen des studentischen Hochschulprojektes nicht im Zentrum der Überlegungen, so dass die synoptische Gegenüberstellung nur in groben Zügen erfolgt. Die SGB-Vorschriften beziehen sich auf die Inobhutnahme von Kindern, den Schutz von Kindern, die Mitwirkung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren und die Aufgaben des Jugendamtes im Zusammenhang mit rechtlicher Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft. Die Abschnitte folgen dabei einer eigenen Reihenfolge, die sich für die Erwachsenenhilfe nicht ohne Weiteres empfiehlt. Doch sind die Kerngedanken der einzelnen Abschnitte auch für die Erwachsenhilfe von Interesse, so dass nachfolgend jeweils einzelne Abschnitte in einer einem Erwachsenenhilfegesetz eher angemessenen Reihenfolge abgehandelt und durch allgemeine (und daher ggf. später noch auszuformulierende und zu vervollständigende Regelungsvorschläge) ergänzt werden.

	Andere Aufgaben nach den §§ 42 bis 58 Erwachsenenhilfegesetz
	§§ 42 bis 44 EHG Häusliche und familienähnliche Pflege
§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege	§ 42 Tagespflege
(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. (2) 1Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. 2Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die ... (3) 1Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von ... (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in	(1) Die Pflege von hilfebedürftigen Erwachsenen unterliegt besonderen Anforderungen. (2) Eine Person, die einen hilfebedürftigen Erwachsenen außerhalb des eigenen Haushalts während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis ...

allen Fragen der Kindertagespflege. (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.	

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege	§ 43 Erlaubnis zur Vollzeitpflege
(1) 1Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. 2Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ... (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. (3) 1Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ... Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat	(1) 1Wer einen hilfebedürftigen Erwachsenen über Tag und Nacht gegen Entgelt in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. 2Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ...

	§ 44 Gesetzesvorbehalt
	Das Nähere regeln die Vorschriften über Pflegedienste und weitere Gesetze.

Ein Erwachsenhilfegesetz sollte den Bezug zu den Pflegedienstvorschriften herstellen, Schutzfunktionen übernehmen und die vertraglichen Details den Parteien oder anderen Gesetzen überlassen. Wichtige Vorschriften könnten hier aber auch zusammengefasst werden.

	§§ 45 – 49 EHG Schutz von Hilfebedürftigen in Einrichtungen
§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung	§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
(1) 1Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. 2Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ... (2) 1Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. 2Sie ist zu versagen, wenn 1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist oder	(1) 1Der Träger einer Einrichtung, in der hilfebedürftige ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. 2Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ... (2) 1Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. 2Sie ist zu versagen, wenn ...

2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen a) ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder b) die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird. 3Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen. ... (3) 1Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, ... (4) 1Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ...	3Der Träger der Einrichtung soll mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen ... (3) 1Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. ... (4) 1Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ...

§ 46 Örtliche Prüfung	§ 46 Örtliche Prüfung
(1) 1Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. ... (2) 1Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume ... 3Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.	(1) 1Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen ... (2) 1Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume ... 3Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 47 Meldepflichten	§ 47 Meldepflichten
1Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der	1Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der

Betreuungskräfte sowie 2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. 2Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.	Betreuungskräfte sowie 2. die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. 2Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

§ 48 Tätigkeitsuntersagung	§ 48 Tätigkeitsuntersagung
Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.	Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§ 48a Sonstige betreute Wohnform	§ 48a Sonstige betreute Wohnform
(1) Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die §§ 45 bis 48 entsprechend. (2) Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.	(1) Für den Betrieb einer sonstigen Wohnform, in der hilfebedürftige Erwachsene betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die §§ ... entsprechend. (2) Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.

§ 49 Landesrechtsvorbehalt	§ 49 Landesrechtsvorbehalt
Das Nähere über die in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben regelt das Landesrecht.	Das Nähere über die in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben regeln weitere Gesetze.

Diese Vorschriften sind sinngemäß schon im Heimgesetz enthalten. Hier könnten die Länder zuständig sein, so dass eine Bezugsklausel zu erwägen ist. Gleichwohl sollte geprüft werden, ob nicht das Heimgesetz überarbeitet und dann vollständig integriert werden kann.

	§ 50 Inobhutnahme
§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	§ 50 Inobhutnahme von Erwachsenen
(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder 3. ...	(1) Das Amt für Erwachsenenhilfe ist berechtigt und verpflichtet, einen hilfebedürftigen Erwachsenen in ihre Obhut zu nehmen, wenn 1. der hilfebedürftige Erwachsene um Obhut bittet oder 2. eine dringende Gefahr für sein Wohl die Inobhutnahme erfordert und a) ein rechtlicher Betreuer nicht widerspricht oder b) eine betreuungsgerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann ...
Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.	Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, den hilfebedürftigen Erwachsenen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen ...
(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.	(2) Das Amt für Erwachsenenhilfe hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem hilfebedürftigen Erwachsenen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem hilfebedürftigen Erwachsenen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Amt für Erwachsenenhilfe hat während der Inobhutnahme für das Wohl ...

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.	(3) Das Amt für Erwachsenenhilfe hat einen Bevollmächtigten oder Betreuer unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. (4) Widersprechen der Hilfebedürftige, der Bevollmächtigte oder der Betreuer, so hat das Amt für Erwachsenenhilfe unverzüglich 1. den Hilfebedürftigen wieder in seine Eigenverantwortlichkeit zu übergeben ... oder 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen.
(4) Die Inobhutnahme endet mit 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.	...
(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.	(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Hilfebedürftigen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.	(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Die Inobhutnahme, auch ein anderer Begriff ist möglich, wäre weiter zu durchdenken. Sie könnte als eine schützende Hilfe angeboten werden, die als Notfallmanagement nicht nur Betreuungen, sondern auch Einweisungen nach den PsychKGs der Länder in vielen Fällen vermeidet.

	§§ 51 bis 55 EHG Mitwirkung bei der rechtlichen Betreuung
§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	§ 51 Grundsätze der Mitwirkung im Betreuungsverfahren
(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken: .	(1) Das Amt für Erwachsenenhilfe unterstützt das Betreuungsgericht bei allen Maßnahmen, die die Betreuung hilfebedürftiger Erwachsener betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ ... des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.
(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.	(2) Das Amt für Erwachsenenhilfe unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt gesundheitliche und soziale Gesichtspunkte ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

§ 51 Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind	§ 52 Einleitung eines Betreuungsverfahrens
(1) Das Jugendamt hat im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme nach § 1748 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Elternteil ...	(1) Ein Betreuungsverfahren ist über das Amt für Erwachsenenhilfe einzuleiten. Unmittelbar Betroffene können sich auch an das Betreuungsgericht direkt wenden. (2) Bittet ein hilfebedürftiger Erwachsener um eine rechtliche Betreuung oder ist ohne eine rechtliche Betreuung eine Gefahr für das Wohl des hilfebedürftigen Erwachsenen zu besorgen, legt das Amt für Erwachsenenhilfe den Fall unverzüglich dem Betreuungsgericht vor.

	(3) Das Amt für Erwachsenenhilfe informiert den hilfebedürftigen Erwachsenen über zentrale Vorschriften des Verfahrens.

(2) Das Jugendamt soll den Elternteil mit der Belehrung nach Absatz 1 über Hilfen beraten, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten. Einer Beratung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Kind seit längerer Zeit bei den Annehmenden in Familienpflege lebt und bei seiner Herausgabe an den Elternteil eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens des Kindes zu erwarten ist. Das Jugendamt hat dem Familiengericht im Verfahren mitzuteilen, welche Leistungen erbracht oder angeboten worden sind oder aus welchem Grund davon abgesehen wurde.	§ 53 Auswahl und Unterstützung der Betreuer Das Amt für Erwachsenenhilfe sorgt sich um eine hinreichende Zahl von geeigneten Betreuern. Vereinsbetreuungen sind möglich. Das Amt für Erwachsenenhilfe wählt im Einvernehmen mit dem Gericht einen geeigneten Betreuer aus. Es unterstützt und überwacht seine Tätigkeit. § 53 und § 54 SGB VIIII gelten entsprechend.
(3)...	

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	§ 54 Erstellung eines Betreuungsplans
(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.	Ist die Betreuung voraussichtlich nicht nur vorübergehend, entwirft das Amt für Erwachsenenhilfe zusammen mit den Beteiligten einen Betreuungsplan, § 36 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.	§ 55 Beendigung der Betreuung Das Amt für Erwachsenenhilfe überprüft in regelmäßigen Abständen, ob nicht die Betreuung aufgehoben werden kann und unterrichtet ggf. das Betreuungsgericht.
(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.	Der Mitarbeiter des Amtes für Erwachsenenhilfe oder des anerkannten Trägers der freien Erwachsenenhilfe, ... soll den hilfebedürftigen Erwachsenen während des gesamten Verfahrens betreuen.

Die Vorschriften übertragen die Verfahrensführung für das Betreuungsverfahren weitgehend auf das Amt für Erwachsenenhilfe. Es übernimmt wichtige Aufgaben, die bisher dem Gericht oblagen, ohne in grundgesetzlich gesicherte richterliche Zuständigkeiten einzugreifen. Über Einzelheiten kann diskutiert werden. Die obige Lösung führt das Gericht auf die rechtsstaatlich notwendigen Entscheidungen zurück.

Vierter Abschnitt	
Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen	
§ 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen	§ 56 Vorsorge
...	Das Amt für Erwachsenenhilfe hat in den ihm bekannten Fällen hilfebedürftiger Erwachsener vorsorglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine zwangsweise Intervention nach den psychisch Krankengesetzen zu verhindern.

§ 53 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern	... (siehe oben § 53 EHG)
(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen.	
(2) Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung.	
(3) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder und Pfleger für die Person der Mündel, ...	
(4) Für die Gegenvormundschaft ...	

§ 54 Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften	... (siehe oben § 53 EHG)
(1) Ein rechtsfähiger Verein kann Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat. Er kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.	

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Verein gewährleistet, dass er 1. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, 2. sich planmäßig um die Gewinnung von Einzelvormündern und Einzelpflegern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät, 3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.	
(3) Die Erlaubnis gilt für ...	
(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. ...	

§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft	
(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).	
(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. ...	

§ 56 Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft	§ 57 Grundsätze der Mitwirkung im Verfahren nach den Vorschriften über psychisch Kranke
(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.	(1) Das Amt für Erwachsenenhilfe unterstützt das Betreuungsgericht bei allen Maßnahmen, die nach den Vorschriften über Psychisch Kranke erforderlich werden. Es hat in Verfahren vor dem Betreuungs- und mitzuwirken, die in den §§ ... des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.
(2) Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund und Amtspfleger werden die Vorschriften des § 1802 Abs. 3 und des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. ...	(2) Das Amt für Erwachsenenhilfe unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt gesundheitliche und soziale Gesichtspunkte ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.
(3) Mündelgeld kann mit Genehmigung des Familiengerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt	

werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist; Landesrecht kann bestimmen ...	
(4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen.	

§ 57 Mitteilungspflicht des Jugendamts	§ 58 Unterstützung der gerichtlichen Entscheidungsfindung
Das Jugendamt hat dem Familiengericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzuteilen.	Das Amt für Erwachsenenhilfe unterstützt bei Bedarf den Sozialpsychiatrischen Dienst und die Gesundheitsbehörde.

§ 58 Gegenvormundschaft des Jugendamts	§ 59 Hilfe während und nach der Unterbringung
Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die §§ 55 und 56 entsprechend.	Das Amt für Erwachsenenhilfe unterstützt die zuständigen Stellen auch während der Unterbringung, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen, die eine mögliche Entlassung Aus der Unterbringung ermöglichen. Das Amt für Erwachsenenhilfe übernimmt die Nachsorge nach der Entlassung

§ 58a Auskunft über Nichtabgabe und Nichtersetzung von Sorgeerklärungen	§ 60 Landesrechtsvorbehalt
(1) Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben worden ...	Das Nähere regeln die Landesgesetze.
(2) Zum Zwecke der Auskunftserteilung ...	

Die Vorschriften regeln die Mitwirkung im Verfahren bei psychisch Kranken nach den entsprechenden Gesetzen der Länder. Diese Vorschriften sind derzeit schon relativ umfänglich in den entsprechenden Gesetzen geregelt, eine wichtige Rolle kommt dem Sozialpsychiatrischen Dienst zu. Zu überlegen wäre eine volle Integration dieser Vorschriften in ein EHG, doch dürfte dies deswegen schwierig sein, weil es sich um Ländergesetze handelt. Zumindest der Hilfeaspekt könnte aber durch diese Vorschriften in einem EHG geregelt sein. Auch eine Neustrukturierung des Amtes für Erwachsenenhilfe zusammen mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst zu einem vom Namen her weniger stigmatisierenden Amt für Erwachsenenhilfe wäre denkbar.

	Schutz von Sozialdaten
§ 61 Anwendungsbereich	§ 61 Anwendungsbereich
(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.	(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Erwachsenenhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Erwachsenenhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.	...
(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.	(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Erwachsenenhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

§ 62 Datenerhebung	§ 62 Datenerhebung
(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.	(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.	(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind. Hat der Betroffene einen Bevollmächtigten oder Betreuer, so können Daten auch über ihn erhoben werden.
(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ih-	(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ih-

rer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder d)die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.	rer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für ... 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten ...	...

§ 63 Datenspeicherung	§ 63 Datenspeicherung
(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.	Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. ...	...

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung	**§ 64 Datenübermittlung und -nutzung**
(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.	(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.	...
(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit	

die Aufgabenerfüllung dies zulässt.	
(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.	

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe	§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe
(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.	(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Erwachsenenhilfe zum Zweck persönlicher Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, bei Hilfebedürftigen allerdings nur, soweit der Hilfebedürftige einwilligungsfähig ist 2. mit der Einwilligung des insoweit Bevollmächtigten oder Betreuers, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist 3. dem Betreuungsgericht zur Erfüllung seiner Aufgaben 4. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit in dem Amt für Erwachsenenhilfe oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung ... 5. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ... oder 6. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.	...

§ 68 Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft	§ 68 Sozialdaten im Bereich der Betreuung
(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur erheben und verwenden, soweit ...	
(2) Für die Löschung und Sperrung der Daten gilt § 84 Abs. 2, 3 und 6 des Zehnten Buches entsprechend.	
(3) Wer unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden hat, hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Recht auf Kenntnis der zu seiner Person gespeicherten Informationen, soweit nicht berechtigte Interessen Dritter entgegenstehen. ...	Betreute, Bevollmächtigte und Betreuer haben ... ein Recht auf Kenntnis der zu dem hilfebedürftigen Erwachsenen gespeicherten Informationen, soweit nicht berechtigte Interessen Dritter entgegenstehen. ...
(4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt weitergegeben worden sind.	
(5) Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvormund gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.	

Auch für die Erwachsenenhilfe ist der Schutz der Sozialdaten wichtig. Die Vorschriften des SGB VIII in Verbindung mit SGB I und X betreffen ähnlich gelagerte Sachverhalte und können daher mit einigen Modifikationen insbesondere zur Rolle der Bevollmächtigten und Betreuer übernommen werden.

Fünftes Kapitel	
Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung	**Organisation und Verwaltung**
Erster Abschnitt	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	
§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter	§ 69 Träger Erwachsenenhilfe
(1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.	(1) Träger der öffentlichen Erwachsenenhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.

(2) Landesrecht kann regeln, dass auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist. Landesrecht bestimmt, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der Kreis dazu nicht in der Lage ist; wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, so ist dieser Kreis nicht örtlicher Träger.	(2) Landesrecht kann regeln, dass auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist. Landesrecht bestimmt, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der Kreis dazu nicht in der Lage ist; wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, so ist dieser Kreis nicht örtlicher Träger.
(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.	(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Amt für Erwachsenenhilfe, jeder überörtliche Träger ein Landesamt für Erwachsenenhilfe.
(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.	...
(5) Landesrecht kann bestimmen, dass kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen werden. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 bleibt unberührt. Für die Aufnahme gemeindefremder Kinder ist ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen.	...
(6) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln.	...

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts	§ 70 Organisation des Amts für Erwachsenenhilfe
(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.	(1) Die Aufgaben des Amts für Erwachsenenhilfe werden durch den Hilfeausschuss und durch die Verwaltung wahrgenommen.
(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.	(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Hilfeausschusses geführt.
(3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.	...

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss	§ 71 Erwachsenenhilfeausschuss, Landeserwachsenenhilfeausschuss
(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an 1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.	Dem Erwachsenenhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an ...
(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit 1. der Erörterung aktueller Problemlagen	(2) Der Erwachsenenhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Erwachsenenhilfe, insbesondere mit ...

junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 2. der Jugendhilfeplanung und 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.	
(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.	Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Erwachsenenhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. ...
(4) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.	...
(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.	...

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung	§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige	(1) Die Träger der öffentlichen Erwachsenenhilfe sollen bei den ... hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. ...

Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.	
(2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.	...
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.	...

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit	§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit
In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.	In der Erwachsenenhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden. Bei besonderen Anforderungen ist über die Auslagenerstattung hinaus auch eine finanzielle Unterstützung möglich.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe	§ 74 Förderung der freien Erwachsenenhilfe
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, 3. gemeinnützige Ziele verfolgt, 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.	(1) Die Träger der öffentlichen Erwachsenenhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Erwachsenenhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, 3. gemeinnützige Ziele verfolgt, 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. ...
(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, ...	...

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.	(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Erwachsenhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.	...
(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.	...
(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.	...

§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder	
Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt.	

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	§ 75 Anerkennung als Träger der freien Erwachsenenhilfe
(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenver-	(1) Als Träger der freien Erwachsenenhilfe können juristische Personen und Personen-

einigungen anerkannt werden, wenn sie 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind, 2. gemeinnützige Ziele verfolgen, 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.	vereinigungen anerkannt werden, wenn sie 1. auf dem Gebiet der Erwachsenenhilfe im Sinne des § 1 tätig sind, 2. gemeinnützige Ziele verfolgen, 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben zu leisten imstande sind, und 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.	...
(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.	...

§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben	§ 76 Beteiligung der Träger der öffentlichen Erwachsenenhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.	(1) Die Träger der öffentlichen Erwachsenhilfe können anerkannte Träger der freien Erwachsenenhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ ... beteiligen ...
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.	...

§ 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten	§ 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten
Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.	Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Erwachsenenhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Erwachsenenhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. ....

§ 78 Arbeitsgemeinschaften	§ 78 Arbeitsgemeinschaften
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.	Die Träger der öffentlichen Erwachsenenhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Erwachsenenhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Dritter Abschnitt	
Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung	Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung
§ 78a Anwendungsbereich	§ 78a Anwendungsbereich
(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von 1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3), 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19), 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2), 4. Hilfe zur Erziehung a) in einer Tagesgruppe (§ 32), b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27), 5. ...	...
(2) Landesrecht kann bestimmen, dass ...	...

§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts	§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts
(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem	...

Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), 2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind.	
(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die 1. anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird, 2. mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 betrauen und 3. ...	...
(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.	

§ 78c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen	§ 78c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen
(1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere 1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,	...

2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, 4. die Qualifikation des Personals sowie 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen ...	
(2) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.	...

§ 78d Vereinbarungszeitraum	§ 78d Vereinbarungszeitraum
(1) Die Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.	...
(2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. ...	
(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, ...	
(4) Vereinbarungen ...	

§ 78e Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen	§ 78e Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen
(1) Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, ...	...
(2) Werden in der Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Absatz 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.	...
(3) Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer im jeweiligen Land können regionale oder landesweite Kommissionen bilden. ...	...

§ 78f Rahmenverträge	§ 78f Rahmenverträge
Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.	....

§ 78g Schiedsstelle	§ 78g Schiedsstelle
(1) In den Ländern sind Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten. Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und ...	...
(2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle ...	
(3) Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. ...	
(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über ...	

Vierter Abschnitt	
Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung	
§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung	§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.	(1) Die Träger der öffentlichen Erwachsenenhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Ver-	...

fügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.	
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.	...

§ 80 Jugendhilfeplanung	§ 80 Erwachsenenhilfeplanung
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.	(1) Die Träger der öffentlichen Erwachsenenhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung ...
(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist, 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden, 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.	(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere ...
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. ...	...
(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe	...

sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.	

§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen	§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen
Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit 1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung, 2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, 3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, 4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, 5. den Trägern anderer Sozialleistungen, 6. der Gewerbeaufsicht, 7. den Polizei- und Ordnungsbehörden, 8. den Justizvollzugsbehörden und 9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.	Die Träger der öffentlichen Erwachsenenhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation hilfebedürftiger Erwachsener und ihrer Angehörigen auswirkt, insbesondere mit 1. ... 2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, 3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, 4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, 5. den Trägern anderer Sozialleistungen, 6. der Gewerbeaufsicht, 7. den Polizei- und Ordnungsbehörden, 8. den Justizvollzugsbehörden und 9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Sechstes Kapitel	
Zentrale Aufgaben	
§ 82 Aufgaben der Länder	§ 82 Aufgaben der Länder
(1) Die oberste Landesjugendbehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern.	Die oberste Landeserwachsenenhilfebehörde hat die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Erwachsenenhilfe und die Weiterentwicklung der Erwachsenenhilfe anzuregen und zu fördern.
(2) Die Länder haben auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und	...

Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen	

§ 83 Aufgaben des Bundes, Bundesjugendkuratorium	§ 83 Aufgaben des Bundes, Bundeserwachsenenhilfekuratorium
(1) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.	(1) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Erwachsenenhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.
(2) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe von einem Sachverständigengremium (Bundesjugendkuratorium) beraten. Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Verwaltungsvorschriften.	(2) Die Bundesregierung wird in grundsätzlichen Fragen der Erwachsenenhilfe von einem Sachverständigengremium (Bundeserwachsenenkuratorium) beraten. Das Nähere regelt die Bundesregierung.

§ 84 Jugendbericht	§ 84 Erwachsenenhilfebericht
(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln.	(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage hilfebedürftiger Erwachsener und die Bestrebungen und Leistungen der Erwachsenenhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Erwachsenenhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Erwachsenenhilfe vermitteln.
(2) Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der mindestens sieben Sachverständige (Jugendberichtskommission) angehören. Die Bundesregierung fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.	(2) Die Bundesregierung beauftragt mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission, der mindestens sieben Sachverständige (...) angehören. Die Bundesregierung fügt eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen bei.

Die Vorschriften zu den Trägern der Erwachsenenhilfe können sich auch insoweit gut an die Regelungen des SGB VIII anlehnen. Träger sollte die Kommune sein, die die Hilfen und die Aufsicht und die Mitwirkung als Pflichtaufgaben erfüllen muss, was die Förderung betrifft, aber im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel entscheidet.

Dazu ist es unerlässlich, das nach dem Konnexitätsprinzip die Kommunen auch die dafür erforderlichen Mittel erhalten.

Die freien Anbieter sind zu fördern, für die Bereitstellung von Leistungen sollten Kostenvereinbarungen abgeschlossen werden. Die Gesamtverantwortung muss bei der öffentli-

chen Stelle verbleiben, die auch für Planung, Netzwerk und Kooperation zuständig ist. Die zentralen Aufgaben könnten ähnlich wie im SGB VIII organisiert werden.

Siebtes Kapitel	
Zuständigkeit, Kostenerstattung	**§§ 85 bis 88 Zuständigkeit**
Erster Abschnitt	
Sachliche Zuständigkeit	
§ 85 Sachliche Zuständigkeit	§ 85 Sachliche Zuständigkeit
(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.	(1) Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.
(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für 1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch, 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige, 3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten, 4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe, 5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen, 6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),	(2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für ... ...

7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung, 8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe, 9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt, 10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).	
(3) Für den örtlichen Bereich können ...	
(4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die ...	
(5.)..	

Zweiter Abschnitt	
Örtliche Zuständigkeit	
Erster Unterabschnitt	
Örtliche Zuständigkeit für Leistungen	
§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern	§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach diesem Buch
(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.	(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der hilfebedürftige Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat ...
(2) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, ...	
(3) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte ...	
(4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, oder sind sie verstorben, so ...	
(5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, ...	

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, ...	
(7) Für Leistungen an Kinder oder Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, ist der örtliche Träger zuständig, ...	

§ 86a Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige	
...	

§ 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	
...	

§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel	§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung beim Zuständigkeitswechsel
...	...

§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden	§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden
Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so ist der örtliche Träger vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich	...

Zweiter Unterabschnitt	
Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben	
§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von …
Für die Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.	Für die Inobhutnahme eines hilfebedürftigen Erwachsenen ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich der hilfebedürftige Erwachsene vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung	§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung
(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.	(1) Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf ... ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis (§ 45 Abs. 1 und 2, § 48a), die örtliche Prüfung (§§ 46, 48a), die Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Abs. 1 und 2, § 48a) und die Ausnahme von der Meldepflicht (§ 47 Abs. 3, § 48a) sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters (§§ 48, 48a) ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, in dessen oder deren Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist.	(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung oder einer selbständigen sonstigen Wohnform sowie für die Rücknahme oder den Widerruf dieser Erlaubnis ..., die örtliche Prüfung ..., die Entgegennahme von Meldungen ... und die Ausnahme von der Meldepflicht ... sowie die Untersagung der weiteren Beschäftigung des Leiters oder eines Mitarbeiters ist der überörtliche Träger oder die nach Landesrecht bestimmte Behörde zuständig, ...
(3) Für die Mitwirkung an der örtlichen Prüfung (§§ 46, 48a) ist der örtliche Träger zuständig, ...	

§ 87b Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	§ 87b Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren
(1) Für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52) ...	...
(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen. ...	...
(3) Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so gilt § 86d entsprechend.	...

§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Auskunft nach § 58a	§ 87c Örtliche Zuständigkeit für Betreuungen ...
(1) Für die Vormundschaft nach § 1791c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, ...	Für die Umsetzung der vom Betreuungsgericht ausgesprochenen Betreuungen nach §§ ... des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Amt für Erwachsenenhilfe zuständig, ...
(2) Sobald die Mutter ihren gewöhnlichen	

Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts nimmt,...	
(3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, ...	
(4) Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind....	
(5) Für die Beratung und Unterstützung nach § 52a sowie für die Beistandschaft gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend. ...	...
(6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58a gilt Absatz 1 entsprechend. ...	...

§ 87d Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Familienwesen	§ 87d Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Betreuungswesen
(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 53 ist der örtliche Träger zuständig, ...	...
(2) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, ...	

§ 87e Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung	§ 87e Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung
Für Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 ist die Urkundsperson bei jedem Jugendamt zuständig.	Für Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 ist die Urkundsperson bei jedem Amt für Erwachsenenhilfe zuständig.

Dritter Unterabschnitt	
Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland	
§ 88 Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland	§ 88 Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland
(1) Für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der junge Mensch geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig.	(1) Für die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der hilfebedürftige Erwachsene geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, so ist das Land Berlin zuständig
(2) Wurden bereits vor der Ausreise Leistungen der Jugendhilfe gewährt, so bleibt	...

der örtliche Träger zuständig, der bisher tätig geworden ist; eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten bleibt dabei außer Betracht.	

Die Zuständigkeitsvorschriften des SGB VIII sind immer wieder differenziert worden, um unlautere „Wegeschiebeprozesse“ zu minimieren. Die jetzigen Regelungen folgen dem Prinzip, dass Einzelfälle auf der kommunalen Ebene, flächenbezogene Einrichtungen aber auf Landesebene geregelt werden sollten. Auch soll sich keine Kommune der unangenehmen oder kostenintensiven Fälle auf Kosten anderer entledigen können. Schließlich soll für Leistungen und einige andere Aufgaben der gewöhnliche Aufenthaltsort (der Ort der Steuerzahlung), für Eilmaßnahmen aber der tatsächliche Aufenthaltsort zuständig sein. Diese Überlegungen könnten sinngemäß übertragen werden.

Dritter Abschnitt	
Kostenerstattung	**§§ 89 bis 97 Kostenregelungen**
§ 89 Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt	§ 89 Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt
Ist für die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 86, 86a oder 86b der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich, so sind die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgewendet hat, von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.	Ist für die örtliche Zuständigkeit nach den §§ ... der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich, so sind die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgewendet hat, von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

§ 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege	...
(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, ...	
(2) Hat oder hätte der nach Absatz 1 kostenerstattungspflichtig werdende örtliche Träger während der Gewährung einer Leistung selbst einen Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen örtlichen oder den überörtlichen Träger, so....	
(3) Ändert sich während der Gewährung der Leistung nach Absatz 1 der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt, ...	

§ 89b Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	§ 89b Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen
(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42) aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird.	(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen der Inobhutnahme einer hilfebedürftigen erwachsenen Person aufgewendet hat, sind von dem örtlichen Träger zu erstatten, dessen Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 begründet wird.
(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, ...	...
(3) Eine nach Absatz 1 oder 2 begründete Pflicht zur Kostenerstattung bleibt bestehen,....	...

§ 89c Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung	
(1) Kosten, die ein örtlicher Träger im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 86c aufgewendet hat, sind ...	...
(2) Hat der örtliche Träger die Kosten deshalb aufgewendet, weil der zuständige örtliche Träger pflichtwidrig gehandelt hat, ...	
(3) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, so ...	

§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	
(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn 1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen ...	...

§ 89e Schutz der Einrichtungsorte	
(1) Richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern, ...	...
(2) Ist ein kostenerstattungspflichtiger örtlicher Träger nicht vorhanden, ...	

§ 89f Umfang der Kostenerstattung	
(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit ...	...
(2) Kosten unter 1.000 Euro werden nur ...	...

§ 89g Landesrechtsvorbehalt	§ 89g Landesrechtsvorbehalt
Durch Landesrecht können die Aufgaben des Landes und des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.	Durch Landesrecht können die Aufgaben des Landes und des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 89h Übergangsvorschrift	
(1) Für die Erstattung von Kosten für Maßnahmen der Jugendhilfe nach der Einreise ...	
(2) Kosten, für deren Erstattung das Bundesverwaltungsamt vor dem ...	

Die Regelungen der Kostenerstattung zwischen den öffentlichen Trägen der Erwachsenenhilfe sollen Kostengerechtigkeit herbeiführen und in entsprechenden Fällen den Verursacher oder eine übergeordnete Stelle in die Pflicht nehmen.

Achtes Kapitel	
Kostenbeteiligung	
Erster Abschnitt	
Pauschalierte Kostenbeteiligung	
§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung	§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten 1. der Jugendarbeit nach § 11, 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Landesrecht kann eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge, ...	(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten 1. der allgemeinen Förderung ... ... können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Landesrecht kann eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge ...
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn	(2) In den Fällen des ... kann der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Erwachsenenhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und 2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist. Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.	...
(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden ...	...
(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht ...	Beratung ist kostenfrei.

Entsprechend dem Konzept des SGB VIII sollte Beratung kostenfrei sein. Auch die allgemeine Förderung sollte als Präventionsaufgabe steuerfinanziert sein. Bei besonderen Angeboten (z. B. dem Töpferkurs) können Teilnahmebeiträge erhoben werden, wenn dies zuzumuten ist.

Zweiter Abschnitt	
Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen	Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen
§ 91 Anwendungsbereich	§ 91 Anwendungsbereich
(1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben: ...	(1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben: ...
(2) Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben: ...	(2) Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben: ...
(3) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.	
(4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.	(4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.
(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags.	(5) Die Träger der öffentlichen Erwachsenenhilfe tragen die Kosten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen unabhängig von der Erhebung eines Kostenbeitrags.

§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung	§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung
(1) Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind: 1. Kinder und Jugendliche zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 2. junge Volljährige zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8 und Abs. 2 Nr. 4 genannten Leistungen, 3. Leistungsberechtigte nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2 genannten Leistungen, 4. Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 und 2 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen, 5. Elternteile zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen; leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, so werden sie auch zu den Kosten der in § 91 Abs. 2 genannten Leistungen herangezogen.	(1) Aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 93 und 94 heranzuziehen sind: 1. die Versicherungsträger des hilfebedürftigen Erwachsenen 2. der hilfebedürftige Erwachsene 3. die Sozialleistungsträger ... 4. die Unterhaltsverpflichteten 5.
(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; Elternteile werden getrennt herangezogen.	...
(3) Ein Kostenbeitrag kann bei Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern ab dem Zeitpunkt erhoben werden ...	
(4) Ein Kostenbeitrag kann nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. ...	
(5) Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ...	...

§ 93 Berechnung des Einkommens	§ 93 Berechnung des Einkommens
(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme ...	(1) Zum Einkommen gehören ...
(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen 1. auf das Einkommen gezahlte Steuern und 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsför-	(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen ...

derung sowie 3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.	
(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. In Betracht kommen insbesondere 1. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, 2. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, 3. Schuldverpflichtungen. Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrages um pauschal 25 vom Hundert. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.	(3) Von dem nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. In Betracht kommen insbesondere ... ...

§ 94 Umfang der Heranziehung	§ 94 Umfang der Heranziehung
(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten. ...	(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind aus ihrem Einkommen in angemessenem Umfang zu den Kosten heranzuziehen. Die Kostenbeiträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten ...
(2) Für die Bestimmung des Umfangs sind bei jedem Elternteil, Ehegatten oder Lebenspartner ...	
(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld ...	
(4) Werden Leistungen über Tag und Nacht erbracht und hält sich der junge Mensch nicht nur im Rahmen von Umgangskontakten bei einem Kostenbeitragspflichtigen auf, ...	
(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern, Ehegatten und Lebenspartnern junger Menschen ...	

(6) Junge Menschen haben ihr Einkommen nach den Abzügen des § 93 in vollem Umfang als Kostenbeitrag einzusetzen. ..	

Dritter Abschnitt	
Überleitung von Ansprüchen	
§ 95 Überleitung von Ansprüchen	§ 95 Überleitung von Ansprüchen
(1) Hat eine der in § 91 genannten Personen für die Zeit, für die Jugendhilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der weder Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches noch Kostenbeitragspflichtiger ist, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.	(1) Hat eine der in ... Personen ...einen Anspruch gegen einen anderen, der weder Leistungsträger im Sinne des ... noch Kostenbeitragspflichtiger ist, so kann der Träger der öffentlichen Erwachsenenhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.
(2) Der Übergang darf nur insoweit bewirkt werden, als ...	...
(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für...	...
(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt,....	...

Vierter Abschnitt	
Ergänzende Vorschriften	
§ 97 Feststellung der Sozialleistungen	§ 97 Feststellung der Sozialleistungen
Der erstattungsberechtigte Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. Dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren selbst betreibt.	Der erstattungsberechtigte Träger der öffentlichen Erwachsenenhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn. Dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der öffentlichen Erwachsenenhilfe das Verfahren selbst betreibt.

§ 97a Pflicht zur Auskunft	§ 97a Pflicht zur Auskunft
(1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags oder Kostenbeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind	(1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags oder Kostenbeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach den §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind

Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige, deren Ehegatten und Lebenspartner verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. ...	Bevollmächtigte und Betreuer ... verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.
(2) Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Abs. 6 erforderlich ist, sind ...	...
(3) Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch ...	...
(4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, ...	...
(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, ...	...

§ 97b Übergangsregelung	
Für Leistungen und vorläufige Maßnahmen, die vor dem ...	

§ 97c Erhebung von Gebühren und Auslagen	
Landesrecht kann abweichend von ..	

Neuntes Kapitel	
Kinder- und Jugendhilfestatistik	**Erwachsenenhilfestatistik**
§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung	§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung
(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über ... als Bundesstatistik durchzuführen.	(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über ... als Bundesstatistik durchzuführen.
(2) Zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung ...	(2) Zur Verfolgung der gesellschaftlichen Entwicklung ...

§ 99 Erhebungsmerkmale	§ 99 Erhebungsmerkmale
(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen sind ...	

§ 100 Hilfsmerkmale	§ 100 Hilfsmerkmale
Hilfsmerkmale sind ...	

§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum	§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum
Die Erhebungen ... sind jährlich ...	

§ 102 Auskunftspflicht	§ 102 Auskunftspflicht
(1) Für die Erhebungen besteht Auskunfts-pflicht. ...	

§ 103 Übermittlung	§ 103 Übermittlung
(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden ...	
(2) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen ...	

Zehntes Kapitel	
Straf- und Bußgeldvorschriften	**Straf- und Bußgeldvorschriften**
§ 104 Bußgeldvorschriften	§ 104 Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. ohne Erlaubnis ... ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt, 2. ... ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder 3. ... eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder 4. ...	(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. ohne Erlaubnis ...
(2) Die Ordnungswidrigkeiten ... können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Eu-ro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünf-zehntausend Euro geahndet werden.	

§ 105 Strafvorschriften	**§ 105 Strafvorschriften**
Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder 2. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.	1. eine ... bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig einen hilfebedürftigen Erwachsenen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entfaltung schwer gefährdet oder 2. eine in ... bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.